



Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 200. Band, 1. Abhandlung

Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik

Von

H. v. Arnim
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

(Vorgelegt in der Sitzung am 10. Oktober 1923)

1924
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien



Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

W. Jaeger hat in seinem ausgezeichneten Werke ,Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung' (Berlin Weidmann 1923) wie in der Metaphysik, den Ethiken, der Physik, so auch in der ,Politik' ältere und jüngere Bestandteile zu scheiden und dadurch einen Einblick in die allmähliche Entwicklung der politischen Theorien des Philosophen zu gewinnen und die Widersprüche und Unstimmigkeiten, die das Werk enthält, — Widersprüche, die in einem nach einheitlichem Plan, in einem Zuge geschriebenen Werke unbegreiflich bleiben müßten — genetisch zu erklären versucht. Der von ihm beschrittene Weg ist unbestreitbar der einzige, der zu vollem Verständnis und gerechter Würdigung der aristotelischen Staatslehre führen kann. Auch ich hatte, vor dem Erscheinen des Jaegerschen Werkes, in einem noch nicht veröffentlichten, vor der ,Utrechtsch Provinciaal Genootschaap voor wetenschappelijke Voordrachten' Ende Jänner d. J. 1923 gehaltenen Vortrag mich mit demselben Problem beschäftigt. Da meine von denen Jaegers zum Teil abweichenden Ergebnisse mir auch nach dem Studium seiner Darlegungen noch richtig erscheinen, möchte ich im folgenden meine Untersuchung ausführlicher, als es in jenem Vortrag geschehen konnte, und mit Berücksichtigung von Jaegers Beweisführung darstellen. Sie wird, hoffe ich, trotz nicht unerheblicher Abweichungen in Einzelheiten, nur zur Bestätiguug und Ergänzung von Jaegers Hauptergebnissen beitragen.

Die ,Urpolitik' enthielt, nach Jaegers Hypothese, vier von den acht erhaltenen Büchern, ΒΓ und ΗΘ; die übrigen vier, also Α und ΔΕΖ, sind in viel späterer Zeit hinzugekommen, aber von Aristoteles selbst mit den vier älteren Büchern verbunden und in der von den Handschriften gebotenen Reihenfolge zusammengeordnet worden. Die nach Platos Muster allein

auf die Konstruktion des besten Staates abzielende ‚Urpolitik' sollte durch die Einschiebung der die ‚unvollkommenen Verfassungen', d. h. die Wirklichkeit des Staatslebens behandelnden Bücher ΔEZ vor dem Idealstaatsentwurf der Bücher HΘ und durch die Voranstellung der allgemeinen Einleitung A zu einem die ganze Staatslehre umfassenden Lehrgebäude erweitert und ausgebaut werden. Da aber infolge der inzwischen von Aristoteles angestellten empirischen Forschungen über die Tatsachen des griechischen Verfassungslebens, die in dem großen Sammelwerk der 158 Πολιτεῖαι niedergelegt worden waren, seine staatswissenschaftliche Methode und Betrachtungsweise sich völlig verändert hatten, so konnte natürlich durch die bloße Zusammenordnung der neuen mit den alten Büchern kein widerspruchsfreies Lehrsystem entstehen, sondern es wäre dazu eine die Unstimmigkeiten ausgleichende Überarbeitung der älteren Bücher erforderlich gewesen. Zu dieser ist Aristoteles offenbar nicht mehr gekommen. Jaeger spricht von einer solchen Umarbeitung der ‚Urpolitik' nicht, sondern nimmt nur Einfügung von Verweisungen (Zitaten) an. Das Programm des späteren, erweiterten Lehrganges findet er in den Schlußworten der nikomachischen Ethik: ‚Zuerst will ich, was etwa im einzelnen von den älteren Forschern richtig ausgesprochen worden ist, durchzugehen versuchen, sodann auf Grund der gesammelten Verfassungen untersuchen, welche Dinge zur Erhaltung und zur Zerstörung der Staaten überhaupt und welche zu der jeder einzelnen Verfassungsform beitragen und aus welchen Ursachen die einen gedeihen, die andern nicht. Denn nachdem dies untersucht ist, wird sich vermutlich leichter erkennen lassen, welche Verfassung die beste ist und wie eine jede eingerichtet sein und welche Gesetze und Gewohnheiten sie haben muß, um (sich erhalten und gedeihen zu können).'[1] In diesen Worten scheint die Reihenfolge der Gegenstände der überlieferten der Bücher unsers Textes zu entsprechen (B. ΔE. HΘ). Wenn sie also von Aristoteles selbst geschrieben sind, so ist unsre, durch die Bücher A und ΔEZ erweiterte Fassung der Politik nach der nikomachischen Ethik entstanden, also sicher erst in den athenischen Meisterjahren des Philosophen. Die ‚Urpolitik'

[1] Der Satz ist am Schluß verstümmelt (das Eingeklammerte von mir ergänzt). Wer λέγωμεν οὖν ἀρξάμενοι zufügte, hatte den Defekt nicht bemerkt.

dagegen (B Γ H Θ) sucht Jaeger durch Nachweis von Entlehnungen aus dem ‚Protreptikos' und der ‚eudemischen Ethik' (die ihm als die aristotelische ‚Urethik' gilt) als Werk der in Assos verlebten Jahre zu erweisen (348—345 v. Chr.). Den Umstand, daß am Ende des Γ der Anfangssatz des H noch jetzt unvollständig in unsern Handschriften steht, sieht er als eine stehengebliebene Spur der ursprünglichen Abfolge der Bücher in der ‚Urpolitik' an. Auch weist er darauf hin, daß H 4. 1325 b 34 auf Γ 6—8 und H 14. 1333 a 3 mit den Worten καθάπερ ἐν τοῖς πρώτοις εἴρηται λόγοις auf Γ 6. 1278 b 32 zurückverwiesen werde; während sich in HΘ (und Γ) nirgends eine Hindeutung auf Δ—Z finde.

Die Bedenken, die ich gegen diese Hypothese über die Entstehung der aristotelischen ‚Politik' hege, entspringen hauptsächlich aus dem Eindruck, daß sich die von Jaeger rekonstruierte ‚Urpolitik' nicht als ein planvoll aufgebautes, in sich geschlossenes Ganzes darstellt. Dies gilt sowohl bezüglich des formellen Anschlusses der drei Hauptteile aneinander, der zwischen B und Γ und zwischen Γ und HΘ nur scheinbar ein befriedigender ist, als auch bezüglich des materiellen Lehrgehaltes, da die Gedanken des B und Γ nicht dazu führen, eine Verfassungsform wie die des Wunschstaates in HΘ auch nur ihrem Gesamtcharakter nach als die beste zu erkennen. In das im Γ entwickelte Schema der sechs Grundformen der Verfassung läßt sich der Wunschstaat des HΘ überhaupt nicht einordnen, denn, wenn dies der Fall wäre, müßte er eine mit besondern Vorzügen ausgestattete Unterart einer der drei ‚richtigen' Formen sein. Er ist aber weder Königtum noch Aristokratie (denn diese ist ja im Γ die Herrschaft einer ethisch und intellektuell hervorragenden Minorität), noch endlich eine ‚Politeia' nach dem Begriff des Γ (und des Δ), sondern eine Zwischenform zwischen Oligarchie (Aristokratie) und Demokratie (Politie), die ebensosehr beides wie keines von beiden ist. Die Gedanken, auf denen diese Idealbildung beruht, scheinen mir viel eher im Δ als in BΓ enthalten zu sein. Durch seinen auf eignem Fundament errichteten Aufbau und durch seine auf Schönheit und Leichtverständlichkeit Bedacht nehmende stilistische Form macht mir HΘ eher den Eindruck einer selbständigen Abhandlung als einer Fortsetzung von BΓ.

Erschwert ist die Entscheidung der Frage dadurch, daß der Idealstaatsentwurf der Bücher HΘ unvollständig vorliegt (sei es daß der Philosoph selbst ihn nicht zu Ende geführt hat, sei es daß die Fortsetzung der auf großen Umfang angelegten Darstellung verlorengegangen ist) und daß er grade über die politische Organisation des Wunschstaates nur wenige gelegentliche Andeutungen enthält, da dieser Gegenstand offenbar erst im weiteren Verlauf der Abhandlung, in der verlorenen oder niemals geschriebenen Fortsetzung ausführlich behandelt werden sollte. So viel ergibt sich aber doch aus ein paar Stellen des erhaltenen Teiles mit Sicherheit, daß in dem hier geschilderten Idealstaat nicht irgendeine Minorität der Bürgerschaft, auch nicht die der moralisch und intellektuell Besten, Inhaberin der höchsten Staatsgewalt (κύριον) sein sollte, sondern die ganze Bürgerschaft, d. h. ihre Majorität. Dies zeigt sich am deutlichsten in cp. 14 p. 1332 b 12 ff.: ‚Da jede staatliche Gemeinschaft aus Regierenden und Regierten besteht, muß nunmehr untersucht werden, ob die Regierenden und die Regierten verschiedene Personen oder dieselben lebenslänglich sein müssen. Denn es ist klar, daß auch die Erziehung sich nach dieser Unterscheidung wird richten müssen. Wenn nun die eine Klasse sich so sehr vor der andren auszeichnete, wie nach unserm Glauben die Götter und die Heroën vor den Menschen gleich von vornherein bezüglich ihres Leibes einen starken Vorsprung haben und weiterhin auch bezüglich ihrer Seele, so daß unbestreitbar und offensichtlich für die Regierten diese Überlegenheit der Regierenden besteht, dann ist unzweifelhaft besser, daß immer dieselben Personen die einen schlechthin regieren, die andern schlechthin regiert werden. Da aber dies schwerlich vorkommt und unmöglich, wie es Skylax von denen der Inder behauptet, die Könige so sehr ihre Untertanen überragen können, so ist es offenbar aus vielen Gründen notwendig, daß alle Bürger gleichmäßig abwechselnd am Regieren und am Sichregierenlassen Anteil haben. Denn das Gleiche ist identisch mit dem Gerechten für gleichartige Personen und schwerlich könnte eine Verfassung Bestand haben, deren System gegen das Gerechtigkeitsprinzip verstößt. Denn in Gemeinschaft mit den Regierten (bürgerlichen Standes) würden auch noch alle (nichtbürgerlichen) Einwohner des Landes

Verfassungsneuerungen wünschen; und daß die an der Regierung Beteiligten zahlreich genug sein könnten, um diesen allen überlegen zu sein, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Und doch ist es unbestreitbar, daß die Regierenden sich vor den Regierten auszeichnen müssen. Wie dies möglich sei und wie sie beteiligt werden sollen, muß der Gesetzgeber überlegen. Wir haben schon oben (1329 a 7—34) davon gesprochen: die Natur selbst hat den Unterschied geliefert, indem sie von den Gliedern desselben Geschlechtes die einen jünger, die andern älter gemacht hat, von denen jenen das Regiertwerden, diesen das Regieren ziemt; und niemand nimmt Anstoß daran, wegen seines Lebensalters regiert zu werden oder hält sich zu gut dafür, zumal er ja Aussicht hat, als Entgelt eine entsprechende Gegenleistung zu empfangen, wenn er das erforderliche Lebensalter erreicht hat. In gewissem Sinne, darf man also sagen, sind es dieselben Personen, die regieren und die regiert werden, in gewissem Sinne andere. Es muß also auch die Erziehung notwendigerweise in gewissem Sinne dieselbe, in gewissem Sinne eine andre sein.' Die folgenden Sätze, die sich noch auf dieselbe Forderung beziehen, ‚daß derselbe Mensch zuerst ein Regierter und später ein Regierender sein soll', brauche ich nicht mehr auszuschreiben. Was ich ausgeschrieben habe, beweist hinreichend, daß in diesem Idealstaat alle Bürger nicht nur überhaupt am abwechselnden Regieren und Regiertwerden Anteil haben, sondern auch gleichmäßig (πάντας ὁμοίως κοινωνεῖν τοῦ κατὰ μέρος ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι), ohne Rücksicht auf andre Unterschiede der Qualifikation als die des Lebensalters, und daß auch die Stelle 1332 a 34 ἡμῖν δὲ πάντες οἱ πολῖται μετέχουσι τῆς πολιτείας von gleichmäßiger Beteiligung aller Bürger an der Staatsregierung zu verstehen ist. An der früheren Stelle 1329a 2—34, auf die 1332b 35 mit den Worten: εἴρηται δὲ πρότερον περὶ αὐτοῦ zurückverwiesen wird, lesen wir die aristotelische Begründung der Forderung, daß Kriegsdienst einerseits und Staatsverwaltung und Rechtsprechung andererseits von denselben Personen zwar, aber nicht gleichzeitig ausgeübt werden soll, sondern der Kriegsdienst im jugendlichen, Staatsverwaltung und Rechtsprechung im reiferen Mannesalter. Denn jener fordert die der Jugend eigne körperliche Leistungsfähigkeit, diese die φρόνησις, die man erst in reiferen Jahren

erwirbt. Waffendienst und politische Berechtigungen können nicht auf verschiedene Personen, sondern nur auf verschiedene Lebensalter derselben Personen verteilt werden, weil es undenkbar ist, daß die über das Zwangsmittel der Waffengewalt verfügenden Personen sich damit zufriedengeben könnten, lebenslang nur regiert zu werden. Den Greisen endlich, bei denen auch die geistige Kraft abzunehmen beginnt, sind die Priestertümer zuzuweisen. An beiden Stellen wird angenommen, daß im Idealstaat, der alle seine Bürger zur vollkommenen Tugend erzogen hat, alle Bürger die zur Bekleidung der politischen Ämter erforderliche φρόνησις in reiferen Jahren auch wirklich besitzen und zwischen ihnen andre Unterschiede der politischen Qualifikation als die des Lebensalters nicht bestehen. Drei Faktoren bedingen den Erwerb der Menschentugend, die im besten Staat mit der Bürgertugend zusammenfällt: angeborene Wesensart, richtige Gewöhnung und vernünftige Belehrung (1332 a 39—b 7). Da es allein von dem Gesetzgeber abhängt, Gewöhnung und Belehrung in die richtigen Wege zu leiten, so könnte offenbar nur der erste dieser Faktoren, die angeborene Begabung uud Wesensart, einen Teil der Bürger für die Ausübung der politischen Berechtigungen oder doch eines Teiles derselben z. B. der höchsten und schwierigsten Ämter ungeeignet machen. Dieser Faktor hängt von der Gunst des Zufalls ab. Es gehört zum Wesen des aristotelischen Wunschstaates, daß er nur durch die Gunst des Zufalls, wenn dieser dafür die denkbar günstigsten Bedingungen schafft, verwirklicht werden kann. Wer einen solchen Wunschstaat schildert, darf also alles, was von der Tyche abhängt, als in wünschenswertester Form gegeben voraussetzen, nur nichts Unmögliches. 1265 a 17 δεῖ μὲν οὖν ὑποτίθεσθαι κατ' εὐχήν, μηδὲν μέντοι ἀδύνατον. Vgl. 1325 b 38. Gegen diesen Grundsatz hat Aristoteles nicht zu verstoßen geglaubt, indem er eine im wesentlichen gleiche angeborene Begabung für alle Bürger seines Wunschstaates als durch die Tyche gegeben voraussetzte. So müssen wir wohl verstehen, obgleich in dem auf die Wesensart der Bürger bezüglichen Teil der ὑπόθεσις (1327 b 19 bis 1328 a 17) die Gleichmäßigkeit der Begabung aller nicht ausdrücklich postuliert wird. Es gibt jedesfalls in der Bürgerschaft dieser Stadt nicht solche Unterschiede der Begabung

wie die goldenen, silbernen und kupfernen Seelen im platonischen Musterstaat, sondern, wenn es auch hier Unterschiede gibt, so sind sie doch nicht bedeutend genug, um auf sie Unterschiede der politischen Rechte zu begründen. Ein Vorrecht auf ausschließliche Führung der Staatsregierung könnte man einer Minorität der Bürgerschaft nur dann einräumen, wenn sie der Majorität so sehr überlegen wäre wie Götter oder Heroën den Menschen und wenn diese Überlegenheit auch für die Regierten unverkennbar und unbestreitbar wäre. Das aber wird, nach Aristoteles' Meinung, schwerlich vorkommen. Wir werden später die Frage aufwerfen müssen, ob Aristoteles immer so über die Tragweite der angeborenen Begabungsunterschiede der Menschen gedacht hatte. Zunächst müssen wir feststellen, daß er zur Zeit, als er das H schrieb, in diesem grundlegenden Punkt zu seinem Lehrer Plato im denkbar schärfsten Gegensatz stand. Plato sieht in der gemeinsamen staatlichen Erziehung der Jugend das Mittel, in unverkennbarer und unbestreitbarer Weise festzustellen, welche Zöglinge zu Staatslenkern geeignet sind und die für diese erforderliche höhere Erziehung erhalten sollen. Die Erziehung bewirkt eine Auslese. Nur diejenigen Zöglinge, die alle Proben der unteren Stufen des Erziehungsganges bestanden haben, werden zu den höheren zugelassen. Ausführlich wird freilich dieses Ausleseverfahren nur für die Auslese der Regenten aus dem Kriegerstande geschildert. Aber auch der Kriegerstand der ἐπίκουροι entsteht, indem er durch eine entsprechende Auslese von den künftigen Ackerbauern und Gewerbsleuten abgesondert wird p. 374 e: ἡμέτερον δὴ ἔργον ἂν εἴη, ὡς ἔοικεν, εἴπερ οἷοί τ' ἐσμεν, ἐκλέξασθαι, τίνες τε καὶ ποῖαι φύσεις ἐπιτήδειαι εἰς πόλεως φυλακήν. Nicht ob jemand überhaupt, sondern ob er mit Erfolg Erziehung und Unterricht genossen hat, entscheidet über seine Verwendung und Stellung in Staat und Gesellschaft. Durch die Erziehungsauslese wird in objektiver und unbestreitbarer Weise festgestellt, wer eine goldene, wer eine silberne und wer eine eiserne Seele hat. Wenn auch Aristoteles der Erziehung, die er in H cp. 14 bis Ende und Θ schildert, die Aufgabe gestellt hätte, die besten und für die politische Leitung geeignetsten unter den Zöglingen auszulesen, so müßte sich dies grade am Anfang der Erziehungslehre in H cp. 14 zeigen,

wo er ja nur um der Erziehung willen die Frage aufwirft und beantwortet, ob dieselben Personen abwechselnd Regierende und Regierte sein oder Regierte und Regierende als getrennte Klassen einander gegenüberstehen sollen, in welchem Falle für diese getrennten Klassen auch die Erziehung verschieden sein müßte. Wenn der Philosoph meinte, nur auf der untersten Stufe sollte die Erziehung für alle dieselbe sein, später dagegen für die als befähigt Erkannten eine andre als für die Minderbegabten, dann hätte er gerade in dieser Erörterung darauf hinweisen müssen. Statt dessen zeigt der sie abschließende Satz 1333 a 11 ff., daß der Philosoph für alle Zöglinge nicht nur auf der untersten, sondern auf allen Stufen nur Einen Erziehungsgang fordert, durch den alle ohne Unterschied dem Ziel der absoluten menschlichen ἀρετή, die mit der des politischen Regenten zusammenfällt, entgegengeführt werden und vom Gehorchen zum Befehlen aufsteigen. Wenn er 1333 a 1 sagt: ‚auch die Erziehung muß in gewissem Sinne dieselbe, in gewissem Sinne verschieden sein für Regierte und für Regierende‘, so meint er, daß zwar dieselben Zöglinge nacheinander zwei verschiedene Arten von Erziehung erfahren, die zum Gehorchen und die zum Befehlen (ἔστι μὲν ὡς ἑτέραν), nichtsdestoweniger aber die Erziehung Eine sei (ἔστιν ὡς τὴν αὐτήν) durch die Einheitlichkeit ihres Zweckes. Denn die Zöglinge lernen nur gehorchen, damit sie später, wenn sie zur ἀρετή gelangt sind, auch befehlen können. Deswegen geben sich die jungen Krieger, obgleich sie im Besitz der Zwangsgewalt sind, damit zufrieden, regiert zu werden, weil sie sicher darauf rechnen können, später selbst zu regieren, wenn sie das erforderliche Lebensalter erreicht haben: ἀγανακτεῖ δὲ οὐδεὶς καθ' ἡλικίαν ἀρχόμενος — ἄλλως τε καὶ μέλλων ἀντιλαμβάνειν τὸν τοιοῦτον ἔρανον, ὅταν τύχῃ τῆς ἱκνουμένης ἡλικίας. Das μέλλων kann nicht die unsichere Hoffnung auf eine später zu erlangende Befehlsgewalt, wie sie auch da, wo eine Auslese stattfindet, für den jungen Bürger besteht, sondern nur die durch die Verfassung verbriefte Gewißheit einer künftigen Beteiligung an der Staatsregierung bedeuten.

Wir mußten so ausführlich auf die Interpretation dieses Abschnitts eingehen, weil wir bei dem (durch die Unvollständigkeit der Abhandlung ΗΘ verschuldeten) Fehlen klarer Angaben über die Verfassungsform des Wunschstaates nur so

zur Gewißheit gelangen konnten. Der „beste Staat“ des HΘ ist — das läßt sich nun leicht zeigen — weder eine Oligarchie noch eine Demokratie, aber auch keine Aristokratie und keine Politie, obgleich sie dieser relativ am nächsten steht. Daß sie keine Oligarchie ist, zeigen zur Genüge die Worte 1332 b 26: πάντας ὁμοίως κοινωνεῖν τοῦ κατὰ μέρος ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι. Oligarchie ist nach aristotelischem Sprachgebrauch die Verfassung, in der die Minorität der reichen Bürger im Besitz der politischen Macht ist. In dem Idealstaat des H gibt es eine solche Minorität reicher Kapitalisten nicht. Der Grundbesitz ist unter alle Bürger gleichmäßig so aufgeteilt, daß jeder ein Grundstück in der Nähe des städtischen Mittelpunktes und eines in den Grenzmarken des Staatsgebietes besitzt, ἵνα δύο κλήρων ἑκάστῳ νεμηθέντων ἀμφοτέρων τῶν τόπων πάντες μετέχωσιν. Es ist also bezüglich der Agrarordnung auf möglichste Gleichheit des Landbesitzes aller Bürger Bedacht genommen. Die aus den Erträgnissen des *ager publicus* hergerichteten gemeinsamen Mahlzeiten (Syssitien) sorgen dafür, daß kein Bürger mit Ernährungsschwierigkeiten zu kämpfen hat. Es gibt deswegen auch in diesem Wunschstaat wie keine reiche Kapitalistenklasse, so auch keinen Demos d. h. keine Mehrheit der ärmeren Bürger. Es kann also seine Verfassung auch keine Demokratie sein. Da die landwirtschaftliche Arbeit nicht von Bürgern, sondern von Sklaven oder nichtgriechischen Periöken geleistet wird, da auch Handwerk und Handel nicht von Bürgern betrieben werden dürfen, sondern alle Bürger von niederer Arbeit befreit volle Muße haben, sich der Erfüllung ihrer militärischen und politischen Bürgerpflichten und der Pflege der Wissenschaft und Tugend zu widmen, so kann dieser Staat keinesfalls eine Demokratie im aristotelischen Sinne genannt werden, obgleich in ihm Freiheit und Gleichheit aller durchgeführt ist und der Wille der Mehrheit entscheidet. Eine Aristokratie ist sie auch nicht, obgleich in ihr von Staats wegen die Tugend als die Hauptbedingung des glückseligen Lebens gepflegt wird. Denn so nennt Aristoteles nur die Minderheitsherrschaft der intellektuell und moralisch Besten zum Wohl der Gesamtheit 1279 a 34. Mit diesem in der grundlegenden Untersuchung des Γ aufgestellten Begriff stimmt der Gebrauch der Worte ἀριστοκρατία und ἀριστοκρατικός an sämtlichen Stellen ihres Vor-

kommens in sämtlichen Büchern der ‚Politik‘ überein. In der Schilderung des Idealstaates selbst kommt nur ein einziges Mal der Ausdruck ἀριστοκρατικός vor 1330 b 20; und zwar so, daß uns nichts nötigt, ihn anders als an den übrigen Stellen zu verstehen und auf den in HΘ geschilderten Wunschstaat selbst zu beziehen. Die Stelle, die sich auf die wünschenswerteste Lage und Bauart der Stadt bezieht, lautet so: περὶ δὲ τόπων ἐρυμνῶν οὐ πάσαις ὁμοίως ἔχει τὸ συμφέρον ταῖς πολιτείαις· οἷον ἀκρόπολις ὀλιγαρχικὸν καὶ μοναρχικόν, δημοκρατικὸν δ᾽ ὁμαλότης, ἀριστοκρατικὸν δὲ οὐδέτερον, ἀλλὰ μᾶλλον ἰσχυροὶ τόποι πλείους. In diesen Worten ist keine Entscheidung enthalten, wie es in der Wunschstadt mit den Befestigungsanlagen in ihrem Innern zu halten sei. Die Entscheidung wird deswegen nicht gegeben, weil der Leser bisher über die Verfassung des Wunschstaates noch nichts erfahren hat. Aristoteles begnügt sich daher, nur im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß für die verschiedenen Hauptformen der Verfassung auch verschiedene Lösungen der Festungsfrage zweckmäßig sind. Für eine Monarchie und Oligarchie eignet sich eine die ganze Stadt überragende und beherrschende Festung, von der aus auch eine kleine Zahl von Machthabern die Masse des Volkes, erforderlichen Falles mit Gewalt, in Botmäßigkeit halten kann. Für die Demokratie ist das Vorhandensein einer Zwingburg, von der aus eine Minorität der Majorität ihren Willen aufzwingen kann, gefährlich. Darum wird eine demokratische Stadt am besten in der Ebene angelegt. Wenn dann schließlich für die Aristokratie das Vorhandensein einer Mehrheit befestigter Punkte im Innern der Stadt gefordert wird, so kann mit Aristokratie sicherlich nicht die in HΘ geschilderte Idealverfassung gemeint sein. Denn da es in ihr keine privilegierte Minorität gibt, sondern πάντες ὁμοίως κοινωνοῦσι τοῦ κατὰ μέρος ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι, so sollte man meinen, daß hier wie in der Demokratie und aus denselben Gründen die Anlage der Stadt in einer Ebene für die zweckmäßigste gelten müßte. Wenn später 1331 a 28 für die Göttertempel, die Amtshäuser der Behörden und die ἐλευθέρα ἀγορά doch eine Lage gefordert wird, die im Verhältnis zu den benachbarten Stadtteilen größere Sicherheit gewährt (πρὸς τὰ γειτνιῶντα μέρη τῆς πόλεως ἐρυμνοτέρως ἔχειν) und auch die Bezeichnung ‚oberer Markt‘ 1331 b 12 beweist, daß Aristoteles

an eine Bodenerhebung denkt, so steht das zwar mit der zu erwartenden Anlage in der Ebene nicht in Einklang, aber es wird nur um so klarer, daß Aristoteles bei den Worten: ἀριστοκρατικὸν — ἰσχυροὶ τόποι πλείους nicht an seine Wunschstadt gedacht und nicht diese eine Aristokratie genannt hat. Denn daß alle Göttertempel und Amtshäuser der höheren Beamten, soweit es möglich ist, an einem und demselben Orte vereinigt werden sollen (τόπον ἐπιτήδειόν τε ἔχειν καὶ τὸν αὐτόν), der überdies noch dem oberen Markt und dem Ringplatz der älteren Bürger Raum gewähren muß, beweist klar, daß es in der aristotelischen Wunschstadt nur Eine solche Akropolis, nicht ἰσχυροὶ τόποι πλείους gibt. Ist aber das ἀριστοκρατικόν 1330 b 20 nicht auf den Wunschstaat des HΘ zu beziehen, so gibt es, da der Ausdruck sonst nirgends in HΘ vorkommt, überhaupt keine, wo der in diesen Büchern geschilderte Idealstaat Aristokratie genannt wird. Von den Stellen der übrigen Bücher, welche von einer Aristokratie reden, ist keine auf den Wunschstaat des HΘ zu beziehen, wie im weiteren Verlauf der Untersuchung sich ergeben wird. Daß Aristoteles den Ausdruck ‚Aristokratie', wie bei Überweg-Prächter 11. Aufl. S. 418 angenommen wird, in zwei oder gar drei verschiedenen Bedeutungen gebraucht habe, bald im ‚etymologischen', bald im ‚üblichen', bald im ‚prägnanten aristotelischen' Sinne, ist a priori höchst unwahrscheinlich und läßt sich aus dem Text nicht beweisen. Aristoteles kennt verschiedene Arten (εἴδη) der Aristokratie, wie des Königtums, der Oligarchie und der Demokratie. Er kennt auch Verfassungen, die ungenau Aristokratien genannt zu werden pflegen (ἃς καλοῦσιν ἀριστοκρατίας) und eine ἀληθινὴ καὶ πρώτη ἀριστοκρατία. Aber an allen diesen Stellen behält das Wort ἀριστοκρατία selbst seine einheitliche Bedeutung unverändert bei. Immer bedeutet es eine zum Wohle der Gesamtheit geführte Regierung einer qualifizierten Minorität. Dieser Begriff konnte auf den Wunschstaat des HΘ, in welchem πάντες ὁμοίως κοινωνοῦσι τοῦ κατὰ μέρος ἄρχειν τε καὶ ἄρχεσθαι, unmöglich angewendet werden. Dieser Wunschstaat hat allerdings Ein Merkmal mit der Aristokratie gemeinsam: daß die Tugend als Staatszweck anerkannt ist und deshalb die Teilnahme an der Staatsregierung durch den Besitz der Tugend bedingt ist. Aber während in der Aristokratie dieser Grundsatz zu einer Minoritätsherrschaft führt, weil nur

eine Minorität der Bürgerschaft im Besitz der Tugend ist, wird in dem Wunschstaat als nicht unmöglich angenommen, daß sämtliche Bürger mit natürlicher Wesensart und Begabung so gleichmäßig ausgestattet sind, daß sie durch die staatliche Erziehung alle zur Tugend gelangen können.

Der Wunschstaat des HΘ kann aber auch nicht als Politie bezeichnet werden. Zwar steht er dieser, deren Ausartungsform die Demokratie ist, näher als irgendeiner andern der sechs Γ 1279 b 33 unterschiedenen Verfassungsformen, insofern auch von ihm die Worte gelten: μετέχουσιν αὐτῆς οἱ τὰ ὅπλα κεκτημένοι und, wie in der Politie, die Vollbürger, welche die Politik des Staates bestimmen, weder reich noch arm, sondern mit jenem richtigen Mittelmaß des Besitzes ausgestattet sind, das für eine anständige, aber bescheidene Lebensführung (ζῆν ἐλευθερίως καὶ σωφρόνως) ausreicht, und die richtige Mitte zwischen Oligarchie und Demokratie getroffen ist. Aber während in der Politie nur zwischen Reichtum und Armut, dem oligarchischen und dem demokratischen Prinzip, ein Ausgleich auf der mittleren Linie gefunden ist, wird in dem Wunschstaat außerdem die Tugend als Vorbedingung — und zwar als die wichtigste und eigentlich entscheidende — politischer Berechtigungen angesehen. Die Politeia ist die relativ beste Verfassung für die meisten damaligen Griechenstädte, wenn man von den gegebenen realen Verhältnissen ausgeht und weder die ideale Forderung einer philosophischen Erziehung der Bürger zur Tugend erhebt noch ein durch besondere Glücksgunst bewirktes Zusammentreffen aller denkbar günstigsten Umstände voraussetzt, durch welche die möglichst dem Ideal angenäherte Verfassung verwirklicht werden könnte; während der Wunschstaat grade darin sein Wesen hat, auf Grund der Voraussetzung dieser besondern Glücksgunst die ideale Forderung zu erheben (Δ 1295 a 25). Für eine Politie sieht es Aristoteles als ausreichend an, daß der Mittelstand zahlreicher ist als die sehr Reichen und die sehr Armen zusammengenommen oder doch als je eine dieser beiden Klassen; in dem Wunschstaat werden die beiden schädlichen Extreme, übermäßiger Reichtum und bittere Armut, überhaupt nicht vorhanden sein.

Es ist also nachgewiesen, daß der Wunschstaat des HΘ unter keine der sechs in Γ unterschiedenen Verfassungsformen

als Unterart subsumiert werden kann. Daraus folgt aber, daß HΘ sich nicht, wie Jaeger annimmt, in der Urpoliteia unmittelbar an Γ anschließen konnten. Es ist richtig, daß Γ einer Darstellung der ἀρίστη πολιτεία als Vorbereitung und Grundlage dienen will, aber gewiß nicht der, die wir in HΘ lesen. Um HΘ als normale Fortsetzung des Γ zu rechtfertigen, müßten wir den Wunschstaat dieser Bücher mit der in der Einteilung Γ 1279 a 34 definierten Aristokratie identifizieren, genauer sie als Unterart derselben bestimmen können. Daß sie das nicht ist, habe ich gezeigt. Im Γ ist Aristoteles nach Beendigung der auf Verfassungen bezüglichen allgemeinen Untersuchungen cp. 14 p. 1284 b 35 zur Besprechung der einzelnen Verfassungen und zwar zunächst der drei richtigen übergegangen, deren erste, das Königtum, in dem Rest des Buches (mit Ausnahme des Schlußkapitels) behandelt wird. Es wäre also das Naturgemäße, daß er nun die zweite der richtigen Verfassungen, die Aristokratie, in derselben Weise und mit derselben Methode wie das Königtum behandelte, ihre Unterarten unterschiede und feststellte, welche von ihnen und unter welchen Umständen die beste Verfassung sei. Es ist klar, daß die Bücher HΘ dieser unserer berechtigten Erwartung nicht entsprechen, nicht nur aus dem sachlichen Grunde, daß der Wunschstaat dem früher aufgestellten Begriff einer Aristokratie nicht entspricht, sondern auch aus formalen und methodischen Gründen. Der formale Anstoß besteht darin, daß nicht, wie man erwarten sollte, die Aristokratie als zweite der richtigen Verfassungen, sondern die ἀρίστη πολιτεία (und zwar im Sinne des Wunschstaates) zum Thema genommen wird: διωρισμένων δὲ τούτων περὶ τῆς πολιτείας ἤδη πειρατέον λέγειν τῆς ἀρίστης, τίνα πέφυκε γίνεσθαι τρόπον καὶ καθίστασθαι πῶς. Auch wenn der Staat des HΘ wirklich eine Aristokratie wäre, hätte Aristoteles nach der vorausgegangenen Abhandlung über das Königtum so nicht fortfahren können, sondern nach der ersten richtigen Verfassung, dem Königtum, mußte die zweite, die Aristokratie, zum Thema genommen werden. Diese wird aber in HΘ, abgesehen von der oben besprochenen Stelle 1330 b 20, überhaupt nicht erwähnt. Wenn Aristoteles Aristokratie und ‚beste Verfassung' (im Sinne des Wunschstaates), wie gewöhnlich angenommen wird, einander gleichsetzte, so wäre damit die Form des Anschlusses von HΘ an Γ,

wie sie der Schlußsatz von Γ zeigt, noch immer nicht gerechtfertigt. Er hätte nach dem Vorangegangenen, nachdem er einmal die Einteilung der Verfassungen in Γ cp. 7 zum Leitfaden seiner Disposition gemacht hatte, unbedingt von dem Begriff der Aristokratie ausgehen und dann erst nachträglich diese als ‚beste Verfassung' erweisen müssen. Da er wie vom Königtum, so auch von der Aristokratie mehrere verschiedene Unterarten (εἴδη, διαφοραί) unterschied, von denen nur Eine die beste sein konnte, so mußte er zunächst die Unterarten aufzählen und beschreiben und sie dann erst hinsichtlich ihres Wertes untereinander vergleichen und die beste unter ihnen als die schlechthin beste Verfassung erweisen. Daß Aristoteles wirklich die Einteilung der Verfassungen in Γ cp. 7 zum Leitfaden seiner Disposition machen wollte, sehen wir aus dem Δ cp. 2 p. 1289 a 26 ff., wo der Philosoph sagt, von den sechs in der πρώτη μέθοδος unterschiedenen Verfassungsformen seien zwei, Königtum und Aristokratie, bisher behandelt worden und es erübrige nur noch die Politie (die als die richtige hier vorangestellt wird) und die drei Entartungsformen zu besprechen. Aus dieser Stelle geht augenscheinlich hervor, daß die Bücher ΔΕ, nicht ΗΘ, die unmittelbare und gerade Fortsetzung von Γ bilden; nur daß in dem Γ, an das Δ anknüpft, außer dem Königtum auch die Aristokratie bereits behandelt war, worauf ich weiter unten zurückkomme.

Aber auch aus methodischen Gründen kann ΗΘ nicht ursprünglich bestimmt gewesen sein, sich an Γ anzuschließen, weil die Darstellung des Wunschstaates in ΗΘ eine andre Methode anwendet als die des Königtums in Γ. Während das Königtum im Γ in ungefähr derselben Weise behandelt wird, wie die unvollkommenen Verfassungen im Δ, setzt im Η von vornherein eine ganz andre Behandlungsart ein. Schon die große Ausführlichkeit, vermöge deren in zwei Büchern nur ein kleiner Teil des Gegenstandes erledigt wird — denn von den im engeren Sinn politischen Institutionen, der Bürgerversammlung, dem Rat, den Beamten haben wir bis zum Ende des Θ noch nichts erfahren und selbst die Erziehungsabhandlung würde, um in gleichem Stil zu Ende geführt zu werden, mindestens noch ein weiteres Buch erfordert haben — schon diese Ausführlichkeit ist gänzlich außer Proportion zu der

in der Behandlung der übrigen Verfassungen herrschenden Knappheit. Ferner fällt auf, daß beim Wunschstaat so viele Dinge zur Sprache gebracht werden, die beim Königtum (und den übrigen Verfassungen) unberücksichtigt bleiben, wie die Bevölkerungszahl, die Größe und geographische Beschaffenheit des Staatsgebietes, die Bauart und Befestigung der Stadt und vieles andere. Noch bedeutsamer ist es, daß das H so beginnt, als ob noch gar keine allgemeinen Erörterungen vorangegangen wären, nämlich mit der Frage τίς ὁ πᾶσιν αἱρετώτατος βίος; während doch schon im Γ das ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς als Zweck jeder staatlichen Gemeinschaft, die den Namen verdient, aufgestellt und diese als κοινωνία τοῦ εὖ ζῆν, ζωῆς τελέας χάριν καὶ αὐτάρκους definiert worden war. Die Bestimmung des wünschenswerten Lebens, in welcher die ausführliche Erörterung des H cp. 1 gipfelt, als des μετ' ἀρετῆς βίος κεχορηγημένης ist sachlich mit der im Γ gegebenen identisch. Die Identität des Lebensideales für den einzelnen Menschen und für die Stadtgemeinde als Ganzes, die im H 1324 a bewiesen wird, war auch schon im Γ p. 1278 b 24 behauptet worden: μάλιστα μὲν οὖν τοῦτ' ἐστὶ τέλος καὶ κοινῇ πᾶσι καὶ χωρίς. Man gewinnt überhaupt aus dieser langen Einleitung den Eindruck, daß der Verfasser nicht eine vorausgegangene Darstellung fortsetzen, sondern ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Werk schaffen will, das alle Voraussetzungen und Grundlagen seines Aufbaus selbst enthält. Dieser Eindruck wird durch die Zitate nicht aufgehoben. Denn diese sind von der Art, daß sie nachträglich bei der Zusammenordnung der einzelnen Lehrgänge zu einem größeren Ganzen, sei es vom Verfasser selbst, sei es von einem Herausgeber, hinzugefügt sein können. Auch finden sie sich nicht überall, wo man sie erwarten müßte, wenn H als Fortsetzung von Γ gedacht wäre. Die Möglichkeit späterer Hinzufügung von Zitaten ist nur da ausgeschlossen, wo eine für den Zusammenhang wichtige Darlegung ohne den zitierten früheren Abschnitt unverständlich bleiben würde. Erwarten müßte man ein Zitat, wenn H direkte Fortsetzung von Γ sein wollte, überall da, wo ein in Γ bereits ausgesprochener Gedanke in H von neuem ausgeführt wird. Wenn H 14 p. 1333 a 3 die Worte καθάπερ ἐν τοῖς πρώτοις εἴρηται λόγοις dem Satze: ἔστι δὲ ἀρχὴ ἡ μὲν τοῦ ἄρχοντος χάριν ἡ δὲ τοῦ ἀρχομένου, τούτων δὲ τὴν

μὲν δεσποτικὴν εἶναί φαμεν τὴν δὲ τῶν ἐλευθέρων beigefügt wird, so ist diese Unterscheidung zweier Arten von Herrschaft auf Grund ihres Zweckes auch ohne Hilfe der ausführlichen Darlegung Γ cp. 6 p. 1278b 32 vollkommen verständlich. Es kann daher das Zitat später hinzugefügt sein. Es ist dabei zu beachten, daß auch der Satz τὸν γὰρ μέλλοντα καλῶς ἄρχειν ἀρχθῆναί φασι δεῖν πρῶτον mit der im folgenden enthaltenen Einschränkung auf ἔνια τῶν ἐπιταττομένων und πολλὰ τῶν δοκούντων εἶναι διακονικῶν ἔργων den Gedankengang von Γ cp. 4 p. 1277b 3—16 widergibt, ohne daß auf diese Stelle ausdrücklich zurückverwiesen wird. Auf dieselbe Unterscheidung zweier Arten der Herrschaft bezieht sich auch die mit Zitat versehene Stelle p. 1325a 27: τὸ μέντοι νομίζειν πᾶσαν ἀρχὴν εἶναι δεσποτείαν οὐκ ὀρθόν· οὐ γὰρ ἔλαττον διέστηκεν ἡ τῶν ἐλευθέρων ἀρχὴ τῆς τῶν δούλων ἢ αὐτὸ τὸ φύσει ἐλεύθερον τοῦ φύσει δούλου, aber W. Jaeger bezieht sie mit Recht auf die Behandlung derselben im A, wo allein die Unterscheidung des φύσει δοῦλον vom φύσει ἐλεύθερον eingeführt wird, und nimmt an, daß die Worte: Διώρισται δὲ περὶ αὐτῶν ἱκανῶς ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις erst in der spätesten Bearbeitung, der A als Einleitungsbuch voraufgeschickt wurde, von dem Verfasser selbst hinzugefügt worden sind.[1] Ebenso kann man auch für das Zitat 1333a 3 spätere Hinzufügung annehmen; um so mehr, weil dieses Zitat das einzige sicher auf Γ zu beziehende in HΘ ist. Denn das Zitat 1325b 34: ἐπεὶ δὲ πεφροιμίασται τὰ νῦν εἰρημένα περὶ αὐτῶν καὶ περὶ τὰς ἄλλας πολιτείας ἡμῖν τεθεώρηται πρότερον, ἀρχὴ τῶν λοιπῶν εἰπεῖν πρῶτον, ποίας τινὰς δεῖ τὰς ὑποθέσεις εἶναι περὶ τῆς μελλούσης κατ' εὐχὴν συνεστάναι πόλεως, ist wahrscheinlich interpoliert (d. h. nicht vom Verfasser, sondern von fremder Hand hinzugefügt) und würde, wenn es aristotelisch und ursprünglich wäre, nur auf die Behandlung der einzelnen Verfassungsformen im Schlußteil des Γ (Königtum cp. 14—17) und im Δ bezogen werden können. Denn vom Γ allein (ohne Δ) kann man sicherlich nicht sagen, daß in ihm die übrigen Verfassungen in dem Sinne, wie im folgenden der Wunschstaat, betrachtet worden sind. Die allgemeinen Untersuchungen, die in Γ cp. 7 u. 8 auf die Einteilung und Begriffsbestimmung der sechs Hauptformen

[1] Schon 1324b 32 wird die Unterscheidung von δεσποτική und πολιτική als bekannt vorausgesetzt.

folgen, beziehen sich nur auf die der Einteilung und Begriffsbestimmung zugrunde liegenden Prinzipien, auch auf das die beste Verfassung bestimmende Tugendprinzip und nehmen (abgesehen davon, daß z. B. die Monarchien und die Politie hier gar nicht berücksichtigt werden) die Verfassungen nicht einzeln der Reihe nach vor, wie jetzt der Wunschstaat vorgenommen wird; so daß Aristoteles bezüglich dieser Kapitel nicht hätte sagen können, nachdem die übrigen Verfassungen früher betrachtet worden, sei es für den noch ausstehenden Teil der Untersuchung der naturgemäße Anfang (ἀρχὴ τῶν λοιπῶν), die Bedingungen für die Realisierung des Wunschstaates darzulegen. Der Behandlung des Wunschstaates in HΘ entspricht von den Teilen des Γ einzig und allein der Schlußteil, der nur vom Königtum, nicht von sämtlichen ἄλλαι πολιτεῖαι außer der ἀρίστη handelt. Es könnte also dieses Zitat, wenn es aristotelisch wäre, nur auf Γ und Δ bezogen werden. Es kann aber nicht echt sein, weil der Umstand, daß die übrigen Verfassungen schon früher besprochen worden sind, für das, was hier vorausgeht und folgt, ohne Bedeutung und daher seine Erwähnung hier sinnlos ist. Sie hätte nur Sinn da, wo der Verfasser zur Behandlung der ἀρίστη πολιτεία übergeht. Aber das hat er schon in den Anfangsworten des H, beziehungsweise den Schlußworten des Γ getan. Darum hat schon Spengel dieses Zitat mit Recht gestrichen. Es ist also das Zitat 1333a 3, das leicht später zugefügt sein kann, das einzige auf Γ bezügliche in HΘ. Denn mit präsentischem φαμεν gegebene Hinweise auf den Hörern bereits bekannte Ansichten des Aristoteles wie 1329b 41 ἐπειδὴ οὔτε κοινήν φαμεν δεῖν εἶναι τὴν κτῆσιν usw. (was natürlich auf das B geht) und 1333a 12 ἐπεὶ δὲ πολιτικοῦ καὶ ἄρχοντος τὴν αὐτὴν ἀρετὴν εἶναί φαμεν (vgl. Γ cp. 4, besonders 1277a 14, cp. 6. 1278b 1—6, cp. 18. 1288a 37) sind keine eigentlichen Zitate. Man kann also aus den Zitaten in HΘ nicht den übrigen Gründen zum Trotz schließen, daß diese Bücher in der Urpolitik die direkte Fortsetzung von Γ bildeten.

Daß sich in HΘ keine Zurückverweisungen auf ΔEZ finden, beweist nicht, daß HΘ vor ΔEZ geschrieben ist. Schwerer dürfte für die umgekehrte Zeitfolge ins Gewicht fallen, daß der Wunschstaat dieser Bücher dem demokratischen Gleichheitsprinzip so große Zugeständnisse macht, der Politie so ähnlich

ist und sich in das Einteilungsschema Γ cp. 6 nicht einordnen läßt. Sehen wir nicht den Philosophen gerade im Δ, bei scheinbarem und äußerlichem Festhalten an diesem Schema, es in Wahrheit durch Vermischung seiner Arten und Formen aufheben?

Aber wird nicht trotz aller dieser Gründe ΗΘ als Fortsetzung von Γ erwiesen durch den Umstand, daß am Ende des Γ der Anfangssatz des Η, mit kleinen Abweichungen des Wortlautes und am Schluß unvollständig, in den Handschriften überliefert ist?

Schlußsatz des Γ	Anfang des Η
διωρισμένων δὲ τούτων περὶ τῆς πολιτείας ἤδη πειρατέον λέγειν τῆς ἀρίστης, τίνα πέφυκε γίνεσθαι τρόπον καὶ καθίστασθαι πῶς. ἀνάγκη δὲ τὸν μέλλοντα περὶ αὐτῆς ποιήσασθαι τὴν προσήκουσαν σκέψιν — —	Περὶ πολιτείας τῆς ἀρίστης τὸν μέλλοντα ποιήσασθαι τὴν προσήκουσαν σκέψιν ἀνάγκη διορίσασθαι πρότερον τίς αἱρετώτατος βίος.

W. Jaeger urteilt (S. 281), durch diesen Befund sei die Tatsache, daß Η einst an Γ anschloß, dem Bereich des Hypothetischen entrückt, sie sei ausdrücklich überliefert. Ich werde beweisen, daß sich bei genauerer Untersuchung ein anderer Schluß ergibt.

‚Am Anfang des Η, sagt Jaeger, ist der Satz dem Beginn einer selbständigen Abhandlung entsprechend stilisiert, am Ende des Γ hat er eine Form, die unmittelbar an den letzten Gedanken dieses Buches anschließt.‘ Er nimmt als sicher an, daß der Anschluß an den letzten Gedanken des Γ und die diesem Anschluß entsprechende Satzform ursprünglich ist und daß Aristoteles später, nachdem die Bücher ΔΕΖ zu der ganzen ‚Urpolitik‘ hinzugekommen waren, die Bücher ΗΘ von Γ losriß, hinter die neu hinzugekommenen Bücher an das Ende der Pragmatie stellte und dabei jenen Satz dem Beginn einer selbständigen Abhandlung entsprechend umstilisierte, zugleich aber denselben Satz in seiner ursprünglichen Form und am Schluß unvollständig stehen ließ, wo er vorher gestanden hatte: am Ende des Γ. Seine Absicht bei diesem Verfahren könnte nur gewesen sein, den Leser, auch nachdem die Abfolge der Bücher geändert war, durch den unvollständig stehengelassenen Satz an die frühere Abfolge zu erinnern, der er also immer noch

eine relative Berechtigung neben der neuen zugestand. Denn die Unvollständigkeit des Satzes war sicherlich nicht durch Zufall entstanden, sondern durch Absicht, als ein wohlberechnetes Mittel (vielleicht in Verbindung mit einem Marginalvermerk), den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß sich hier die μέθοδος HΘ anschließen könnte und in der ‚Urpolitik' wirklich angeschlossen hatte. Es muß aber neben dieser von Jaeger bevorzugten auch die andere Seite der Alternative erwogen werden: ob nicht umgekehrt die Selbständigkeit der μέθοδος HΘ und die ihr entsprechende Form des Satzes ursprünglich und ihr durch die Abänderung des Anfangssatzes bewirkter Anschluß an Γ sekundär ist. Ob im letzteren Falle der Hinweis auf diese Anschlußmöglichkeit als von Aristoteles oder von einem späteren Redaktor herrührend angesehen werden müßte, und welchen Sinn und welche Berechtigung er hatte, würde zunächst noch eine offene Frage bleiben. Zur Entscheidung dieser Alternative ist es erforderlich, den Anschluß des HΘ an Γ, welcher durch den überlieferten Schlußsatz des Γ hergestellt wird, und den dadurch entstehenden Gedankengang auf seine innere Berechtigung zu prüfen. Wenn Jaeger Recht hat, muß sich der Gedankengang, der vom Γ zum H hinüberführt, als natürlich und folgerichtig erweisen. Um darüber ins klare zu kommen, müssen wir das letzte, 18. Kapitel des Γ, an das sich jener Überleitungssatz zum H (διωρισμένων δὲ τούτων — καθίστασθαι πῶς) anschließt, genau analysieren.

Es muß sich zeigen lassen, welche Richtung die Gedankenbewegung im 18. Kapitel einschlägt und ob die Weiterbewegung in dieser Richtung naturgemäß, wie es der Überleitungssatz ausdrückt, zu der Themastellung des H hinführen muß. Diese Betrachtung wird meine frühere aus dem Inhalt von HΘ geschöpfte Beweisführung gegen die Auffassung dieser Bücher als der graden Fortsetzung von Γ von einer andern Seite her bestätigen und unterstützen.

Nachdem mit dem 17. Kapitel des Γ die Abhandlung über das Königtum, die erste der ὀρθαὶ πολιτεῖαι, in dem Nachweis, wann die παμβασιλεία berechtigt ist, ihren Abschluß gefunden hat, führt Aristoteles im 18. Kapitel folgendermaßen fort: ‚Über das Königtum also, welche Unterarten es hat und ob es nicht nützlich ist für die Staaten oder nützlich und für

welche und wie, soll in diesem Sinne unser Standpunkt abgegrenzt sein. Da wir aber drei richtige Verfassungsformen annehmen und unter ihnen die beste notwendig diejenige ist, die von den Besten (ὑπὸ τῶν ἀρίστων) regiert wird, dies aber nur von der gilt, in der entweder ein einzelner Mann oder ein ganzes Geschlecht oder eine Menge (πλῆθος) alle übrigen zusammengenommen (συμπάντων) an Tugend überragt, wobei die einen, sich regieren zu lassen, die andern zu regieren fähig sind zum Zwecke des wünschenswertesten Lebens, und da ferner in der einleitenden Untersuchung (ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις) gezeigt worden ist, daß notwendig die (absolute) Mannestugend identisch ist mit der eines Bürgers im besten Staat, — so ist offenbar, daß auf dieselbe Weise und durch dieselben Mittel ein Mann tugendhaft wird und ein Staat mit aristokratischer oder königtümlicher Verfassung zustandegebracht werden kann und daß es also dieselbe Erziehung und dieselben Gewöhnungen sein werden, welche einerseits einen tugendhaften Mann und welche andererseits eine staatsmännische und eine königliche Persönlichkeit hervorbringen. — Nachdem diese Sätze aufgestellt sind, müssen wir nunmehr versuchen, von der besten Staatsverfassung zu sprechen, auf welche Weise sie ihrer Natur nach entstehen und wie zustandegebracht werden kann. Es muß aber, wer über sie die gehörige Untersuchung anstellen will, zuvor bestimmen, welche Lebensform die wünschenswerteste ist. Denn solange dies unklar bleibt, ist man notwendigerweise auch über die beste Staatsverfassung im unklaren‘. (So wird der Gedankengang eingeleitet, in dem die mit den Hilfsmitteln ihrer Betätigung ausgestattete Tugend als Hauptbedingung des wünschenswertesten Lebens und somit der Erreichung des Staatszweckes im besten Staat erwiesen wird.)

Es ist unverkennbar, daß der Überleitungssatz am Schluß dieses Kapitels (‚Nachdem diese Sätze — zustandegebracht werden kann.‘), in dem der Verfasser die Absicht ausspricht, nunmehr von der besten Staatsverfassung zu reden, und zwar im besondern nicht von ihrem Wesen und ihrer Beschaffenheit, sondern von ihrer Entstehungs- und Einführungsart, schon deswegen sich nicht passend an den vorausgehenden Hauptteil des Kapitels anschließt, weil er als neuen Gegenstand, zu dem nun übergegangen werden soll, eben dieselbe Frage einführt,

von der im Hauptteil des Kapitels schon gehandelt worden ist. Denn dieser handelt ja von der besten Verfassung (unter der allerdings hier etwas ganz anderes verstanden wird als im HΘ) und gibt auf die Frage, wie man diese zustandebringen kann, eine klare und bestimmte Antwort. Er erklärt für den besten Staat denjenigen, der von den ἄριστοι regiert wird, von Personen, welche an ἀρετή alle übrigen Bürger zusammengenommen (die σύμπαντες) weit überragen, verweist dann auf die früher bewiesene Identität der Bürgertugend im besten Staat mit der absoluten menschlichen Tugend und zieht daraus den Schluß, daß man den besten Staat nur zustandebringen könne, indem man seine künftigen Regenten zur Tugend, und zwar zur vollkommenen Mannestugend durch Gewöhnung und Belehrung erziehe. Es ist also sicher, daß danach die bereits beantwortete Frage nicht erst aufgeworfen werden konnte, als ob sie ganz neu und noch nicht beantwortet und als ob erst noch für ihre Beantwortung eine weit ausholende Voruntersuchung erforderlich wäre. Denn die Zurückführung des αἱρετώτατος βίος auf den Begriff der ἀρετὴ κεχορηγημένη in der Einleitung des H erreicht erst durch eine lange Untersuchung, was in Γ cp. 18 schon als bekannt vorausgesetzt, beziehungsweise ganz kurz und ohne tieferschürfende Untersuchung bewiesen wird: daß die Tugend schlechthin, die menschliche Tugend nicht nur für den einzelnen, sondern auch für den Staat die wünschenswerteste Lebensform begründet. Dieser Unterschied ist dadurch verursacht, daß H ganz voraussetzungslos von vorn anfängt, während im Γ die Bedeutung der ἀρετή für den Staat schon ausführlich besprochen worden war. Diese Erwägungen genügen, um zu beweisen, daß der Überleitungssatz, der das Buch H an den Schluß des Γ anknüpfen will, mit letzterem nicht ursprünglich und fest zusammenhängt. Er ist erst nachträglich hinzugefügt, nur um HΘ an Γ anschließen zu können. Wer ihn hinzufügte, hatte den Sinn des cp. 18 nicht richtig verstanden, war also gewiß nicht Aristoteles selbst. Damit fällt dieser Beweis für den ursprünglichen Anschluß des HΘ an Γ und für seine Zugehörigkeit zur Urpolitik.

Aber die Bedeutung des 18. Kapitels des Γ für die Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik und damit zugleich für unsere Erkenntnis der Entwicklung von Aristoteles'

politischen Ideen ist damit nicht erschöpft. Wir müssen jetzt die oben bereits angedeutete Verschiedenheit der hier als ἀρίστη πολιτεία bezeichneten Verfassung von dem Wunschstaat des HΘ genauer darlegen und das Verhältnis des hier in Erscheinung tretenden politischen Ideals zu den Gedanken des Γ einerseits und der Bücher ΔΕ andererseits untersuchen. Erst später wird die Frage gestellt werden können, welche der beiden politischen Idealbildungen die frühere und welche die spätere ist und wo und wie beide in den Entwicklungsgang von Aristoteles' politischen Ideen einzuordnen sind.

Es ist in Kap. 18 ganz klar ausgesprochen, daß, als Aristoteles dieses Kapitel schrieb, ihm eine Minderheitsherrschaft der an ἀρετή überragenden Personen, die das ideale Königtum und die ideale Aristokratie als Unterarten unter sich befaßt, als beste Verfassung galt. Die beste Verfassung ist die ὑπὸ τῶν ἀρίστων οἰκονομουμένη. Daß in diesem Satze die ἄριστοι nicht im elativen Sinn zu verstehen sind, sondern andern weniger guten Bürgern vergleichend gegenübergestellt werden, zeigt die folgende Erläuterung. Es ist also von vornherein klar, daß diese ἀρίστη πολιτεία eine Minoritätsregierung und von der des HΘ verschieden ist. Die folgenden Worte (τοιαύτη δ' ἐστὶν — αἱρετωτάτην ζωήν) zeigen uns die Zusammenfassung des Königtums und der Aristokratie unter dem Oberbegriff der ἀρίστη πολιτεία. Denn die Worte ἢ ἕνα τινὰ ἢ γένος ὅλον beziehen sich auf das Königtum, wie aus 1288 a 15 hervorgeht; πλῆθος dagegen, das hier nicht die Mehrheit der Bürgerschaft bezeichnen kann, da ja dieses πλῆθος συμπάντων ὑπερέχον κατ' ἀρετήν genannt wird, bezieht sich auf die Aristokratie. Da diese Darlegung mit ausdrücklichem Hinweis auf die Unterscheidung der drei ὀρθαὶ πολιτεῖαι aus Γ cp. 7 eingeführt wird, so kann auch die Aristokratie nur im Sinne der dort gegebenen Definition als Minoritätsregierung verstanden werden und die regierende Minorität kann, wie dort 1279 a 34, nur als Minorität der Bürger verstanden werden. Unmöglich ist es, an eine Verfassung wie den Wunschstaat des H zu denken, in dem die Bürger zwar den Sklaven oder Periöken gegenüber, denen die landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit zufällt, eine Minorität bilden, selbst aber alle gleichmäßig am Staatsregiment beteiligt sind. Daß der König oder das königliche Geschlecht oder der privilegierte

Stand alle übrigen Bürger zusammengenommen (συμπάντων) an ἀρετή überragen sollen, ist eine Forderung, die auch an andern Stellen des Γ wiederkehrt und aus den Erörterungen über die Summierung der geistigen Kräfte in einer Massenversammlung sich erklärt. Auch die Worte 1288 a 17 ὥσθ' ὑπερέχειν τὴν ἐκείνου (ἀρετὴν) τῆς τῶν ἄλλων πάντων sind in dem Sinne zu verstehen, daß die ἀρετή aller übrigen, als eine einzige Summe gedacht, von der des idealen Königs überragt wird, nicht nur die jedes einzelnen aus der Menge. Das beweisen die Worte 1288 a 26: οὐ γὰρ πέφυκε τὸ μέρος ὑπερέχειν τοῦ παντός· τῷ δὲ τὴν τηλικαύτην ὑπερβολὴν ἔχοντι τοῦτο συμβέβηκεν. Derselbe Gedanke begegnet auch schon 1284 a 4: εἰ δέ τίς ἐστιν εἷς τοσοῦτον διαφέρων κατ' ἀρετῆς ὑπερβολὴν ἢ πλείους μὲν ἑνὸς μὴ μέντοι δυνατοὶ πλήρωμα παρέχεσθαι πόλεως, ὥστε μὴ συμβλητὴν εἶναι τὴν τῶν ἄλλων ἀρετὴν πάντων μηδὲ τὴν δύναμιν αὐτῶν τὴν πολιτικὴν πρὸς τὴν ἐκείνων, εἰ πλείους, εἰ δ' εἷς τὴν ἐκείνου μόνου, οὐκέτι θετέον τούτους μέρος πόλεως usw. Auch hier ist der Ausdruck τὴν τῶν ἄλλων πάντων ἀρετήν selbstverständlich komplexiv, nicht distributiv aufzufassen. Die Bedeutung dieser zuletzt angeführten Stelle liegt darin, daß sie die Forderung des Übergewichtes der ἀρετή der Regierenden über die summierte ἀρετή aller Regierten außer auf das Königtum auch auf die Aristokratie anwendet. Die Summierungstheorie, die allen diesen Äußerungen zugrundeliegt, wird im 11. Kap. des Γ 1281 a 39—1282 a 41 ausführlich begründet und auch weiterhin wiederholt herangezogen, z. B. 1283 b 30, 1283 a 40, 1286 a 28. Die Worte συμπάντων ὑπερέχον εἶναι κατ' ἀρετήν in cp. 18 sind also in bestem Einklang mit den Grundgedanken des Γ. — Die Worte τῶν μὲν ἄρχεσθαι δυναμένων τῶν δ' ἄρχειν πρὸς τὴν αἱρετωτάτην ζωήν sind wichtig, weil sie bestätigen, daß in dieser ἀρίστη πολιτεία Regierende und Regierte zwei getrennte Klassen der Bevölkerung sind. Als Erläuterung zu τῶν μὲν ἄρχεσθαι δυναμένων können wir die Definitionen des βασιλευτὸν πλῆθος und des ἀριστοκρατικὸν πλῆθος 1288 a 2 ff. heranziehen: βασιλευτὸν μὲν οὖν τὸ τοιοῦτόν ἐστι πλῆθος ὃ πέφυκε φέρειν γένος ὑπερέχον κατ' ἀρετὴν πρὸς ἡγεμονίαν πολιτικήν· ἀριστοκρατικὸν δὲ πλῆθος ἄρχεσθαι δυνάμενον ὑπὸ τῶν κατ' ἀρετὴν ἡγεμονικῶν πρὸς πολιτικὴν ἀρχήν (dazu Dublette: πλῆθος ὃ πέφυκε φέρειν τὴν τῶν ἐλευθέρων ἀρχὴν ὑπὸ τῶν κατ' ἀρετὴν ἡγεμονικῶν). Damit ist die Definition der ἀρίστη πολιτεία beendet. Im folgenden wird nur noch daran erinnert, daß nach

der in cp. 4 des Γ enthaltenen Untersuchung im besten Staat die bürgerliche Tugend (in welcher nach cp. 18 die ἄρχοντες alle übrigen zusammengenommen überragen müssen) mit der absoluten Mannestugend identisch ist. Es ist streng genommen eine Ungenauigkeit der Rekapitulation, wenn es in cp. 18 heißt: ἐν δὲ τοῖς πρώτοις ἐδείχθη λόγοις ὅτι τὴν αὐτὴν ἀναγκαῖον ἀνδρὸς ἀρετὴν εἶναι καὶ πολίτου τῆς ἀρίστης πόλεως. Denn der Sinn der rekapitulierten Stelle war ja, daß diese Identität nicht für die ἀρχόμενοι, die auch Bürger sind, sondern nur für die ἄρχοντες gelte. Daß Aristoteles dies als das Ergebnis der Untersuchung in cp. 4 angesehen wissen wollte, steht außer Zweifel durch die frühere Rekapitulation am Anfang von cp. 6 p. 1278 b 1: πότερον μὲν οὖν ἑτέραν (scil. ἀρετήν) ἢ τὴν αὐτὴν θετέον, καθ' ἣν ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι καὶ πολίτης σπουδαῖος, δῆλον ἐκ τῶν εἰρημένων, ὅτι τινὸς μὲν πόλεως ὁ αὐτὸς τινὸς δ' ἕτερος, κἀκείνης δ' οὐ πᾶς ἀλλ' ὁ πολιτικὸς καὶ κύριος ἢ δυνάμενος εἶναι κύριος, ἢ καθ' αὑτὸν ἢ μετ' ἄλλων, τῆς τῶν κοινῶν ἐπιμελείας. Aus dieser Stelle geht hervor, daß es in dem hier gemeinten besten Staate Bürger gibt, die keine Souveränitätsrechte ausüben dürfen, weder als Einzelpersonen noch als Mitglieder von Kollegien. Es kann aber wohl nicht gemeint sein, daß diese Bürger minderen Rechtes überhaupt keine politischen Rechte besitzen. Denn dann wären sie ja, nach der von Aristoteles Γ cp. 1. 2 entwickelten Definition, überhaupt nicht Bürger (1275 b 18: ᾧ γὰρ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς καὶ κριτικῆς, πολίτην ἤδη λέγομεν εἶναι ταύτης τῆς πόλεως). Daß diese Begriffsbestimmung des Bürgers auch für den ‚besten Staat' gelten soll, zeigt eine andre Stelle des Γ 1273 b 42. Nachdem hier der Grundsatz aufgestellt ist, daß auch im aristokratisch geordneten ‚besten Staat' (denn auf ihn bezieht sich, wie das folgende zeigt, der ganze Abschnitt) die Gesetzgebung sich das Wohl nicht nur der βελτίονες, sondern aller Bürger zum Ziele setzen soll, wird folgende Definition des Bürgers gegeben: πολίτης δὲ κοινῇ μὲν ὁ μετέχων τοῦ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαί ἐστι, καθ' ἑκάστην δὲ πολιτείαν ἕτερος, πρὸς δὲ τὴν ἀρίστην (πολιτείαν) ὁ δυνάμενος καὶ προαιρούμενος ἄρχεσθαι καὶ ἄρχειν πρὸς τὸν βίον τὸν κατ' ἀρετήν. Hier hat also jeder Bürger auch am ἄρχειν Anteil im besten Staat, aber nicht πάντες ὁμοίως, wie im Wunschstaat des HΘ, und κύριος τῆς κοινῆς ἐπιμελείας ἢ καθ' αὑτὸν ἢ μετ' ἄλλων kann nicht jeder sein; das ist in der Aristokratie den πολιτικοί

dieses Staates, den ἄριστοι vorbehalten, unter dem Königtum dem König und den Mitgliedern des Königsgeschlechtes.

Es ist sehr merkwürdig, daß wir dieser Theorie zufolge drei richtige Verfassungen anzuerkennen haben: Königtum, Aristokratie, Politie, und dann zwei von diesen, als Spielarten der besten Verfassung, unter dieser als ihrem Oberbegriff zusammengefaßt zu werden scheinen. Aber man muß bedenken, daß es viele Unterarten (διαφοραί) des Königtums gibt, von denen nur Eine eine Spielart der besten Verfassung ist, und entsprechend viele Unterarten der Aristokratie (vgl. Δ cp. 8. 1293b 19: ἀριστοκρατίας μὲν οὖν παρὰ τὴν πρώτην τὴν ἀρίστην πολιτείαν ταῦτα δύο εἴδη), von denen nur Eine 'beste Verfassung' genannt wird. In den Begriffen des Königtums und der Aristokratie als solcher, wie sie in Γ cp. 7 bestimmt werden, liegt ja an sich nur, daß die Regierung zum Wohle der Gesamtheit geführt wird, im Königtum von einem einzelnen, in der Aristokratie von ὀλίγοι μέν, πλείονες δὲ ἑνός. Es liegt nicht in diesen Begriffen (obgleich Aristoteles die Benennung der Aristokratie διὰ τὸ τοὺς ἀρίστους ἄρχειν wenigstens für möglich hält), daß die Regierenden in den so verfaßten Staaten wirklich in dem prägnanten Sinne ‚die Besten' sind, wie es nach Aristoteles zum Wesen des ‚besten Staates' gehört, nämlich Besitzer der vollkommenen (durch philosophische öffentliche Erziehung begründeten) Mannestugend, und überdies die besondere Bedingung erfüllen, daß diese ihre Tugend die Tugendsumme sämtlicher Regierten zusammengenommen weit überrage. Wo in den Staaten dieser Ausnahmsfall verwirklicht wird, da ist es für Aristoteles ein relativ unerheblicher Unterschied, ob Ein oder mehrere Regenten vorhanden sind. In beiden Fällen kann die Verfassung ‚die beste' sein. Dieselbe Anschauung herrscht aber auch im Δ, das sich hierdurch als die wahre und ursprüngliche Fortsetzung des Γ zu erkennen gibt. Die ‚beste Verfassung', die Δ als den Hörern bekannt und in einer früheren μέθοδος behandelt voraussetzt, ist nicht die aus ΗΘ, sondern die, welche wir eben aus Γ kennengelernt haben. Aber ehe ich dies im einzelnen nachweise, muß ich die Untersuchung über Γ cp. 18 zum Abschluß bringen.

Es ist m. E. zweifellos, daß Γ cp. 18 weder mit dem in der Überlieferung es abschließenden Überleitungssatz zum Η fort-

gesetzt zu werden bestimmt war, noch auch ohne diesen ein abgeschlossenes und zu seinem vorgesetzten Ziel gelangtes Ganze ist. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die in ihm enthaltene und von mir soeben analysierte Definition des ‚besten Staates' (τοιαύτη δ' ἐστὶν — αἱρετωτάτην ζωήν) die erste und um ihrer selbst willen getane Erwähnung desselben ist. Denn ein so wichtiger Gegenstand konnte schwerlich in einem Nebensatz, der nur den Grund für die in der Apodosis folgende Behauptung geben will, eingeführt und beiläufig abgetan werden. Man darf also schließen, daß in dem vorausgehenden Buche Γ über das Wesen dieser in zwei Spielarten auftretenden Idealverfassung bereits ausführlicher gehandelt und nicht nur ihre monarchische, sondern auch ihre aristokratische Form besprochen worden war (wofür sich später noch weitere Beweise ergeben werden). In dieser Periode dagegen, die den Kern des 18. Kapitels bildet, liegt das Hauptgewicht auf der Apodosis (φανερὸν ὅτι — βασιλικόν), die von der Methode handelt, wie man die beste Verfassung verwirklichen kann (πῶς ἂν τις συστήσειε πόλιν ἀριστοκρατουμένην ἢ βασιλευομένην; beide Ausdrücke im prägnanten Sinne verstanden). Die Aufwerfung dieser Frage, die das Ziel der langen Periode bildet, konnte natürlich erst erfolgen, nachdem das Wesen der besten Verfassung, ihre Vorzüge vor allen übrigen und die Berechtigung, ihre beiden Spielarten unter einem einheitlichen Begriff zusammenzufassen, bereits dargelegt war. Auch in der Disposition für ΔΕ 1289 b 20 tritt bezüglich der übrigen Verfassungen die Frage: τίνα τρόπον δεῖ καθιστάναι τὸν βουλόμενον ταύτας τὰς πολιτείας erst nach den Fragen über Wesen und Wert dieser auf. Die Beantwortung aber dieser Frage am Schluß des cp. 18, daß der ideale Staatsmann oder König, der für die beste Verfassung erforderlich ist, durch dieselbe Erziehung und dieselben Gewöhnungen herangebildet wird wie der vollkommen tugendhafte Mann, kann unsre auf die Lösung dieses Problems gespannte Erwartung nicht befriedigen, wenn uns nicht dargelegt wird, durch welche Erziehung und durch welche Gewöhnungen ein begabter Zögling nach Aristoteles' Ansicht zur vollkommenen Mannestugend erzogen werden kann. Mit andern Worten: das 18. Kapitel des Γ ist nur eine Überleitung, aber nicht zu der Darstellung des ‚Wunschstaates' im ΗΘ, sondern zu einer Schilderung der besten Erziehung, der

Erziehung für den besten Staat. Inwieweit die Erziehungslehre, die hier folgen sollte, mit der im H und Θ teilweise erhaltenen übereinstimmte, werden wir niemals erfahren.

Nun erst soll gezeigt werden, daß das Δ bestätigt, was bisher nur aus dem Γ, besonders seinem Schlußkapitel, erschlossen wurde. Das Δ gibt sich von vornherein als direkte Fortsetzung des Γ, das 1289 a 26 als ἡ πρώτη μέθοδος περὶ τῶν πολιτειῶν zitiert wird. Es scheint daraus hervorzugehen, daß die μέθοδοι A und B, als Δ vorgetragen wurde, noch nicht dem Γ vorausgeschickt worden waren. Aber dieser Schluß ist falsch, weil Γ das A zitiert und weil der Titel περὶ τῶν πολιτειῶν auf ΓΔ, aber nicht auf A paßt. Schon im 1. Kapitel des Δ ist offenbar vorausgesetzt, daß sich der Philosoph in der früheren ersten μέθοδος, dem Γ, hauptsächlich mit der ἀρίστη πολιτεία beschäftigt hatte. Denn dieses 1. Kapitel ist dem Nachweis gewidmet, daß mit der Erledigung dieses Gegenstandes das Lehrgebiet der Politik keineswegs erschöpft sei, sondern eine Staatslehre, die für den praktischen Staatsmann nützlich sein will, sich notwendig auch mit den unvollkommenen Verfassungen beschäftigen muß. Die Polemik gegen die Staatstheoretiker, die sich auf die Konstruktion eines Idealstaates beschränken und in ihr das A und Ω der Staatswissenschaft erblicken, will nicht die realistische Betrachtungsweise des politischen Lebens an die Stelle der idealistischen setzen, sondern sie als notwendige Ergänzung neben sie stellen. Für die Hörer des Δ war das Mißverständnis unmöglich, daß Aristoteles die Forschung über den besten Staat verwerfe. Sie hatten ja seine Vorlesung Γ in ihrer unverkürzten Form gehört, die keinen Zweifel darüber ließ, daß sie als ganzes von der ἀρίστη πολιτεία handelte. Sie konnten nicht verkennen, daß Aristoteles jetzt seinen Lehrgang fortsetzen und keineswegs eine neue Lehre an die Stelle der alten setzen wollte. Uns dagegen, die wir das Γ nur noch in stark verkürzter Gestalt lesen, ist es nicht unmittelbar deutlich, daß es von der ἀρίστη πολιτεία handelte und daß alle seine Teile diesem einheitlichen Thema untergeordnet waren. Wir kommen daher nicht schon im 1., sondern erst im 2. Kapitel über den Zusammenhang des Δ mit dem Γ ins klare. Hier nämlich äußert sich Aristoteles über diesen Punkt folgendermaßen: ‚Da ich in dem ersten Lehrgang über die Verfassungen drei richtige

Verfassungen unterschieden habe, Königtum, Aristokratie, Politie, und drei Ausartungsformen von diesen, die Tyrannis vom Königtum, die Oligarchie von der Aristokratie, die Demokratie von der Politie, und da *ich über die Aristokratie* und das Königtum *bereits gesprochen habe* (denn über die beste Verfassung eine Betrachtung anstellen ist ein und dasselbe wie über diese Benennungen sprechen; beanspruchen doch beide, auf die mit Machtmitteln ausgestattete Tugend gegründet zu sein), da ich ferner auch über die Frage, *worin sich Aristokratie und Königtum voneinander unterscheiden*, und über die, wann man das Königtum für berechtigt halten muß, klare Bestimmungen gegeben habe, so erübrigt noch, über die Politie zu handeln — und über die übrigen Verfassungen, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis.'

Von den sechs in Γ cp. 7 unterschiedenen Verfassungen sind also bisher zwei erledigt worden; die vier übrigen zu besprechen, ist die Aufgabe der neuen μέθοδος ΔΕ. Deutlicher konnte diese nicht als direkte Fortsetzung von Γ bezeichnet werden. Was in Γ vorgetragen war, gilt als erledigt und *wird auch jetzt noch als maßgeblich anerkannt*; was von dem durch das Schema der sechs Verfassungen gegebenen Stoff noch unerledigt geblieben war, soll nunmehr nachgetragen werden. Aber die Angaben über den Inhalt der früheren Vorlesung und die durch sie bereits erledigten Gegenstände stimmen nicht ganz zu dem, was wir in der erhaltenen Form des Γ noch lesen. Περὶ μὲν ἀριστοκρατίας καὶ βασιλείας εἴρηται. Das trifft für unser Γ nicht mehr zu, in dem zwar vom Königtum ausführlich gehandelt wird, nicht aber von der Aristokratie. Denn die vereinzelten Erwähnungen derselben in den vorbereitenden Untersuchungen des Γ sind nicht von der Art, daß durch sie der Gegenstand als erledigt gelten könnte. Wir postulieren eine der des Königtums entsprechende ausführliche und zusammenhängende Besprechung der Aristokratie. Auch eine Erörterung über die Unterschiede zwischen Aristokratie und Königtum, wie sie das Δ voraussetzt, lesen wir im Γ nicht mehr. Denn die kurze Vergleichung beider Verfassungen in den Aporien über das Königtum 1286 a 38—67 entspricht nicht dem, was wir auf Grund der Rekapitulation im Δ als ursprünglich vorhanden annehmen müssen. Aber der letzte Punkt der Rekapi-

tulation im Δ, die Erörterung πότε δεῖ βασιλείαν νομίζειν, ist in der Tat in Γ cp. 17 erhalten. Man kann darin einen Beweis erblicken, daß wirklich das Γ rekapituliert wird und daß die jetzt vermißten Teile im unverkürzten Γ vor dieser letzten Erörterung gestanden haben. Das Δ bestätigt also, was wir schon aus dem Γ selbst geschlossen hatten, daß uns letzteres in verkürzter und lückenhafter Gestalt erhalten ist.

Noch wichtiger aber ist, daß die Rekapitulation in Δ cp. 2 die von mir aus Γ cp. 18 erschlossene Tatsache bestätigt, daß im Γ eine andre ‚beste Verfassung' geschildert wurde als die in HΘ dargestellte. Daß er über Aristokratie und Königtum bereits gesprochen habe, begründet Aristoteles mit den Worten: τὸ γὰρ περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας θεωρῆσαι ταὐτὸ καὶ περὶ τούτων ἐστὶν εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων· βούλεται γὰρ ἑκατέρα κατ' ἀρετὴν συνεστάναι κεχορηγημένην. Sicherlich können diese Worte nicht auf die beste Verfassung des HΘ bezogen werden. Denn sie hat mit dem Königtum keine Berührung. Diese Worte beziehen sich offenbar auf die beste Verfassung, die wir in Γ cp. 18 gefunden haben. Denn auch dort werden Königtum und Aristokratie nebeneinander erwähnt und beide zur besten Verfassung in Beziehung gesetzt. Die beste Verfassung ist Eine und doch tritt sie in zwei verschiedenen Formen auf. Das ist auch der Sinn der andern Stelle im Δ, wo von der besten Verfassung die Rede ist, 1290 a 24. Indem Aristoteles die Meinung einiger Staatstheoretiker, daß Demokratie und Oligarchie die Grundformen der Verfassung und alle übrigen Unterarten dieser seien, ablehnend bespricht, sagt er: ἀληθέστερον δὲ καὶ βέλτιον, ὡς ἡμεῖς διείλομεν, δυοῖν ἢ μιᾶς οὔσης τῆς καλῶς συνεστηκυίας τὰς ἄλλας εἶναι παρεκβάσεις — τῆς ἀρίστης πολιτείας, ὀλιγαρχικὰς μὲν τὰς συντονωτέρας καὶ δεσποτικωτέρας, τὰς δ' ἀνειμένας καὶ μαλακὰς δημοτικάς. Dieses merkwürdige δυοῖν ἢ μιᾶς, von dem nur der zweite Teil, das μιᾶς, die Syntax der folgenden Worte (οὔσης, συνεστηκυίας) bestimmt und das δυοῖν außerdem dem Singular τῆς ἀρίστης πολιτείας widerspricht, erklärt sich befriedigend nur, wenn es nach Aristoteles' damaliger Lehre in gewissem Sinne nur Eine beste Verfassung, in gewissem Sinne zwei gibt: zwei, wenn man auf die Zahl der Regierenden das Hauptgewicht legt, wie es Aristoteles in dem ursprünglichen Schema 1279 a 33 getan hatte, Eine, wenn man den ὅρος, das Grundprinzip, berücksichtigt, welches bei

beiden ἀρετῇ κεχορηγημένη ist. Schon in Γ cp. 8 hatte Aristoteles zugestanden, daß die Zahl der Regierenden nur ein äußerliches und oberflächliches Unterscheidungsmerkmal der Verfassungsformen sei und das wesentliche Unterscheidungsmerkmal nur in dem ὅρος einer jeden zu finden sei.

Wenn nun auch an der Beziehung dieser Stellen auf eine in diesem Sinne charakterisierte und von dem Wunschstaat des HΘ verschiedene beste Verfassung, die im Γ geschildert war, nicht gezweifelt werden kann, so enthält doch die erste Stelle 1289 a 30 unbestreitbar Interpretationsschwierigkeiten, die ein näheres Eingehen erfordern. Warum muß Artstoteles erst noch beweisen, daß er über Aristokratie und Königtum gesprochen hat? Wußten das die Hörer der früheren Vorlesung nicht ohnedies? Er aber beweist es daraus, daß er über die beste Verfassung eine Untersuchung durchgeführt hat (θεωρῆσαι perfektiver Aorist). Das tun, meint er, und über Aristokratie und Königtum sich aussprechen (εἰπεῖν wieder perf. Aor.) ist ein und dasselbe. Um diese Stelle richtig zu verstehen und falsche Schlüsse aus ihr zu vermeiden, muß man sich erinnern, daß Aristoteles im Γ eine ganze Anzahl verschiedener Arten des Königtums bespricht, aber nur Einer von ihnen, die er einzig und allein als πολιτείας εἶδος d. h. als eine der Grundformen der Verfassung ansieht, eine längere Betrachtung widmet, in der die Fragen nach ihrem Wert, ihrer Eignung für bestimmte gegebene Verhältnisse und des bei ihrer Einführung anzuwendenden Verfahrens behandelt werden. Nur die παμβασιλεία, die eine der Spielarten der besten Verfassung ist, hat Bedeutung für seine die Praxis des Lebens stets im Auge behaltende Theorie. Die übrigen führen den Namen Königtum mit Unrecht, entweder weil sie nur einen kleinen Bruchteil der Souveränitätsrechte besitzen, wie das lakonische, das nur eine στρατηγία διὰ βίου ist, und das heroische, das mit der Führung im Kriege ursprünglich priesterliche und richterliche Befugnisse vereinigte, diese aber schon in sehr früher Zeit einbüßte; oder weil sie, als Zwischenstufen zwischen Tyrannis und Königtum, mit dem letzteren nur einige, aber nicht alle wesenbildenden Merkmale gemeinsam haben. Nur die παμβασιλεία ist wahres Königtum und nur, wenn sie auf überragender ἀρετή des Königs beruht, ist sie möglich und gerecht, dann aber auch die gött-

lichste und beste aller Verfassungen (1289 a 40). Ebenso muß Aristoteles auch über die Unterarten der Aristokratie geurteilt haben. Alle außer derjenigen, die zur ἀρίστη πολιτεία als Spielart gerechnet wird, sind nicht wahre Aristokratien, sondern werden nur mißbräuchlich so genannt. Aus dem Γ selbst erfahren wir, weil es die betreffenden Erörterungen durch Verstümmelung eingebüßt hat, hierüber nichts; aber im Δ selbst wird 1293 b ff. ganz klar dargelegt, daß nur die auf wahre Tugend der Regierenden begründete Aristokratie, die mit der ἀρίστη πολιτεία identisch ist, eine wahre Aristokratie ist, und 1294 a 25 wird sie die ἀληθινὴ καὶ πρώτη genannt, im Gegensatz zu den ὀνομαζόμεναι (καλούμεναι oder ἃς καλοῦσιν) ἀριστοκρατίαι, d. h. denen, die fälschlich so genannt werden. Wenn es sich aber so verhält, dann hat Aristoteles mit Recht gesagt, wenn nur die ‚beste Verfassung‘, d. h. die als Spielarten unter diese fallenden Arten ausreichend behandelt seien, dann sei überhaupt alles Nötige über Aristokratie und Königtum gesagt. Dazu stimmen auch die Worte 1289 a 41: τὴν δὲ βασιλείαν ἀναγκαῖον ἢ τοὔνομα μόνον ἔχειν οὐκ οὖσαν ἢ διὰ πολλὴν ὑπεροχὴν εἶναι τοῦ βασιλεύοντος; und 1294 a 15 würden wir, wenn nicht der Text lückenhaft wäre, noch ausdrücklich ausgesprochen lesen, daß die zur Oligarchie stärker, als dem *juste milieu* entspricht, hinneigenden Politien mit Unrecht Aristokratien genannt werden. Mir scheint, daß bei dieser Auffassung das Auffällige, was den Worten 1289 a 31 (τὸ γὰρ — ὀνομάτων) auf den ersten Blick anhaftet, vollständig schwindet. Nur deswegen glaubt Aristoteles seine Behauptung: περὶ ἀριστοκρατίας καὶ βασιλείας εἴρηται begründen zu müssen, weil er den Einwand befürchten muß: Du hast ja bisher nur je eine besondere Art des Königtums, beziehungsweise der Aristokratie wirklich untersucht. Namentlich von den Freunden der erst in Δ cp. 7 behandelten ‚sogenannten Aristokratien‘ (die in Wahrheit auf einer Mischung der Grundprinzipien beruhen) war dieser Einwand zu erwarten. Es erklärt sich nun auch die auffällige Wendung: περὶ τούτων εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων. Warum τῶν ὀνομάτων und nicht τῶν πολιτειῶν? Ich denke, weil für Aristoteles das wahre Königtum und die wahre Aristokratie, die beide auf demselben Grundprinzip der ὑπεροχὴ ἀρετῆς κεχορηγημένης beruhen, beinahe nur verschiedene Namen für dieselbe Sache sind und ein wirklich tiefgehender Unter-

schied nur zwischen den Verfassungsformen besteht, die mißbräuchlich mit diesen beiden Namen genannt werden.

Durch die bisherige Betrachtung ist erwiesen, daß nicht nur im Γ, sondern auch in seiner Fortsetzung, dem ΔΕ, eine ganz andre Lehre vom besten Staat als im ΗΘ vertreten wird. Wer an den Schluß des Γ den Überleitungssatz zum Η und ein Bruchstück von dessen Anfangssatz stellte, der hatte wohl bemerkt, daß hier zwischen Γ und Δ etwas fehle, was im Δ vorausgesetzt werde, nämlich die Abhandlung über die wahre Aristokratie. Er wollte diesem Mangel abhelfen, indem er darauf hinwies, daß man für das Fehlende sich in den Büchern ΗΘ einen Ersatz suchen könne. Aber er sah verständigerweise davon ab, die Bücher ΗΘ hinter Γ umzustellen, weil er sich bewußt war, daß sie da nicht hinpaßten. Er sah, daß sie zwar den Gegenstand behandelten, den Aristoteles selbst, wie das Δ bezeugte, hier behandelt hatte, aber in ganz anderm Sinne, als hier der Zusammenhang erforderte. Er wußte oder vermutete, daß ΗΘ einer andern Entwicklungsstufe der politischen Ideen des Aristoteles angehörten.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß in der vollständigen Form des Γ, die das Δ voraussetzt, von einzelnen Verfassungsformen nicht nur, wie jetzt, das Königtum, sondern auch die Aristokratie behandelt war und daß beide unter dem höheren Begriff der ἀρίστη πολιτεία zusammengefaßt wurden, so daß das Γ in der Lösung der Frage nach der besten Verfassung gipfelte. Wir haben es aber bisher nur aus dem Schlußkapitel des Γ und aus den Rückverweisungen im Δ bewiesen. Wenn es aber richtig ist, so muß sich auch zeigen lassen, daß alle erhaltenen Teile des Γ mit diesem von uns erschlossenen Ziele des ganzen Buches in Einklang stehen und auf dasselbe hinstreben. Wenn dies für einzelne Abschnitte des Γ nicht zuträfe, wenn sich im Γ Abschnitte fänden, die besser zu dem Idealstaat des ΗΘ als zu dem für das Γ von uns postulierten passen, so müßten sie als Zusätze einer späteren Überarbeitung ausgeschieden werden. Keinesfalls dürfen wir unterlassen, von diesem Gesichtspunkt aus den ganzen Gedankenaufbau des Γ zu prüfen. Es muß dabei auch versucht werden, die Stelle nachzuweisen, wo das von uns Vermißte gestanden haben dürfte, bevor es durch zufällige Verstümmelung der Handschrift oder durch absichtliche Tilgung von seiten des Autors verloren ging.

Aus den Anfangsworten des Γ: τῷ περὶ πολιτείας ἐπισκοποῦντι καὶ τίς ἑκάστη καὶ ποία τις ergibt sich, daß die mit ihnen beginnende μέθοδος nicht nur von der besten Verfassung, sondern vom Verfassungsleben überhaupt und von jeder seiner Formen handeln soll. Aber das schließt nicht aus, daß Aristoteles auf die in dieses weitere Thema hineingehörige Teilfrage nach der besten Verfassung zuerst losgesteuert ist und im Γ nur diese erledigt hat. Das Thema selbst dagegen umfaßt von vornherein auch die in der μέθοδος ΔE behandelten Gegenstände. Das paßt gut für unsre Annahme, daß ΔE die direkte und normale Fortsetzung des Γ bildet, nicht gut dagegen für die von Jaeger angenommene Urpolitik BΓHΘ, in der nicht über alle Verfassungsformen τίς ἑκάστη καὶ ποία τις gehandelt wird. Man vergleiche die Anfangsworte des B, die im Gegensatz zu denen des Γ von vornherein die beste Verfassung als Thema angeben.

Den ersten Teil des Buches Γ bilden die Kapitel 1—3, die vom Begriff des Staates und des Bürgers handeln. Da der Staat eine zu einer Gemeinschaft verbundene Menge von Bürgern ist, so wird zuerst in cp. 1 und 2 der Begriff des Bürgers bestimmt. Daran schließt sich in cp. 3 eine Untersuchung der Frage, von welchen Bedingungen die Fortdauer der Identität eines Staates abhängt. Die Antwort lautet: er ist nur so lange einer und derselbe, wie er dieselbe Verfassungsform beibehält. Beide Fragen betreffen nicht den besten Staat, sondern den Staat überhaupt und ihre Erörterung verwendet nirgends Wertgesichtspunkte. Aber die Begriffsbestimmung des Bürgers ist dennoch für unsern Zweck wichtig. Aristoteles betont, daß je nach der besonderen Verfassung die Unterscheidungsmerkmale des Bürgers gegenüber dem nichtbürgerlichen Bewohner des Staatsgebietes andere sind, will aber doch als Vollbürger allgemein nur den gelten lassen, der an der staatlichen Befehlsgewalt, sei es in einer beratenden, sei es in einer richterlichen Behörde, teilzunehmen das Recht hat (ᾧ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς καὶ κριτικῆς). Diese Begriffsbestimmung des Bürgers führt aber zu Schwierigkeiten, wenn man sie mit den Definitionen der sechs Verfassungsformen in cp. 7 in Beziehung setzt und auch die übrigen Stellen im Γ und Δ über Königtum und Aristokratie heranzieht. Unter den ὀλίγοι, die in der Aristo-

kratie κύριοι, d. h. Inhaber der Staatssouveränität oder obersten Regierungsgewalt sind, kann nur eine Minderheit innerhalb der Bürgerschaft verstanden werden, der eine Mehrheit von **Bürgern**, die an dieser Regierungsgewalt keinen Anteil haben, gegenübersteht. Wir sehen diese Auffassung bestätigt 1293 b 40 ἡ ἀριστοκρατία βούλεται τὴν ὑπεροχὴν ἀπονέμειν τοῖς ἀρίστοις τῶν πολιτῶν. Wo Aristoteles die Unterscheidung der ausgearteten Verfassungen von den richtigen zuerst begründet, sagt er 1279 a 30, die Verfassungen, die zum eigenen Nutzen des Monarchen oder der Klasse der Reichen oder der Klasse der Armen, nicht zum gemeinsamen Nutzen aller regiert würden, seien Ausartungen; denn entweder müsse man den von der Teilnahme (am Nutzen) Ausgeschlossenen bestreiten, daß sie Bürger sind, oder sie am Nutzen (der Staatsverwaltung) teilnehmen lassen (ἢ γὰρ οὐ πολίτας φατέον εἶναι τοὺς ⟨μὴ⟩ μετέχοντας ἢ δεῖ κοινωνεῖν τοῦ συμφέροντος). Setzt man in solche Äußerungen den in Γ cp. 1. 2 festgestellten Bürgerbegriff ein, so würde eine Verfassung, in der z. B. die Mehrheit der unbemittelten freien Stammesgenossen von der Gemeindeversammlung und den Richterstellen und überhaupt von jeder politischen Funktion ausgeschlossen wären, weil diese nicht zu den Bürgern gehörten, keine παρέκβασις sein, wofern sie nur den gemeinsamen Nutzen aller politisch Berechtigten zum obersten Regierungszweck machte. Eine solche Verfassung ist aber zweifellos, nach Aristoteles, eine Oligarchie und als solche eine παρέκβασις. Denn sie ist eine despotische Regierung und widerspricht dem Wesen der πόλις als κοινωνία τῶν ἐλευθέρων 1279 a 21. Auch die früher besprochene Stelle des H 1332 a 34 ἡμῖν δὲ πάντες οἱ πολῖται μετέχουσι τῆς πολιτείας würde eine sinnlose Selbstverständlichkeit sein, wenn man unter den πολῖται, der Definition des Γ cp. 2 gemäß, die μετέχοντες τῆς πολιτείας verstünde. Aristoteles hat also den Ausdruck πολίτης nicht überall in seiner weiteren Darstellung in dem am Anfang festgelegten technischen und staatsrechtlichen Sinne gebraucht. Der Ausdruck bedeutet vielfach bei ihm den freien Stammgenossen, der als solcher Anspruch auf politische Rechte hat, auch wenn er sie nach der Verfassung nicht besitzt. Dies mußten wir klarstellen, um prüfen zu können, ob Γ cp. 1 u. 2 mit der Idealverfassung des Γ, wie wir sie angenommen haben, zusammenstimmt und in die

auf sie vorbereitenden Untersuchungen hineinpaßt. Sowohl das Königtum wie die Aristokratie sind, in dieser Idealstaatstheorie, als ὀρθαὶ πολιτεῖαι Arten der πολιτικὴ ἀρχή oder ἐλευθέρων ἀρχή. Der König sowohl wie die ‚Besten' gebieten über Freie und Bürger, nicht über Sklaven. Aber der Ausdruck ‚Bürger' darf in diesem Satze nicht auf den ἀρχῆς βουλευτικῆς καὶ κριτικῆς μετέχων, nicht auf den ἐκκλησιαστὴς καὶ δικαστής aus Γ cp. 1. 2 bezogen werden, sondern nur auf den freien Stammesgenossen. Es folgt also aus der Definition des Bürgers in Γ cp. 2 nicht, daß auch in der besten Verfassung alle ‚Bürger' an der ἀρχὴ βουλευτικὴ καὶ κριτική Anteil haben. Ebensowenig aber folgt aus ihr das Gegenteil. In den Worten 1275 b: διόπερ ὁ λεχθεὶς (scil. δικαστὴς καὶ ἐκκλησιαστής oder ἀόριστος ἄρχων) ἐν μὲν δημοκρατίᾳ μάλιστ' ἐστὶ πολίτης, ἐν δὲ ταῖς ἄλλαις ἐνδέχεται μέν, οὐ μὴν ἀναγκαῖον sind unter den ἄλλαι auch das wahre Königtum und die wahre Aristokratie mit zu verstehen. Die oberste Regierungsgewalt des Königs sowohl wie der ‚Besten' schließt natürlich keineswegs aus, daß andere Bürger Ämter verwalten, aber der entscheidende Einfluß auf die Gesamtleitung der Politik wird ihnen gewahrt (ἡ ἀριστοκρατία βούλεται τὴν ὑπεροχὴν ἀπονέμειν τοῖς ἀρίστοις τῶν πολιτῶν 1293 b 40). Der Wunschstaat der Bücher ΗΘ konnte nicht von Aristoteles als eine Aristokratie angesehen werden, weil es in ihm keine ἄριστοι τῶν πολιτῶν gibt, die, weil sie als solche anerkannt sind, ein Vorrecht auf das ἄρχειν haben und denen andere Bürger gegenüberstehen, die sich mit dem ἄρχεσθαι begnügen müssen.

Die doppelte Bedeutung des Wortes πολίτης, die wir nachgewiesen haben, wird uns auch weiter für das Verständnis der aristotelischen Theorie von Nutzen sein; so gleich für den zweiten Teil des Γ, dem wir uns jetzt zuwenden.

Dieser zweite Teil, cp. 4 und 5 umfassend, enthält in cp. 4 eine Untersuchung der Frage, ob die Bürgertugend, d. h. diejenige intellektuelle und ethische Beschaffenheit eines Mannes, die ihn zum guten Bürger macht, mit der absoluten oder vollkommenen Mannestugend identisch sei. Aristoteles beweist, daß diese Identität nur für den besten Staat besteht, der die Förderung der absoluten menschlichen Tugend seiner Bürger als Staatszweck verfolgt, nicht aber auch für die übrigen Verfassungen. Die Bürgertugend ist je nach der Verfassung des

einzelnen Staates eine verschiedene. Denn sie ist diejenige Beschaffenheit des Bürgers, die ihn befähigt, zur Erhaltung der bestehenden Verfassung mitzuwirken. Sie wandelt sich also entsprechend dem Zweck, den sich der Staat selbst vermöge seiner Verfassung setzt.

Daß Aristoteles diese Frage hier aufwirft, beweist, daß er von vornherein auf die Frage der besten Verfassung lossteuert. Denn nur für diese ist die menschliche Tugend als ihr Grundprinzip von Bedeutung. Die Grundprinzipien der Demokratie und der Oligarchie, Freiheit und Reichtum, oder das der Politie, Wehrhaftigkeit, hatten von jeher im Leben und in der Theorie die Hauptrolle gespielt. Das Tugendprinzip war es, das Aristoteles zum Angelpunkt seiner eigenen Theorie machen wollte. Darum hat er mit Recht diese Erörterung hier an den Anfang seiner die beste Verfassung suchenden μέθοδος, gleich hinter die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Staates und des Bürgers gestellt. Leider ist diese Erörterung nicht ganz vollständig erhalten und außerdem durch spätere Zusätze, die einen inneren Widerspruch in sie hineintragen, verdunkelt. Auch cp. 5, das von dem Gegenstand des zweiten Teiles auf den des ersten zurückgreift, indem es zu der Begriffsbestimmung des Bürgers einen Nachtrag gibt, ist, wie sich zeigen wird, ein späterer Zusatz.

Aristoteles gibt zunächst für die These, daß die Tugend des trefflichen Bürgers und die des trefflichen Mannes nicht schlechthin und unter allen Umständen identisch ist, drei Beweise. Der erste Beweis sagt: da die Bürgertugend je nach der Verfassung, deren es mehrere gibt, eine andre ist, die vollkommene sittliche Tugend aber nur Eine, so können beide nicht identisch sein. — Der zweite Beweis geht, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, von der besten Verfassung aus: οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ κατ᾽ ἄλλον τρόπον ἔστι διαποροῦντας ἐπελθεῖν τὸν αὐτὸν λόγον περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας (wo περὶ nur von διαποροῦντας abhängen kann). Wir werden sehen, daß diese Worte sich auch auf den dritten Beweis mitbeziehen. Denn auch er gehört zum διαπορεῖν περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας. Der zweite Beweis lautet: ,Da es unmöglich ist, daß irgendein Staat (selbst der beste!) aus lauter guten Menschen (im Sinne der vollkommenen sittlichen Tugend!) bestehen kann, dennoch aber

(im besten Staat!) jeder einzelne die ihm zukommende Arbeit gut verrichten muß, was nur durch eine Tugend möglich ist, so kann, da (wie schon gesagt) unmöglich alle Bürger gleichartig sein können, die Tugend eines Bürgers und eines guten Mannes nicht eine (und dieselbe) sein. Denn die Tugend eines guten Bürgers müssen alle haben (denn nur dann ergibt sich als notwendige Folge, daß der Staat der beste sei); die des guten Mannes dagegen können unmöglich alle haben, wenn nicht etwa (worauf doch gewiß kein verständiger Mensch verfallen wird!) alle Bürger in einem guten Staate gute Menschen sein müssen'. Hier wird also nachgewiesen, daß nicht nur in verschiedenen Verfassungen (wie der erste Beweis betonte), sondern auch innerhalb einer und derselben und zwar der besten Verfassung neben der absoluten sittlichen Tugend eine von ihr verschiedene ,bürgerliche Tugend' bei einem Teil der Bürger angenommen werden muß. Denn daß alle Bürger untereinander gleichartig, daß alle im Sinne der philosophischen Ethik gut und tugendhaft sein könnten, hält Aristoteles hier für so evident unmöglich, daß er es gar nicht erst zu beweisen für nötig hält. Damit der beste Staat zustande kommt, ist es keineswegs erforderlich, daß alle Bürger die vollkommene Tugend besitzen, sondern es genügt, — das ist offenbar der Sinn —, wenn die Regierenden diese und die Regierten eine unvollkommene bürgerliche Tugend besitzen. Ganz anders urteilte der Philosoph über diesen Punkt, als er H 1332 a 32 schrieb: ἀλλὰ μὴν σπουδαία γε πόλις ἐστὶ τῷ τοὺς πολίτας τοὺς μετέχοντας τῆς πολιτείας εἶναι σπουδαίους· ἡμῖν δὲ πάντες οἱ πολῖται μετέχουσι τῆς πολιτείας. τοῦτ' ἄρα σκεπτέον, πῶς ἀνὴρ γίνεται σπουδαῖος. καὶ γὰρ εἰ πάντας ἐνδέχεται σπουδαίους εἶναι, μὴ καθ' ἕκαστον δὲ τῶν πολιτῶν, οὕτως αἱρετώτερον· ἀκολουθεῖ γὰρ τῷ καθ' ἕκαστον καὶ τὸ πάντας. Was er in Γ cp. 4 für evident unmöglich hält, daß nämlich alle Bürger (alle d. h. jeder einzelne) tugendhaft sein könnten, das hält er jetzt für möglich und denkt es in seinem Wunschstaat verwirklicht. Er gibt zu, daß die gesamte Bürgerschaft gut sein könne (πάντες πολῖται im komplexiven Sinn), ohne daß es auch jeder einzelne sei (καθ' ἕκαστον); aber wünschenswerter sei doch das letztere — und nicht unmöglich. Was ihm im Γ für den besten Staat genügt, daß er gut sei durch die vollkommene Tugend der Regierenden, das genügt ihm

jetzt nicht. Die Unterscheidung der vollkommenen Tugend von der bürgerlichen spielt im H keine Rolle. So zeigt sich durch diese Vergleichung unverkennbar, daß Aristoteles, als er Γ cp. 4 schrieb, ein anderes Ideal des besten Staates vertrat als zur Zeit des H. Es ist das, welches wir im cp. 18 des Γ und in den Rückverweisungen des Δ gekennzeichnet fanden. Jetzt hat sich gezeigt, daß es auch schon im 4. Kapitel des Γ Geltung hat. Wir werden seinen Spuren durch das ganze Γ nachgehen müssen.

Der dritte Beweis, der sich mit dem zweiten im Grundgedanken nahe berührt, lautet so: Da ferner der Staat aus ungleichartigen Elementen besteht und, wie gleich ein Lebewesen aus Seele und Leib und die Seele aus Vernunft und Begehren und ein Hausstand aus Mann und Weib und aus einem Herrn und Sklaven, so auch seinerseits aus allen diesen und außerdem noch andern ungleichartigen Elementen zusammengesetzt ist, so muß notwendig die Tugend nicht bei allen Bürgern eine und dieselbe sein, wie sie auch in einem Chor nicht dieselbe ist für den Chorführer und für seine Nebenmänner. Alle Analogien, die hier für die ungleichartigen Bestandteile der Bürgerschaft angeführt werden, Chorführer und Parastat nicht minder als Seele und Leib, Mann und Weib, Herr und Sklave zeigen, daß dem Verfasser die Ungleichartigkeit der ἄρχοντες und der ἀρχόμενοι vorschwebt, der zufolge jene eine andre Tugend brauchen als diese. Aber er spricht dies — gewiß mit Absicht — nicht aus, um diesen Gesichtspunkt dem folgenden Argument vorzubehalten, sondern redet nur ganz allgemein und unbestimmt von ἄλλα ἀνόμοια εἴδη. Auch im A 1254a 20—b 14 werden dieselben Analogien für das Verhältnis des ἄρχον und ἀρχόμενον aufgezählt. Es ist also ganz sicher, daß in diesem dritten Argument, wie in dem zweiten, dem Verfasser ein Idealstaat vorschwebt, in dem ἄρχοντες und ἀρχόμενοι dauernd verschiedene Personen und für ihre verschiedene Aufgabe auch mit verschiedenen Arten der ἀρετή ausgerüstet sind. Es ist allerdings in dem Argument vom Idealstaat nicht die Rede, sondern vom Staat im allgemeinen. Da es sich aber, dem ganzen Zusammenhang nach, nur um die Verschiedenheit der vollkommenen ethischen Tugend von der des Bürgers handeln kann und da erstere nur im besten

Staat vorhanden ist, so hat das Argument dennoch eine Beziehung zum Idealstaat.

Durch die bisher besprochenen drei Argumente sieht Aristoteles als erwiesen an, daß vollkommene Tugend und Bürgertugend nicht schlechthin und unter allen Umständen identisch sind. Nunmehr will er beweisen, daß für eine gewisse Art von trefflichen Bürgern (τινὸς πολίτου σπουδαίου) diese Identität allerdings besteht. ‚Ich behaupte, sagt er, der treffliche Regent sei . . . gut und einsichtig, der Staatsmann aber muß notwendig einsichtig sein'. (In diesen Worten ist, wie ich später zeigen werde, an der punktierten Seite eine Lücke anzunehmen.) ‚Auch die Erziehung (sagen einige) muß schon gleich eine andre sein für den Regenten, wie ja auch bekanntermaßen die Söhne der Könige in der Reit- und Kriegskunst erzogen zu werden pflegen und Euripides sagt:

Nicht in des Witzes Spielen,
In dem vielmehr, was nötig für den Staat,

offenbar von der Annahme ausgehend, daß es eine spezifische Regentenerziehung gibt. Wenn also die Tugend eines guten Regenten und eines guten Mannes eine und dieselbe ist, ein Bürger aber auch der Regierte, dann kann nicht *schlechthin* für einen Bürger und einen Mann die Tugend dieselbe sein, sondern nur für eine gewisse Art von Bürger (τινὸς μέντοι πολίτου). Denn nicht dieselbe ist die eines Regierenden und eines Bürgers (= eines Regierten). Darum hat auch wohl Jason gesagt: ‚Ich hungere, wenn ich nicht herrsche', um auszudrücken, daß er sich *nicht darauf verstehe*, ein Privatmann zu sein'.

Ich will zunächst meine Annahme einer Lücke an der punktierten Stelle begründen. In den Worten: φαμὲν δὴ τὸν ἄρχοντα τὸν σπουδαῖον εἶναι ἀγαθὸν καὶ φρόνιμον, τὸν δὲ πολιτικὸν ἀναγκαῖον εἶναι φρόνιμον ist anstößig, daß kein klarer Gegensatz zwischen dem mit δὲ angeknüpften zweiten und dem ersten Satze besteht. Das Subjekt ist in beiden nur dem Ausdruck nach verschieden, der Sache nach identisch; denn der πολιτικός kann sich nur als ἄρχων betätigen. Auch 1278 b 4 tritt πολιτικός für ἄρχων ein. Die Prädikate der beiden Sätze unterscheiden sich nur in zwei Punkten, erstens daß im ersten der ἄρχων φρόνιμος *ist*, im zweiten es *sein muß*, und zweitens, daß es im ersten heißt ‚gut und

einsichtig', im zweiten bloß ‚einsichtig'. In dem ersten Punkt kann der Unterschied oder Gegensatz der beiden Sätze nicht liegen, denn auch im ersten denkt man an ein ἀναγκαῖον: der gute Archon muß einsichtig sein. In dem zweiten Punkt kann er auch nicht liegen; denn das im ersten Satz zu φρόνιμον hinzugefügte zweite Prädikatsnomen ἀγαθόν ist gänzlich überflüssig, weil es mit σπουδαῖον, dem Attribut des Subjekts, gleichbedeutend ist. Der πολιτικός, für den es notwendig ist, einsichtig (im philosophischen Sinne!) zu sein, kann nur im Gegensatz gestanden haben zu jemand, für den es nicht notwendig ist, d. h. zu dem ἀρχόμενος πολίτης. Es kommt hinzu, daß wir in der Rekapitulation dieser Untersuchung 1278 b 1 lesen: δῆλον ἐκ τῶν εἰρημένων, ὅτι τινὸς μὲν πόλεως ὁ αὐτὸς τινὸς δ' ἕτερος, κἀκείνης δ' οὐ πᾶς, ἀλλ' ὁ πολιτικὸς καὶ κύριος.

Es waren also zwei Ergebnisse bezüglich der Identität von Mannestugend und Bürgertugend erzielt worden, daß sie 1. nur unter einer bestimmten Verfassungsform (natürlich der besten) und 2. auch in dieser nur bei den Regierenden stattfindet. Nun ist aber an unserer Stelle in dem überlieferten Wortlaut nichts von der besten Verfassung oder irgendeiner τις πόλις gesagt, was Aristoteles so hätte rekapitulieren können; obgleich man wie im zweiten und dritten Argument beweisen kann, daß Aristoteles an die beste Verfassung denkt. Im Schlußkapitel des Γ 1288 a 37 heißt es ausdrücklich: ἐν δὲ τοῖς πρώτοις ἐδείχθη λόγοις ὅτι τὴν αὐτὴν ἀναγκαῖον ἀνδρὸς ἀρετὴν εἶναι καὶ πολίτου τῆς ἀρίστης πόλεως. Das kann sich auch nur auf unsere Stelle beziehen. Im folgenden kommt nämlich bis zu der Rekapitulation cp. 6 in. keine Stelle mehr vor, die dem hier und in cp. 18 rekapitulierten Nachweis so nahe käme wie unsre Stelle. Hier mußte die beste Verfassung ausdrücklich genannt werden und das kann sehr gut in der aus andern Gründen bereits erschlossenen Lücke oder vielmehr in den durch sie verschlungenen Worten geschehen sein. Ich denke mir, daß die Stelle vollständig etwa so lauten mochte: φαμὲν δὴ τὸν ἄρχοντα τὸν σπουδαῖον ⟨ἔν γε τῇ μακαρίως βιωσομένῃ πόλει δίκαιον ἁπλῶς καὶ φρόνιμον δεῖν εἶναι· τὸν μὲν γὰρ ἰδιώτην καὶ τὸν ἀρχόμενον οὐ ῥᾴδιον εἶναι καθ' ἕκαστον⟩ ἀγαθὸν καὶ φρόνιμον· τὸν δὲ πολιτικὸν ἀναγκαῖον εἶναι φρόνιμον. Diese Ergänzung, die nur den Sinn des Ausgefallenen andeuten will, würde mit den beiden Rekapitulationen und mit dem

Zusammenhang in cp. 4 selbst im Einklang stehen. Ist sie wenigstens dem Sinne nach richtig, so bestätigt sich unsere Vermutung, daß Aristoteles das in cp. 4 behandelte Problem nur aufgeworfen hat, um für seinen Idealstaat, in dem es ἄρχοντες und ἀρχόμενοι als gesonderte Klassen gibt, das Fundament zu legen.

Dagegen kann der folgende Abschnitt 1277 a 25 ἀλλὰ μὴν ἐπαινεῖταί γε — b 16 ἀγαθοῦ ἄμφω, in dem (im Widerspruch mit dem bisherigen Gedankengang) die Bürgertugend als die Fähigkeit definiert wird, abwechselnd zu regieren und sich regieren zu lassen, nicht zum ursprünglichen Bestande des Γ gehören, sondern ist ein Zusatz, dem dieselben Anschauungen wie dem andern Idealstaat, dem Wunschstaat des H, zugrunde liegen. Dieser Abschnitt beginnt mit einer Widerlegung oder Umdeutung des vorausgehenden Gedankens. Daß der ἄρχων zu anderer Betätigung erzogen werden muß als der ἀρχόμενος, ist nur wahr, wo es sich um δεσποτικὴ ἀρχή handelt. Denn allerdings soll der Herr die niederen Arbeiten und Hilfsleistungen, die er dem Sklaven aufträgt, nicht selbst ausführen lernen. Man ist ja nicht abwechselnd Herr und Sklave. Auf dem politischen Gebiete dagegen, dem der πολιτική oder ἐλευθέρων ἀρχή muß man das Befehlen durch Gehorchen lernen und die Bürgertugend besteht darin, auf diesem Gebiet das Regieren und das Sichregierenlassen gleich gut zu verstehen (τὴν τῶν ἐλευθέρων ἀρχὴν ἐπίστασθαι ἐπ' ἀμφότερα). Dieser Gedankengang ist nicht eine Fortsetzung, sondern eine Aufhebung der in den vorausgehenden vier Argumenten begründeten Anschauung. Denn wenn jeder gute Bürger auf politischem Gebiete das Regieren und das Regiertwerden gleich gut versteht und eben hierin die Tugend eines Bürgers besteht und auch dem guten Manne beides geziemt (1277 b 15 καὶ ἀνδρὸς δὴ ἀγαθοῦ ἄμφω), dann fällt im besten Staate entweder nicht nur bei einer bevorzugten Minderheit, sondern bei allen Bürgern die Tugend des Bürgers mit der des guten Mannes zusammen oder die letztere ist auch fürs Regieren nicht erforderlich und überhaupt ohne Bedeutung für die Politik. Wenn Aristoteles diesen Abschnitt zu derselben Zeit wie die vorausgehenden vier Argumente und als Fortsetzung derselben geschrieben hätte, dann müßte man annehmen, er habe in jenen vier Argumenten fremde Gedanken

wiedergegeben und nur deren Widerlegung 1277a 25 — b 16 gebe seine eigne Ansicht wieder. Dies ist aber durch die Rekapitulationen in cp. 6 und 18 ausgeschlossen, die im Gegenteil das Demonstrandum jener vier Argumente als erwiesen behandeln. Dadurch ist jener Abschnitt als ein aus späterer Zeit stammender Zusatz erwiesen. Da er aber sicher aristotelisch ist und mit den im H vertretenen Ansichten, auf die sich der andere Idealstaat, der Wunschstaat, gründet, genau übereinstimmt, so können wir schon hier schließen, daß der im Γ enthaltenen Ansicht über den besten Staat, die auch noch im ΔΕ Geltung hat, vor der der Bücher ΗΘ die zeitliche Priorität zukommt. Wir werden aber diese Frage später auch von anderer Seite her untersuchen. Daß dieser Zusatzabschnitt in der Tat dem Standpunkt des H entspricht, scheint mir evident. Denn im H wird der Grundsatz aufgestellt, daß alle Bürger gleichmäßig am Regieren und Regiertwerden teilnehmen sollen. Wo dieser Grundsatz gilt, da muß auch die Tugend des Bürgers, so wie es in dem Zusatzabschnitt in Γ cp. 4 geschieht, als Fähigkeit zum ἄρχειν und ἄρχεσθαι definiert werden. Der Gedanke, daß man nur durch ἄρχεσθαι das ἄρχειν lernen kann, wird wie Γ 1277 b 7—16, so auch H 1333 a 7—11 mit der Unterscheidung der δεσποτική und der ἐλευθέρων ἀρχή in Beziehung gesetzt. Auf diesem Gedanken beruht die im H empfohlene Verteilung der Ämter nach den Altersstufen.

Willkommene Bestätigung für die Ansicht, daß der Abschnitt 1277 a 25—b 16 ein späterer Zusatz sei, finde ich in der Tatsache, daß nach demselben der Gedankenzusammenhang abreißt und wir uns plötzlich wieder in dem Fahrwasser des früheren Gedankenstromes finden. Es wird nämlich dargelegt, daß die übrigen ethischen Tugenden, Gerechtigkeit, Besonnenheit, Tapferkeit, auch für die Regierten notwendig sind, die φρόνησις dagegen nur für die Regierenden. Da es schon 1277a 15 hieß: τὸν δὲ πολιτικὸν ἀναγκαῖον εἶναι φρόνιμον, so leuchtet ein, daß wir hier Fortsetzung und Schluß der durch den Zusatz unterbrochenen Gedankenreihe lesen. Direkt anschließen läßt sich allerdings die Fortsetzung 1277b 17 καὶ εἰ ἕτερον usw. an 1277a 25 ἰδιώτης εἶναι nicht. Der Sinn der Worte über die andern ethischen Tugenden, daß man von ihnen je zwei verschiedene Arten, eine für den ἄρχων, eine für den ἀρχόμενος anzunehmen habe,

wird ganz deutlich, wenn man die ausführliche Darlegung im A cp. 13 p. 1259b 22—1260a 13 über die Frage, ob und inwieweit auch der Sklave der Tugend bedürfe, nachliest. Auch dort wird auf die allgemeinere Frage zurückgegriffen, ob auch das φύσει ἀρχόμενον der ethischen Tugend bedürfe und ob und wie seine Tugend sich von der des φύσει ἄρχον unterscheide. Es wird dargelegt, daß die Tugend des ἀρχόμενος sich nicht nur von der des ἄρχων unterscheide, sondern auch je nach der besondern Art des Herrschaftsverhältnisses immer wieder eine andere sei, eine andre z. B. für die Gattin im Verhältnis zum Gatten, eine andre für das Kind im Verhältnis zum Vater, eine andre für den Sklaven im Verhältnis zum Herrn. Obgleich in diesem Zusammenhang die πολιτικὴ ἀρχή (= ἐλευθέρων ἀρχή) nicht erwähnt wird, so ist doch ersichtlich, daß der allgemeine Gedanke auch für sie nach der Auffassung des Philosophen gelten muß. Daß er in der Stelle des Γ 1277b 17 auf die πολιτικὴ ἀρχή angewendet wird, ist klar. Denn hier handelt es sich ja nur um die Frage: πότερον ἡ αὐτὴ ἀρετὴ ἀνδρὸς ἀγαθοῦ καὶ πολίτου σπουδαίου ἢ ἑτέρα. Diese Stelle ist also mit der des A ganz in Übereinstimmung. Aristoteles meint wirklich, daß in seinem Idealstaat (denn nur in dem wird ethische Tugend von den Bürgern als solchen gefordert) die Tugenden außer der φρόνησις zwar den ἄρχοντες und ἀρχόμενοι gemeinsam sind, aber bei diesen in unvollkommenerer Form als bei jenen. Dies hängt damit zusammen, daß die φρόνησις den ἄρχοντες vorbehalten bleibt. Denn ohne φρόνησις kann auch die ethische Tugend ihre vollkommene Form nicht ausbilden. Eth. Nik. VI 13 p. 1144b 31: οὐχ οἷόν τε ἀγαθὸν εἶναι κυρίως ἄνευ φρονήσεως οὐδὲ φρόνιμον ἄνευ τῆς ἠθικῆς ἀρετῆς. Die Tugend der ἀρχόμενοι beruht nicht auf φρόνησις, sondern auf δόξα ἀληθής. Das ist der Grund ihrer Unvollkommenheit. Diese Entgegensetzung der δόξα ἀληθής zur φρόνησις wäre unmöglich, wenn φρόνησις hier schon die aus der Nikomachischen Ethik uns geläufige Bedeutung hätte. W. Jaeger hat gezeigt, daß das Wort im Protreptikos noch ganz platonisch für die wissenschaftliche Erkenntnis des Metaphysischen gebraucht wird, die zugleich auch für das Handeln die beste Führerin ist, und daß sie in der Eudemischen Ethik noch τιμιωτάτη ἐπιστήμη und κυρία πασῶν ἐπιστημῶν ist. Auch an unserer Stelle muß die φρόνησις, um zur δόξα ἀληθής den Gegensatz

bilden zu können, Wissen sein. Das ist ein Beweis für die frühe Entstehung des Γ. — Sehr merkwürdig ist auch der Vergleich am Schluß: ‚einem Flötenmacher gleicht der Regierte; der Regierende dem Virtuosen, der die Flöte bläst‘. Es ist wohl eine Reminiszenz an Platos' Euthydem 289 c, wo neben der λυροποιϊκή auch die αὐλοποιϊκή als Beispiel einer ἐπιστήμη angeführt wird, die das, was sie erzeugt, selbst nicht zu gebrauchen versteht. So ist auch die unvollkommene Tugend der Bürger ein Musikinstrument, das nicht diese selbst, sondern nur die mit φρόνησις begabten Regenten so zu spielen verstehen, daß eine gute politische Musik zustandekommt.

Es ist nun wohl klar geworden, daß diese Anschauungen mit denen des vorausgehenden (von mir als Zusatz erwiesenen) unvereinbar sind. Denn obgleich es auch dort heißt: τούτων δὲ (scil. τοῦ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι) ἀρετὴ μὲν ἑτέρα, so besteht doch der Unterschied, daß dort die ἀρχικὴ ἀρετή und die ἀρετὴ τοῦ ἀρχομένου als gleichzeitig in derselben Person vereinbar und in ihrer Verbindung erst die ἀρετὴ πολίτου ausmachend gedacht werden, während in dem folgenden Abschnitt die Qualifikation des ἄρχων und die des ἀρχόμενος sich gegenseitig ausschließen. Denn man kann die φρόνησις nur entweder haben oder nicht und nur entweder die vollkommene oder unvollkommene Form der übrigen Tugenden, nicht aber beide zugleich besitzen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß jemand durch die Flötenfabrikation ein guter Flötenvirtuos wird, wie στρατηγηθείς ein guter Stratege. Schon die in dem Zusatzabschnitt gewählten Beispiele für das μαθεῖν ἀρχόμενον τὴν ἀρχήν zeigen, daß dort die ἄρχοντος ἀρετή nicht als vollkommene ethische Tugend und φρόνησις gedacht ist, sondern als Erfahrung auf dem Gebiete der speziellen Amtstätigkeit.

Der folgende Abschnitt (cp. 5) beginnt mit einer jener abschließenden Rekapitulationen der voraufgehenden Untersuchung, wie sie im Aristoteles beim Übergang zu einem neuen Gegenstand so häufig sind, um dann nochmals auf den in cp. 1. 2 behandelten Gegenstand, den Begriff des Bürgers, zurückzugreifen. Es ist aber auffällig, daß nach diesem Kapitel, am Anfang des sechsten, eine zweite Rekapitulation des vierten Kapitels steht, die das fünfte nicht berücksichtigt. Das Ergebnis des vierten Kapitels gibt diese zweite Rekapitulation mit viel größerer Bestimmtheit wieder:

Cp. 5. πότερον μὲν οὖν ἡ αὐτὴ ἀρετὴ ἀνδρὸς ἀγαθοῦ καὶ πολίτου σπουδαίου ἢ ἑτέρα καὶ πῶς ἡ αὐτὴ καὶ πῶς ἑτέρα, φανερὸν ἐκ τούτων.

Cp. 6. πότερον μὲν οὖν ἑτέραν ἢ τὴν αὐτὴν θετέον, καθ' ἣν ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι καὶ πολίτης σπουδαῖος, δῆλον ἐκ τῶν εἰρημένων, ὅτι τινὸς μὲν πόλεως ὁ αὐτός, τινὸς δ' ἕτερος, κἀκείνης δ' οὐ πᾶς, ἀλλ' ὁ πολιτικὸς καὶ κύριος ἢ δυνάμενος εἶναι κύριος ἢ καθ' αὑτὸν ἢ μετ' ἄλλων τῆς τῶν κοινῶν ἐπιμελείας.

Es ist an sich undenkbar, daß der Verfasser in seiner ursprünglichen Niederschrift beide Rekapitulationen so, durch cp. 5 getrennt, einander habe folgen lassen. Wenn er den Inhalt von cp. 4 zweimal abschließend rekapitulieren wollte, so mußte er das erste Mal, im unmittelbaren Anschluß an dieses Kapitel, und nicht das zweite Mal, hinter cp. 5, die ausführlichere und inhaltvollere Form der Rekapitulation anwenden. Dagegen mußte er das zweite Mal auf die verkürzte Wiederholung der ersten Rekapitulation die des Inhalts von cp. 5 folgen lassen. Für die in cp. 6 folgende Erörterung hat der Inhalt von cp. 4 nicht größere Bedeutung als der von cp. 5. Es kommt hinzu, daß in cp. 6 das hinter τὴν αὐτήν zu erwartende ἀρετήν fehlt. Es kann nach αὐτήν leicht wegen der Endungsgleichheit ausgefallen sein; möglich ist aber auch, daß der Verfasser es hinzuzufügen für unnötig hielt, weil es aus dem vorausgehenden Satze ergänzt werden konnte. Dies trifft zu, wenn sich cp. 6 ursprünglich direkt an cp. 4 anschloß. Denn in diesem Falle gingen die Worte: ἀρχομένου δέ γε οὐκ ἔστιν ἀρετὴ φρόνησις der Rekapitulation unmittelbar voraus. Diese Beobachtung macht es sehr wahrscheinlich, daß das ganze cp. 5 ein späterer Zusatz ist. Auch ist zu beachten, daß dieses Kapitel selbst schon am Schluß eine abschließende Rekapitulation enthält in den Worten: ὅτι μὲν οὖν εἴδη πλείω πολίτου, φανερὸν ἐκ τούτων, καὶ ὅτι λέγεται μάλιστα πολίτης ὁ μετέχων τῶν τιμῶν, ὥσπερ καὶ Ὅμηρος ἐποίησεν·

ὡς εἴ τιν' ἀτίμητον μετανάστην.

ὥσπερ μέτοικος γάρ ἐστιν ὁ τῶν τιμῶν μὴ μετέχων. ἀλλ' ὅπου τὸ τοιοῦτον ἐπικεκρυμμένον ἐστίν, ἀπάτης χάριν ἐστίν. Diese Rekapitulation bezieht sich nicht nur auf cp. 5, sondern auf die ganzen Erörterungen über den Begriff des Bürgers in cp. 1. 2 und 5. Das fünfte Kapitel wird durch sie mit dem ersten und zweiten

zu einer Einheit zusammengefaßt. Trotzdem ist cp. 5 unverkennbar nach cp. 4 geschrieben und könnte nicht durch Umstellung mit den Kapiteln, deren Fortsetzung es bildet, vereinigt werden. Denn es nimmt an zwei Stellen auch auf die Ergebnisse des cp. 4 über das Wesen der Bürgertugend Bezug: 1277 b 36 οὐχ οἷόν τε παντὸς εἶναι πολίτου τὴν τοιαύτην ἀρετήν. 1278 a 9 ἀλλὰ πολίτου ἀρετὴν ἣν εἴπομεν λεκτέον οὐ παντός, οὐδ' ἐλευθέρου μόνον, ἀλλ' ὅσοι τῶν ἔργων εἰσὶν ἀφειμένοι τῶν ἀναγκαίων. Das fünfte Kapitel ist also geschrieben, um auf das vierte zu folgen, aber das erste und zweite fortzusetzen. Da wir aber im vierten zwei aus verschiedener Zeit stammende Bestandteile unterschieden haben, so müssen wir fragen: auf welchen von beiden nimmt das fünfte Kapitel Bezug, auf den älteren oder auf den jüngeren? Was ist mit der τοιαύτη ἀρετή und der πολίτου ἀρετή, ἣν εἴπομεν gemeint? Die Bürgertugend aus dem Zusatzabschnitt, die im ἐπίστασθαι καὶ δύνασθαι καὶ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι besteht, oder die vollkommene, mit φρόνησις verbundene Tugend des ἄρχων aus dem ursprünglichen Text, der sich nur gesund und satt fühlt, wenn er regiert? Es ist nicht leicht, diese Frage zu beantworten. Es ist eine ἀρετή, die kein βάναυσος besitzen kann, nicht einmal jeder Freie, sondern nur derjenige, der von niederen Arbeiten gänzlich befreit ist; denn es ist unmöglich, diese Tugend zu pflegen und zu betätigen, wenn man ein Handwerker oder Arbeiter ist. Das scheint nur auf die Tugend der Regierenden zu passen, die Aristoteles mit der vollkommenen Mannestugend identifiziert. Aber zugleich wird sie als die Tugend betrachtet, die jeder gute Bürger, auch der ἀρχόμενος besitzen muß, weil er ohne sie gar nicht des Namens Bürger würdig ist. Daß für einen Freien, der sie nicht besitzt und deshalb keine Ämter zu verwalten versteht, kein gangbarer Name zu finden ist (denn er ist ja auch kein Fremder oder Metöke), macht den Verfasser nicht irre; den Namen eines Bürgers will er ihm trotzdem nicht zugestehen. In verfehlten Verfassungen, wie der Demokratie, werden freilich Männer, die diese Tugend nicht besitzen, zu den Ämtern zugelassen, sind also nach der Definition Bürger, aber, weil sie der Bürgertugend entbehren, schlechte Bürger, Bürger nur im staatsrechtlichen, nicht im philosophischen Sinne. Der beste Staat wird keinen βάναυσος zum Bürger machen. Unter einer aristokrati-

schen Verfassung, in der die Ämter nach der Würdigkeit an die mit ἀρετή Begabten verliehen werden, kann kein βάναυσος Bürger sein, weil er als βάναυσος die für die Amtsführung erforderliche ἀρετή unmöglich besitzen kann. Staatsrechtlich werden in der Demokratie oft in Zeiten des Bevölkerungsrückganges auch die Söhne aus Mischehen zwischen Einheimischen und Fremden oder zwischen Freien und Sklaven als Bürger anerkannt. Das ist für Aristoteles ein Mißbrauch, der nur in einer verfehlten Verfassung vorkommen kann. Der wahre Bürger, wie er für die beste Verfassung zu fordern ist, muß all dies in sich vereinigen: freie, bürgerliche Abstammung, Befreiung von niederen Arbeiten, Recht zur Bekleidung der Ämter, Besitz der bürgerlichen Tugend. Diese kann aber, wenn alle Bürger sie besitzen müssen, um gute Bürger zu sein, in dem aus lauter guten Bürgern bestehenden Staate nur die sein, die gleich gut zu regieren und sich regieren zu lassen versteht. Der beste Staat, der dem Aristoteles hier vorschwebt, ist also der Wunschstaat der Bücher HΘ, nicht der beste Staat, auf den das Γ ursprünglich angelegt war, in dem nicht jeder Bürger, sondern nur die πολιτικοὶ καὶ κύριοι unter ihnen die vollkommene Tugend zu besitzen brauchten. Das fünfte Kapitel gehört also nicht zum ursprünglichen Bestande des Γ, sondern ist ein Nachtrag aus derselben Zeit wie der im vierten Kapitel früher nachgewiesene Zusatzabschnitt, aus der Zeit, wo Aristoteles seinem veränderten Staatsideal auch die früheren Bücher durch Überarbeitung anzupassen suchte.

Der dritte Teil des Γ umfaßt die Kapitel 6—8 und enthält die bekannte Lehre von den sechs Verfassungsformen, den drei richtigen, Monarchie, Aristokratie, Politie, und ihren drei Ausartungen, Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Wir brauchen auf diesen Abschnitt nur insoweit einzugehen, daß wir auch hier prüfen, ob Aristoteles von vornherein auf den besten Staat hinsteuert, und zwar auf einen solchen, wie wir ihn als Ziel des ursprünglichen Γ nachzuweisen versucht haben.

Nachdem der Satz aufgestellt ist, daß sich die Verfassungen durch die Träger der obersten Regierungsgewalt (κυρία πάντων ἀρχή) voneinander unterscheiden, beginnt Aristoteles mit einer Betrachtung über den Staatszweck. Diese ist deswegen sehr kurz gefaßt, „weil Aristoteles im A (das er hier als πρῶτοι λόγοι,

ἐν οἷς περὶ οἰκονομίας διωρίσθη καὶ δεσποτείας zitiert) die Frage bereits behandelt hatte. Es ist also unzweifelhaft, daß das A dem Γ, auch dem ursprünglichen, zeitlich vorangeht. An spätere Einfügung des Zitates kann nicht gedacht werden, weil die ganze Darlegung, wenn es sich nicht um Übernahme den Hörern bekannter Gedanken handelte, ausführlicher und klarer gehalten sein müßte: εἴρηται δὲ κατὰ τοὺς πρώτους λόγους, ἐν οἷς περὶ οἰκονομίας διωρίσθη καὶ δεσποτείας καὶ ὅτι φύσει μέν ἐστιν ὁ ἄνθρωπος ζῷον πολιτικόν (διὸ καὶ μηδὲν δεόμενοι τῆς παρ' ἀλλήλων βοηθείας οὐκ ἔλαττον ὀρέγονται τοῦ συζῆν), οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὸ κοινῇ συμφέρον συνάγει, καθ' ὅσον ἐπιβάλλει μέρος ἑκάστῳ τοῦ ζῆν καλῶς. μάλιστα μὲν οὖν τοῦτ' ἐστὶ τέλος καὶ κοινῇ πᾶσι καὶ χωρίς usw. Ich habe durch die Interpunktion ausgedrückt, daß zu dem Zitat des A nicht nur der mit ὅτι μέν eingeleitete erste, sondern auch der mit οὐ μὴν ἀλλὰ angeschlossene zweite Teil des Satzes gehört. Dieser ist es, auf dem der Hauptnachdruck liegt. Das κυριώτατον ἀγαθόν, um dessen willen die staatliche Gemeinschaft nach den Eingangsworten des A gebildet worden ist, wird dort als αὐτάρκεια und als εὖ ζῆν bezeichnet. Die Worte 1252 b 29 γινομένη μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν sind es, deren Gedanke in unserer eben ausgeschriebenen Stelle frei wiedergegeben wird. Daß das εὖ ζῆν nur durch δικαιοσύνη erreicht werden kann, wurde im A 1253 a 30—38 bewiesen; dieser Gedanke bildete dort den Gipfelpunkt der ganzen Erörterung über den Zweck des Staates. Der Gedanke im ersten Teil unseres Satzes, daß der Mensch von Natur ein politisches Lebewesen ist und deshalb auch abgesehen von dem Bedürfnis gegenseitiger Hilfleistung nach dem Zusammenleben mit seinesgleichen strebt, gibt keine Antwort auf die Frage: τίνος χάριν συνέστηκε πόλις. Denn eine aus diesem Naturtrieb entstandene Vergesellschaftung von Menschen ist noch keine πόλις; und eine nur τοῦ ζῆν ἕνεκεν bestehende ist wenigstens keine gute. Der wahre Staat ist nur der, welcher sich die αὐτάρκεια und das εὖ ζῆν zum Ziel setzt. Um dieses Gedankens willen zitiert Aristoteles das A. Das ist ein Beweis, daß er von den Verfassungsformen handelt, um den wahren, den besten Staat zu finden. Das von der Natur vorgezeichnete Ziel der staatlichen Gemeinschaftsbildung bildet die Norm für die vergleichende Beurteilung der Verfassungsformen. Die beste Verfassung ist die, welche dieser entspricht.

Wenn Aristoteles das κοινὸν ξυμφέρον frei zitierend als καλῶς ζῆν, statt als εὖ ζῆν, bezeichnet, so will er durch καλῶς = *honeste* die ethische Seite dieses Lebensideals betonen, die im A durch die δικαιοσύνη ausgedrückt wird. Niemand, der die Stelle des A nicht kannte, hätte sich aus den kurzen Worten unserer Stelle von dem Wesen und der Tragweite des hier aufgestellten Staatszweckes ein klares Bild machen können. Das Zitat ist auch insofern frei, als die Worte καθ' ὅσον ἐπιβάλλει μέρος ἑκάστῳ (τοῦ ζῆν καλῶς) einen Gedanken enthalten, der im A nirgends ausgesprochen ist. Aristoteles will durch diesen Zusatz das Mißverständnis abwehren, als ob der einzelne Mensch durch das Streben nach dem Wohle der Gesamtheit zum Staate getrieben würde. Das Streben des einzelnen ist selbstsüchtig und richtet sich nur auf den ihm zufallenden Anteil an dem schönen Leben. Neben dem wahren Staatszweck läßt Aristoteles auch die bloße Lebenserhaltung als möglichen Zweck einer staatlichen Gemeinschaft gelten (τοῦ ζῆν ἕνεκεν — συνέχουσι τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν), weil er neben der vollkommenen auch die unvollkommenen Verfassungen und die Möglichkeit ihres Fortbestandes zu erklären hat.

In dem folgenden Abschnitt 1278 b 31—1279 a 16 wird, wieder in freier Wiedergabe ähnlicher Erörterungen des A (aber auch in den ἐξωτερικοὶ λόγοι, sagt der Verfasser, pflege er den Gegenstand oft zu behandeln) eine doppelte Art der Regierung unterschieden, die despotische, die in erster Linie den Vorteil des Regiererden selbst und nur indirekt, insofern der Herrscher an der Erhaltung des Untertanen ein selbstisches Interesse hat, auch den des Regierten bezweckt, und die ökonomische, die umgekehrt in erster Linie den Vorteil des Regierten und nur beiläufig auch den des Regierenden selbst verfolgt. Bei der Regierung des Staates ist die despotische Regierungsform, die nur Sklaven gegenüber berechtigt ist, insofern der Staat eine Gemeinschaft von Freien ist, verwerflich. Es sind also alle Verfassungen, die ein despotisches Regierungssystem haben, verfehlte oder ausgeartete Verfassungen (ἡμαρτημέναι oder παρεκβάσεις) und nur diejenigen richtige Verfassungen (ὀρθαί), die den gemeinsamen Nutzen aller bezwecken. Wenn wir den ‚gemeinsamen Nutzen', wie der Zusammenhang erfordert, im Sinne der αὐτάρκεια und des εὖ oder καλῶς ζῆν ver-

stehen, so werden wir auch hier die Beziehung zum besten Staat nicht vermissen. Ὀρθαί sind zwar alle Verfassungen, die in irgendeinem, wenn auch unvollkommenen Sinn das κοινῇ ξυμφέρον aller und in erster Linie der Regierten zu ihrer Richtschnur machen; die beste Verfassung wird die sein, die das κοινῇ ξυμφέρον im Sinne des καλῶς ζῆν d. h. des durch Tugend glückseligen Lebens auffaßt.

In diesem Abschnitt ist vielleicht 1279 a 8—16 ein späterer Zusatz. Als Beweis dafür, daß die politische Regierung hauptsächlich für das Wohl der Regierten sich bemüht, wird angeführt, daß in den auf Gleichheit der Bürger gegründeten Staaten in der älteren Zeit niemand dauernd im Amte zu bleiben, sondern abgelöst zu werden wünschte, um sich wieder seinem eignen Nutzen widmen zu können, während neuerdings die Beamten wegen der mit der Amtsführung verbundenem Vorteile an ihrem Amte klebten. Aristoteles sieht den älteren Zustand als den gesunden und naturgemäßen und daher das wahre Wesen der πολιτικὴ ἀρχή kennzeichnenden, den jüngeren als eine Verfallserscheinung an. Daraus, daß Aristoteles an der πόλις κατ' ἰσότητα τῶν πολιτῶν συνεστηκυῖα καὶ καθ' ὁμοιότητα das reine Wesen der wahren politischen Regierung demonstriert, glaubt man eine gewisse Vorliebe für diese Verfassungsform herauszufühlen, wie sie für die Zeit des Wunschstaates in HΘ paßt, der auf dasselbe Prinzip sich gründet, nicht für die Zeit, wo Aristoteles das wahre Königtum und die wahre Aristokratie für die beste Verfassung hielt. Die Bemerkung, die Beamten der neueren Zeit wollten ununterbrochen im Amte bleiben, als ob sie von zarter Gesundheit wären und nur während der Dauer einer Amtsführung sich frisch und gesund fühlen könnten (wie andre während der großen Ferien), klingt sehr höhnisch. Sie berührt sich im Gedanken so nahe mit dem Bonmot des Jason von Pherä 1277 a 24: Ἰάσων ἔφη πεινῆν, ὅτε μὴ τυραννοῖ, ὡς οὐκ ἐπιστάμενος ἰδιώτης εἶναι, daß es auffallend wäre, wenn Aristoteles in derselben Schrift, im Abstand weniger Seiten, dieselbe Sache so ähnlich zugleich und so verschieden beleuchtet hätte. Denn 1277 a 24 scheint Aristoteles das Wort Jasons verständnisvoll und ohne Bosheit zu berichten. Die Partie 1279 a 8—16 ist, wo sie jetzt steht, für den Zusammenhang entbehrlich; denn auch ohne sie ist die Auffassung der οἰκονομική durch ihre an

Plato erinnernde Vergleichung mit den übrigen Künsten (ärztliche Kunst und Gymnastik) ausreichend gestützt. Vielleicht ist also auch dieses Stück ein späterer Zusatz; aber mit Sicherheit können wir es nicht behaupten.

Die richtigen Verfassungen werden 1279a 18 ὀρθαὶ κατὰ τὸ ἁπλῶς δίκαιον genannt; ein Beweis, daß Aristoteles bei seiner Behandlung der Verfassungsformen Normbegriffe der philosophischen Ethik als Wertmaßstäbe anwendet. Diese Einstellung führt aber notwendig zu der Frage nach der absolut besten Verfassung.

Bekanntlich teilt Aristoteles die Verfassungen zunächst, abgesehen von der Unterscheidung despotischer und ökonomischer Regierung, nur nach der Zahl der Träger der obersten Regierungsgewalt in Gattungen ein. Außer diesen beiden Einteilungsprinzipien, die durch Kombination der Dreiteilung mit der Zweiteilung zu der Sechszahl der Gattungen führen, wird vorläufig kein weiteres Merkmal der einzelnen berücksichtigt außer bei der Politeia. Das erklärt sich leicht aus Aristoteles' eigner Bemerkung im Δ 1293a 40, daß sie διὰ τὸ μὴ πολλάκις γίνεσθαι λανθάνει τοὺς ἀριθμεῖν πειρωμένους τὰ τῶν πολιτειῶν εἴδη. Da die ‚Politie' in den Lehren der voraristotelischen Staatstheoretiker keinen festen Platz hatte und auch in der politischen Praxis selten vorkam, so hielt der Philosoph für geraten, gleich hier seinen Hörern einen Wink zu geben: καὶ μετέχουσιν αὐτῆς οἱ τὰ ὅπλα κεκτημένοι. συμβαίνει δ' εὐλόγως. ἕνα μὲν γὰρ διαφέρειν κατ' ἀρετὴν ἢ ὀλίγους ἐνδέχεται, πλείους δ' ἤδη χαλεπὸν ἠκριβῶσθαι πρὸς πᾶσαν ἀρετήν, ἀλλὰ μάλιστα τὴν πολεμικήν· αὕτη γὰρ ἐν πλήθει γίνεται· διόπερ κατὰ ταύτην τὴν πολιτείαν κυριώτατον τὸ προπολεμοῦν. Aus diesen Worten entnehmen wir beiläufig, daß nach Aristoteles alle richtigen Verfassungen sich auf die Tugend der Träger der obersten Regierungsgewalt gründen. Beim Königtum und bei der Aristokratie ist es möglich, daß der Eine Monarch, beziehungsweise die wenigen Machthaber der Aristokratie alle Tugenden im strengsten Wortverstande besitzen; die Mehrheit der Bürgerschaft kann schwer zu dieser hohen Stufe ethischer und intellektueller Ausbildung gelangen, aber die geringste unter den sokratisch-platonischen Kardinaltugenden, die Tapferkeit, ist auch für die Mehrheit der Bürger nicht unerreichbar. Daraus erklärt sich die Stellung der Politie in dem aristoteli-

schen System. Sie ist die einzige unter den drei richtigen Verfassungen, die unter keinen Umständen zur besten werden kann. Königtum und Aristokratie dagegen werden zur besten Verfassung, wenn sie auf die vollkommene (die aller übrigen zusammengenommen überbietende) Tugend der Machthaber gegründet sind, denen überdies ausreichende Machtmittel zur Verfügung stehen. Insofern nimmt die Politie eine Mittelstellung ein zwischen den vollkommenen und den schlechten Verfassungen, die im Δ geschildert wird 1293 b. Aristoteles behandelt die Politie nicht, wie man erwarten sollte, an dritter Stelle, unmittelbar nach dem Königtum und der Aristokratie, sondern erst hinter der Demokratie und Oligarchie. Er rechtfertigt diese Reihenfolge damit, daß die Politie, obgleich keine παρέκβασις, dennoch wie diese im Grunde zu denen gehöre, welche διημαρτήκασι τῆς ὀρθοτάτης πολιτείας. Die Stelle über die Politie in Γ cp. 6 werden wir nach diesen Erläuterungen zu denjenigen rechnen dürfen, die unsre Ansicht über die beste Verfassung im Γ bestätigen.

Im 8. Kapitel gibt Aristoteles zu, daß die Unterscheidung der Verfassungen auf Grund der Zahl der κύριοι nicht das innere Wesen der Sache trifft, sondern nur ein συμβεβηκός. In Wahrheit beruht der Unterschied von Oligarchie und Demokratie darauf, daß in jener die Reichen, in dieser die Armen die Leitung des Staates haben. So leitet Aristoteles über zu der mit cp. 9 beginnenden Erörterung der Rechtsprinzipien (ὅροι) der verschiedenen Verfassungen. Wir unterstreichen in diesem Abschnitt die Äußerung, daß es andere Verfassungsformen außer den sechs aufgezählten nicht gebe. Da es aber unmöglich ist, den Wunschstaat der Bücher ΗΘ in dieses Schema einzureihen, so können diese Bücher nicht mit ΒΓ zusammen die ‚Urpolitik' gebildet haben.

Mit cp. 9 beginnt der vierte Teil des Γ, der als die Hauptuntersuchung bezeichnet werden darf und bis zum Ende des 13. Kapitels reicht. Die Einheitlichkeit dieser Partie ergibt sich daraus, daß, wie schon im 9. Kapitel, so auch noch im 13., die Berechtigung von Ansprüchen auf die oberste Regierungsgewalt im Staate untersucht wird, welche von verschiedenen Bevölkerungsklassen auf Grund verschiedener Rechtsprinzipien erhoben werden. Auf diese verschiedenen

Rechtsprinzipien gründen sich die verschiedenen Verfassungsformen. Es gibt ein ὀλιγαρχικὸν δίκαιον und ein δημοκρατικὸν δίκαιον usw. Wenn Aristoteles an diesen einseitigen, parteimäßigen Prinzipien vom Standpunkt der absoluten Gerechtigkeit, des ἁπλῶς δίκαιον, Kritik zu üben unternimmt, so kann dabei sein Zweck kein anderer sein, als die Ermittelung der besten Verfassung. Die ganze Anlage der Hauptuntersuchung des Γ, für welche die acht ersten Kapitel nur die Voraussetzungen schaffen sollten, zeigt also, daß Aristoteles auf die beste Verfassung hinsteuert. Da wir nun aus der bisherigen Untersuchung bereits wissen, daß Aristoteles in verschiedenen Zeiten seines Lebens von der besten Verfassung zwei verschiedene Auffassungen gehabt hat, so werden wir darauf achten müssen, ob in den Kapiteln 9—13 alle Gedankengänge auf das wahre Königtum und die wahre Aristokratie als beste Verfassung zielen, oder auch einige auf den Wunschstaat der Bücher HΘ. Ist das letztere der Fall, so werden wir derartige Abschnitte als spätere Zusätze ansehen, die Aristoteles hinzugefügt hat, als er den (nicht zum Abschluß gelangten) Versuch unternahm, das Buch Γ durch Umarbeitung dem veränderten Idealstaat anzupassen.

Im 9. Kapitel beschäftigt sich Aristoteles mit der Kritik des demokratischen und des oligarchischen Rechtsprinzips und der auf diese sich berufenden Herrschaftsansprüche der Minorität der Reichen einerseits und der Majorität der Armen, aber Freien andererseits und stellt ihnen als drittes höher berechtigtes das Tugendprinzip und den auf dieses begründeten Anspruch der ethisch und intellektuell Besten gegenüber. Das Kriterium für die relative Berechtigung dieser drei auf Rechtserwägungen gestützten Ansprüche entnimmt er seiner früher aufgestellten Bestimmung des Staatszweckes, die erst hier näher begründet wird, und dem in der Ethik begründeten Begriff der Gerechtigkeit. Der Zweck der ganzen Erörterung ist, zu zeigen, daß die Tugendhaften größere Rechte im Staate beanspruchen dürfen als die Reichen und als die Menge. Das muß zu einem Staatsideal monarchischen oder aristokratischen Charakters führen.

Das Wesen der Gerechtigkeit ist Gleichheit, aber nicht arithmetische, sondern proportionale. Gleiche haben gleiche

Rechte zu beanspruchen, Ungleiche nach dem Maße ihrer Ungleichheit ungleiche Rechte. Bei der Verteilung der politischen Rechte ist die Gleichheit und Ungleichheit der Bürger bezüglich ihrer für den Staatszweck förderlichen Eigenschaften maßgebend. Während nun für den Staatszweck sowohl Reiche wie Freie wie Tugendhafte unentbehrlich sind, begründen die verschiedenen Bewerber ihre Ansprüche auf politische Rechte zumeist nur auf ihre Gleichheit oder Überlegenheit in Einer dieser Eigenschaften. Weil sie in Einer Hinsicht gleich sind, glauben sie überhaupt gleich, und weil sie in Einer Beziehung überlegen, überhaupt überlegen zu sein und fordern auf Grund ihrer vermeintlichen Gleichheit völlige politische Gleichberechtigung oder auf Grund ihrer vermeintlichen Überlegenheit uneingeschränkte Herrschaft. So fordern die freigeborenen Armen Gleichberechtigung mit den Reichen und den Gebildeten, weil sie bezüglich der freien Geburt ihnen gleich sind (eine Gleichberechtigung, die zur uneingeschränkten Herrschaft wird, weil sie die Mehrheit bilden); die Reichen aber fordern uneingeschränkte Herrschaft, weil sie an Vermögen überlegen sind. Wäre der Staat eine bloße Erwerbsgenossenschaft, so wäre der Anspruch der Reichen berechtigt, da sie am Volksvermögen größeren Anteil haben (was aber nur für den einzelnen, nicht immer für die ganze Klasse der Reichen gilt) und mehr Steuern zahlen. Wäre der Staatszweck nur die Verteidigung gegen äußere Feinde, so wäre der Anspruch der Mehrheit der wehrhaften Bürger berechtigt, die im Landheer und auf der Flotte dienen. Diese Auffassungen des Staatszweckes sind aber offenbar zu eng. Aristoteles zeigt in ausführlicher Beweisführung, daß ein wahrer Staat da noch nicht anzuerkennen ist, wo der Zweck der Gemeinschaftsbildung nur in der Verteidigung gegen äußere Feinde, in der Regelung des Güteraustausches und der Eheschließungen und der inneren Sicherheit besteht, sondern erst da, wo der Staat sich auch sittliche Zwecke stellt: περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας διασκοποῦσιν, ὅσοι φροντίζουσιν εὐνομίας. ᾗ καὶ φανερὸν ὅτι δεῖ περὶ ἀρετῆς ἐπιμελὲς εἶναι τῇ γ' ὡς ἀληθῶς ὀνομαζομένῃ πόλει. Der Staat ist eine Gemeinschaftsbildung zum Zweck des vollkommenen und selbstgenugsamen Lebens. Dieses ist aber identisch mit dem glückseligen und schönen (d. h. tugendhaften) Leben: τῶν καλῶν ἄρα πράξεων

θετέον εἶναι τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν, ἀλλ' οὐ τοῦ συζῆν. Diejenigen also, die am meisten zu einer solchen Gemeinschaft beitragen, sind ein wichtigerer Bestandteil des Staates als die, welche zwar bezüglich der freien Geburt ihnen gleichstehen, nicht aber an Bürgertugend, und als die, welche zwar an Reichtum sie übertreffen, an Tugend aber von ihnen übertroffen werden. Diese ganze Darlegung, mit der cp. 12 und 13 in der Grundauffassung übereinstimmen, eignet sich sehr für eine im Idealstaat gipfelnde Untersuchung. Aber es könnte vielleicht bezweifelt werden, ob sie auf den aristokratischen Staat des Γ cp. 18 oder auf den Wunschstaat der Bücher ΗΘ berechnet ist, der sich auch auf die Tugend der Bürger gründet. Wer das letztere meint, dem kann man entgegnen, daß cp. 9 mit den vorausgehenden Kapiteln 6—8, also auch mit dem Sechsverfassungsschema des cp. 7 in festem Zusammenhang steht, folglich die in cp. 9 gemeinte Idealverfassung unter den sechs des Schemas sich finden muß. Der Wunschstaat aber der Bücher ΗΘ läßt sich, wie früher bemerkt, in dieses Schema nicht einordnen, weil Aristoteles, als er es aufstellte, noch glaubte, es sei unmöglich πλείους ἠκριβῶσθαι πρὸς πᾶσαν ἀρετήν. Aber auch hievon abgesehen erscheinen in den Schlußworten des 9. Kapitels die Tugendhaften als ein Teil der Bürgerschaft, der mit den Reichen und den ‚Freien' in Wettbewerb steht: τούτοις τῆς πόλεως μέτεστι πλεῖον ἢ τοῖς κατὰ πλοῦτον ὑπερέχουσι.

Die Frage, wer Träger der obersten Regierungsgewalt im Staate sein soll nach den Forderungen der Gerechtigkeit d. h. welche Verfassung die beste ist, wird erst am Anfang des 10. Kapitels aufgeworfen. In cp. 9 war nur beabsichtigt, die drei Rechtsprinzipien, das demokratische, das oligarchische und das aristokratische, als solche miteinander zu vergleichen und die Überlegenheit des aristokratischen für den wahren Staat zu erweisen. Da aber auch den beiden andern Prinzipien relative Berechtigung zuerkannt worden ist, so ist damit die Hauptfrage, wer Träger der obersten Regierungsgewalt (πάντων κύριος) sein soll, noch keineswegs entschieden, sondern wird jetzt erst aufgeworfen. Das 10. Kapitel gibt keine Antwort auf diese Frage, sondern hat aporetischen Charakter. Es führt aus, daß gegen jede überhaupt mögliche Beantwortung dieser Frage Schwierigkeiten und Bedenken bestehen. Es werden

aber nicht drei, wie man nach cp. 9, auch nicht sechs, wie man nach dem Verfassungsschema in cp. 7 erwarten sollte, sondern fünf Lösungsmöglichkeiten der Souveränitätsfrage aufgezählt: souverän könnte sein 1. die Volksmehrheit (τὸ πλῆθος); 2. die Reichen; 3. die Trefflichen; 4. der Beste von allen; 5. ein Tyrann. Wenn wir diese Zusammenstellung mit den sechs Verfassungen des Schema zusammenhalten, so finden wir alle wieder mit Ausnahme der Politie. Sie ist, wie die Demokratie, eine Verfassung, in der τὸ πλῆθος souverän ist. Streng genommen hätte auch der Unterschied der Politie von der Demokratie als Verschiedenheit bezüglich des Trägers der Souveränität formuliert werden müssen. Aber das hätte längere Erörterungen gefordert, die Aristoteles für eine spätere Stelle (im Buche Δ) aufzuheben vorzog. Halten wir andererseits die Fünfzahl unserer Aufzählung mit der Dreizahl des cp. 9 zusammen, so sind in ihr die beiden monarchischen Formen hinzugekommen: Königtum und Tyrannis. Die Tyrannis konnte in der Erörterung der Rechtsprinzipien in cp. 9 nicht berücksichtigt werden, weil sie ein solches im wahren Sinne gar nicht hat (vgl. 1287 b 39 τυραννικὸν οὐκ ἔστι κατὰ φύσιν δίκαιον καὶ ξυμφέρον), sondern sich lediglich auf das Recht des Stärkeren stützt. Das Königtum aber stützt sich auf dasselbe Rechtsprinzip wie die Aristokratie. Wenigstens gilt dies für das Königtum des βέλτιστος εἷς πάντων, das beachtenswerterweise in der Aufzählung in cp. 10 allein berücksichtigt wird. Außer den fünf genannten Lösungen tritt in cp. 10 noch eine weitere auf, die alle persönlichen Inhaber der Souveränität verwirft und nur das Gesetz als souverän anerkennen will.

Die Bedenken, die Aristoteles gegen jede einzelne Lösung der Souveränitätsfrage erhebt, sind für unsere Untersuchung von Bedeutung. Es fragt sich, ob die Bedenken gegen die ὀρθαί, die beide als Spielarten der ‚besten Verfassung' später nachgewiesen werden sollen, von derselben Art und gleich schwerwiegend sind wie die gegen die drei παρεκβάσεις. Die Bedenken gegen Tyrannis, Oligarchie und Demokratie beruhen auf einem einheitlichen Gesichtspunkt. Wenn das, was dem jedesmaligen Machthaber in einer dieser drei Verfassungen, sei es der Volksmehrheit, sei es den Reichen, sei es dem Tyrannen, zu seinem eigenen Vorteil zu verfügen beliebt, vermöge der

souveränen Entscheidungsgewalt des Verfügenden staatsrechtliche Gültigkeit hat, so muß notwendig das so geschaffene Recht mit dem an sich Gerechten d. h. mit der Idee der Gerechtigkeit in Widerspruch geraten und schließlich auch zur Zerstörung des Staates führen, der nur durch wahre Gerechtigkeit erhalten werden kann. Darum ist die Lösung der Souveränitätsfrage in diesen drei Verfassungen ungerecht. Hier wird also, wie es der idealistischen Grundauffassung des ganzen Buches Γ gemäß ist, die Idee der Gerechtigkeit als Maßstab an die Verfassungsgesetze angelegt. Dagegen wird gegen die unbeschränkte Herrschaft der Tugendhaften in der Aristokratie und des Einen alle an Tugend überragenden Königs nur geltend gemacht, daß unter einem solchen absoluten Regiment alle übrigen, weil von den politischen Ämtern und Ehrenstellen ausgeschlossen, ἄτιμοι sein würden; und zwar würde es unter der Monarchie noch mehr solche ἄτιμοι geben als unter der Aristokratie. Wenn dieses Bedenken von Aristoteles selbst für *unbedingt* richtig gehalten würde, so könnte diese Partie nicht zu der Untersuchung gehören, die in der Verherrlichung des Königtums und der Aristokratie als Spielarten der ‚besten Verfassung' gipfelte. Ich glaube, daß Aristoteles diesem Bedenken nur bedingte Berechtigung für den Durchschnitt der Fälle, nicht aber unbedingte und allgemeine zubilligte. Er leitet es ja nicht aus der für den Staat maßgebenden Idee der Gerechtigkeit ab, wie seine Bedenken gegen die drei παρεκβάσεις, sondern aus praktischen Gründen: die von der Teilnahme an der Staatsregierung Ausgeschlossenen würden als ἄτιμοι dem Staate feindlich sein und seine Verfassung zu stürzen suchen. Dies Bedenken ist aber unzutreffend, da sowohl der König wie ein privilegierter Stand den Bürgern Ehren und Ämter übertragen können, ohne deswegen auf ihre oberste Befehlsgewalt zu verzichten. Es ist nur nötig, daß alle Beamten von ihnen ernannt werden und ihnen rechenschaftspflichtig sind. Es ist also in diesen Einwänden des Aristoteles gegen Königtum und Aristokratie, die nur aporetisch und vorläufig sind, nichts enthalten, was die schließliche Gleichsetzung dieser Verfassungen mit der besten unmöglich macht.

Ganz anders steht es um das folgende 11. Kapitel, das mit den Worten beginnt: ὅτι δὲ δεῖ κύριον εἶναι μᾶλλον τὸ πλῆθος

ἢ τοὺς ἀρίστους μὲν ὀλίγους δέ, δόξειεν ἂν λύεσθαι καί τιν' ἔχειν εὐπορίαν,[1] τάχα δὲ κἂν ἀλήθειαν. ,Die Ansicht aber, daß eher die Volksmehrheit souverän sein muß als die Wenigen, wenn auch Besten, könnte sich als Lösung (der eben besprochenen Aporien) darzubieten und nicht nur einige Probabilität, sondern vielleicht sogar etwas Wahres in sich zu haben scheinen.' Hier wird uns also, wenn auch nicht ohne Vorbehalt, eine positive Lösung des Souveränitätsproblems angeboten, die mit der Verherrlichung des monarchischen oder aristokratischen Tugendstaates als bester Verfassung unvereinbar scheint und eher mit der Politie oder auch mit dem Wunschstaat in HΘ zusammenstimmt. Wenn diese Lösung entschieden und ohne Vorbehalt im cp. 11 vorgetragen würde, so würden wir leichter zu dem Schlusse gelangen, daß dieses Kapitel nicht zum ursprünglichen Bestande des Γ gehören könne, sondern ein späterer Zusatz sei. Sie wird aber in den Anfangsworten des Kapitels nur als eine Ansicht eingeführt, für die vieles spricht, die sich leicht verteidigen läßt, die vielleicht sogar etwas Wahres in sich enthält. Die Geltung der Summierungstheorie, auf der sie beruht, der Lehre also, daß die Volksmenge, obwohl der Einzelne in ihr nicht durch ἀρετή und φρόνησις sich auszeichnet, dennoch als Gesamtheit eine größere Summe von ἀρετή und φρόνησις besitzt und vermöge derselben richtiger zu urteilen und zu entscheiden vermag als die einzelnen hervorragenden Männer — die Geltung dieser Theorie wird ausdrücklich auf Volksmengen einer gewissen Beschaffenheit eingeschränkt; daß sie nicht für jede Volksmenge gelte, wird bewiesen. Ferner wird in der anschließenden zweiten Aporie 1281 b 21—38 (τίνων δεῖ κυρίους εἶναι τοὺς ἐλευθέρους καὶ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν) der Volksmehrheit nur ein sehr bescheidenes Maß politischer Rechte eingeräumt (Wahl und Rechenschaftsabnahme der Beamten), welches keinesfalls mit der obersten Regierungsgewalt (κυρία πάντων ἀρχή) identisch ist. Nur dieses Maß von Volksrechten wird im folgenden (1281 b 38—1282 a 41) gegen die drei Einwände der Gegner verteidigt. In den Anfangsworten dagegen des 11. Kapitels kann man die Worte ὅτι δεῖ κύριον εἶναι μᾶλλον τὸ πλῆθος ἢ τοὺς ἀρίστους nach dem, was in cp. 9 und 10 voraus-

[1] εὐπορίαν Corais, überliefert ἀπορίαν.

gegangen ist, nur auf die oberste Regierungsgewalt beziehen, deren Träger das Unterscheidungsmerkmal der Verfassungsformen bildet. Also gibt cp. 11 keine endgültige Antwort auf die in cp. 10 aufgeworfene Souveränitätsfrage. Was seine Anfangsworte zu versprechen scheinen, das hält es in seinem weiteren Verlaufe nicht. Durch diesen Sachverhalt wird uns die Entscheidung über die Ursprünglichkeit des cp. 11 erschwert und es muß sorgfältig erwogen werden, ob es mit der Idealstaatstheorie des Γ vereinbar ist oder nicht. Man kann aber auch außerdem von der Seite des Gedankenaufbaus her prüfen, ob cp. 11 ursprünglich an diese Stelle gehört und im Zusammenhange festsitzt. Wir wollen zunächst die letztere Untersuchungsmethode anwenden.

Am Schluß des 11. Kapitels 1282 b 1—13 steht ein Abschnitt, der sich nicht mehr auf die Rechte der Volksmehrheit bezieht, sondern nach einer auf den Hauptteil des Kapitels bezüglichen Abschlußformel (ταῦτα μὲν οὖν διωρίσθω τοῦτον τὸν τρόπον) zu einem neuen Gegenstand übergeht oder vielmehr auf cp. 10 zurückgreift. Er lautet so: ‚Die an erster Stelle vorgebrachte Aporie lehrt nichts klarer, als daß die Gesetze maßgebend (souverän, letztlich entscheidend) sein müssen, wenn sie richtige Gesetze sind, der Regierende aber, mag es Einer sein oder mehrere, in allen denjenigen Sachen maßgebend entscheiden muß, über welche die Gesetze nicht genauen Bescheid geben können, weil es nicht leicht ist, über alle Sachen allgemeine Normen aufzustellen. Wie jedoch die Gesetze beschaffen sein müssen, um richtig zu sein, das ist noch gar nicht klargestellt, da bleibt die alte Aporie ungelöst bestehen. Nur so viel ist klar, daß die Gesetze der Verfassung entsprechend festgesetzt sein müssen. Dann aber werden notwendig je nach dem Werte der einzelnen Verfassungsformen auch die (für sie passenden) Gesetze schlecht oder gut, gerecht oder ungerecht sein. Wenn aber dies richtig ist, so ist klar, daß notwendig die den richtigen Verfassungen entsprechenden Gesetze gerecht, die dem ausgearteten entsprechenden ungerecht sind.‘

Die ‚an erster Stelle vorgebrachte Aporie‘, auf die im Anfang dieser Erörterung Bezug genommen wird, kann nur der in cp. 10 enthaltene Gedankengang sein. Der Inhalt des

cp. 10 wird mit Recht nicht als eine Reihe von Aporien, sondern als eine einzige, Ein Ganzes bildende Aporie aufgefaßt. Wie man auch die menschlichen Träger der Souveränität bestimmen mag, immer ergibt sich ein Bedenken vom Standpunkt der absoluten Gerechtigkeit. Jeder Mensch unterliegt dem Einfluß der Affekte, die seine Entscheidungen vom graden Wege der Gerechtigkeit ablenken können. So erscheint als einziger Ausweg das Gesetz, das affektlos ist, zum alleinigen Souverän zu machen. Aber auch dieser Ausweg ist nicht gangbar. Denn wenn das Gesetz aus oligarchischem oder demokratischem Parteigeist geboren ist, so sind wir um keinen Schritt weitergekommen. Es scheint sich als Endergebnis der einheitlichen Aporie herauszustellen, daß es überhaupt keine einwandfreie Lösung der Souveränitäts- oder Verfassungsfrage geben kann. Auf diesen Gedankengang des cp. 10 greift der Schlußpassus des cp. 11 zurück. Er modifiziert das rein negative Ergebnis des cp. 10, indem er die Forderung der Gesetzessouveränität, vorausgesetzt daß die Gesetze richtig sind, als der Gerechtigkeit dienlich anerkennt. Daß aber die Verfassungsfrage durch das Schlagwort ‚Gesetzesherrschaft' nicht gelöst ist, das beweist er jetzt nicht nur aus dem am Schluß von cp. 10 schon kurz angedeuteten, jetzt klarer formulierten Satze, daß die Gesetze von der Verfassung abhängig sind, nicht umgekehrt, sondern auch noch außerdem aus dem Gesichtspunkt, daß nicht alles staatliche Handeln durch Gesetze geregelt werden kann, sondern viele Sachen der freien persönlichen Entscheidung des ἄρχων überlassen bleiben müssen. Man kann als die Absicht dieses Schlußpassus von cp. 11 nur ansehen, da die Aporie bezüglich der Verfassungsfrage bisher nicht gelöst worden ist, zu einer neuen Erörterung derselben überzuleiten, wie sie denn auch in der Tat im 12. und 13. Kapitel folgt. Er gehört also sicher zum ursprünglichen Textbestande des Γ.

Mit cp. 9 und 10 steht er in festem Zusammenhang, auch mit cp. 9, insofern die neue Erörterung der Souveränitätsfrage, zu der er überleiten will (in cp. 12 und 13), wie wir sehen werden, die Gedanken des cp. 9 weiterspinnt. Wie aber verhält sich dieser Schlußpassus des cp. 11 zu dem vorausgehenden Hauptteil dieses Kapitels selbst? Er steht mit ihm in logischem Widerspruch und weiß nichts von ihm. Denn er greift auf die

πρώτη λεχθεῖσα ἀπορία zurück und setzt sie als ungelöst voraus, während cp. 11 in seinem Hauptteil mit allen Zeichen der Billigung des Verfassers eine positive Lösung derselben vorgetragen hatte. Die Billigung war freilich keine vorbehaltlose. Aber wer das ganze Kapitel durchliest, kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß Aristoteles wirklich die Mehrheitsherrschaft der Minderheitsherrschaft der ‚Besten‘ vorzieht und in der ‚Politie‘ (denn nur an sie kann auf Grund des Schema cp. 7 gedacht werden) die beste Verfassung erblickt. Dieser Eindruck verstärkt sich bei der Erörterung der zweiten Aporie des 11. Kapitels (ἡ ἐχομένη ταύτης ἀπορία, τίνων δεῖ κυρίους εἶναι τοὺς ἐλευθέρους 1281 b 21 — 1282 a 41). Denn hier werden die Einwände der antidemokratischen Denker gegen eine wenn auch nur partielle Souveränität der Volksmehrheit ohne Vorbehalt widerlegt. Hier scheint wirklich die Politie (oder eine ihr nahestehende Mischform) als beste Verfassung verteidigt zu werden. Dieser Widerspruch legt die Annahme nahe, daß das ganze 11. Kapitel (mit Ausnahme natürlich des Schlußpassus 1281 b 1 ff.) nicht zum ursprünglichen Γ gehört, sondern ein Zusatz aus späterer Zeit ist. Allerdings ist dieser mit dem Vorausgehenden und mit dem Folgenden wenigstens äußerlich und formell so verknüpft, daß einem gedankenlosen Leser Kontinuität des Gedankenganges vorgetäuscht wird.

Aber die Tilgung des ganzen cp. 11 (bis 1282 a 41) aus dem Ur-Γ ist dennoch unmöglich, weil die in ihm enthaltene Summierungstheorie auch an andern sicher zum Ur-Γ gehörigen Stellen in den späteren Partien des Buches vorausgesetzt und zu Argumentationen benützt wird; vor allem cp. 12 p. 1283 a 40: ἀλλὰ μὴν καὶ οἱ πλείους πρὸς τοὺς ἐλάττους (scil. δικαίως διαμφισβητοῦσι)· καὶ γὰρ κρείττους καὶ πλουσιώτεροι καὶ βελτίους εἰσίν, ὡς λαμβανομένων τῶν πλειόνων πρὸς τοὺς ἐλάττους, aber auch 1283 b 30: καὶ γὰρ δὴ καὶ πρὸς τοὺς κατ' ἀρετὴν ἀξιοῦντας κυρίους εἶναι τοῦ πολιτεύματος — ἔχοιεν ἂν λέγειν τὰ πλήθη λόγον τινὰ δίκαιον· οὐδὲν γὰρ κωλύει ποτὲ τὸ πλῆθος εἶναι βέλτιον τῶν ὀλίγων — οὐχ ὡς ἕκαστον ἀλλ' ὡς ἀθρόους und 1286 a 28 καθ' ἕνα μὲν οὖν συμβαλλόμενος ὁστισοῦν ἴσως χείρων, ἀλλ' ἐστὶν ἡ πόλις ἐκ πολλῶν, ὥσπερ ἑστίασις συμφορητὸς καλλίων μιᾶς καὶ ἁπλῆς. διὰ τοῦτο καὶ κρίνει ἄμεινον ὄχλος πολλὰ ἢ εἷς ὁστισοῦν. Diese Stellen stimmen nicht nur im Grundgedanken zu cp. 11, sondern klingen sogar im Wortlaut an einzelne Stellen derselben

an, so daß nicht bezweifelt werden kann, daß sie cp. 11 voraussetzen. Wichtiger noch ist, daß grade die Idealstaatstheorie des Γ, wie sie in cp. 18 formuliert wird, die ‚Summierungstheorie' unbestreitbar voraussetzt und benützt. Denn wie wäre es möglich, die Tugend des Einen, des wahren Königs, oder der Minorität der Besten mit der aller übrigen zusammengenommen zu vergleichen und ihre ὑπεροχή festzustellen, wenn nicht eine Summierung der Tugendelemente der einzelnen Bürger möglich wäre?

Die Lösung der eben aufgezeigten Schwierigkeiten bringt m. E. die Tilgung nur der zweiten Aporie des cp. 11 p. 1281 b 21—1282 a 41 aus dem Ur-Γ. Es war nach dem ganzen Gedankenaufbau der Kapitel 9—13 nicht angemessen, hier die Frage τίνων δεῖ κυρίους εἶναι τοὺς ἐλευθέρους καὶ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν; nicht nur beiläufig aufzuwerfen, sondern *data opera* so ausführlich zu behandeln. In cp. 10 war die Frage τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι τῆς πόλεως ohne Zweifel als Frage nach der κυρία πάντων ἀρχή aufgeworfen worden. Darum konnte auch der Anfang von cp. 11: ὅτι δεῖ κύριον εἶναι μᾶλλον τὸ πλῆθος ἢ τοὺς ἀρίστους μὲν ὀλίγους δέ in keinem andern Sinne verstanden werden. War dieser Satz durch die Summierungstheorie als richtig erwiesen, wenn auch nur für ein τὶ πλῆθος, so konnte für dieses nicht gefragt werden τίνων κύριον; denn daß es πάντων κύριον sein mußte, stand schon fest. Für eines der übrigen πλήθη aber, für das die Summierung keine Überlegenheit über die Besten ergab, konnte die Frage: τίνων δεῖ κύριον εἶναι τὸ πλῆθος; noch viel weniger gestellt werden, weil für ein solches die Vorfrage, ob es überhaupt τινὸς κύριον sein sollte, noch keineswegs entschieden war. Da nämlich die einzelnen nach 1281 b 27 mit ἀδικία und ἀφροσύνη behaftet gedacht werden, so wäre zu befürchten, daß sich auch diese summieren möchten. Wenn man aus diesen Gründen die zweite Aporie des cp. 11 p. 1281 b 21 bis 1282 a 41 als späteren Zusatz streicht, so schwindet der Anstoß, daß man 1282 b 1 zunächst nicht weiß, was mit der πρώτη λεχθεῖσα ἀπορία gemeint ist, weil man zwischen dreien, die gemeint sein könnten, die Wahl hat, der in cp. 10, der in cp. 11 Anf. und der ersten Teilaporie der zweiten in cp. 11. Es schwinden aber auch die übrigen eben dargelegten Schwierigkeiten. Denn die nun für das Ur-Γ allein noch verbleibende

erste Aporie des cp. 11 p. 1281 a 39—b 21, mit ihrer auf gewisse Fälle eingeschränkten und vorsichtig verklausulierten Gutheißung der Souveränität der Volksmehrheit, macht nun nicht mehr den Eindruck einer abschließenden Lösung der Souveränitätsfrage und schließt eine Fortsetzung ihrer Erörterung nicht aus. Man erwartet noch Antwort auf die Fragen, wie eine Volksmenge beschaffen sein muß, um die schwierigsten Fragen der hohen Politik richtiger zu beurteilen als ihre genialsten Staatsmänner, und wer, wenn sie nicht so beschaffen ist, Träger der höchsten Regierungsgewalt sein soll. Der Schlußpassus des cp. 11 kann sich an diesen Abschnitt ebensogut anschließen wie an die jetzt ihm vorausgehende ‚zweite Aporie'.

Das zwölfte Kapitel und der erste Teil des dreizehnten bis 1283 b 9 πῶς διοριστέον bilden einen fortlaufenden Gedankengang, der durch eine Textverstümmelung abbricht, bevor er zum Ziel gelangt ist. Dann folgen drei kleine Textabschnitte, die weder mit dem Vorausgehenden noch untereinander noch mit dem Folgenden in verständlichem Zusammenhange stehen, und erst 1284 a 3 beginnt wieder ein längeres zusammenhängendes Stück, das wir mit Sicherheit als Fortsetzung und Ende der mit p. 12 begonnenen Hauptuntersuchung erkennen. Es leitet zu der speziellen Behandlung des Königtums über, die den Rest des Γ bis zu dem früher besprochenen Schlußkapitel exkl. ausfüllt. Daß es so ist, muß jetzt im einzelnen gezeigt werden. Es wird sich dabei Gelegenheit ergeben, zu vermuten, was und wieviel uns durch die Lücke hinter 1283 b 9 verlorengegangen ist.

Im cp. 12 wird die durch cp. 9 eingeleitete Untersuchung, deren Thema nebst Aporien wir in cp. 10 kennen gelernt hatten, in Angriff genommen. Die aus dem neunten Kapitel uns schon bekannte Lehre, daß die politische Gerechtigkeit erfordert, gleichgeartete Bürger mit gleichen, ungleichartige proportional ihrer Ungleichheit mit ungleichen Rechten auszustatten (also überlegene mit größeren Rechten), soll jetzt eine bestimmtere Form erhalten durch Beantwortung der Frage: ποίων ἰσότης ἐστὶ καὶ ποίων ἀνισότης. Gleichheit, beziehungsweise Überlegenheit in welchen Eigenschaften ist es, die durch Verleihung gleicher, beziehungsweise höherer politischer Rechte zu ver-

güten und anzuerkennen die Gerechtigkeit fordert. In ziemlich breiter Ausführung wird der einfache und einleuchtende Gedanke dargelegt, daß nur solche Eigenschaften der Bürger, die für das Staatsleben förderlich sind, zur Begründung politischer Berechtigungsansprüche dienen können. Als solche Eigenschaften werden (in Übereinstimmung mit cp. 9) Freiheit (deren Steigerungsstufe die edle Geburt ist), Reichtum, Gerechtigkeit und kriegerische Tapferkeit genannt. Bei dieser Erörterung brauchen wir nicht zu verweilen, da sie keine Schwierigkeit enthält und das Ziel der Untersuchung noch nicht enthüllt. Von hier an aber (1283 a 19 f.) sehen wir, daß Aristoteles als Schiedsrichter über die konkurrierenden Ansprüche der Freien, der Reichen und der Tugendhaften auf die Souveränität auftreten will. Der Unterschied zwischen der freien Geburt und dem Reichtum einerseits, der Tugend andererseits besteht darin, daß ohne jene der Staat überhaupt nicht, ohne diese nicht schön (d. h. so wie es Ehre und Menschenwürde fordern) bestehen und verwaltet werden kann. Daraus folgert Aristoteles: für den bloßen Bestand eines Staates (πρὸς τὸ πόλιν εἶναι) können alle genannten Klassen von Bürgern sich ein Verdienst zuschreiben, für das gute (= schöne) Leben aber (der Bürgerschaft) dürften mit dem größten Rechte Bildung und Tugend das Verdienst für sich beanspruchen: πρὸς μέντοι ζωὴν ἀγαθὴν ἡ παιδεία καὶ ἡ ἀρετὴ μάλιστα δικαίως ἂν ἀμφισβητοίησαν. Das ist kein neuer Gedanke. Er war ganz ähnlich schon in den Schlußworten des 9. Kapitels ausgesprochen. Daß er jedesfalls dazu dienen sollte, irgendeine Bevorrechtung der Tugendhaften zumindest im besten Staat zu begründen, würde man vermuten, auch wenn man nicht aus cp. 18 des Γ und den früher besprochenen Stellen des Δ wüßte, daß Aristoteles eine Minderheitsherrschaft der Besten als beste Verfassung empfahl. Auch die folgenden Sätze 1283 a 26—42 geben Gedanken, die uns schon im 9. Kapitel begegnet waren, wieder.

Cp. 12. ἐπεὶ δ' οὔτε πάντων ἴσον ἔχειν δεῖ τοὺς ἴσους ἕν τι μόνον ὄντας οὔτε ἄνισον τοὺς ἀνίσους καθ' ἕν, ἀνάγκη πάσας εἶναι τὰς τοιαύτας πολιτείας παρεκβάσεις.

Cp. 9. οἱ μὲν γὰρ ἂν κατά τι ἄνισοι ὦσιν, οἷον χρήμασιν, ὅλως οἴονται ἄνισοι εἶναι, οἱ δὲ ἂν κατά τι ἴσοι, οἷον ἐλευθερίᾳ, ὅλως ἴσοι.

εἴρηται μὲν οὖν καὶ πρότερον ὅτι διαμφισβητοῦσι τρόπον τινὰ δικαίως πάντες, ἁπλῶς δ' οὐ πάντες δικαίως.

πάντες γὰρ ἅπτονται δικαίου τινός, ἀλλὰ μέχρι τινὸς προέρχονται καὶ λέγουσιν οὐ πᾶν τὸ κυρίως δίκαιον.

Die Begründungen, welche die einzelnen Klassen ihren Ansprüchen geben, sind im 12. Kapitel ausführlicher und vollständiger. Im 9. Kapitel handelt sich's nur um zwei Rechtsprinzipien, das demokratische und das oligarchische, von denen jenes die ἐλεύθεροι, dieses die πλούσιοι geltend machen. Im 12. Kapitel sind neben den ἐλεύθεροι mit besonderer Betonung die Adligen genannt, von denen im 9. nicht die Rede war, und wir hören sie ihren Anspruch begründen. Daneben wird noch besonders der Anspruch der Majorität gegenüber der Minorität erwähnt, daß sie durch ihre Zahl stärker und reicher und besser sei. Aber die Majorität ist ja auch in cp. 9 mit den ἐλεύθεροι gemeint. Von den Tugendhaften wird cp. 12 gesagt: ὁμοίως δὲ φήσομεν δικαίως καὶ τὴν ἀρετὴν ἀμφισβητεῖν ⟨καὶ μάλιστα τὴν δικαιοσύνην⟩· κοινωνικὴν γὰρ ἀρετὴν εἶναί φαμεν τὴν δικαιοσύνην, ᾗ πάσας ἀναγκαῖον ἀκολουθεῖν τὰς ἄλλας. In cp. 9 war nur von der ἀρετή im allgemeinen als einer Bedingung der Erreichung des Staatszweckes die Rede; unter den ὅσοι συμβάλλονται πλεῖστον εἰς τὴν τοιαύτην κοινωνίαν 1281 a 4 konnte man nur die Tugendhaften im allgemeinen verstehen, denen das καλῶς πράττειν zukommt. Die spezielle Betonung der δικαιοσύνη in cp. 12 ist also neu. Alle diese kleinen Abweichungen und Zusätze sind unwesentlich für unsern Zweck, das Ziel, dem die Untersuchung zustrebt, zu erkennen. Wir sind im Grunde um keinen Schritt weiter gekommen.

Nun erst 1283 b 1, in den letzten zwei Sätzen vor der erwähnten Lücke, tritt eine neue Problemstellung auf: Wenn nun alle diese Menschenklassen in einem und demselben Staat vertreten wären, ich meine die Trefflichen und die Reichen und Edelgebornen und außerdem noch eine sonstige bürgerliche Menge, wird da ein Streit darüber sein, wem die Herrschaft gebührt, oder wird keiner sein? In jeder einzelnen zwar der aufgezählten Verfassungen wird die Entscheidung, wem die Herrschaft gebührt, ohne Streit erfolgen (denn durch ihre regierenden Klassen unterscheiden sie sich ja voneinander, dadurch daß die eine durch die Reichen, die andre durch die

trefflichen Männer regiert wird und entsprechend jede einzelne der übrigen); dennoch aber untersuchen wir, wenn diese (Ansprüche verschiedener Klassen) gleichzeitig auftreten, wie zu entscheiden ist.‘

Hier folgt die von der Forschung längst erkannte Lücke. Denn die folgenden Sätze können zwar der versprochenen Untersuchung angehören, keinesfalls aber ihren Anfang gebildet haben. Man wird also bitter enttäuscht, weil die Untersuchung grade an dem Punkte abbricht, wo sie interessant zu werden beginnt, und auch was vom folgenden nach der Lücke zu ihr gehört oder gehören kann, uns für den unwiederbringlichen Verlust der Hauptmasse nicht entschädigt. Wir müssen uns begnügen, aus den geringfügigen Überbleibseln vor und nach der Lücke Wesen und Tendenz der verlorenen Partie, soweit es möglich ist, zu erschließen. Unsere Hauptabsicht ist dabei festzustellen, ob diese Untersuchung zu dem Ergebnis führen konnte, daß eine Aristokratie die beste Verfassung sei. Da die Abhandlung über das Königtum, die andere Spielart der besten Verfassung, in cp. 14—17 erhalten ist, eine ähnliche Behandlung der Aristokratie dagegen nicht, so muß diese da, wo jetzt die Textlücke klafft, ursprünglich ihren Platz gehabt haben. Nach der Abhandlung vom Königtum ist für sie kein Platz mehr, da cp. 18 sich an jene direkt anschließt. Der Schlußteil des cp. 13 von 1284 a 4 an leitet schon zum Königtum über. Es ist kein anderer möglicher Platz für die Behandlung der Aristokratie auffindbar als in der Lücke des cp. 13 nach 1283 b 9. Ist es nun glaublich, daß Aristoteles von der unmittelbar der Lücke vorausgehenden Problemstellung aus zur Rechtfertigung der Aristokratie gelangen konnte?

Mir scheint die Fassung des Problems 1283 b 1 f. in Verbindung mit den ihr vorausgeschickten Betrachtungen zu beweisen, daß Aristoteles nicht für eine ausschließliche Herrschaft der Tugendhaften in einem Staate eintreten konnte, in dem die Adligen, die Reichen, die Volksmehrheit als gesonderte Klassen, alle nebeneinander, mit ihnen im Wettbewerb stünden. Die Formulierung des Problems führt notwendig zu der Vorstellung, daß nicht mehrere jener staatsfördernden Eigenschaften in derselben Gruppe von Personen verbunden, sondern jede gesondert in je einer solchen auftreten. Diese Problemstellung

paßt sehr gut zu der vorausgehenden Darlegung, der zufolge jeder der vier konkurrierenden Ansprüche relative, keiner von ihnen absolute Berechtigung hat. Der Satz: διαμφισβητοῦσι τρόπον τινὰ δικαίως πάντες, ἁπλῶς δ' οὐ πάντες δικαίως (in dem das οὐ zu ἁπλῶς δικαίως, nicht zu πάντες zu beziehen ist) bezieht sich auch auf die Tugendhaften mit. Ihr Anspruch wird an dritter Stelle mitten unter den andern aufgezählt und das ὁμοίως zeigt, daß auch ihr Anspruch nur als relativ berechtigt anerkannt wird. Vorher freilich war betont worden, daß sie für den eigentlichen und höchsten Staatszweck das meiste leisten. Der hierauf gegründete Anspruch der Tugendhaften wird durch das Folgende eingeschränkt. Für diese Einschränkung war der von Aristoteles fingierte Fall besonders instruktiv. Er konnte nur zu der Verfassung führen, die im Δ 1294 a 19 als die der wahren Aristokratie relativ nächststehende der ‚sogenannten' Aristokratien eingeführt wird und eine auf die Prinzipien ἐλευθερία πλοῦτος ἀρετή gleichmäßig gegründete Mischverfassung ist (das vierte Prinzip, die εὐγένεια, läßt Aristoteles hier nicht mehr als ein selbständiges neben den drei andern gelten). Von dieser Verfassung muß sich die ἀληθινὴ καὶ πρώτη ἀριστοκρατία, die zugleich ἀρίστη πολιτεία war, dadurch unterschieden haben, daß in ihr diejenigen drei Eigenschaften unter jenen vier, die in denselben Personen vereinigt sein können, nämlich εὐγένεια, πλοῦτος und ἀρετή, in der herrschenden Minorität tatsächlich vereinigt gedacht wurden, während eine Mehrheit von ἐλεύθεροι ihr als beherrschte (ἀρχόμενοι) gegenüberstand. Auch die Idealverfassung des Γ war, wie der Wunschstaat der Bücher HΘ, nur unter besonders günstigen Bedingungen realisierbar. Denn auf sie bezieht sich die Bemerkung in Δ cp. 1, daß die beste Staatsverfassung πολλῆς χορηγίας δεομένη und schwer zu verwirklichen sei. Grade die Erörterung der die beste Verfassung ermöglichenden Vorbedingungen muß in der durch die Lücke verschlungenen Partie eine Hauptrolle gespielt haben. Zu den nicht unmöglichen, aber von der Gunst des Glückes abhängigen Vorbedingungen der wahren Aristokratie muß Aristoteles die Vereinigung von εὐγένεια, εὐπορία und ἀρετή in der zur Regierung berufenen Klasse gerechnet haben. Auch im Wunschstaat H 1329 a 17 wird die Vereinigung der Tugend und des Wohlstandes in den Bürgern gefordert: ἀλλὰ μὴν καὶ τὰς κτήσεις δεῖ

περὶ τούτους (εἶναι). ἀναγκαῖον γὰρ εὐπορίαν ὑπάρχειν τοῖς πολίταις. Dort bezieht sich diese Forderung auf alle Bürger; im Idealstaat des Γ war sie auf die ἄρχοντες beschränkt. Im Wunschstaat des H spielt die εὐγένεια keine Rolle, weil da möglichste Gleichartigkeit der Bürger vorausgesetzt wird. Daß es im Γ anders war, zeigt schon die Art, wie 1283a 33 die εὐγενεῖς als Mitbewerber um die Herrschaft eingeführt werden: οἱ δ' ἐλεύθεροι καὶ εὐγενεῖς ὡς ἐγγὺς ἀλλήλων· πολῖται γὰρ μᾶλλον οἱ γενναιότεροι τῶν ἀγεννῶν, ἡ δ' εὐγένεια παρ' ἑκάστοις οἴκοι τίμιος· ἔτι διότι βελτίους εἰκὸς τοὺς ἐκ βελτιόνων· εὐγένεια γάρ ἐστιν ἀρετὴ γένους. Dieser Anspruch würde nicht am ausführlichsten begründet werden, wenn nicht die εὐγένεια in der wahren Aristokratie eine Rolle gespielt hätte. An die Worte εὐγένειά ἐστιν ἀρετὴ γένους klingt die ähnliche Definition Δ 1294a 21 an: ἡ εὐγένειά ἐστιν ἀρετὴ καὶ πλοῦτος ἀρχαῖος. Es ist also mit Sicherheit anzunehmen, daß die ἄρχοντες in der wahren Aristokratie außer ihrer ἀρετή und ihrem πλοῦτος auch noch den weiteren Vorzug besitzen sollten, beide von ihren Vätern geerbt zu haben. Sie erscheinen hier als die ἐλεύθεροι κατ' ἐξοχήν, während bei dem ἄλλο πλῆθος πολιτικόν 1283b 2, das durch seine Masse ein Machtfaktor im Staate ist, nicht erwähnt wird, daß es ebenfalls aus ἐλεύθεροι bestehen muß. In der Aristokratie des Γ standen diese durch keine besonderen Vorzüge qualifizierten Bürger, die die Mehrheit bildeten, als ἀρχόμενοι den ἄρχοντες gegenüber; im Wunschstaat des H gibt es solche Bürger minderen Rechtes nicht. Aus der Aristokratie des Γ waren die beiden ἐναντία μέρη τῆς πόλεως, die nach Δ 1291b niemals, wie die meisten andern δυνάμεις, in denselben Personen zusammengelegt werden können, εὐπορία und ἀπορία, nicht zum Verschwinden gebracht. Ich zweifle nicht, daß sich auf diese Untersuchung des Γ, von der wir vor der Lücke nur noch die Einleitung lesen, das Zitat Δ 1289b 40 bezieht: ἔτι πρὸς ταῖς κατὰ πλοῦτον διαφοραῖς ἐστιν ἡ μὲν κατὰ γένος ἡ δὲ κατ' ἀρετὴν καὶ εἴτι δὴ τοιοῦτον ἕτερον εἴρηται πόλεως εἶναι μέρος ἐν τοῖς περὶ τὴν ἀριστοκρατίαν· ἐκεῖ γὰρ διείλομεν ἐκ πόσων μερῶν ἀναγκαίων ἐστὶ πᾶσα πόλις. Auch hier finden wir ja dieselben vier Klassen, die in Γ cp. 13, in der Einleitung, wie wir annehmen zum Entwurf der besten Verfassung, unterschieden werden: die Reichen, die Armen, die Edelgeborenen und die Tugendhaften, und lesen, daß sie und andre in der Abhandlung über die Aristo-

kratie unterschieden worden waren. Auf die Stelle des H 1328a 17—1329a 39 kann das Zitat (auch abgesehen davon, daß H nicht περὶ τῆς ἀριστοκρατίας handelt) deshalb nicht bezogen werden, weil dort weder die κατὰ γένος noch die κατ' ἀρετὴν διαφοραί berücksichtigt werden. Die Unterschiede κατ' ἀρετήν bestehen nicht nur zwischen denen, die Tugend besitzen, und denen, die sie nicht besitzen, sondern auch zwischen der vollkommenen Tugend, die für die ἄρχοντες, und der unvollkommenen, die für die ἀρχόμενοι erforderlich ist. Denn es ist selbstverständlich, daß im besten Staate auch die ἀρχόμενοι, welche die Mehrheit bilden, den nach ihrer Naturanlage für sie erreichbaren Grad der Tugend und der nur durch Tugend erreichbaren Glückseligkeit tatsächlich erreichen mußten. Nur dann durfte der Zweck der Herrschaft der Besten als erreicht gelten, wenn durch sie auch die weniger Guten so gut wurden, wie sie nach ihrer Anlage bestenfalls werden konnten. Darum ist in der Einleitung des Γ cp. 4 ausgeführt, daß die Tugend der ἄρχοντες von der der ἀρχόμενοι verschieden ist, daß die φρόνησις jenen vorbehalten bleibt und nur für jene, selbst im besten Staat, die Bürgertugend mit der vollkommenen Mannestugend zusammenfällt. Darum gesteht Aristoteles noch im H 1332a 36, obgleich er inzwischen die Verschiedenheit der Regententugend von der Bürgertugend aufgegeben hat, es sei möglich, daß die Gesamtheit der Bürger tugendhaft sei, ohne daß es darum auch jeder einzelne sei: πάντας ἐνδέχεται σπουδαίους εἶναι, μὴ καθ' ἕκαστον δὲ τῶν πολιτῶν. Das ist ein Zugeständnis an seinen früheren ‚besten Staat'. Ein solcher Zustand, meint er jetzt, ist zwar möglich, aber der bestmögliche ist er nicht. Früher hatte er den Zustand, der auf starker ὑπεροχή der Regierenden beruhte, τῶν μὲν ἄρχεσθαι δυναμένων τῶν δ' ἄρχειν πρὸς τὴν αἱρετωτάτην ζωήν 1288a 36, für den unter Menschen bestmöglichen gehalten. Damals begründete er die beste Verfassung auf die unbedingte Überlegenheit (ὑπεροχή) der Inhaber der κυρία πάντων ἀρχή und dachte sich diese Überlegenheit als eine zugleich ethisch-intellektuelle und materielle, welche die entsprechenden Kräfte aller Beherrschten zusammengenommen übertraf. Dieser Gesichtspunkt, der in der Erörterung über das vollkommene Königtum 1288a 15f. klar ausgesprochen ist, sollte ganz entsprechend auch für die Aristokratie gelten. In cp. 13 p. 1284a 4f. wird

er nicht nur für das Königtum, sondern auch für die Aristokratie aufgestellt: ‚Wenn ein Einzelner so sehr an Überschwang der Tugend überlegen ist oder mehrere als einer, aber nicht so viele, daß sie selbst eine genügend zahlreiche Bürgerschaft bilden können, so sehr, daß die den übrigen insgesamt zu Gebote stehende Tugend und politische Macht nicht die jener, wenn ihrer mehrere sind, oder, wenn es ein Einzelner ist, jenes aufzuwiegen vermag, dann darf man diese nicht als einen Teil der Bürgerschaft neben anderen ansehen.' Dann — das ist der kurze Sinn des Folgenden — hat man nur die Wahl, entweder sie zu ostrakisieren oder ihnen eine souveräne Stellung über den Gesetzen einzuräumen. In diesen Worten wird klar ausgedrückt, daß für die Besten in der Aristokratie, ebenso wie für den wahren König, eine Überlegenheit über alle übrigen zusammengenommen nicht nur an geistiger und moralischer Kraft, sondern auch an materiellen Machtmitteln gefordert wird. Nur wenn beide Bedingungen, die geistige und die materielle, erfüllt sind, ist eine solche Verfassung möglich, wenn möglich aber auch die absolut beste. Die erforderliche materielle Macht ist natürlich aus vielen Faktoren zusammengesetzt, unter denen Geld, Wehrhaftigkeit, feste Plätze, Gefolgschaft und — last not least — eigne genügende Anzahl die wichtigsten sind. Daß auch die Zahl der Bevorrechteten in der Aristokratie als eine der Bedingungen für die Möglichkeit dieser Verfassung erwogen wurde, zeigt uns das kleine Bruchstück 1283b 10—14, das unmittelbar auf die große Lücke folgt: ‚Wenn nun die Besitzer der Tugend an Zahl nur ganz wenige wären, wie soll man da eine Grenze setzen? (NB! die Grenze, bei der wegen ihrer zu geringen Zahl ihre Regierung unmöglich wird!). Ist es nicht klar, daß man die Frage, ob sie zu wenige sind, im Verhältnis zu der Arbeitsaufgabe entscheiden muß, ob sie fähig sind, den Staat zu verwalten, oder gar so zahlreich, daß man aus ihnen allein eine Bürgerschaft bilden kann?' Dieser Passus wird durch den Gedankenzusammenhang, in den wir ihn vermutungsweise hineingestellt haben, vollkommen erklärlich. Eine nicht zu kleine und nicht zu große Anzahl der Tugendbesitzer gehört zu den äußeren Bedingungen für die Möglichkeit der wahren Aristokratie. Sind sie zu wenige, so können sie die Arbeit der Regierung nicht leisten; sind sie

so viele ὥστ' εἶναι πόλιν ἐξ αὐτῶν (oder, was dasselbe ist, δυνατοὶ πλήρωμα παρέχεσθαι πόλεως), so werden sie gut tun, alle übrigen vom Bürgerrecht auszuschließen, und es wird keine Aristokratie zustande kommen. Der letztere Fall ist aber, für Aristoteles' damaligen Standpunkt, ein bloß im Gedanken, nicht in der Wirklichkeit möglicher. Denn es ist unmöglich, daß eine ganze πόλις aus lauter guten Menschen im Sinne der vollkommenen Tugend bestehen könnte.

Die Bedingungen für die wahre Aristokratie, die wir bisher ermittelt haben, betreffen alle nur die ἄρχοντες; ihre Verwirklichung wird aber sicherlich von Aristoteles auch durch die Beschaffenheit der ἀρχόμενοι bedingt gedacht. Sie müssen ἄρχεσθαι δυνάμενοι πρὸς τὴν αἱρετωτάτην ζωήν sein (1288 a 36). In cp. 17 p. 1288 a 6—15 ist eine Erörterung über die erforderliche Beschaffenheit der Volksmehrheit (τὸ πλῆθος) in den drei richtigen Verfassungen erhalten. Sie stört, wo sie jetzt steht, den Zusammenhang und kann nicht an diese Stelle gehören. Denn Aristoteles will hier eben den Fall kennzeichnen, für den das wahre Königtum möglich und berechtigt ist. In diesem Zusammenhang könnte sehr gut vom βασιλευτὸν πλῆθος die Rede sein, d. h. von derjenigen Beschaffenheit der Volksmenge, die das wahre Königtum ermöglicht, nicht aber auch zugleich vom ἀριστοκρατικόν und vom πολιτικὸν πλῆθος. Ferner müßte, wenn Aristoteles hier eine Bemerkung über das βασιλευτὸν πλῆθος seiner Darlegung des einzigen Falles, für den das wahre Königtum berechtigt ist, vorauszuschicken für nötig gehalten hätte (πρῶτον δὲ διοριστέον 1288 a 6), in dieser Darlegung die Bemerkung über das βασιλευτὸν πλῆθος verwertet werden; was nicht geschieht. Wenn nun auch aus diesen Gründen die Erörterung über die drei πλήθη an dieser Stelle als ein vom Rande in den Text geratener Nachtrag erscheint, so ist doch ihr Inhalt zweifellos aristotelisch und mit der für das Ur-Γ vorauszusetzenden Lehre in Übereinstimmung. Die Definition des ἀριστοκρατικὸν πλῆθος, die Dubletten enthält, läßt sich, wenn man ihre beiden im Text vermischten Formen auseinanderklaubt, so herstellen:

a) ἀριστοκρατικὸν δὲ πλῆθος ἄρχεσθαι δυνάμενον ὑπὸ τῶν κατ' ἀρετὴν ἡγεμονικῶν πρὸς πολιτικὴν ἀρχήν.

b) ἀριστοκρατικὸν δὲ πλῆθος ὃ πέφυκε φέρειν τὴν τῶν ἐλευθέρων ἀρχὴν ὑπὸ τῶν κατ' ἀρετὴν ἡγεμονικῶν.

Diese Bestimmung der Beschaffenheit der Volksmehrheit, die für die wahre Aristokratie erforderlich ist, bestätigt, was wir auch ohne sie als aristotelische Ansicht erschließen würden. Der ὑπεροχή der ἄρχοντες entspricht natürlich eine ἔλλειψις der ἀρχόμενοι, die mit jener eo ipso gesetzt ist. Das kann mit den obigen Definitionen nicht allein gemeint sein. Der ἄρχεσθαι δυνάμενος πρὸς τὴν αἱρετωτάτην ζωήν bedarf auch einer positiven Qualifikation. Er muß die Bürgertugend besitzen, die auf ὀρθὴ δόξα, nicht auf φρόνησις beruht. Er muß Flöten zu machen, wenn auch nicht sie zu blasen verstehen (1277 b 25—30).

Hat sich uns bis hierher die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß in der Lücke nach 1283 b 9 πῶς διοριστέον die Abhandlung über die wahre Aristokratie als beste Verfassung ursprünglich gestanden hat, so müssen wir, um unsere Untersuchung über das Γ zum Abschluß zu bringen, jetzt nur noch die Abschnitte 1283 b 14—1284 a 3 auf ihre Zugehörigkeit zu der Abhandlung über die Aristokratie untersuchen. Nach 1283 b 9 πῶς διοριστέον setzte die Lücke ein, die wir aus dem Abreißen des Zusammenhanges mit Sicherheit erkennen. Dann folgt 1283 b 10—13 ein kurzes versprengtes Stückchen Text, das sich leicht in den von uns erschlossenen Gedankengang der verlorenen Partie einordnen ließ und zweifellos einst einen Bestandteil der Abhandlung über die Aristokratie gebildet hat. Wie dieses Stückchen am Anfang der Anknüpfung an Vorausgegangenes entbehrt, so daß wir die Voraussetzungen, die zu der Fragestellung: τίνα δεῖ διελεῖν τρόπον; geführt hatten, nur erraten können, so ist auch am Ende der Gedanke nicht zu einem solchen Abschluß gebracht, daß Aristoteles danach, wie es im überlieferten Texte geschieht, zu einem ganz neuen Gegenstand hätte übergehen können. Es mußte nach diesem Stückchen weiter von der Minorität der Besten und der Bedeutung ihrer Zahl für das Zustandekommen der Aristokratie die Rede sein. Denn ob sie nur vermöge ihrer Zahl δυνατοὶ διοικεῖν τὴν πόλιν sind oder τοσοῦτοι τὸ πλῆθος ὥστ' εἶναι πόλιν ἐξ αὐτῶν, das ist, wie wir aus 1284 a 5 ersehen, für den aristotelischen Gedankengang von großer Tragweite. 1284 a 5 setzt bereits als erwiesen voraus, daß nur im ersten dieser beiden Fälle eine Aristokratie entsteht. Das mußte im direkten Anschluß an jenes Stückchen dargelegt werden; das wäre die natürliche Fortsetzung. Daß

1284 a 5 diese Voraussetzung als schon feststehend weiter verwertet wird, beweist, daß in dem ursprünglichen vollständigen Text der mit 1284 a 4 beginnende Schlußteil des 13. Kapitels nicht durch einen großen Zwischenraum von dem Ende jenes Bruchstückchens 1283 b 13 getrennt war. Die ἀπορία πρὸς ἅπαντας τοὺς διαμφισβητοῦντας περὶ τῶν πολιτικῶν τιμῶν, die sich im überlieferten Text an dieses Bruchstück anschließt, konnte im ursprünglichen Text nicht auf dasselbe folgen. Sie paßt nur an einen Ort der Untersuchung, wo noch alle διαμφισβητοῦντες, wie vor der Lücke, als relativ gleichberechtigt nebeneinander auftretend behandelt wurden; während jenes Bruchstück voraussetzt, daß Aristoteles bereits dazu übergegangen war, die besondern Umstände darzulegen, unter denen die relative Herrschaftsberechtigung der Tugendhaften zu einer absoluten wird. Es könnte aber, trotz mangelndem Zusammenhang mit dem Vorausgehenden, der Abschnitt 1283 b 14—34 doch aus der Abhandlung über die Aristokratie stammen, wenn die in ihm herrschende Auffassung zu deren Sinn und Geist paßte, was erst noch zu untersuchen ist. Man würde dann annehmen, daß mehrere bei der Tilgung der Erörterung περὶ ἀριστοκρατίας zufällig erhalten gebliebene Bruchstücke derselben in falscher Reihenfolge eingeordnet wurden. Der Abschnitt 1283 b 35—1284 a 3 könnte dann, da er, wie wir noch sehen werden, ebenfalls weder mit dem Vorausgehenden noch mit dem Folgenden in Zusammenhang steht, ein drittes zufällig erhaltenes Bruchstück der Abhandlung περὶ ἀριστοκρατίας im Ur-Γ sein. Wenn dagegen diese Abschnitte ihrem Inhalt nach nicht in sie passen, dann müssen sie als spätere Zusätze gelten aus jener Zeit, wo Aristoteles das Γ durch Umarbeitung seinem inzwischen veränderten Ideal des besten Staates anzupassen unternahm. Prüfen wir also nunmehr, für welche dieser beiden Möglichkeiten der Gedankeninhalt der beiden Abschnitte spricht.

Beide Abschnitte sind Aporien und jeder von beiden in sich vollständig abgeschlossen, aber mit dem Unterschied, daß die erste sich auf den im Vorausgehenden, vor der Lücke, geschilderten Herrschaftswettstreit der vier Klassen bezieht und aus ihm verstanden werden kann, während die zweite sich auf etwas dem Leser Unbekanntes bezieht, von dem im Vorausgehenden noch gar nicht die Rede gewesen war.

Während wir bisher gehört hatten, daß jeder der Ansprüche, die von jeder der vier Klassen, Reiche, Edelgeborene, Tugendhafte, Volksmehrheit, geltend gemacht werden, zwar nicht absolut aber relativ berechtigt sind, was dazu führen müßte, sie alle nebeneinander zu berücksichtigen und so einen Ausgleich zwischen ihnen zu suchen, zeigt die Aporie 1283 b 14—34 umgekehrt, daß keiner der vier Ansprüche berechtigt ist. Alle beruhen auf dem gleichen Prinzip der ὑπεροχή, das folgerichtig durchgeführt nicht zu einer Klassenherrschaft, sondern nur zur Monarchie führen könnte. Unter den Reichen gibt es einen Allerreichsten, unter den Edelgeborenen einen Allervornehmsten, der auf Grund desselben Rechtsprinzips, das die Klasse geltend macht, die Regierung für sich fordern und dadurch nicht nur den Anspruch seiner Klasse, sondern auch das Rechtsprinzip der ὑπεροχή (in einer staatsfördernden Eigenschaft) als solches ad absurdum führen könnte. Die Aporie, die sicher von Demokraten stammt, richtete sich ursprünglich nur gegen die Reichen und Adligen. Aristoteles dehnt sie sinngemäß auf die Tugendhaften und höchst gewaltsam auf die Volksmehrheit aus. Wenn die Volksmehrheit, sagt er, deswegen souverän zu sein beansprucht, weil sie an physischer Kraft der Minderheit überlegen ist (κρείττους! das bezieht sich auf 1283 a 40 f ἀλλὰ μὴν καὶ οἱ πλείους πρὸς τοὺς ἐλάττους· καὶ γὰρ κρείττους — εἰσίν), dann müßten auch, wenn einer oder einige aus der Masse physisch stärker sind als die übrigen, diese eher als die Masse souverän sein. Es bedarf kaum des Nachweises, daß die Übertragung des Gedankens auf die Volksmehrheit nur durch eine Zweideutigkeit ermöglicht wird. Versteht man κρείττους = physisch stärker, so ist es unmöglich, daß ein einzelner oder einige κρείττους sind als die vereinte Kraft der Mehrheit; versteht man es von irgendeiner andern Art der Überlegenheit, so widerlegt man das Rechtsprinzip der Mehrheit, ihre physische Überlegenheit, nicht durch sich selbst, sondern nur durch eine Amphibolie. Wenn nun Aristoteles fortfährt: ‚All diese Gründe dürften beweisen, daß keines von diesen Prinzipien richtig ist, auf Grund deren sie allein zu herrschen beanspruchen, und daß die andern sich von ihnen beherrschen lassen. Denn auch gegen die, welche auf Grund der Tugend die souveräne Regierungsgewalt beanspruchen oder

auf Grund des Reichtums, könnten die Volksmehrheiten mit Recht geltend machen, nichts hindre, daß bisweilen die Mehrheit besser sei als die wenigen und reicher, nicht als Einzelpersonen, sondern als Gesamtheit', so paßt dieser Schluß nicht zu der Argumentation, deren Fazit er ziehen will. Denn während in jener die ὑπεροχή des einzelnen gegen die der Klasse, die auf ihre ὑπεροχή pocht, ausgespielt wird, sehen wir in der Konklusion umgekehrt mittelst der ‚Summierungstheorie', wie schon in cp. 11, die ὑπεροχή der Masse über die hervorragenden einzelnen verteidigt. Letzteres war, wenn dieser Abschnitt in kurzem Abstand auf die Lücke folgte, nur eine überflüssige Wiederholung des Gedankens 1283 a 40, deren Anschluß an die vorausgehende Argumentation mit καὶ γὰρ δὴ καὶ logisch nicht zu rechtfertigen ist. Diese Argumentation selbst aber paßt nicht gut in den Gedankengang des ursprünglichen Γ, weil dieser die Aristokratie und das Königtum grade auf die unbedingte ὑπεροχή der Regierenden aufbaut, also auf eben das Prinzip, das die Argumentation ad absurdum führen will. Die Worte: εἰ γάρ τις εἷς ἀμείνων ἀνὴρ εἴη τῶν ἄλλων τῶν ἐν τῷ πολιτεύματι σπουδαίων ὄντων, τοῦτον εἶναι δεῖ κύριον κατὰ ταὐτὸ δίκαιον wollen in der Argumentation die Tugendüberlegenheit als Begründung eines Herrschaftsanspruches ad adsurdum führen, während im ursprünglichen Γ cp. 13 p. 1284 a 4 f und cp. 17 p. 1288 a 15 f diese Konsequenz des Überlegenheitsprinzips den Philosophen an diesem nicht irre macht, sondern die Grundlage seiner Lehre vom wahren Königtum bildet. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, daß der Abschnitt zum ursprünglichen Bestande des Γ gehört. Als Aristoteles den Wunschstaat der Bücher HZ konstruiert hatte, der auf der gleichmäßigen Beteiligung aller Bürger am Regieren und Regiertwerden beruhte, konnte er eher diese Aporie schreiben, welche die Alleinregierung irgendeiner Person oder Klasse bekämpft.

Die zweite Aporie 1283 b 35—1284 a 3 ist zwar mit διὸ an die erste angereiht, aber es ist nicht richtig, daß ihre Lösung sich aus dem Schlußergebnis der ersten als logische Folge, wie διὸ glauben machen will, ergibt. Denn die Forderung, daß sich die Gesetzgebung das Wohl nicht der Besseren, sondern aller Bürger als Ziel setzen soll, ist von der Lösung der Souveränitätsfrage, die in der ersten Aporie behandelt wird,

ganz unabhängig, da sie für alle richtigen Verfassungen Geltung hat. Was für die Regierung und Verwaltung gilt in einer ὀρθῇ πολιτείᾳ, das muß natürlich auch für die Gesetzgebung gelten, die sich ja nach aristotelischer Lehre der Verfassungsform anzupassen hat. Also kann sich das διὸ nicht ursprünglich auf das, was jetzt ihm vorausgeht, bezogen haben. Auch zwischen dem Ende der zweiten Aporie und dem folgenden Schlußteil des 13. Kapitels: εἰ δὲ τίς ἐστιν εἷς τοσοῦτον διαφέρων usw. besteht keine Gedankenkontinuität. Denn in dem letzteren handelt es sich wieder um die Souveränitätsfrage. Der Schein eines Gedankenzusammenhanges, der dadurch hervorgerufen wird, daß in der zweiten Aporie die Gesetze dem gemeinsamen Nutzen aller Bürger dienstbar gemacht werden, während im folgenden der König und die Besten nicht unter, sondern über den Gesetzen stehen, ist irreführend. Dieser Zusammenhang könnte ja nur als ein Gegensatz, als Einschränkung des ersten Gedankens durch den zweiten aufgefaßt werden. Es erfolgt aber keine Einschränkung. In der Aporie wird befürchtet und abgewehrt, daß die ἀρχόμενοι durch die Gesetzgebung vom ξυμφέρον könnten ausgeschlossen werden, im folgenden, daß die ἄρχοντες durch sie in der freien Ausübung ihrer Souveränitsrechte könnten gehemmt werden. Es besteht also kein Gegensatz zwischen beiden Gedanken und durch den zweiten wird der erste nicht eingeschränkt. Die zweite Aporie 1283 b 35—1284 a 3 steht weder mit dem Vorausgehenden noch mit dem Folgenden in Zusammenhang. Daß sie aber ursprünglich in einem ganz andern Zusammenhang ihren Platz gehabt hat, zeigen die Worte: τοῦτον τὸν τρόπον, die auf Vorausgehendes eine Beziehung gehabt haben müssen, und die Worte: ὅταν συμβαίνῃ τὸ λεχθέν, von denen offenbar dasselbe gilt. In der vorausgehenden ersten Aporie findet sich nichts, worauf man diese beiden Wendungen beziehen könnte. Denn es ist unmöglich, die Worte: ὅταν συμβαίνῃ τὸ λεχθέν auf das Vorkommen einer moralischen oder wirtschaftlichen Überlegenheit der Volksmasse über die Tugendhaften oder die Reichen zu beziehen, da durch diese Beziehung die Lösung der zweiten Aporie eine unzulässige Einschränkung erfahren würde. „Auf diese Weise kann man die Aporie lösen, ob, wenn der beschriebene Zustand eintritt, der Gesetzgeber, der die richtigsten Gesetze geben will, sie auf den Nutzen der Besseren

oder auf den der Mehrheit berechnen soll'. Die Lösung ist, daß die Gesetze den gemeinsamen Nutzen aller Bürger bezwecken sollen, also nicht nur der Besseren. Bürger aber ist im besten Staat (denn um den handelt es sich offenbar in unserer Aporie) ὁ δυνάμενος καὶ προαιρούμενος ἄρχεσθαι καὶ ἄρχειν πρὸς τὸν βίον τὸν κατ' ἀρετήν.

In welchem Verfassungszustand kann an den Gesetzgeber diese Frage herantreten, ob er das Wohl der Besseren oder der Mehrheit zur Richtschnur seiner Gesetzgebung machen soll? Diese Fragestellung ist nur möglich, wo die ,Besseren' auf Grund der Verfassung die oberste Regierungsgewalt besitzen. Denn Aristoteles sieht den Gesetzgeber nicht als den Begründer der Verfassung an; die Verfassung ist für ihn etwas im voraus Gegebenes, dem er die Gesetzgebung anpassen muß. Die Verfassung, die hier als bestehend vorausgesetzt wird, ist die Aristokratie. Hieraus ergibt sich der Sinn der im jetzigen Textzusammenhang rätselhaften Worte: ὅταν συμβαίνῃ τὸ λεχθέν. Aristoteles hatte in den Erörterungen, an die sich unser Abschnitt ursprünglich anschloß, die Bedingungen dargelegt, die es den ,Besten' ermöglichen, das Regiment zu führen; Bedingungen, die teils die ethisch-intellektuelle Beschaffenheit der Regierenden und der Regierten, teils die Zahl und die äußeren Machtmittel der Regierenden betrafen. Wenn nun alle diese Bedingungen gegeben sind (ὅταν συμβαίνῃ τὸ λεχθέν) und dem Gesetzgeber die Aufgabe gestellt ist, die bestehende Verfassung durch seine Gesetze zur besten auszugestalten, dann tritt an ihn die Frage heran, von der unser Abschnitt handelt. Die Regierung der Besten soll, wie wir wissen, keine despotische sein, die das Wohl der Regierenden in erster Linie bezweckt, sondern eine πολιτική, eine ἐλευθέρων ἀρχή, die ihre eigentliche Absicht auf das Wohl der Regierten richtet und nur beiläufig auch das der Regierenden fördert. Das wahre Wohl der Menschen ist aber im besten Staat gemäß jener aristotelischen Lehre aufzufassen, daß die Glückseligkeit hauptsächlich durch die Tugend bedingt ist. Ist es Aufgabe des Gesetzgebers, das wahre Wohl aller Bürger, auch der Beherrschten, zu fördern, so muß er auch diese, soweit es möglich ist, durch die Gesetze zur Tugend zu erziehen suchen. Können sie auch die vollkommene, mit φρόνησις verbundene Tugend nicht erreichen, die

den βελτίονες vorbehalten bleibt, so doch wenigstens eine auf ὀρθὴ δόξα beruhende bürgerliche Tugend. Wenn im Vorausgehenden die Gesamttendenz des aristokratischen Regimentes in diesem Sinne geschildert war, dann lag es nahe, die Bemerkung anzuschließen, daß τοῦτον τὸν τρόπον auch die Frage nach der richtigsten Gesetzgebung d. h. der für den besten Staat angemessenen ihre Lösung finde.

Die πόλις ὅλη und das κοινὸν τὸ τῶν πολιτῶν umfaßt sowohl die herrschende Minorität der βελτίονες wie die Majorität der übrigen Bürger. Wenn also im Anschluß an den Satz, der die Gesetzgebung in den Dienst des κοινὸν τῶν πολιτῶν zu stellen befiehlt, eine Begriffsbestimmung des Bürgers gegeben wird, so kann diese nur diejenigen Merkmale enthalten, die den weniger Guten mit den Besseren, den ἀρχόμενοι mit den ἄρχοντες gemeinsam sind. Es ist also eine Definition, die in erster Linie den ἀρχόμενος πολίτης kennzeichnet. Die Worte lauten: Bürger ist im allgemeinsten Sinne, wer am Regieren und Regiertwerden Anteil hat (vgl. cp. 1 p. 1275 a 22 und cp. 2 p. 1275 b 17); in jeder einzelnen Verfassung stellt sich sein Begriff anders dar (vgl. 1275 b 3); in der besten Verfassung aber ist Bürger, wer fähig und willens ist, zum Zwecke des tugendgemäßen Lebens sich regieren zu lassen und zu regieren.' Diese Stelle zeigt deutlich, daß wir berechtigt sind, diesen Abschnitt als ein zufällig erhaltenes Stück aus der verlorenen Abhandlung ‚über die Aristokratie als beste Verfassung' anzusehen und zum ursprünglichen Bestande des Γ zu rechnen. Daß es sich um die Aristokratie handelt, haben wir bereits bewiesen. Daß diese, wenigstens in ihrer wahren und reinen Form, mit der ‚besten Verfassung' gleichgesetzt wird, zeigen die eben übersetzten Schlußworte. Denn es ist klar, daß die Bestimmung des Bürgers im allgemeinsten Sinne und in den einzelnen Verfassungen nur rekapituliert wird (aus cp. 1 und 2), um daran die des Bürgers im besten Staat anzuschließen, auf die es nach dem Zusammenhang unserer Stelle allein ankam. Bürger des besten Staates kann nur sein, wer fähig und gewillt ist, durch Gehorchen und Befehlen (ἄρχεσθαι καὶ ἄρχειν) zur Verwirklichung des tugendgemäßen Lebens beizutragen. Es wird hierdurch bestätigt, daß das tugendgemäße Leben in allen Bürgern verwirklicht werden soll, nicht nur in den

Regierenden. Tugendgemäß ist aber das Leben der Mehrheit nur im Sinne der bürgerlichen, auf ὀρθὴ δόξα beruhenden Tugend, nur bei der Minderheit der βελτίονες im Sinne der vollkommenen Tugend. Wenn von sämtlichen Bürgern Fähigkeit und Wille nicht nur zum ἄρχεσθαι, welches an erster Stelle steht, sondern auch zum ἄρχειν gefordert wird, so erweckt dies Bedenken. Denn in der Aristokratie sind die ἀρχόμενοι von den ἄρχοντες verschieden und besitzen nicht die zum ἄρχειν erforderliche φρόνησις. (Vgl. 1288 a 36 τῶν μὲν ἄρχεσθαι δυναμένων, τῶν δ' ἄρχειν πρὸς τὴν αἱρετωτάτην ζωήν und 1288 a 9 ἀριστοκρατικὸν δὲ πλῆθος ἄρχεσθαι δυνάμενον ὑπὸ τῶν κατ' ἀρετὴν ἡγεμονικῶν.) Man könnte dieses Bedenken vielleicht heben durch die Unterscheidung von ἄρχειν im Sinne der κυρία πάντων ἀρχή, wie es in den eben angeführten beiden Stellen 1288 a 9 und 36 gebraucht ist, und von ἄρχειν im Sinne der Bekleidung eines einzelnen verantwortlichen Amtes. Das ἄρχειν im letzteren Sinne mußte auch in der Aristokratie den gewöhnlichen Bürgern zugestanden werden. Auch in der Definition des Bürgers ‚im allgemeinen Sinne' ist es so zu verstehen. Es ist aber auch möglich, daß καὶ ἄρχειν ein späterer Zusatz ist. Denn Aristoteles will hier den Kreis der Bürger, für deren Wohl der Gesetzgeber in der Aristokratie zu sorgen hat, möglichst weit ziehen. In dem Zusatz καὶ ἄρχειν liegt aber eine Verengung. Der Gegensatz zwischen dem engen Kreise der Regierenden und dem weiten der Regierten wird durch ihn abgeschwächt. Indessen, wie man auch hierüber urteilen mag, daß der Abschnitt 1283 b 35 — 1284 a 3 zu unserer Auffassung von der Idealstaatstheorie des Γ paßt, läßt sich nicht bestreiten.

Als Gesamtergebnis unserer Untersuchung der Textpartie im 13. Kapitel 1283 b 10 — 1284 a 3 kann nunmehr festgestellt werden, daß sich von der Abhandlung über die Aristokratie an der Stelle, wo sie getilgt ist, nur zwei unzusammenhängende Bruchstücke erhalten haben und daß außerdem an derselben Stelle eine ‚Aporie' in den Text geraten ist, die zu der Gedankenrichtung dieser Abhandlung nicht paßt und daher kein Bestandteil des Ur-Γ gewesen sein kann. Ich vermute, daß Aristoteles selbst die Erörterung über die Aristokratie als besten Staat getilgt hat, als er den Wunschstaat der Bücher ΗΘ in die Reihe seiner politischen Vorlesungen aufzunehmen

beschlossen hatte. Er hat, um den Unterbau mit dem Oberbau in Übereinstimmung zu bringen, das Γ umzuarbeiten begonnen. Da mußte zunächst der ganze Teil, der die Aristokratie als besten Staat erwies, getilgt werden. Aber auch die übrigen Teile des Γ mußten teils durch Streichungen, teils durch Zusätze dem geänderten Staatsideal angepaßt werden. Aristoteles hat diese Arbeit nicht über die Anfänge hinaus gefördert. Auch die begonnene neue Schrift über den besten Staat, die in diesem Stil weitergeführt sehr umfangreich geworden wäre, ist wahrscheinlich nie über das in HΘ Erhaltene hinausgekommen. Der Herausgeber des Werkes tat ganz recht daran, die Bücher HΘ ans Ende zu stellen, zugleich aber durch die Hinzufügung des Anfangssatzes von H am Schluß des Γ anzudeuten, daß der Leser für den im Γ fehlenden, aber im Δ vorausgesetzten ‚besten Staat' in den Büchern HΘ eine Art von Ersatz finden könne.

Der Rest des cp. 13, von 1284a 4 bis zum Ende, bildet den Übergang von der bereits besprochenen Aristokratie zum Königtum, dessen ausführliche Behandlung die Kapitel 14—17 enthalten. Daß dies die Absicht des cp. 13 ist, zeigt der Schluß, wo nur noch im Singular von dem alle übrigen zusammengenommen an Tugend überragenden Manne gesprochen wird, der auf die Königsherrschaft ein Anrecht hat, so daß sich passend die Anfangsworte des cp. 14 anschließen: ἴσως δὲ καλῶς ἔχει μετὰ τοὺς εἰρημένους λόγους μεταβῆναι καὶ σκέψασθαι περὶ βασιλείας. Im Anfang dieses Abschnittes wird allerdings neben dem zum Königtum führenden Falle auch der die Aristokratie begründende in Betracht gezogen, daß eine Mehrheit von Männern, die aber nicht zahlreich genug sind, um selbst eine ganze Bürgerschaft zu bilden, die übrigen alle zusammengenommen an Tugend und politischer Macht überragen. Aber es ist ein täuschender Schein, wenn es so aussieht, als ob auch die ὑπεροχή der Mehrheit von Tugendhaften hier zum ersten Mal in ihrer Tragweite geprüft würde. Diese war schon vorher besprochen und wird hier nur beiläufig noch wegen ihrer Ähnlichkeit mit herangezogen, weil in der folgenden Erörterung über den Ostrakismos auch die Entfernung mehrerer ὑπερέχοντες aus der Stadt eine Rolle spielt. Daß Aristoteles auch hier schon den König im Sinne hat, zeigen die Worte 1284a 11: ὥσπερ γὰρ θεὸν ἐν ἀνθρώποις εἰκὸς εἶναι τὸν τοιοῦτον. Wären hier die πλείους κατ' ἀρετὴν

διαφέροντες mit ihren gerechten Ansprüchen zum ersten Male und um ihrer selbst willen eingeführt, so müßten sie auch gegen Ende des Kapitels neben dem εἷς διαφέρων wieder berücksichtigt und dort erst neben dem Königtum auch die Aristokratie als gerecht erwiesen werden. Der Zweck der Erörterung über den Ostrakismos, die den größten Teil des Abschnittes ausfüllt, ist, aus der Erfahrung zu erweisen, daß ein an politischer Macht die übrigen hoch überragender Mann für jede Verfassung eine Gefahr bildet, weil er nicht als gleichberechtigtes Glied mit den übrigen den für alle gleichen Gesetzen unterstellt werden kann. Es ist daher vom Standpunkt des spezifischen Rechtes der einzelnen Verfassung, das ihrer Erhaltung zu dienen hat, relativ berechtigt, einen überragenden Mann zu ostrakisieren; aber der absoluten Gerechtigkeit, die nur im besten Staate herrscht, entspricht es nicht. ‚Wenn in der besten Verfassung ein Mann auftritt, der nicht durch anderweitige Vorzüge und Machtmittel, wie Körperkraft, Reichtum, zahlreiche Gefolgschaft, sondern durch Tugend die übrigen überragt, was ist da zu machen?‘ Es ist besonders zu beachten, daß dieser Mann in einem Staate auftritt, der die ‚beste Verfassung‘ bereits besitzt. Unter der ‚besten Verfassung‘ kann hier nur die Aristokratie verstanden werden, so daß wir in dieser Stelle eine neue Bestätigung unserer Vermutung, daß diese schon vorher behandelt war, hinzugewinnen. Nur in einem Staate, der als Staat sich der Tugendpflege widmet (ἐν ταῖς ποιουμέναις κοινὴν ἐπιμέλειαν ἀρετῆς Δ cp. 7 p. 1293 b 12), hält Aristoteles das Vorkommen eines Mannes für möglich, der durch seine angeborene Genialität alle übrigen Tugendbeflissenen soweit hinter sich läßt, daß man ihn als absoluten König anerkennen muß. In den übrigen Verfassungen ist es nicht nur verzeihlich, sondern sogar ihrem Rechtsprinzip entsprechend, einen für sie gefährlichen überragenden Mann zu beseitigen; in der besten Verfassung, deren Recht mit der absoluten Gerechtigkeit (dem ἁπλῶς δίκαιον) identisch ist, die in der Erzeugung der durch Tugend bedingten Glückseligkeit ihren Zweck sieht, wäre es ein Verstoß gegen ihr eignes Rechtsprinzip, wenn sie einen solchen Mann beseitigte.

Die Abhandlung über das Königtum in cp. 14—17 brauche ich nicht mehr zu analysieren, da sie für meinen Zweck nichts

Neues ergibt. Die Unterscheidung verschiedener Arten des (sogenannten) Königtums soll nur zeigen, daß sie alle mit Unrecht so genannt werden mit Ausnahme der Einen, die wir bereits kennen gelernt haben. Demselben Zweck dient auch die Sammlung der Aporien gegen das Königtum, die wohl auch manche spätere Zusätze enthält. Was dann in cp. 17 über das wahre Königtum gesagt wird, bringt nichts wesentlich Neues, sondern nur eine Wiederholung der Gedanken, die uns eben schon im Schlußteil von cp. 13 begegnet sind. Für die Lehre von der Aristokratie ist die vom Königtum insofern von Bedeutung, als sie auf dem gleichen Prinzip der überragenden Tugend und Macht beruht wie jene. Weil sich Aristoteles das wahre Königtum aus der wahren Aristokratie hervorgehend denkt, als eine Überhöhung gewissermaßen, und weil beide auf demselben Prinzip beruhen, so konnte er sie unter dem einheitlichen Oberbegriff der ‚besten Verfassung' zusammenfassen, wie er es in Γ cp. 18 und an einigen Stellen im Δ tut. Von der Rekapitulation der Abhandlung über die beste Verfassung Δ cp. 2 ist nun jedes Wort verständlich. Nur ‚wodurch sich Aristokratie und Königtum voneinander unterscheiden' (τί διαφέρουσιν ἀλλήλων ἀριστοκρατία καὶ βασιλεία 1289 a 33) wird weder in dem erhaltenen Text erörtert, noch kann es in der verlorenen Abhandlung über die Aristokratie gestanden haben, weil diese der über das Königtum vorausging und die Vergleichung Kenntnis beider voraussetzte. Die Vergleichung in den Aporien 1286 a 38—67 kann nicht gemeint sein, da Aristoteles sie, wie die meisten dieser Aporien, nicht als eigenen Gedanken gibt, sondern aus einem andern Autor entlehnt. Nichts weiß die Rekapitulation in Δ cp. 2 von der Erziehungslehre, die, wie wir aus Γ cp. 18 wissen, als Anhang zu beiden Spielarten der besten Verfassung und als Anweisung, wie man sie zustande bringen kann, ursprünglich folgen sollte.

Wenn durch die bisherige Untersuchung erwiesen ist, daß uns in der ‚Politik' von zwei verschiedenen Lehren über die ‚beste Verfassung' Reste erhalten sind, die Aristoteles zu verschiedenen Zeiten vertreten hat und die für uns zwei Entwicklungsstadien seines politischen Denkens vertreten, so müssen wir nun fragen, welches derselben das frühere und welches das spätere ist. Haben wir mit Recht angenommen,

daß die Abhandlung über die Aristokratie als besten Staat eben deswegen getilgt worden ist, weil sie dem ‚Wunschstaat' der Bücher HΘ den Platz räumen sollte, und daß der Grundstock des Buches Γ auf Aristokratie und Königtum als Spielarten der ‚besten Verfassung' von allem Anfang lossteuert und daß die wenigen dieser Tendenz widerstrebenden Abschnitte des Γ spätere Zusätze sind, so ist damit schon für die Priorität des aristokratischen Ideals und die spätere Entstehung des Wunschstaates HΘ entschieden. Dies ist aber auch, angesichts der Wesensart der beiden Staatsideale, an sich die allein mögliche Annahme. W. Jaeger hat in seinem Buche (Aristoteles, Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Weidmann 1923) auf verschiedenen Teilgebieten der Philosophie gezeigt, wie Aristoteles, anfänglich noch unter dem Einfluß Platons stehend, erst allmählich stufenweise zu voller Selbständigkeit und Ausbildung seiner eigenen Philosophie gelangt. Wir können daher den allgemeinen Kanon für die Sonderung früherer und späterer Lehren über denselben Gegenstand aufstellen: die der platonischen näherstehende Lehrform ist immer die zeitlich frühere gegenüber der, die sich weiter von Plato entfernt. Es bedarf aber kaum eines ausführlichen Nachweises, sondern ist augenscheinlich, daß die ‚beste Verfassung' des Γ, die Aristokratie und Königtum als Spielarten in sich befaßt, platonischer ist als der Wunschstaat der Bücher HΘ, in dem alle Bürger gleichmäßig am Regieren und Regiertwerden beteiligt sind und nicht mehr die angeborene Begabung und der Erfolg der wissenschaftlichen Erziehung, sondern (als ob der gleichmäßige Erfolg der Erziehung bei allen sich von selbst verstünde) nur noch die höhere Altersstufe für die Bekleidung der höheren Staatsämter erfordert wird. Wie bei Plato der philosophische Alleinherrscher des ‚Politikos' zu den Wächtern (= ἄρχοντες) der ‚Republik', so verhält sich im früheren aristotelischen ‚besten Staat' der wahre König zu den ἄριστοι der wahren Aristokratie. Das Staatsideal der ‚Republik' Platons und das seines ‚Politikos' sind für Aristoteles, als er das Γ schrieb, nicht einander ausschließende Ideale gewesen, zwischen denen die Staatstheorie wählen muß, sondern eine und dieselbe ‚beste Verfassung', die nur, je nachdem einer oder mehrere Inhaber der höchsten Regierungskunst verfügbar sind, sich in

zwei Spielarten darstellt. Am nächsten aber steht die damalige aristotelische Idealstaatstheorie der des ‚Politikos.‘ Von daher ist das Schema der drei richtigen Verfassungen und ihrer Ausartungen übernommen. Das ist unverkennbar, obgleich das Unterscheidungsmerkmal zwischen den richtigen und den ausgearteten bei Aristoteles ein anderes ist als bei Plato; bei diesem die Gesetzesbeobachtung, bei Aristoteles der Regierungszweck. Der zweite große Unterschied, daß die ‚beste Verfassung‘ bei Plato von den drei richtigen verschieden ist und als siebente zu den sechs hinzugefügt wird, während bei Aristoteles die ‚beste Verfassung‘ in die Sechszahl einbezogen und mit zweien der richtigen (oder doch mit deren reinsten und vollkommensten Formen) gleichgesetzt wird, hängt mit dem erstgenannten innerlich zusammen und ist derartig, daß wir grade in der Emanzipation vom Vorbilde die Abhängigkeit von ihm erkennen. Oder hätte je ein Denker die Begriffe ‚richtige Verfassung‘ und ‚beste Verfassung‘ erst voneinander sondern und dann die ‚beste‘ zweien der drei richtigen gleichsetzen können, wenn er nicht von einer Vorlage abgehangen hätte, in der die ‚beste‘ Verfassung von den ‚richtigen‘ nicht nur begrifflich, sondern auch reell verschieden war? Auf Schritt und Tritt fühlt man sich in den Äußerungen des Γ und Δ über wahres Königtum und wahre Aristokratie an die Verfassungslehre des ‚Politikos‘ erinnert. Am deutlichsten tritt diese Abhängigkeit grade da hervor, wo Aristoteles in der Festsetzung der Rangfolge der Verfassungen Δ 1289 a 38 — b 11 die Ähnlichkeit seiner Lehre mit Plat. Polit. 302—303 ausdrücklich zugesteht und ihren Unterschied von der platonischen Lehre präzisiert: für Plato ist die Aristokratie eine mit guten Gesetzen ausgestattete und diese unverbrüchlich beobachtende Oligarchie und, was Aristoteles ‚Politie‘ nennt, eine in demselben Sinne gesetzliche Demokratie; für Aristoteles ist eine gute Demokratie oder Oligarchie eine *contradictio*, weil er diese Ausdrücke nur für die Ausartungen gebraucht, die er von den entsprechenden richtigen Verfassungen nicht durch ihre Ungesetzlichkeit, sondern durch die Ungerechtigkeit ihres Regierungszweckes verschieden denkt. Was den platonischen Alleinherrscher im ‚Politikos‘ zu seiner Stellung über den Gesetzen und absoluten Souveränität berechtigt, ist τέχνη und ἐπιστήμη oder, was hier noch dasselbe

bedeutet: φρόνησις. Er ist der φρόνιμος βασιλεύς 292 d, der ἀνὴρ μετὰ φρονήσεως βασιλικός 294 a. Bei Aristoteles ist es ebenfalls die φρόνησις, die den σπουδαῖος ἄρχων vom ἀρχόμενος unterscheidet, für den die ὀρθὴ δόξα genügt (1277 b 26). Diese ἐπιστήμη und φρόνησις ist für Plato im ‚Politikos' etwas so Hohes und Schwieriges, daß er es für unmöglich hält, sie in der Mehrheit oder auch nur in einer erheblichen Minderheit der Bürgerschaft zu erzeugen 297 b: οὐκ ἄν ποτε πλῆθος οὐδ' ὡντινωνοῦν τὴν τοιαύτην λαβὸν ἐπιστήμην οἷόν τ' ἂν γένοιτο μετὰ νοῦ διοικεῖν πόλιν, ἀλλὰ περὶ σμικρόν τι καὶ ὀλίγον καὶ τὸ ἕν ἐστι ζητητέον τὴν μίαν ἐκείνην πολιτείαν τὴν ὀρθήν. Vgl. 293 a: τὴν μὲν ὀρθὴν ἀρχὴν περὶ ἕνα τινὰ καὶ δύο καὶ παντάπασιν ὀλίγους δεῖν ζητεῖν. Nur das größte Genie, das die höchste philosophische Erkenntnis gewonnen hat, ist der Herrscheraufgabe gewachsen. Als sich Aristoteles im Γ über den besten Staat äußerte, stand er noch mehr oder weniger im Banne dieser Anschauungsweise: ὥσπερ γὰρ θεὸν ἐν ἀνθρώποις εἰκὸς εἶναι τὸν τοιοῦτον. Als er dagegen H p. 1332 b 16 f. schrieb, da hatte er nicht mehr den Mut, selbst in einer Idealkonstruktion, die berechtigt ist, die denkbar günstigsten Vorbedingungen (nur nichts Unmögliches!) als gegeben anzusetzen, eine solche Überlegenheit von Menschen über Menschen auch nur für möglich zu erklären. Kann man verkennen, daß dieser zweite Standpunkt der spätere ist? Die platonische und früharistotelische Ansicht unterscheidet sich von der spätaristotelischen vor allem durch ihren Glauben an die Realisierbarkeit des Ideals im Menschenleben. Wenn dieser Glaube bei einem Manne in höherem Lebensalter stärker sein könnte als in der Jugend, dann könnte der Wunschstaat zu ‚Urpolitik' gehören. Der platonischen Ansicht liegt ein Urteil über die Verschiedenheit der Menschen zugrunde, das dem thukydideischen ‚ὀλίγον ἄνθρωπος ἀνθρώπου διαφέρει' schnurstracks entgegengesetzt ist. Die großen Unterschiede der Menschen in intellektueller und moralischer Beziehung sind für diese Anschauung in der Natur begründet und können auch durch die beste Erziehung und soziale Organisation nicht aus der Welt geschafft werden. Im Gegenteil! durch die auslesende Wirkung einer Erziehung, die ihre Zöglinge stufenweise immer schwereren Proben entgegenführt, werden diese Unterschiede erst in ihrer Größe und Tragweite offenbart. Nur so können die Männer entdeckt werden, die die

schwerste und für die Glückseligkeit der Gesellschaft wichtigste aller Künste, die königliche Kunst der Staatsleitung, auszuüben würdig sind. Die spätaristotelische Anschauung dagegen, auf welcher der Wunschstaat in H Θ beruht, rechnet mit einer Bürgerschaft, die aus ἴσοι καὶ ὅμοιοι besteht. Sie nimmt an, wenn man nur allen die gleiche staatliche Erziehung gebe und die Nötigung zu niederen, mit der Pflege der ἀρετή unvereinbaren Arbeiten abnehme, so würden nur Wertunterschiede unter ihnen bestehen bleiben, die für die politische Betätigung bedeutungslos sind. Die politische Kunst wird also hier nicht für so schwierig gehalten, daß nur ein genialer Mensch, der durch die besten Gewöhnungen erzogen und durch die höchsten Lehrgegenstände gebildet ist, sie sich aneignen kann, sondern für so leicht, daß sie für jeden normalen Menschen hellenischen Stammes erreichbar ist, der nicht durch Nötigung zu niederen Arbeiten an ihrer Pflege verhindert wird. Es würde zu weit führen, die persönliche Entwicklung des Aristoteles von seiner früheren zu seiner späteren Anschauungsweise erschöpfend erklären zu wollen. Es ist keine Entwicklung vom Idealismus zum Realismus, die man aus dem wachsenden Wirklichkeitssinn des Philosophen herleiten kann. Denn es werden durch sie auch Wirklichkeitserkenntnisse, die in der platonischen Anschauung enthalten waren, preisgegeben und auch in der späteren Anschauung, die andere Seiten der Wirklichkeit betont, wird eine idealistische Einstellung, der es sogar nicht an utopischen Bestandteilen fehlt, festgehalten. Es ist auch keine Entwicklung vom Optimismus zum Pessimismus oder umgekehrt. Die platonische Anschauung ist optimistisch bezüglich der Bedeutung der wissenschaftlichen Erkenntnis und ihrer berufenen Vertreter für das Wohl der Menschheit, höchst pessimistisch dagegen bezüglich der Fähigkeit der Durchschnittsmenschen, sich diese Erkenntnis anzueignen. Die spätaristotelische Anschauung ihrerseits ist optimistisch bezüglich der Möglichkeit, die Unterschiede unter den Bürgern auszugleichen und sie auf ein gleichmäßiges Niveau der Tugend und Einsicht zu bringen, pessimistisch dagegen bezüglich des Vorkommens überragender Persönlichkeiten und der Willigkeit der Menge, ihre Überlegenheit und auf diese gegründeten Herrschaftsanspruch anzuerkennen. Sicher hat bei dieser Entwick-

lung, die ihn demokratischen Anschauungen (im modernen Sinne, nicht nach seiner eignen Terminologie) näherbrachte, die ihn umgebende Welt und die Beschäftigung mit den bestehenden Verfassungen und ihrer Geschichte eine Hauptrolle gespielt. Plato konnte noch hoffen, daß aus seiner Schule solche überlegenen Staatsmänner hervorgehen würden, die wie Halbgötter unter den Menschen wandelten und deren unbedingte Überlegenheit auch von ihren Mitbürgern anerkannt werden müßte. Aristoteles, der als jüngerer Mann diese Hoffnung geteilt haben mochte, hatte als reiferer Mann bereits die Erfahrung gemacht, daß von den Bestrebungen der Akademie die erhoffte Reform des politischen Lebens nicht ausgehen könnte. Das Studium des realen Verfassungslebens der griechischen Staaten zeigte ihm, daß in diesen die Vorbedingungen für eine die vollkommene Gerechtigkeit verwirklichende Verfassung nirgends gegeben waren und daß daher, wer praktisch als Staatsmann wirken wollte, nicht die absolut beste Verfassung, sondern den unter den jedesmal gegebenen Verhältnissen erreichbaren relativ besten Zustand sich zum Ziel setzen müsse. Aber deswegen hielt er nicht gleich die Spekulationen über die beste Verfassung für überflüssig, sondern sah klar, daß diese in der Staatstheorie einen festen Platz behalten müßten, da man über die relativ wünschenswerteste Lebensform, welche die gegebenen Verhältnisse zulassen, unmöglich richtig urteilen könne, wenn man nicht von der schlechthin wünschenswertesten Lebensform, die unter den günstigsten gegebenen Bedingungen für Menschen möglich ist, sich vorher ein Bild gemacht hat. Schon als er zum ersten Male, noch stark von platonischen Gedanken beeinflußt, die Frage nach dem besten Staate zu beantworten unternahm, wollte er, ganz wie in seinem späteren Wunschstaat, die Grenzen des reell Möglichen bei seiner Konstruktion nicht überschreiten. Denn nur eine Konstruktion, die sich dies zum Gesetz macht, hat theoretische und praktische Bedeutung. Darum hat er in seiner Abhandlung über die wahre Aristokratie und das wahre Königtum die realen Bedingungen festzustellen gesucht, durch die diese Verfassungen gerecht und möglich werden. Wie muß das Volk beschaffen sein, um sich für ein Königsregiment zu eignen, und wie der König? Wie die ‚Besten' in einer Aristokratie und wie das Volk, damit es

sich willig von ihnen regieren läßt? Welche äußeren Machtmittel sind für den König und für die Besten erforderlich? Er zeigt die Ansprüche der Tugendhaften im Wettbewerb mit denen der Edelgebornen, der Reichen, der Volksmehrheit, die alle auch relativ berechtigt sind und nicht unbeachtet bleiben dürfen, wenn die Verfassung durch ihre innere Gerechtigkeit lebensfähig sein soll. Nur wenn die Überlegenheit der hervorragenden Persönlichkeiten an Tugend und politischer Macht über alle andern so groß ist, daß deren vereinte Kräfte den ihrigen nicht die Wage halten, kann ihnen die oberste Regierungsgewalt anvertraut werden. Durch diese Betrachtungsweise und ihre Ergebnisse wird unbestreitbar die Möglichkeit der besten Verfassung höchst problematisch, da sie an Bedingungen geknüpft ist, die, wenn überhaupt, jedesfalls nur in seltenen Ausnahmefällen erfüllt werden können. Aber Aristoteles wird deswegen an dem theoretischen und praktischen Wert seiner Konstruktion nicht irre. Er ist noch überzeugt, daß sie die Grenzen des an sich Möglichen nicht überschreitet, und daß eine solche Verfassung, wenn sie verwirklicht würde, die absolut beste sein würde, weil sie allein die Möglichkeit bietet, das Volk durch Tugend zur Glückseligkeit zu führen. Aber weil er sich darüber im klaren ist, daß für diese Verfassung nur in seltenen Ausnahmefällen die Bedingungen gegeben sind, und daß sie für den praktischen Staatsmann im allgemeinen nicht das Ziel seiner Politik bilden kann, fühlt er sich verpflichtet, in der Methodos ΔΕ dem Staatsmann für die politischen Aufgaben, die ihm in seiner Praxis täglich gestellt werden, Belehrung und Anweisung zu geben. Die Bücher ΔΕ bilden also eine notwendige Ergänzung zum Γ, die in dem Gedankeninhalt des letzteren verwurzelt ist, und ich zweifle nicht, daß diese Ergänzung schon während der Ausarbeitung des Γ beabsichtigt war. Die Anfangsworte des Γ: τῷ περὶ πολιτείας ἐπισκοποῦντι καὶ τίς ἑκάστη καὶ ποία τις geben als Thema der Untersuchung alle Verfassungsformen an, nicht nur die beste. Wenn also im Γ, wie unsere Analyse gezeigt hat, die Untersuchung dennoch auf die beste Verfassung von vornherein lossteuert und über diese nicht hinauskommt, so ist dadurch bewiesen, daß das Γ sein in den Anfangsworten aufgestelltes Thema nicht erschöpft, sondern der ergänzenden Fortsetzung bedarf. Auch das Schema

der sechs Verfassungen in cp. 7 erweckt die Erwartung, daß alle sechs, nicht nur zwei von ihnen behandelt werden sollen. Namentlich erwartet man dies für die ‚Politie‘, weil die Worte 1279 a 37—b 4 das Interesse des Lesers für diese Verfassungsform wecken, aber nicht befriedigen. Wenn es also im Δ cp. 2 p. 1289 a 26 f. heißt: ‚nachdem wir von den sechs Verfassungen zwei behandelt haben, müssen wir nun noch die vier übrigen betrachten,‘ so entspricht dies unserer Erwartung und ist die Ausführung der Δ cp. 1 gegebenen Vorschrift, sich nicht mit der Lehre von der besten Verfassung zu begnügen, sondern auch die unvollkommenen zu untersuchen. Das Unternehmen, dem sich Aristoteles am Anfang des Δ zuwendet, beweist also nicht, daß er die im Γ herrschende Forschungsmethode jetzt verwirft und eine andere an ihre Stelle setzen will. Er nennt grade jetzt 1289 a 40 das Königtum die göttlichste Verfassung und 1293 b 1 und 19 und 1294 a 24 zeigen, daß er auch jetzt noch seine im Γ vorgetragene Lehre von der wahren Aristokratie aufrecht erhält. Daß er die geschichtlichen Studien, die in der Herausgabe der Πολιτεῖαι ihren literarischen Abschluß fanden, nach Beendigung des Buches Γ und vor der Methodos ΔΕ gemacht haben müßte, kann man nicht aus der Beobachtung schließen, daß in den Büchern ΔΕ häufig geschichtliche Beispiele angeführt werden, die Kenntnis der Πολιτεῖαι verraten, während Γ sich nicht auf solchen Beispielstoff stützt. Denn dies erklärt sich aus der Verschiedenheit des Themas. Die allgemeinen Untersuchungen des Γ über den Begriff des Staates und Bürgers, über Bürgertugend und Mannestugend und über die den Verfassungsformen zugrunde liegenden Rechtsprinzipien bedurften keiner Beispiele. Nicht daß überhaupt Aristoteles nach der besten auch die unvollkommenen Verfassungen untersucht und von der Konstruktion des besten Staates zur empirischen Erforschung der Gesetzmäßigkeit des politischen Lebens übergeht, beweist eine Änderung seiner Anschauungsweise, sondern die Art und Weise, wie er diese Fortsetzung durchführt. Er ist nämlich dabei mit der Theorie des Γ, die er ausdrücklich zugrunde legt und festhalten will, unvermerkt in Widerspruch geraten. Darin liegt die Bedeutung des Δ für die Erkenntnis der Entwicklung des Philosophen, daß es selbst einen Übergangszustand veranschau-

licht und die Theorie, die es zu Ende führen will, in Wahrheit abändert und teilweise aufhebt. Die neuen Gesichtspunkte, die bei dieser Abänderung zur Geltung kamen, haben, wie sich zeigen wird, auch zur Ersetzung des ursprünglichen Idealstaates durch den Wunschstaat HΘ geführt.

Gleich in cp. 1 kündigt Aristoteles den neuen Gedanken an, der für das Δ (EZ) grundlegend ist, daß es mehrere Arten der Demokratie und der Oligarchie gibt und die Kenntnis derselben für den Staatsmann von Bedeutung ist. Arten des Königtums gibt es auch im Γ, aber nur eine unter ihnen führt diesen Namen mit Recht. Ebenso steht es mit den Arten der Aristokratie. Alle außer der im Γ behandelten ἀληθινή καὶ πρώτη, die wir im Δ kennen lernen, führen ihren Namen mit Unrecht und sind nur ‚sogenannte Aristokratien'. Auch die drei Arten der Tyrannis, die 1295 a 7 f. besprochen werden, können wir mit denen der Demokratie und Oligarchie nicht auf eine Stufe stellen. Denn zwei von ihnen hat Aristoteles auch schon unter den Abarten des Königtums aufgezählt. In Wahrheit sind sie Zwischenformen, die einige Merkmale mit dem Königtum, einige mit der Tyrannis gemeinsam haben. Zwischenformen zwischen einer ὀρθὴ πολιτεία und ihrer παρέκβασις kann es nach der Theorie des Γ cp. 7 streng genommen nicht geben. Es ist klar, daß diese für die aristotelische Staatstheorie ohne Bedeutung sind, da die eine nur bei Barbaren, die andere nur in alter Zeit bei Griechen vorgekommen ist. Es gibt nur Eine Art der Tyrannis, die für die Theorie in Betracht kommt; sie bildet das Gegenstück zu der Einen Art des Königtums, die diesen Namen verdient. Auch von der ‚Politie' kennt Aristoteles keine Unterarten. Die Artenteilung bleibt also auf Demokratie und Oligarchie beschränkt. Bei diesen sind die Arten dem Werte nach abgestuft, ebenso wie die drei richtigen Verfassungen unter sich und die drei verfehlten unter sich. Die Wertfolge der drei richtigen ergab sich aus dem Γ. Daß unter ihnen das Königtum die ‚göttliche' ist, wie wir im Δ 1289 a 40 lesen, muß schon im Γ vorgekommen sein; ihm folgt als zweitbeste die Aristokratie. Beide sind Spielarten der besten Verfassung; also ist die Politie, von der dies nicht gilt, weniger gut und nimmt den dritten Platz in der Rangfolge ein. Aus dieser Wertabstufung der drei richtigen wird 1289 a 38

für ihre drei παρεκβάσεις die umgekehrte gefolgert: je besser die richtige, desto schlimmer ihr verfehltes Gegenbild. Die schlimmste von ihnen ist also die Tyrannis, ihr folgt die Oligarchie und dieser, als die erträglichste, die Demokratie. Daraus ist zu ersehen, daß, wie Demokratie und Oligarchie selbst, so auch ihre Unterarten alle des positiven Wertes entbehren und keine von ihnen besser als eine andere, sondern nur weniger schlimm genannt werden kann; ferner daß sämtliche Arten der Demokratie weniger schlimm sind als sämtliche Arten der Oligarchie. Den ersten dieser beiden Sätze hat Aristoteles selbst in der Folge nicht aufrecht erhalten können: Z cp. 4 p. 1318 b 6 heißt es: δημοκρατιῶν δ' οὐσῶν τεττάρων βελτίστη μὲν ἡ πρώτη —. βέλτιστος γὰρ δῆμος ὁ γεωργικός ἐστιν vgl. 39. Aber auch der zweite Satz läßt sich mit der Lehre von der Politie als dem *juste milieu* zwischen Demokratie und Oligarchie schwerlich in Einklang bringen. Denn die Worte Δ cp. 12 in., in denen sich Aristoteles über die Wertfolge der Demokratien untereinander und der Oligarchien untereinander äußert (ἀεὶ γὰρ ἀναγκαῖον εἶναι βελτίω τὴν ἐγγυτάτω ταύτης, χείρω δὲ τὴν ἀφεστηκυῖαν τοῦ μέσου πλεῖον), schließen m. E. die Vorstellung aus, daß z. B. die radikalste Form der Demokratie besser (oder weniger schlimm) ist als die gemäßigteste Form der Oligarchie. In cp. 4 p. 1292 a 17 wird sie mit der Tyrannis, die die allerschlechteste Verfassung ist, parallelisiert und mit Beifall die Ansicht zitiert, daß sie gar nicht den Namen Verfassung verdiene. In cp. 12 schwebt dem Aristoteles eine kontinuierlich nach zwei entgegengesetzten Seiten von der Mitte aus abgestufte Folge von Verfassungen vor: die Oligarchien zur Rechten, die Demokratien zur Linken, die Politie die goldne Mitte. Wenn die Schlechtigkeit einer Verfassung proportional ihrem Abstand von der Politie wächst, so kann es keinen Unterschied machen für ihre Schlechtigkeit, ob sie sich rechts oder links im gleichen Abstande von der Politie befindet. Dieser kleine Widerspruch ist nicht zufällig, sondern hat seinen tieferen Grund darin, daß die Lehre von der Politie als *juste milieu* zwischen Demokratie und Oligarchie mit der Lehre von den drei richtigen Verfassungen und ihren drei Ausartungsformen, die auf einer andern Grundanschauung beruht, sich gekreuzt hat. In der letztgenannten ist die Politie Norm

nur für die Demokratie, nicht aber auch, wie in der erstgenannten für die Oligarchie. Durch die Lehre von der Politie als *juste milieu* wird diese, die nach der andern Lehre die mindestgute der richtigen Verfassungen ist, zum Maßstab für alle schlechten gemacht. Denn nichts hindert uns, die Tyrannis als höchstgesteigerte Form der Oligarchie als letztes Glied an den rechten Flügel der Stufenfolge anzuschließen. Als Maßstab, sollte man meinen, müßte die ‚beste Verfassung' angelegt werden. Diese aber, von der nach Aristoteles damaliger Lehre Königtum und Aristokratie Spielarten sind, läßt sich in diese Stufenfolge überhaupt nicht einreihen. Die Verwirrung wird dadurch noch größer, daß außer der Politie noch die ‚unechten (sogenannten) Aristokratien' sich im Mittelpunkt dieser Reihe befinden oder doch in seiner nächsten Nähe, ein klein wenig rechts vom Mittelpunkt. Da ist aber kein Platz für Verfassungen, die nach 1293 b 24 keine παρεκβάσεις, also richtige sind. Ist die Politie das *juste milieu*, dann müßten diese unechten Aristokratien schlechter als sie sein. Das ist annehmbar für diejenige Spezies, von der 1293 b 36 und 1294 a 15 die Rede ist, die nur eine Politie mit ganz geringem Ausschlag nach der oligarchischen Seite ist; unannehmbar ist es für die beiden Aristokratien, auf die sich 1294 a 24 und 1293 b beziehen. Denn dadurch, daß außer den Reichen und Armen, die die ‚Politie' gleichmäßig berücksichtigt, in diesen ‚Aristokratien' auch noch drittens die Tugendhaften bei der Verteilung der politischen Rechte beteiligt werden, können die letzteren unmöglich schlechter werden als die Politie. Wenn überhaupt die gerechte Berücksichtigung der Tugendhaften unter die Normforderungen dieser Stufenfolge mit aufgenommen wurde, dann konnte die ‚Politie', die nach unserer Stelle nur zwischen Reichtum und Armut vermittelt, nicht als Richtmaß dienen (nach Γ 1279 a 39 f. — auch das ist ein Widerspruch — berücksichtigt sie aber doch auch wenigstens Eine ἀρετή). Wurde dagegen die gerechte Berücksichtigung der Tugendhaften, als nur der hier ausgeschlossenen ἀρίστη πολιτεία eigentümlich, gar nicht als Normforderung mitangewendet, so hätte hier auch von den unechten Aristokratien nicht die Rede sein dürfen. Aristoteles hat wohl selbst die unklare Stellung der Politie in seinem System empfunden. Als ‚richtige' Verfassung hätte sie an dritter Stelle,

nach den beiden andern richtigen, Königtum und Aristokratie, besprochen werden müssen; was sich auch darin ausdrückt, daß sie Δ cp. 2 p. 1289a 35 unter den nach Erledigung jener noch zu besprechenden an erster Stelle genannt wird. Statt dessen bespricht er sie an fünfter Stelle hinter der Demokratie und Oligarchie, weil sie sich da als Mischung dieser beiden leichter verständlich machen lasse. ‚Ich habe diese Reihenfolge gewählt, sagt er, obgleich weder die Politie noch die eben gekennzeichneten Aristokratien Ausartungen sind, weil genau genommen alle verglichen mit der richtigsten Verfassung fehlerhafte sind, und daher neben diesen aufgezählt werden und diese ihre Ausartungsformen sind, wie ich im Anfang gesagt habe.‘ Diese Begründung, die jedenfalls beweist, daß sich Aristoteles bewußt war, eine für den Leser auffällige Reihenfolge zu beobachten, ist sehr merkwürdig. Wenn die Rückverweisung am Ende auf 1279a 23f. geht (und das ist wohl die einzige mögliche Deutung), so erinnert Aristoteles an die Stelle, wo er die Oligarchie als Ausartung der Aristokratie, die Demokratie als Ausartung der Politie bezeichnet hat, will also unter der Aristokratie, deren Ausartung die Oligarchie sein soll, hier nicht die wahre, sondern die sogenannte des gewöhnlichen Sprachgebrauches verstanden wissen. Außerdem befremdet es uns, mit diesem Zitat die Nachstellung der Politie hinter Demokratie und Oligarchie begründet zu sehen, weil an der zitierten Stelle grade die umgekehrte Reihenfolge begründet war: καὶ πρῶτον τὰς ὀρθὰς αὐτῶν (scil. ἐπισκεψόμεθα)· καὶ γὰρ αἱ παρεκβάσεις ἔσονται φανεραὶ τούτων διορισθεισῶν. Der wahre Grund der Anordnung, soweit er die Politie betrifft, kommt seltsamerweise nicht hier, wo Aristoteles sie zu begründen verspricht und versucht, sondern erst Z. 32 zum Vorschein: φανερωτέρα γὰρ ἡ δύναμις αὐτῆς διωρισμένων τῶν περὶ ὀλιγαρχίας καὶ δημοκρατίας. ἔστι γὰρ ἡ πολιτεία ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν μίξις ὀλιγαρχίας καὶ δημοκρατίας. In der oben ausgeschriebenen Stelle aber handelt es sich nicht nur um den Platz der Politie, sondern um die ganze Reihenfolge der im Δ besprochenen fünf Verfassungen: Demokratie, Oligarchie, Aristokratie (im gewöhnlichen Sinne), Politie, Tyrannis, die in cp. 7 als verschiedene Formen anerkannt werden. Aristoteles will begründen, warum er Aristokratie und Politie nach Demokratie und Oligarchie und vor

der Tyrannis einschiebt, mitten unter die παρεκβάσεις, obgleich es keine παρεκβάσεις sind. Er betont, daß ja strenggenommen (τὸ μὲν ἀληθές) alle fünf im Δ behandelten Verfassungen, also auch sogenannte Aristokratie und Politie, mit dem Maßstab der Idealverfassung des Γ gemessen verfehlte Verfassungen sind. Als Subjekt zu καταριθμοῦνται können aber nicht alle fünf, sondern nur gewöhnliche Aristokratie und Politie verstanden werden, da ja auf alle fünf (gemeint sind aber nur die drei παρεκβάσεις aus Γ cp. 7) das τούτων sich beziehen muß. Weil gewöhnliche Aristokratie und Politie, das will Aristoteles sagen, im Grunde auch παρεκβάσεις sind (nämlich der besten Verfassung), so ist es keine Entwürdigung für sie, neben ihnen, in einer Reihe mit ihnen aufgezählt zu werden (ἔπειτα καταριθμοῦνται μετὰ τούτων). Das ἔπειτα drückt hier, wie so oft, eine nicht nur zeitliche, sondern auch naturgemäße und begründete Folge aus. In dem Passivum καταριθμοῦνται liegt, daß nicht nur Aristoteles, sondern ganz allgemein die πειρώμενοι ἀριθμεῖν τὰ τῶν πολιτειῶν εἴδη, soweit sie fünf Formen annehmen, die Aristokratie und Politie in einer Reihe mit den übrigen nennen. Das αὗται im folgenden Sätzchen verdeutlicht für den des Griechischen kundigen Leser den Subjektswechsel, da die Wiederholung desselben Pronomen zeigt, daß nun die vorher mit τούτων bezeichneten παρεκβάσεις Subjekt werden. Daraus aber, daß in dem Sätzchen εἰσί τ' αὐτῶν αὗται παρεκβάσεις neben dem αὗται das αὐτῶν steht, das nur auf Aristokratie und Politie bezogen werden kann, wird das αὗται auf die drei aus Γ cp. 7 bekannten παρεκβάσεις eingeschränkt, was überdies noch durch die Rückverweisung: ὥσπερ ἐν τοῖς κατ' ἀρχὴν εἴπομεν klargemacht wird. Die Pointe der ganzen Periode liegt in dem Schlußsätzchen, das uns zu verstehen gibt, Demokratie und Oligarchie seien παρεκβάσεις von παρεκβάσεις. Darum müssen sie zusammen mit den παρεκβάσεις, deren παρεκβάσεις sie sind, d. h. mit Politie und unechter Aristokratie, behandelt werden.

Nachdem der Sinn dieser durch nachlässige Ausdrucksweise dunklen Stelle ermittelt ist, sehen wir deutlich, wie Aristoteles sich vergebens bemüht, die im Δ vorgetragene neue Theorie mit der älteren des Γ, die er noch als Grundlage beibehält, zu verschmelzen. Die Schwierigkeiten, mit denen er kämpft, entspringen daraus, daß diese beiden Theorien unver-

einbar sind. Die sogenannte Aristokratie und die Politie sind keine παρεκβάσεις (im Sinne der ersten Theorie; denn da sind sie ὀρθαὶ πολιτεῖαι) und sind doch παρεκβάσεις, wie die übrigen drei im Δ behandelten. Denn wenn sie διημαρτήκασι τῆς ὀρθοτάτης πολιτείας, so sind sie deren παρεκβάσεις, da im Γ zwischen ἡμαρτημέναι πολιτεῖαι und παρεκβάσεις kein Unterschied gemacht wird (vgl. 1279 a 20 ἡμαρτημέναι καὶ παρεκβάσεις). Ob eine Verfassung ὀρθῆς oder τῆς ὀρθοτάτης πολιτείας παρεκβαίνει καὶ διημάρτηκε, kann keinen theoretischen Unterschied begründen. Denn was mit Recht ὀρθόν genannt wird, das ist auch ὀρθότατον.

Man könnte glauben, daß die Politie im Δ, weil sie nicht mehr als ὀρθή absolut anerkannt, sondern als διημαρτηκυῖα τῆς ὀρθοτάτης gekennzeichnet wird, in der Schätzung des Aristoteles tiefer stehen müßte als im Γ. Bekanntlich ist das Gegenteil der Fall. Obgleich Aristoteles in der eben erklärten Stelle implicite zugesteht, daß nur die ὀρθοτάτη πολιτεία streng genommen die Norm für die Wertung der übrigen bilden kann, verwendet er doch als Norm nicht sie, sondern ausschließlich die Politie. Sie ist die beste Verfassung für die meisten Städte, wenn man als Maßstab nicht eine dem Durchschnittsmenschen unerreichbare Tugend anlegt noch ein Bildungsideal, das glückliche Begabung und glückliche äußere Umstände zu seiner Verwirklichung bedarf, noch auch den wunschgemäßen Staat, sondern eine Lebensform sucht, an der die meisten Menschen teilnehmen, und eine Verfassung, die die meisten Städte einführen können (cp. 11 in.). Im Anfang von cp. 12 p. 1296 b 3 wird sie gar schlechtweg und ohne jede Einschränkung ἀρίστη πολιτεία genannt. Diese Äußerungen und nicht minder das Lob des Mittelstandes, der in der Politie der stärkste und ausschlaggebende Faktor ist (1295 b 1 f.), zeigen, daß Aristoteles die Politie jetzt höher schätzt, als man nach der oben besprochenen Stelle in cp. 8 erwarten sollte. Ein Idealstaat freilich ist sie nicht. Dazu fehlt ihr die zielbewußte Pflege der Tugend, ohne welche der Staatszweck, die Glückseligkeit der Bürger, nicht erreicht werden kann. Aber wenn sie auch den Forderungen einer vom höchsten Lebenszweck aus den Staat konstruierenden Philosophie nicht genügt, so empfiehlt sie sich doch dem von der Wirklickkeit des politischen Lebens ausgehenden empirischen Forscher als die goldne Mittelstraße zwischen Demo-

kratie und Oligarchie, die jene Wirklichkeit ausschließlich beherrschen. Das Prinzip der richtigen Mitte ist aber das Prinzip der aristotelischen Tugendlehre, nicht erst in der Nikomachischen, sondern schon in der Eudemischen Ethik, die uns, wie W. Jaeger bewiesen hat, eine frühere Entwicklungsstufe des Philosophen zeigt. Es ist also auch seine Anwendung auf die Verfassungsfrage gewiß nicht nur aus der Beobachtung des politischen Lebens entsprungen, sondern aus tieferen philosophischen Gründen. Das Lob des Mittelstandes 1295 a 34 beruft sich ausdrücklich auf den Satz der Ethik, daß die Tugend eine μεσότης sei und deshalb der μέσος βίος notwendig der beste. Dasselbe müsse auch für Trefflichkeit und Schlechtigkeit eines Staates und einer Verfassung gelten. Wer einen mittleren Besitz an Glücksgütern sein nennt, ist in der Regel ein besserer Bürger als der sehr Reiche und der sehr Arme. Der Staat soll womöglich aus ἴσοι καὶ ὅμοιοι bestehen; das ist am ehesten bei den ‚mittleren' Bürgern möglich. Also ist notwendig das Verfassungsleben desjenigen Staates das beste, in dem der Mittelstand möglichst stark ist: δῆλον ἄρα ὅτι καὶ ἡ κοινωνία ἡ πολιτικὴ ἀρίστη ἡ διὰ τῶν μέσων. Auch wird die μέση πολιτεία βελτίστη genannt, weil in ihr weniger leicht Bürgerzwist entsteht. Diese Ausführungen, die keinesfalls ein späterer Zusatz sein können, da schon in cp. 1 die μάλιστα πάσαις ταῖς πόλεσιν ἁρμόζουσα πολιτεία und in der Disposition 1289 b 15 die κοινοτάτη καὶ αἱρετωτάτη angekündigt ist, machen den Eindruck, die μέση πολιτεία auch für den absoluten Idealstaat als beste Grundlage zu erweisen. Freilich ist die μέση πολιτεία als solche noch keine ἀρίστη. Es muß noch die staatliche Pflege der Tugend hinzukommen und manche andere Dinge, die von der Gunst des Glückes abhangen. Aber es läßt sich kaum annehmen, daß die Tugend auf dem Boden einer andern Verfassung besser gedeihen könnte als auf dem der μέση, wenn Aristoteles mit Recht grade aus dem Satz, daß die Tugend eine μεσότης ist, den Vorzug der μέση vor allen andern (mit Ausnahme der ἀρίστη) erschlossen hat. Denn dieser Schluß ist nur richtig, wenn das Leben in der μέση πολιτεία ein tugendgemäßes und deswegen glückseliges ist. Diese Anschauungen lassen sich nicht mit der Theorie des Γ vereinigen, daß Königtum und Aristokratie den fruchtbarsten Boden für die Tugend bilden. Der König und die Besten werden ja als ausgestattet

mit allen materiellen Machtmitteln, also auch als reich gedacht. Sie sind also, nach Δ cp. 11, nicht gut zu Trägern der vollkommenen Tugend geeignet. Diese Theorie der μέση πολιτεία widerspricht also der Idealstaatstheorie des Γ. Daß Aristoteles ohne jeden Vorbehalt zum Wesen des Staates rechnet, aus ἴσοι καὶ ὅμοιοι zu bestehen (1295b 25), widerspricht ihr ebenfalls; denn sie kannte Regierende und Regierte als dauernd gesonderte Klassen, während in unserm Kapitel der Vorzug der μέσοι für den Staat grade darin gefunden wird, daß sie zum Regieren und Regiertwerden gleich gut geeignet sind. Und doch wird die Lehre des Γ vom besten Staat im ganzen Δ vorausgesetzt und weder sie noch die ihr widersprechende des cp. 11 kann man als angeblichen späteren Zusatz ausscheiden, ohne den ganzen planvollen Aufbau des Δ zu zerstören. Die Widersprüche sitzen fest und müssen nicht gewaltsam entfernt, sondern genetisch erklärt werden. Das Δ ist ein Dokument einer noch nicht zum Abschluß gekommenen Wandlung der staatstheoretischen Ansichten des Aristoteles, die schließlich zur Umbildung des ersten Idealstaats in den zweiten führen mußte.

Wenn sich Aristoteles auf Grund seiner geschichtlichen Studien, namentlich über die Revolutionen, von der Dauerhaftigkeit und den übrigen großen Vorzügen der Politie überzeugt und das ihr zugrundeliegende Prinzip der richtigen Mitte als mit seiner Tugendlehre übereinstimmend erkannt hatte, so mußte er an der ἀρίστη πολιτεία des Γ irre werden und eine neue auf dem Fundament der Politie (d. h. mit möglichster Ausgleichung aller Vermögens- und Berechtigungsunterschiede unter den Bürgern) zu errichten suchen: einen Staat der ἴσοι καὶ ὅμοιοι, in dem die πάντες ὁμοίως τῆς πολιτείας μετέχουσι. Der platonische Glaube an die nur wenigen Genies erreichbare politische ἐπιστήμη, φρόνησις und ἀρετή war, als er das Δ schrieb, bereits stark erschüttert, aber noch nicht so völlig aufgegeben, daß er das Γ als ungeeignete Grundlage für seine von neuen Gedanken getragene Behandlung der unvollkommenen Staaten von vornherein erkannt hätte. Er knüpfte daher das Δ als grade Fortsetzung an das Γ an und erst im Fortgang der Ausarbeitung wurde er sich des Widerspruchs bewußt, in den er mit dem Γ geraten war.

Es ist m. E. nicht richtig und nicht in aristotelischem Geiste gedacht, wenn manche Forscher annehmen, Aristoteles habe, nachdem er sich empirischen Studien über die wirkenden Kräfte des politischen Lebens zugewendet hatte, die Konstruktion eines besten Staates nicht mehr unternehmen können. Der Epilog der Nikomachischen Ethik, in dem er die Hoffnung ausspricht, durch seine Studien über Erhaltung und Untergang der geschichtlichen Staaten auch zu besserer Einsicht über die beste Verfassung zu gelangen, spricht sicherlich nicht dafür, daß er damals einen vor diesen empirischen Studien gemachten Idealstaatsentwurf hinter die Bücher Δ-Z als krönenden Abschluß seiner ‚Politik' zu stellen beabsichtigte. Die Kennzeichen früher Abfassung der Bücher HΘ, die W. Jaeger gefunden zu haben glaubt, sind m. E. nicht beweisend. Daß Aristoteles sich in der ethischen Einleitung des H über den αἱρετώτατος βίος an eine seiner exoterischen Jugendschriften, wahrscheinlich den Protreptikos anlehnt, beweist nicht frühe Abfassung der Bücher HΘ, sondern kann seinen Grund darin haben, daß im Protreptikos die erforderlichen Gedanken kurz und einfach, ohne für den vorliegenden Zweck überflüssige Einzelheiten und schwierige Untersuchungen, und in eindrucksvoller Form dargestellt waren. Unter den Gedanken dieser Partie des H, für die W. Jaeger Parallelen aus dem Protreptikos beibringt, ist kein einziger, der nicht auch später immer von Aristoteles festgehalten wurde und auch aus andern Schriften belegt werden kann. Daß außer den seelischen Gütern zur Eudämonie auch leibliche und äußere erforderlich sind, meinte Aristoteles auch noch, als er Eth. Nic. H 1153 b 16 schrieb: διὸ προσδεῖται ὁ εὐδαίμων τῶν ἐν σώματι ἀγαθῶν καὶ τῶν ἐκτός und A 1098 b 12 νενεμημένων δὲ τῶν ἀγαθῶν τριχῇ usw. Der Gedanke, daß niemand den der φρόνησις Entbehrenden für glückselig halten wird, τὸν οὕτως ἄφρονα καὶ διεψευσμένον ὥσπερ τι παιδίον ἢ μαινόμενον Pol. H 1323 a 33 hat eine Parallele auch Eth. Nic. K 1124 a 1: οὐδεὶς τ' ἂν ἕλοιτο ζῆν παιδίου διάνοιαν ἔχων διὰ βίου οὐδὲ χαίρειν ποιῶν τι τῶν αἰσχίστων μηδέποτε μέλλων λυπηθῆναι. Die äußeren Güter werden auch in der Nikomachischen Ethik nur als Werkzeuge für die ungehemmte Betätigung der Tugend zur Glückseligkeit in Beziehung gesetzt und aus ihrer Funktion als Werkzeuge ihr Maß abgeleitet 1179 a 1 f. Die Worte Pol.

H 1323 b 7 τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς ἔχει πέρας meinen dieses durch den Zweck gegebene Größenausmaß, während es sich in der von Jaeger herangezogenen Stelle des Protreptikos um das Endigen der Stufenleiter relativer Zwecke in einem absoluten Zweck und die Unmöglichkeit eines *regressus in infinitum* bei der Zweckbestimmung handelt (wie Eth. Nic. A 1094 a 18). Daß Aristoteles nur in der Zeit bald nach seiner Loslösung von Platon theologische und metaphysische Gedanken in einen ethischen Gedankengang so habe einmischen können, wie er es Pol. H 1323 b 21—26 tut, wird widerlegt durch Eth. Nic. K 1179 a 22—32, den Nachweis, daß der κατὰ νοῦν ἐνεργῶν, außer allen übrigen Vorzügen, die seine Eudämonie begründen, auch θεοφιλέστατος sei. Die Stelle des Protreptikos fr. 58, daß *deorum vita cognitione naturae et scientia laudanda* sei, spricht mythologisch von mehreren Göttern und schließt durch die Betonung der *cognitio naturae* den Hauptgedanken der Politikstelle, daß Gott durch sich selbst und seine eigne Beschaffenheit glückselig sei, geradezu aus (vgl. Eth. Nic. K 1178 b 7—22.). Es mag sein, daß Aristoteles sich in Pol. H cp. 1 an den Protreptikos anlehnte; aber für frühe Abfassung des H würde das nur beweisend sein, wenn Gedanken entlehnt wären, die zu der Philosophie der athenischen Meisterjahre des Aristoteles nicht stimmen oder sonst nirgends in Werken dieser Periode Entlehnungen aus den Jugendschriften vorkämen. Keines von beiden trifft zu.

Auch die Übereinstimmungen einzelner Stellen des H mit der Eudemischen Ethik sind m. E. kein zwingender Beweis für die frühe Abfassung der beiden Schlußbücher der Politik und für ihre Zugehörigkeit zur ‚Urpolitik'. Auch hier wäre dieser Beweis nur stichhaltig, wenn die Übereinstimmungen Gedanken beträfen, die ausschließlich der Frühzeit des Aristoteles, seinen ‚Wanderjahren', angehörten und dem Lehrbegriff seiner athenischen Meisterjahre nachweisbar widersprächen. Handelt es sich dagegen um Gedanken, die er in der Nikomachischen Ethik zwar noch anerkennt, ausführlich aber nur in der Eudemischen Ethik, einer zweifellos älteren Fassung der ethischen Vorlesungen, dargelegt hatte, so ist es nicht unmöglich, daß Aristoteles, wenn er diese Gedanken für seine Konstruktion des Wunschstaates brauchte, auch auf den Wortlaut der älteren Ethik zurückgriff.

H cp. 13 p. 1332 a 8 wird eine Definition der Eudämonie (ἐνέργεια καὶ χρῆσις ἀρετῆς τελεία, καὶ αὕτη οὐκ ἐξ ὑποθέσεως ἀλλ' ἁπλῶς) als aus der Ethik übernommen gekennzeichnet (φαμὲν δὲ καὶ διωρίσμεθα ἐν τοῖς ἠθικοῖς). Die folgende Erörterung bis 1332 a 26, die ausschließlich die Schlußworte der Definition (οὐκ ἐξ ὑποθέσεως ἀλλ' ἁπλῶς) erläutert, enthält ein zweites Zitat der Ethik: καὶ γὰρ τοῦτο διώρισται κατὰ τοὺς ἠθικοὺς λόγους ὅτι τοιοῦτός ἐστιν ὁ σπουδαῖος, ᾧ διὰ τὴν ἀρετὴν ἀγαθά ἐστι τὰ ἁπλῶς ἀγαθά, welches die Worte Eth. Eud. Θ 1248 b 26: ἀγαθός ἐστιν, ᾧ τὰ φύσει ἀγαθά ἐστιν ἀγαθά ziemlich genau wiedergeben. Da nun in der Erörterung der Eudemischen Ethik, in der sich diese Worte finden, wenige Zeilen später b 37 ff. ein Gedanke ausgeführt wird (über die spartanische Auffassung der Tugend als bloßes Mittel zum Erwerb äußerer Güter), der an einer andern Stelle des H cp. 15 p. 1334 a 39—63 ohne Zitat wiederkehrt, so schließt W. Jaeger, daß die Ethikzitate in Pol. H cp. 13 und die Stelle in cp. 15 auf die Eudemische Ethik sich beziehen. Das scheint sehr einleuchtend. Aber bedenklich ist, daß grade jener Zusatz zur Definition der Eudämonie (οὐκ ἐξ ὑποθέσεως, ἀλλ' ἁπλῶς), der mit zu dem Zitat gerechnet werden muß und für den Zusammenhang besonders wichtig ist, da sich auf ihn die ganze Erörterung bezieht, aus der Eudemischen Ethik weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach übernommen ist. Die Erläuterung zeigt, daß der Zusatz sich auf die zur vollkommenen Glückseligkeit erforderlichen äußeren Glücksumstände bezieht, durch die eine ungehemmte Betätigung der Tugend bedingt ist. Außer der Tugend des Menschen selbst muß auch die Tyche mitwirken, damit er glückselig wird. Für den Wunschstaat wird dadurch gerechtfertigt, daß sein Zustandekommen nicht vom Gesetzgeber allein abhängt, sondern auch von der Gunst des Zufalls: διὸ κατατυχεῖν εὐχόμεθα τὴν τῆς πόλεως σύστασιν ὧν ἡ τύχη κυρία. Nun ist es bekanntlich einer der wichtigsten Unterschiede der Eudemischen Ethik von der Nikomachischen, daß sie diese starke Einschränkung der Gleichung εὐδαιμονία = ψυχῆς ἐνέργεια κατ' ἀρετὴν τελεία nicht kennt, während in der Nikomachischen dieser Punkt ausführlich behandelt wird. Wenn nun in der Politik einerseits diese Einschränkung aus der Ethik zitiert, anderseits aber Sätze angeführt werden, die wir nur aus der Eudemischen kennen, so

ergibt sich der Schluß, daß eine zwischen der Eudemischen und Nikomachischen zeitlich in der Mitte stehende Form der ethischen Vorlesungen als den Hörern bekannt vorausgesetzt wird.

Das zweite Zitat der ἠθικοὶ λόγοι 1332 a 21, das nur aus dem Schlußkapitel der Eudemischen Ethik verständlich wird und am stärksten für ihre Benützung spricht, bringt den entlehnten Satz in einen von dem der Vorlage ganz verschiedenen Gedankenzusammenhang. Daß aber dieser Satz auch, als Aristoteles die Nikomachische Ethik schrieb, noch seiner Überzeugung und Lehre entsprach, zeigen Stellen wie Eth. Nik. I 1170 a 14 τὸ γὰρ τῇ φύσει ἀγαθὸν εἴρηται ὅτι τῷ σπουδαίῳ ἀγαθὸν καὶ ἡδὺ καθ' αὑτό und E 1129 b 2 f: τὰ ἀγαθὰ — περὶ ὅσα ἐστὶν εὐτυχία καὶ ἀτυχία — ἔστι μὲν ἁπλῶς ἀεὶ ἀγαθά, τινὶ δ' οὐκ ἀεί. δεῖ δ' εὔχεσθαι τὰ ἁπλῶς ἀγαθὰ καὶ αὑτοῖς ἀγαθὰ εἶναι. Wir haben es mit einem Satz zu tun, den der Philosoph dauernd seinem Gedankensystem einverleibt hatte. Es kann daher nur geschlossen werden, daß das Zitat sich nicht auf die Nikomachische Ethik bezieht, sondern auf eine frühere, der Eudemischen noch ähnlichere Fassung der ethischen Vorlesungen, die damals den Hörern des Philosophen durch Abschriften bekannt war; nicht aber, daß die beiden Schlußbücher der Politik aus den ‚Wanderjahren' des Philosophen stammen und zur ‚Urpolitik' gehören. Die andere Stelle des 13. Kapitels, 1331 b 26 ff., daß der Erfolg jeder Tätigkeit sowohl durch die richtige Zielsetzung wie durch die Auffindung der richtigen Mittel zur Erreichung des Zieles bedingt sei, wird von W. Jaeger aus Eth. Eud. B 1227 b 19 ff. abgeleitet. Aber es scheint mir durchaus nicht unglaublich, daß dieser einfache Gedanke dem Aristoteles jederzeit, wo er ihn brauchte, zur Verfügung stand. Es ist kein philosophisches Dogma, das als spezifisch aristotelisch gelten kann, sondern eine selbstverständliche Wahrheit, die kein vernünftiger Mensch bestreiten oder übersehen kann. Eth. Nik. Z 1144 a wird das Zusammenwirken der ἀρετή, φρόνησις und δεινότης geschildert, durch das sowohl die Ziele richtig gesetzt wie die für ihre Erreichung geeigneten Mittel gefunden werden.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß die von W. Jaeger aus dem Inhalt des H geschöpften Gründe für frühe Abfassung dieses Buches nicht stichhaltig sind und meine aus andern Gründen geschöpfte Überzeugung, daß H und Θ die der Ent-

stehung nach spätesten Bücher der Politik sind, nicht erschüttern können. Wie schon oben bemerkt wurde, spricht der Epilog der Nikomachischen Ethik für die Annahme, daß Aristoteles grade durch seine geschichtlich fundierten Studien über die Ursachen der Erhaltung und des Unterganges der Staaten, deren Niederschlag die Bücher Δ—Z sind, sich getrieben fühlte, die Frage des besten Staates von neuem zu behandeln; der Wunschstaat der Bücher HΘ ist seinem Wesen nach geeignet, als die Ausführung dieses Planes zu gelten.

Dies nachzuweisen war die Absicht dieser Abhandlung. Es muß aber, um Einwänden vorzubeugen, noch kurz von den Büchern A und B gehandelt werden. Denn wenn wir mit Recht zwei Bearbeitungen der politischen Vorträge unterschieden haben, eine frühere, die Königtum und Aristokratie, und eine spätere, die den Wunschstaat der Bücher HΘ als ‚besten Staat' enthielt (die spätere ist freilich nie fertig geworden), so muß sich auch für jedes der beiden ersten Bücher zeigen lassen, ob es zur ersten oder zweiten Bearbeitung gehört und wann es entstanden ist; denn wenn auch nicht eine Datierung auf bestimmte Jahre, so muß sich doch das Früher oder Später gegenüber den drei Hauptbestandteilen, Γ, ΔE (von Z kann abgesehen werden), HΘ ermitteln lassen. Ich werde im folgenden, ohne die Frage erschöpfend zu behandeln, kurz die Ansicht begründen, daß A in seiner ursprünglichen Gestalt vor Γ geschrieben und auf den älteren Idealstaat berechnet, uns aber (wie das Γ) in teils durch Zusätze erweiterter, teils verstümmelter Gestalt erhalten ist, während B in seiner jetzigen Form als Einleitung zum zweiten Idealstaat gedacht und nach den Büchern Δ—Z geschrieben ist, aber ein Stück aus einer älteren, zur ersten Bearbeitung gehörigen Darstellung in sich aufgenommen hat.

Daß A vor Γ geschrieben ist, schließe ich zunächst aus dem Zitat Γ 1278 b 19: εἴρηται δὲ κατὰ τοὺς πρώτους λόγους, ἐν οἷς περὶ οἰκονομίας διωρίσθη καὶ δεσποτείας, καὶ ὅτι φύσει μέν ἐστιν ὁ ἄνθρωπος ζῷον πολιτικόν usw. Obgleich das Zitat ungenau und mit Zusätzen vermischt ist, die Aristoteles jetzt hinzufügt, kann doch an der Beziehung auf das A nicht gezweifelt werden, weil die Worte περὶ οἰκονομίας διωρίσθη καὶ δεσποτείας das Thema des A wenn auch nicht vollständig, so doch für das Verständnis der Hörer

ausreichend kennzeichnet. Sowohl der Satz: ὁ ἄνθρωπος ζῷον πολιτικόν wie die Bestimmung des Staatszweckes als ζῆν καλῶς (= εὖ ζῆν) ist aus dem A ohne erneute Begründung und Ableitung fertig übernommen. Dieses Zitat ist also für den ursprünglichen Zusammenhang unentbehrlich und kann daher nicht, wie W. Jaeger annimmt, späterer Zusatz sein. Um es nachträglich einzufügen, hätte Aristoteles eine hier vorhandene Erläuterung über den Staatszweck tilgen müssen, um sie durch das Zitat zu ersetzen, was ganz unwahrscheinlich ist. Die Berufung auf die ἐξωτερικοὶ λόγοι 1278 b 32, in denen auch (καὶ γάρ) über die Arten der Herrschaft gehandelt worden sei, widerspricht nicht dem Zitat aus A, auch wenn man letzteres nicht nur auf die Entstehungsursache des Staates, sondern auf die Arten der Herrschaft mitbezieht. Aristoteles hat diesen Gegenstand außer im A oft auch in ἐξωτερικοὶ λόγοι behandelt und pflegt es noch jetzt zu tun. Durch diesen Hinweis schafft er sich die Berechtigung, von dieser Lehre nach freier Willkür das wiederzugeben, was er im Augenblick braucht, ohne sich an eine bestimmte schriftliche Vorlage genau zu halten. Die Arten der Herrschaft waren auch im A enthalten, nicht aber, worauf es hier für den Zusammenhang am meisten ankam, die Unterscheidung dieser Arten nach ihrem verschiedenen Zweck. Ich halte also für sicher, daß A früher als Γ geschrieben ist und ihm ursprünglich, ohne Zwischenstellung des B, unmittelbar vorausging. Es ist dafür auch durch seinen ganzen Gedankenaufbau geeignet, wenn man nur die Abhandlung über Besitz- und Gelderwerb (περὶ πάσης κτήσεως καὶ χρηματιστικῆς cp. 8—11. 1256 a 1—1259 a 36), die den Zusammenhang störend unterbricht und den Aufbau verdunkelt, als späteren Zusatz ausscheidet. Treffend hat Aristoteles περὶ οἰκονομίας καὶ δεσποτείας als Thema des A bezeichnet, aber diese Arten der Herrschaft, die sich zunächst auf Hausstand und (gentilizische) Dorfgemeinde beziehen, werden von vornherein nur erörtert, um aus ihnen die Arten der Staatsregierung (δεσποτική, πολιτική und βασιλική) abzuleiten. Er beginnt damit, die Identifikation des πολιτικός βασιλικός δεσποτικός οἰκονομικός zu bestreiten, und dieses Thema wird durch das ganze Buch festgehalten. Die Staatsregierung durch einen πολιτικός oder βασιλικός ist von der des δεσποτικός und οἰκονομικός in Hausstand und Dorfgemeinde verschieden,

weil der Staat selbst von den seine Vorstufen bildenden kleineren Gemeinschaften nicht nur dem Umfang, sondern dem Wesen nach verschieden ist, insofern erst im Staat die Autarkie erreicht und das gute und schöne Leben verwirklicht werden kann. Der höhere Zweck erfordert auch eine höhere ἀρχή und für ihren Träger höhere Wissenschaft und Tugend. Es unterscheidet sich aber auch der δεσποτικός vom οἰκονομικός und entsprechend der πολιτικός vom βασιλικός. Nur darum werden die drei Herrschaftsformen innerhalb des Hausstandes, die der Hausvorstand als Herr über die Sklaven, als Gatte über die Gattin, als Vater über die Kinder ausübt, nachgewiesen, um aus ihnen die analogen staatlichen Herrschaftsformen abzuleiten. Das Königtum entspricht der väterlichen Leitung der Kinder, die Aristokratie der Leitung der Gattin durch den Gatten (Eth. Nic. 1160 b 43). Dem Verhältnis des Hausherrn zu seinen Sklaven würde im Staat die Tyrannis entsprechen. Aber diese widerspricht dem Wesen und Zweck des Staates als einer Gemeinschaft von Freien zum Zwecke des guten und schönen Lebens. Unverkennbar ist das Ziel dieses Gedankenganges die Berechtigung des Königtums und der Aristokratie für denjenigen Staat nachzuweisen, in dem die Regierenden den Regierten wie der Vater seinen Kindern oder wie der Gatte seiner Gattin überlegen sind. In einem solchen Staat sind Königtum und Aristokratie ebenso naturgemäß und gerecht wie die ihnen analogen Herrschaftsverhältnisse im Hausstand. Es ist also klar, daß dieser Gedankengang auf den ‚besten Staat' des Γ, nicht auf den Wunschstaat aus ΗΘ ursprünglich angelegt ist. Bei jeder Herrschaftsform, auch schon im Hausstande, handelt es sich für Aristoteles um die Frage ihres Rechtsgrundes und, was damit eng zusammenhängt, der ἀρετή und ἐπιστήμη des Regierenden und der Regierten, die für jede dieser Formen nötig ist. Hat man die politische Tendenz des ganzen Gedankenganges erkannt, so kann man nicht mehr zweifeln, daß die Abhandlung über den Erwerb ursprünglich nicht in diesen Gedankengang hineingehört. Daß der Sklave ein lebendiger Besitzgegenstand ist, gibt Anknüpfung und Gelegenheit für die Behandlung des Besitzes überhaupt, auch des unbelebten. Aber der Sklave ist in dem ganzen Gedankengang nicht aus dem Gesichtspunkt behandelt, daß er Besitzgegenstand ist,

sondern daß er dies ist, wird nur beiläufig erörtert, um die ihm gegenüber passende Regierungsweise festzustellen. Es ist also kein innerer Zusammenhang zwischen der Abhandlung über die Erwerbskunst cp. 8—11 und dem das ganze Buch umfassenden, einheitlichen Gedankengang, der sich lediglich auf die Arten der Herrschaft bezieht. Wenn man sie herausnimmt, so schließt sich cp. 12 passend an das Ende von cp. 7 an; denn dort war zuletzt von der δεσποτικὴ ἐπιστήμη die Rede, die für die δεσποτικὴ ἀρχή erforderlich ist; mit dieser werden nun die beiden andern ἀρχαί des Hausvorstandes, die über die Gattin und die über die Kinder verglichen und jene mit der πολιτική, diese mit der βασιλικὴ ἀρχή im Staate als gleichartig erwiesen. Das Hauptabsehen der Hauswirtschaft, heißt es dann cp. 13 in., ist mehr auf die Menschen als auf den Erwerb lebloser Güter gerichtet und mehr auf ihre ἀρετή als auf die des Besitzes, die man Reichtum nennt, und mehr auf die der Freien als die der Sklaven. Die hierdurch nahegelegte Frage, ob es denn eine spezifische Sklaventugend gebe, wird bis 1260 b 7 so erörtert, daß für jedes der drei Herrschaftsverhältnisse, nicht nur für das despotische, die Notwendigkeit einer spezifischen Tugend für den ἄρχων und für den ἀρχόμενος erwiesen wird. So tritt hier die allgemeine Frage auf, ob überhaupt die Tugend des Regierenden dieselbe oder eine andere ist als die des Regierten. Aristoteles entscheidet sich für die spezifische Verschiedenheit. Sie gilt sowohl von der dianoëtischen Tugend (hier als τὸ βουλευτικόν bezeichnet) wie von der ethischen. Es gibt eine besondre Form der ἀνδρεία, δικαιοσύνη, σωφροσύνη für den Mann und für das Weib, für den Herrn und für den Knecht, für den Erwachsenen und für das Kind. Diese Erörterung findet ihre Fortsetzung in der über die Bürgertugend in Γ cp. 4, die wir früher besprochen haben. Weil, nach Aristoteles' damaliger Ansicht, auch im besten Staat die ἀρετή des ἄρχων eine andere ist als die des ἀρχόμενος, deswegen wird schon hier in der einleitenden Vorlesung diese Frage behandelt. Es bestätigt sich also, daß das A im Hinblick auf das Γ geschrieben ist. Auch die Worte Γ 1287 b 37: ἔστι γάρ τι φύσει δεσποτικὸν καὶ ἄλλο βασιλικὸν καὶ ἄλλο πολιτικὸν καὶ δίκαιον καὶ ξυμφέρον usw. sind eine Wiedergabe der Hauptgedanken des A. Denn mit der spezifischen ἀρετή geht das spezifische natürliche Recht

im Hausstand wie im Staate Hand in Hand. — Ausführlich war bisher nur die δεσποτική ἀρχή und die für sie erforderliche ἀρετή und ἐπιστήμη des Herrn und des Knechtes behandelt worden. Was in dieser Beziehung über die beiden andern im Hauswesen vertretenen Herrschaftsverhältnisse gesagt war, beschränkte sich auf den Nachweis, daß auch in ihnen, gemäß ihrem Wesensunterschied, spezifische ἀρετή erforderlich sei. Es ist also zu erwarten, daß Aristoteles nun erst ausführlicher über diese beiden Teile der οἰκονομική handeln will. Für das politische Endziel des ganzen Gedankenganges war dies offenbar wichtiger als alles Vorausgegangene. Denn diese beiden Herrschaftsverhältnisse des Hausstandes sollten ja in den beiden Spielarten der ‚besten Verfassung' des Γ ihre Entsprechung finden. Es ist daher sehr zu bedauern, daß von dieser Erörterung am Schluß des A nur noch die Einteilung erhalten ist, die folgendermaßen lautet: ‚Über Mann und Frau und über Kinder und Vater und über die spezifische Tugend einer jeden dieser Personen und wie ihr gegenseitiges Verhältnis schön oder nicht schön sich gestaltet und wie man seine Richtigkeit fördern, seine Fehlerhaftigkeit meiden kann, muß notwendig in der Politik gehandelt werden (ἀναγκαῖον ἐν τοῖς περὶ τὰς πολιτείας ἐπελθεῖν). Da nämlich jeder Hausstand ein Glied des Staates und diese wieder Glieder des Hausstandes sind, die Tugend eines Gliedes aber im Hinblick auf die des Ganzen bestimmt werden muß, so muß man notwendig im Hinblick auf die Verfassung die Kinder und die Frauen erziehen, wenn anders es für die Trefflichkeit des Staates von Bedeutung ist, daß auch die Kinder und Frauen trefflich sind. Es ist aber zweifellos von Bedeutung. Denn die Hälfte der freien Bevölkerung sind Frauen; aus den Kindern aber werden künftige Verwalter des Staates. — — [Da also hierüber Klarheit geschafft ist und wir von dem übrigen an anderer Stelle handeln müssen, wollen wir diese Darlegung als abgeschlossen verlassen und einen neuen Anfang machen, indem wir zunächst an den Männern Kritik üben, die über die beste Verfassung sich geäußert haben.]' Der von mir durch Gedankenstriche und Klammern abgesonderte Schlußsatz, der die vorausgehende Erörterung für abgeschlossen erklärt und zu dem Thema des B übergehen will, kann weder zum ursprünglichen Texte des A gehören

noch überhaupt von der Hand des Aristoteles herrühren. Er ist ein Gegenstück zu dem früher behandelten Schlußsatz des Γ, der ganz ebenso an eine unvollständig abgebrochene Erörterung den Übergang zu einem andern Buch mit neuem Thema anklebt. Wer diesen Schlußsatz dem Buche A anklebte, der hatte den Sinn der oben übersetzten Worte ebensowenig verstanden, wie der, welcher am Schluß des Γ den Überleitungssatz zum Anfang des H schrieb, Γ cp. 18 verstanden hatte. Er erkannte nicht, daß diese Worte nur als Einleitung zu einer auf dem Fuße folgenden Erörterung über Frauen- und Kinderzucht in der Familie und die übrigen aufgezählten Fragen aufgefaßt werden konnte und, da diese nicht folgt, das Buch als am Schlusse verstümmelt anzusehen ist. Daß nur diese Auffassung möglich ist, zeigt der Aufbau des ganzen Buches. Die ἀρχή des Mannes über Gattin und Kinder, die eine erziehliche ist, sollte jetzt sowohl wegen ihrer eignen Bedeutung für den Staat wie als Analogon zu der wahrhaft königlichen oder aristokratischen Regierung geschildert werden. Was dasteht, weckt nur die Erwartung, ohne sie zu befriedigen. Der Hinweis auf die Bedeutung des Familienlebens für den Staat begründet die Notwendigkeit, alle die vorher aufgeworfenen Fragen zu behandeln, nur ganz einseitig und unzureichend. Wenn Aristoteles den Gegenstand hier nicht behandeln wollte, weil er ihn schon früher an anderer Stelle behandelt hatte, warum legte er dann das ganze Buch A so an, daß es in ihm gipfeln mußte? W. Jaeger meint, die Kritik an Platos Weiber- und Kindergemeinschaft im B, das damals schon vorgelegen habe, sei für Aristoteles ein Hindernis gewesen, denselben Gegenstand im A (das er für spät hält) nochmals zu behandeln. Selbst wenn wirklich die hier im A aufgeworfenen Fragen durch jene Darlegung im B ihre vollständige und genaue Beantwortung fänden, so würde ich doch eher schließen, daß Aristoteles in dem früher geschriebenen A den Schluß tilgte, nachdem er im später geschriebenen B den Gegenstand neu behandelt hatte. Durch bloße Streichung konnte ein solcher abrupter Buchschluß entstehen, wenn Aristoteles nicht mehr die Zeit fand, ihn umzuredigieren, nicht aber, wenn er in dem später geschriebenen Buch volle Freiheit hatte, seine Darstellung dem schon Vorhandenen anzupassen. Ich kann aber nicht zugeben, daß die Polemik gegen

Platos Weiber- und Kindergemeinschaft im B mit dem, was wir hier auf Grund des Aufbaues des A und der Ankündigung erwarten, viel Ähnlichkeit hat. Nach dem ganzen Zusammenhang kann Aristoteles im A nur an den Hausstand denken, der aus Gatte, Gattin, Kindern, Sklaven besteht. Wie in einem solchen Hausstand der Familienvorstand nicht nur seine Sklaven, sondern auch seine Gattin und seine Kinder regiert, nur das paßte an diese Stelle. Daß die Familie die Grundlage des Staates ist, daß dieser sich aus Hausständen zusammensetzt, war im A von Anfang an selbstverständliche Voraussetzung. Sie konnte nicht jetzt plötzlich aufgehoben werden. Von der πατρική und γαμική will Aristoteles in demselben Sinne, wie vorher von der δεσποτική, handeln. Ist irgendwo in B cp. 34 von der spezifischen ἀρετή des Gatten, der Gattin, des Vaters, des Kindes die Rede? Oder davon, wie man in der Einzelfamilie zwischen den Ehegatten oder zwischen Vater und Kind ein richtiges Verhältnis herstellen, ein falsches vermeiden kann? Sicherlich mit keinem Wort. Im A aber sollten grade diese Fragen beantwortet und gezeigt werden, wie durch Familienzucht der Staat gefördert werden könnte. Wenn Aristoteles diesen Teil der Ökonomik durch Verweisung auf B cp. 3. 4 erledigen wollte, so durfte er Fragen gar nicht erst aufwerfen, die dort keine Erledigung finden. Die Worte ἐν τοῖς περὶ [τὰς] πολιτείας ἀναγκαῖον ἐπελθεῖν können nicht auf eine Kritik fremder Idealstaatskonstruktionen bezogen werden wegen der hinzugefügten Begründung: ‚weil von der ἀρετή der Frauen und Kinder die ἀρετή des ganzen Staates abhängt'. Diese Begründung zeigt, daß die Behandlung des Gegenstandes in einer Abhandlung nicht fehlen darf, die selbst den Staat regeln und auf richtige Grundlagen stellen will. Es kann daher nach dem Zusammenhang nur die Vorlesung oder die Vorlesungsreihe gemeint sein, in der sich Aristoteles jetzt befindet. Γ, die Fortsetzung des A, nennt sich ja selbst περὶ πολιτείας. So kann auch A heißen. Denn der Anfang zeigt, daß von der Hausverwaltung nur um der Polis willen gehandelt wird. Die Worte sind keine Verweisung auf ein anderes Buch, die auch schwerlich diese Form haben könnte, sondern besagen, daß sich Aristoteles jetzt eben diesem Gegenstande zuzuwenden für nötig hält. Ich halte daher die Streichung von τάς für unvermeidlich. — Ist es denkbar, daß

Aristoteles fortfährt: ἐπεὶ περὶ μὲν τούτων διώρισται, περὶ δὲ τῶν λοιπῶν ἐν ἄλλοις λεκτέον, nachdem er von den 1260 b 8 f. aufgeworfenen Fragen auch nicht Eine erledigt, sondern nur die Notwendigkeit ihrer Erledigung für die Staatstheorie erwiesen hatte, daß die Unterscheidung von ταῦτα und λοιπά unverständlich bleibt. Das Buch A ist also zweifellos am Ende verstümmelt, wie das Γ Z Θ. Wie im Γ wird diese Tatsache durch einen angeklebten Überleitungssatz, der nicht aristotelisch sein kann, verdunkelt. Das Γ zitiert das A und setzt es als den Hörern bekannt voraus. Daß es ihnen in dieser verstümmelten Form zur Abschrift übergeben worden war, ist nicht wahrscheinlich. Es muß einmal vollständig vorhanden gewesen sein. Aber der Herausgeber, der nach dem Tode des Philosophen die vorgefundenen politischen Handschriften zu einer Pragmatie zusammenstellte, fand es bereits unvollständig vor und fügte den Schlußsatz hinzu. Wahrscheinlich hatte Aristoteles selbst den ursprünglichen Schluß des A getilgt, als er auch die Abhandlung über die Aristokratie im Γ und am Schluß des Γ den Abschnitt über die Erziehung zur Mannestugend tilgte, weil die Erziehung in der neuen Schrift über den Wunschstaat anders behandelt werden sollte. In der ‚Urpolitik' war die Erziehungslehre in zwei Abschnitte zerlegt, die Familienerziehung im A und die staatliche Erziehung im Γ. In der Abhandlung H Θ war diese Teilung aufgehoben.

Das Buch B ist, wie sein Anfang zeigt, dazu bestimmt gewesen, einer Betrachtung über den besten Staat als Einleitung vorauszugehen. Das kann nicht auf den ‚besten Staat' des Γ bezogen werden, da in der Methodos Γ nicht nur von der besten Verfassung, sondern von der Verfassung überhaupt gehandelt werden soll, wie schon die Anfangsworte zeigen, und erst im Laufe der Untersuchung als Teilgegenstand die Frage der besten Verfassung auftaucht. In den Anfangsworten des B dagegen wird von vornherein als bekannt vorausgesetzt, daß nur die beste Verfassung das Thema der angekündigten Vorlesung bilden soll. Das paßt nur für H Θ. Daß auch der Inhalt des B zu dieser seiner Bestimmung paßt, wird sich im Laufe unserer Untersuchung bestätigen. Übrigens fehlt es nicht an Spuren, daß das B nicht in der uns vorliegenden Form in einem Zuge geschrieben ist. Doch davon später. Zunächst

möchte ich daran erinnern, daß nicht nur die Reihe Δ—Ζ, sondern auch das Β historische Anspielungen enthält, die zur Ermittlung seiner Entstehungszeit benützt werden können. Für ΔΕ bildet bekanntlich die Ermordung König Philipps von Makedonien 336 einen terminus post quam. Im Β werden zwei noch jüngere Ereignisse erwähnt. In der Kritik der kretischen Verfassung bemerkt Aristoteles 1272 b 20, ihre große Dauerhaftigkeit erkläre sich nicht aus ihren inneren Vorzügen, sondern daraus, daß Kreta als Insel von feindlichen Invasionen lange verschont geblieben sei. Daher sei es auch nicht zu Periökenaufständen in Kreta, wie zu Helotenaufständen in Lakonien, gekommen. Erst neuerdings sei es zur Landung und Invasion eines auswärtigen Heeres in Kreta gekommen und da habe sich sogleich die Schwäche seiner politischen Organisation gezeigt: νεωστί τε πόλεμος ξενικὸς διαβέβηκεν εἰς τὴν νῆσον, ὃς πεποίηκε φανερὰν τὴν ἀσθένειαν τῶν ἐκεῖ νόμων. Damit kann keinesfalls die Einnahme von Lyktos durch Phalaikos den Phoker und seine Vertreibung durch König Archidamos 343 (Diod. XVI 62) gemeint sein, da es sich hier nur um ein vorübergehendes Eingreifen fremder Truppen in eine innere Fehde zwischen Knossos und Lyktos handelte, durch welche die Schwäche der kretischen Staatsverfassung nicht enthüllt wurde; sondern es ist zweifellos der Feldzug gemeint, den König Agis, der Sohn des Archidamos, nach der Schlacht bei Issos 332 mit 8000 griechischen Söldnern, die bei Issos auf persischer Seite mitgekämpft hatten, im Interesse und mit der Unterstützung Persiens auf Kreta führte und, nach Diod. XVII 48, die meisten Städte Kretas eroberte und in dem Krieg gegen Alexander auf die Seite Persiens überzutreten zwang. Auf dieses Ereignis paßt der Wortlaut der aristotelischen Stelle vorzüglich. S o m i t i s t d a s Β n i c h t l a n g e n a c h 332 g e s c h r i e b e n. Dazu kommt bestätigend und ergänzend eine zweite geschichtliche Anspielung in der Kritik der spartanischen Verfassung p. 1270 b 7 ff. Aristoteles tadelt hier die Institution des Ephorates in Sparta. Diese Behörde, sagt er, hat souverän über die höchsten Staatsangelegenheiten zu entscheiden, bestellt aber wird sie aus dem gesamten Demos. Daher gelangen oft sehr arme Leute in dieses Amt, die sich durch ihre schlechte wirtschaftliche Lage als käuflich erweisen. Das hat sich auch

früher schon oft herausgestellt und jetzt wieder ἐν τοῖς ἀντρείοις (v. l. ἀνρείοις). Denn durch Geld bestochen haben einige der Ephoren, soviel an ihnen lag, den ganzen Staat zugrunde gerichtet. Bei welcher Gelegenheit diese, nach Aristoteles, durch Bestechlichkeit der Ephoren verschuldete Katastrophe Spartas eingetreten ist, sagten die verderbten und unverständlichen Worte ἐν τοῖς ἀντρείοις oder ἀνρείοις, deren Verbesserung noch zu finden bleibt. Es kann aber nur entweder an Philipps Einrücken in Lakonien nach der Schlacht bei Chaironeia 338 oder an den lakonischen Feldzug des Antipatros 331 gedacht werden, der durch die Schlacht von Megalopolis entschieden wurde. Für die letztere Deutung spricht schon die zeitliche Nähe des Ereignisses zu dem kretischen Feldzug des Agis. Unmöglich konnte gleichzeitig das zeitlich nähere Ereignis mit νεωστί, das fernere mit νῦν datiert werden. Aber auch die Beschuldigung gegen die Ephoren, durch Bestechlichkeit die Katastrophe herbeigeführt zu haben, kann man sich viel eher 331 als 338 erhoben denken. Der Feldzug Philipps war veranlaßt durch Spartas Weigerung, dem von Philipp geführten Hellenenbunde beizutreten und ihm gegen Persien Heeresfolge zu leisten. Dies hat für Sparta Verwüstung des Landes und Verlust der Kynuria und anderer Grenzdistrikte zur Folge gehabt, nicht aber den Untergang des ganzen Staates. Auch war damals Spartas Verhalten mehr geeignet, ihm Bewunderung und Sympathie als Mißbilligung in der öffentlichen Meinung Griechenlands einzutragen. Dagegen lag es für den makedonenfreundlichen Aristoteles nahe, das aktive Eingreifen Spartas für Persien, erst durch den kretischen Feldzug des Agis 332 und im folgenden Jahr durch die Offensive in der Peloponnes, welche zum Einrücken des Antipatros und zur Niederlage Spartas und seiner Bundesgenossen bei Megalopolis führte, für eine verbrecherische Politik zu halten, die ihre gerechte Strafe gefunden habe. Bei der Bestechung denkt Aristoteles an persische Gelder. Die Beschuldigung war sehr plausibel; mag sie nun wahr gewesen sein oder nicht, daß Aristoteles, der zu Antipatros nahe Beziehungen hatte, sie geglaubt hat, ist begreiflich. Die Folgen für Sparta entsprachen den aristotelischen Worten: ὅσον ἐφ' ἑαυτοῖς ὅλην τὴν πόλιν ἀπώλεσαν. Nicht nur waren in der Schlacht 5300 Krieger und König Agis

gefallen, Sparta verlor auch durch Stellung von 50 Geiseln seine politische Selbständigkeit. Diese Ereignisse sind es, auf die Aristoteles anspielt. Die unverständlichen Worte ἐν τοῖς ἀντρείοις sind eine Abbreviatur für ἐν τοῖς Ἀντιπατρείοις, welches in der Vorlage vielleicht ΑΝΤ͂ΠΡΕΙΟΙϹ geschrieben war.

Die Entstehung des B etwa im Jahre 330 ist hierdurch eine erwiesene Tatsache. Für die Methodos Δ E läßt ihr *terminus post quem* 336 frühere Abfassung zu. Diese wirklich anzunehmen, bestimmt mich die Beobachtung, daß in der Kritik der spartanischen, kretischen und karthagischen Verfassung mehrfach die in Δ—Z vorherrschenden Gesichtspunkte verwertet werden. So erinnert es gleich an Δ cp. 1, daß Aristoteles bei der Kritik aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten die Verfassungen betrachten will 1., ob sie der ἀρίστη πολιτεία, 2., ob sie ihrem eigenen Charakter (πρὸς τὴν ὑπόθεσιν καὶ τὸν τρόπον τῆς προκειμένης αὐτοῖς πολιτείας) in ihren einzelnen Institutionen widersprechen. Genau so ist der Ausdruck ὑπόθεσις im Δ 1288 b 28 gebraucht. — Die Auffassung der karthagischen und der lakonischen Verfassung als sogenannter unechter Aristokratien Δ 1293 b 7—18 bildet die Grundlage auch für die Besprechung derselben im B. Diese Verfassungen sind Kompromiß- oder Mischverfassungen, die bei der Verteilung der staatlichen Befehlsgewalt mehrere Gesichtspunkte berücksichtigen; und zwar werden dabei in Karthago der Volksmehrheit, dem Reichtum und der Tugend Rechte eingeräumt, in Sparta nur der Volksmehrheit und der Tugend. Aristoteles schätzt bekanntlich im Δ diese Mischverfassungen, zu denen auch die Politie gehört, grade deswegen höher als die mit einheitlichem Prinzip, weil sie zwischen den Extremen die richtige Mitte einhalten und jeden der relativ berechtigten Rechtsansprüche zu seinem Rechte kommen lassen. Diese Hochschätzung ist auch der Grund, um des willen er sie im B bespricht. Nicht nur weil sie als Musterstaaten gelten, sondern weil a u c h e r sie für weit besser hält als alle übrigen in der Wirklichkeit bestehenden (1272 b 26), hat er sie der Ehre einer eingehenden Kritik gewürdigt. Er billigt das Kompromißprinzip, das allen dreien gemeinsam ist, und hat nur das an ihnen auszusetzen, daß sie ihr eigenes Prinzip nicht richtig durchführen, indem sie in wichtigen Institutionen zu stark nach der Seite dieses oder jenes Extrems

ausschlagen. Wir werden das noch an Beispielen zeigen. Zunächst sollte nur betont werden, daß die Grundanschauung der Verfassungskritik im B dieselbe ist, die der Methodos ΔE zugrundeliegt. Wenn nun Aristoteles schon in der ‚Urpolitik' diese Erkenntnisse gehabt hätte, worin läge dann der Erkenntniszuwachs, den er nach W. Jaeger durch den Übergang zur empirischen Forschungsmethode gewonnen haben soll? Man kann sogar sagen, daß der theoretische Hintergrund der im B vorgetragenen Kritiken nur dem Hörer deutlich sichtbar werden konnte, der die Methodos ΔE bereits kannte. Überall werden auch die Ursachen der Erhaltung und des Unterganges der Verfassungen, welche das E dargelegt hatte, in der Kritik verwertet und nicht minder die Einsicht, welche Regelung jeder einzelnen politischen Funktion für jede der verschiedenen Verfassungsformen die geeignetste ist. Daraus kann man schließen, daß ΔE (Z) früher geschrieben sind als B. Dazu stimmt dann vortrefflich, daß B auf HΘ vorbereiten will, während ja ΔE noch an der früheren Idealverfassung festhalten. Wir werden die eben geschilderte Beziehung des B zum ΔE jetzt an der Kritik der karthagischen Verfassung, die dafür am geeignetsten ist, veranschaulichen.

Für die Vortrefflichkeit der karthagischen Verfassung spricht nach 1272 b 30, daß der Demos (obwohl sie aristokratisch-oligarchischen Charakter hat) sich ihr freiwillig gefügt hat[1]) und daß es weder zu bedeutenden inneren Kämpfen noch zur Tyrannis je gekommen ist. Er führt dies ohne Zweifel auf die verhältnismäßig richtige Mischung demokratischer, oligarchischer und aristokratischer Einrichtungen in ihr zurück, durch welche keine Klasse der Bevölkerung Ursache hatte, eine Verfassungsänderung zu wünschen: τῷ μηδ' ἂν βούλεσθαι πολιτείαν ἑτέραν μηδὲν τῶν τῆς πόλεως μορίων ὅλως Δ 1294 b 38. Denn ὅσῳ ἂν ἄμεινον ἡ πολιτεία μιχθῇ, τοσούτῳ μονιμωτέρα Δ 1297 a 7. — Die Behörde der 104, die den spartanischen Ephoren ihrer Funktion nach entspricht, ist besser als diese, weil sie ἀριστίνδην d. h. mit den Tüchtigsten besetzt wird und nicht, wie in Sparta zum Ephorat, der erste beste Mann aus dem Volke gelangen kann. Zur Bekleidung einer κυρία ἀρχή d. h. einer solchen, die wichtige Souve-

[1]) Ich lese mit Spengel ἑκούσιον statt des überlieferten ἔχουσαν.

ränitätsrechte selbständig ausübt (und eine solche ist, wenn sie dem Ephorat entspricht, die der 104), ist nach E 1309 a 32 ff. dreierlei erforderlich: Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung, größte Befähigung für die Aufgaben des Amtes und die der Tendenz der Verfassung entsprechende Art von Tugend und Gerechtigkeit. — Aus demselben Grunde ist es auch besser, daß die Könige (Suffeten) in Karthago nicht, wie in Sparta, Erbkönige sind, sondern aus der Zahl der Geronten gewählt werden 1272 b 38. Weil sie μεγάλων κύριοι sind, ist es gut, daß sie nicht auf Grund der Anciennität bestellt werden. Wir werden sehen, daß Aristoteles dieses Lob später einschränkt, weil er mit den bei der Königswahl in Karthago ausschlaggebenden Grundsätzen nicht einverstanden ist. — Die Abweichungen von der ‚besten Verfassung', sagt er weiter, sind bei der karthagischen Verfassung größtenteils dieselben wie bei der spartanischen und kretischen, bezüglich der Durchführung aber ihrer eigenen, historisch gegebenen Tendenz, eine aristokratisch gefärbte Politie zu sein, ist an der karthagischen Verfassung zu bemängeln, daß einige ihrer Einrichtungen zu sehr nach der demokratischen, einige zu sehr nach der oligarchischen Seite sich neigen. Diese Kritik setzt offenbar die im Δ vorgetragene Lehre voraus, daß die Politie samt ihren aristokratisch gefärbten Spielarten die richtige Mitte zwischen Demokratie und Oligarchie sein soll und durch eine Mischung demokratischer und oligarchischer Einrichtungen zustande kommt, für die Aristoteles Δ cp. 9 p. 1294 a 35 ff. Anweisung gibt, wo auch die spartanische Verfassung als Paradigma benützt wird. Was Aristoteles an Karthago tadelt, ist nicht, daß die ganze Verfassung zu stark nach der demokratischen oder zu stark nach der oligarchischen Seite von der richtigen Mittellinie abweicht, sondern daß einige Institutionen zu oligarchisch, andere zu demokratisch sind. Es eignen sich offenbar, nach seiner Auffassung, einige staatliche Tätigkeiten mehr für oligarchische, andere mehr für demokratische Regelung. Über diesen Punkt lesen wir zwar keine Vorschriften in den Büchern Δ—Z, aber das erste Prooemium des Z 1316 b 31—1317 a 9 scheint sie anzukündigen, nur ist leider das Angekündigte nicht erhalten. Die betreffenden Worte im Z lauten so: ἔπι δὲ καὶ τὰς συναγωγὰς αὐτῶν τῶν εἰρημένων (scil. Verfassungsformen) ἐπισκεπτέον πάντων τῶν τρόπων· ταῦτα γὰρ συν-

δυαζόμενα ποιεῖ τὰς πολιτείας ἐπαλλάττειν, ὥστε ἀριστοκρατίας τε ὀλιγαρχικὰς εἶναι καὶ πολιτείας δημοκρατικωτέρας· λέγω δὲ τοὺς συνδυασμούς, οὓς δεῖ μὲν ἐπισκοπεῖν, οὐκ ἐσκεμμένοι δ' εἰσὶ νῦν, οἷον ἂν τὸ μὲν βουλευόμενον καὶ τὸ περὶ τὰς ἀρχαιρεσίας ὀλιγαρχικῶς ᾖ συντεταγμένον, τὰ δὲ περὶ τὰ δικαστήρια ἀριστοκρατικῶς, ἢ ταῦτα μὲν καὶ τὸ περὶ τὸ βουλευόμενον ὀλιγαρχικῶς, ἀριστοκρατικῶς δὲ τὸ περὶ τὰς ἀρχαιρεσίας, ἢ κατ' ἄλλον τινὰ τρόπον μὴ πάντα συντεθῇ τὰ τῆς πολιτείας οἰκεῖα. Die Untersuchung, die hier angekündigt wird, ist grade die, welche für die Beurteilung einer Verfassung wie der karthagischen die Richtlinien ziehen würde. Leider ist sie nicht erhalten. Die cp. 1—7 enthalten nur die Untersuchung, wie man die einzelnen Arten der Demokratie und Oligarchie konstituieren muß; statt der uns hier interessierenden Untersuchung über die Mischverfassungen, die laut Ankündigung des ersten Prooemiums nun folgen müßte, folgt äußerlich angeklebt in cp. 8 eine Aufzählung der einzelnen Ämter, die schwerlich zu derselben Methodos ursprünglich gehört und am Buchschluß verstümmelt ist. Aber wenn auch die Ausführung zu jener Ankündigung im ersten Prooemium des Z nicht erhalten ist, so beweist doch diese Ankündigung an und für sich schon, daß die Kritik, die Aristoteles an jener Stelle des B an der karthagischen Verfassung übt, auf der in Δ—Z vorgetragenen Theorie beruht. Daraus kann man, da die Ausbildung der Theorie ihrer Anwendung zur Einzelkritik vorausgegangen sein muß, mit Sicherheit schließen, daß B später geschrieben ist als die Methodos ΔE und ihr Nachtrag Z.

Eine Einrichtung der karthagischen Verfassung, die zu weit nach der demokratischen Seite sich von der Mittellinie entfernt, ist nach Aristoteles die Ordnung der beratenden und beschließenden Stellen. Wenn beide Suffeten (Könige) mit dem Rat der Alten einig sind, so brauchen sie ihren Beschluß überhaupt nicht der Volksversammlung zu unterbreiten, sondern entscheiden souverän; kommt dagegen kein einstimmiger Beschluß zustande, so muß die Sache dem Demos vorgelegt werden; jeder, der will, kann dann in der Debatte dem Majoritätsbeschluß der Suffeten und Geronten widersprechen und die Majorität der Volksgemeinde entscheidet souverän. Diese Einrichtung erscheint dem Aristoteles als der Gesamttendenz der karthagischen Verfassung nicht entsprechend (πρὸς

τὴν ὑπόθεσιν τῆς ἀριστοκρατίας καὶ τῆς πολιτείας εἰς δῆμον ἐκκλίνει μᾶλλον). Es ist eine Abweichung der karthagischen von den ihr ähnlichen Spartas und Kretas, die er nicht billigt. Er nimmt offenbar an, daß die Suffeten und Geronten nur selten einstimmige Beschlüsse fassen werden und dadurch dem Demos ein zu großes Maß souveräner Gewalt zufallen wird. Dagegen findet er die Ordnung des Gerichtswesens in Karthago zu oligarchisch, weil die Pentarchien selbst ihre Nachfolger wählen, weil sie auch die 104,[1] die wichtigste Behörde, wählen, weil sie länger als die übrigen Behörden im Amte bleiben und alle Prozesse von demselben Gericht entschieden werden. Dazu könnte man leicht aus Δ—Z für jeden einzelnen Punkt Parallelen beibringen, für die Bedeutung, meine ich, des Wahlmodus, der Amtsdauer und der Kompetenz der Richter für die einzelnen Verfassungsformen. Ich will mich aber begnügen, auf die Form hinzuweisen, in der die Zugehörigkeit je einer Institution zu je einer Verfassungsform ausgedrückt ist: ταύτας πλέονα ἄρχειν χρόνον τῶν ἄλλων ὀλιγαρχικόν, τὸ δὲ ἀμίσθους καὶ μὴ κληρωτὰς ἀριστοκρατικὸν θετέον. Jeder Leser des Δ erinnert sich, daß in cp. 14. 15 dieses Buches dieselbe Ausdrucksweise herrscht. — Weiter handelt dann Aristoteles von dem Bestellungsmodus der politischen Beamten 1273 a 21 — b 7. Es ist eine Bestätigung der Abhängigkeit des B vom Δ, daß Aristoteles seiner Kritik der karthagischen Verfassung im B offenbar die Dreiteilung der staatlichen Funktionen aus Δ cp. 14 p. 1297 b 37—1298 a 3, nach welcher der Schlußteil des Δ disponiert ist, zugrundelegt: τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν, τὸ περὶ τὰς ἀρχάς, τὸ δικάζον. Aristoteles tadelt als einen Verstoß gegen die aristokratische Tendenz der karthagischen Verfassung, daß die höchsten Ämter, z. B. das der Suffeten und das der Strategen, nicht nur ἀριστίνδην, sondern auch πλουτίνδην besetzt werden. Jenes ist aristokratisches, dieses oligarchisches Verfahren. Die von den Karthagern beliebte Kombination beider gehört zu den Eigenheiten ihrer Verfassung, die Δ 1293 b 14 mit den Worten ausgedrückt ist: ὅπου ἡ πολιτεία βλέπει εἴς τε πλοῦτον καὶ ἀρετὴν καὶ δῆμον, αὕτη ἀριστοκρατική ἐστιν. Da Aristoteles, wie wir wissen, diese Kompromißverfassungen besonders hoch schätzt,

[1] Überliefert τὴν τῶν ἑκατόν. Es ist aber sicher καὶ δ' zu ergänzen.

kann der Tadel nicht auf das Bestreben des Gesetzgebers bezogen werden, neben der Tugend auch den Reichtum bei der Verteilung der politischen Rechte zu berücksichtigen, sondern nur darauf, daß es nicht auf die richtige Weise und nicht an der richtigen Stelle geschieht. Grade bei der Besetzung der höchsten Ämter dürfte, nach Aristoteles' Ansicht, nicht nur in der ‚besten Verfassung', sondern auch in einer solchen aristokratischen Politie, wie die karthagische Verfassung sein will, nicht der Reichtum ausschlaggebend sein, sondern allein die Tüchtigkeit. Auch dieser Fehler ist einer πρὸς τὴν ὑπόθεσιν καὶ τὸν τρόπον τῆς προκειμένης αὐτοῖς πολιτείας (1269 a 31). Gerechtfertigt wird das Verfahren von seinen Fürsprechern mit der Behauptung: es sei für den Unbemittelten unmöglich, die für eine anständige Amtsführung erforderliche Muße zu finden. Diese Tatsache will Aristoteles nicht bestreiten. Aber eine Rechtfertigung des betreffenden Verfahrens, durch das die höchsten Ämter käuflich gemacht und die Bürger zur Erwerbsgier verleitet werden, hat er nicht in ihr erblickt. Der Gesetzgeber hätte es vielmehr von allem Anfang an als eine seiner dringendsten Pflichten erkennen müssen, durch die Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß die ‚besten' Bürger Muße haben und nicht in eine unschickliche Lage kommen (NB! niedere Arbeiten verrichten zu müssen!), nicht nur während sie ein Amt bekleiden, sondern auch als Privatleute. Zwingt man sogar die Guten, geldgierig zu werden, so werden es die weniger Guten noch mehr sein. Eine Aristokratie kann nur da gedeihen, wo Tüchtigkeit und Tugend als höchster Wert geehrt werden. Dem für die Bekleidung des Amtes Geeignetsten muß die materielle Möglichkeit, es zu bekleiden, vom Gesetzgeber geschaffen werden. Diese Betrachtung ist im Einklang mit der Definition der Aristokratie im Δ 1294 a 9: δοκεῖ δὲ ἀριστοκρατία μὲν εἶναι μάλιστα τὸ τὰς τιμὰς νενεμῆσθαι κατ' ἀρετήν (Vgl. 1293 b 10 ὅπου γε μὴ μόνον πλουτίνδην ἀλλὰ καὶ ἀριστίνδην αἱροῦνται τὰς ἀρχάς, αὕτη ἡ πολιτεία — ἀριστοκρατικὴ καλεῖται). Aber zugleich spürt man doch hier deutlich, daß dem Aristoteles die Eigentumsordnung und die Organisation der Syssitien in seinem Wunschstaat ΗΘ vorschwebt, und da wir bereits bewiesen haben, daß dieser später ist als die Bücher Δ—Ζ, so muß auch Β später als diese geschrieben sein. In dem Wunschstaat ist

durch die Eigentumsordnung und die Syssitien dafür gesorgt, daß die trefflichen Bürger (und trefflich sind hier alle) materiell versorgt sind und zur Pflege der Tugend und Bekleidung der Ämter Muße haben.

Ein weiterer Tadel des Aristoteles betrifft die in Karthago übliche Ämterkumulation. Alle Aufgaben werden am besten erfüllt, wenn je eine von je einem erfüllt wird. Der Gesetzgeber darf nicht verlangen, daß derselbe Mann ein guter Schuster und zugleich ein guter Flötenvirtuos sei. Wenn je einer nur je ein Amt bekleidet, so können mehr Leute zu den Ämtern gelangen (das ist κοινότερον und δημοτικώτερον) und alle Arbeit wird besser und schneller erledigt. Nur wenn es sich um eine sehr kleine Stadt handelt, ist die Ämterkumulation unvermeidlich. Mit dieser Stelle des B vergleiche man Δ cp. 15 p. 1299 a 31—b 13; da wird die Kumulation auch nur für kleine Städte erlaubt und das Verbot der Kumulation für große Gemeinwesen ebenso begründet: πολλοὺς τε γὰρ εἰς τὰ ἀρχεῖα ἐνδέχεται βαδίζειν — καὶ βέλτιον ἕκαστον ἔργον τυγχάνει τῆς ἐπιμελείας μονοπραγματούσης ἢ πολυπραγματούσης.

Ich glaube durch diese Analyse der Kritik Karthagos ausreichend bewiesen zu haben, daß B nach Δ—Z geschrieben ist, und halte es nicht für nötig, auch noch aus der Kritik der spartanischen und kretischen Verfassung, die mit jener in innerem Zusammenhang steht, noch einmal dasselbe zu beweisen, obwohl dies nicht schwer wäre. Hieraus ergibt sich aber, auf Grund unserer ganzen voraufgehenden Betrachtung, der Schluß, daß die κρατίστη πολιτεία, für die B die Einleitung geben will, nicht die des Γ, von der uns nur dürftige Reste und Spuren geblieben sind, sondern nur der Wunschstaat der Bücher ΗΘ sein kann. Dafür spricht besonders auch die Kritik, die Aristoteles an der spartanischen und kretischen Eigentums- und Syssitienordnung übt, insofern sie für die eigne Konstruktion des Aristoteles im Η 1329 b 39—1330 a 16 maßgebend ist. Dasselbe gilt auch für die Erörterungen über die spartanischen Heloten und kretischen Periöken. Die Worte Η 1329 b 41: ἐπειδὴ οὔτε κοινήν φαμεν δεῖν εἶναι τὴν κτῆσιν, ὥσπερ τινὲς εἰρήκασιν, ἀλλὰ τῇ χρήσει φιλικῶς γινομένῃ κοινήν, οὔτ' ἀπορεῖν οὐδένα τῶν πολιτῶν τροφῆς zitieren in ihrem ersten Teil die Kritik des platonischen Kommunismus im B (besonders 1263 a 21—40),

in ihrem zweiten Teil die Stelle in der Kritik der karthagischen Verfassung, wo die Fürsorge für die εὐπορία der ἐπιεικεῖς dem Gesetzgeber zur Pflicht gemacht wird.

Daß das Buch B als Ganzes genommen die Einleitung zu der Abhandlung über den Wunschstaat im H und Θ bildet und später als Δ—Z geschrieben ist, glaube ich bewiesen zu haben; daß aber die Kritik des Kommunismus der platonischen Republik nicht ursprünglich für die Stelle, die sie jetzt im B einnimmt, geschrieben, sondern aus einer älteren Vorlesung übernommen ist, vermute ich aus zwei Gründen. Erstens scheint mir der Anschluß dieser Kritik an das Prooemium des B nicht einwandfrei, zweitens findet sich in ihr eine Erörterung, die mir mehr dem Standpunkt der älteren Idealstaatskonstruktion als dem späteren Wunschstaat zu entsprechen scheint. Untersuchen wir zunächst den ersten dieser beiden Punkte.

Nachdem Aristoteles im Prooemium des B 1260 b 27—36 die Untersuchung der bestehenden Verfassungen, die als Musterverfassungen gelten (αἷς χρῶνταί τινες τῶν πόλεων τῶν εὐνομεῖσθαι λεγομένων), und der von einzelnen Autoren beschriebenen Musterverfassungen, die Beifall gefunden haben (κἂν εἴ τινες ἕτεραι τυγχάνουσιν ὑπό τινων εἰρημέναι καὶ δοκοῦσαι καλῶς ἔχειν), als Thema aufgestellt hat, führt er so fort: ἀρχὴν δὲ πρῶτον ποιητέον, ἥ περ πέφυκεν ἀρχὴ ταύτης τῆς σκέψεως. ἀνάγκη γὰρ ἤτοι πάντας πάντων κοινωνεῖν τοὺς πολίτας ἢ μηδενὸς ἢ τινῶν μὲν τινῶν δὲ μή usw. Er wirft also theoretisch die Frage der kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung auf, als ob er selbst diese und nur diese behandeln wollte. Ob er dies aber tut, um dem ersten Gegenstand seiner Ankündigung oder dem zweiten näher zu treten, sagt er nicht. Man würde, da nichts darüber gesagt wird, zunächst die Behandlung des ersten (der bestehenden Verfassungen, die als εὐνομούμεναι gelten) erwarten, bekanntlich aber wendet sich Aristoteles dem zweiten (den von Theoretikern konstruierten Musterverfassungen) zu. Wir können dies erst 1261 a 5 erraten, wo Plato beispielsweise (ὥσπερ ἐν τῇ πολιτείᾳ τῇ Πλάτωνος) als Vertreter des absoluten Kommunismus genannt wird. Nun ist aber doch eine Untersuchung über Kommunismus nicht identisch mit der angekündigten Kritik der bestehenden oder von Theoretikern ersonnenen Musterverfassungen, ja nicht

einmal mit der der platonischen. Denn selbst in dieser muß auch noch von andern Dingen als von der Aufhebung der Privatwirtschaft die Rede sein. Die Behauptung also, es liege in der Natur der Sache, die Behandlung des im Prooemium aufgestellten Themas mit der Frage nach der Zweckmäßigkeit des absoluten Kommunismus zu beginnen (ἥπερ πέφυκεν ἀρχὴ ταύτης τῆς σκέψεως), läßt sich auf keine Weise rechtfertigen. Der normale Anfang wäre vielmehr zu sagen, daß zuerst die im Prooemium an zweiter Stelle genannten Staatskonstruktionen und von diesen als erste Platos Republik auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden soll. Dann erst müßte die Aufhebung der Familie und des Privateigentums als deren hervorstechendster Zug zur Sprache gebracht werden. Die Worte ταύτης τῆς σκέψεως können sich ursprünglich nicht auf die im Prooemium angekündigte Untersuchung bezogen haben, da durch diese Beziehung der ganze Satz sinnlos wird. Nur wenn wir unter ταύτης τῆς σκέψεως eine Untersuchung über das Wesen und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaftsbildung verstehen, ist sowohl der erste Satz wie der Übergang von dem allgemeinen Problem zur Kritik Platos gerechtfertigt. Ich glaube daher, daß der ganze Abschnitt über Platos Republik (nicht auch der über die ‚Gesetze') einer älteren Abhandlung des Aristoteles über dieses Thema entlehnt ist. Sie schien ihm für seinen augenblicklichen Zweck verwendbar, er ist aber nicht dazu gekommen, die letzte Hand anzulegen und den Anfang des Abschnittes formell so umzuredigieren, daß er sich einwandfrei und natürlich an das Prooemium anschloß.

Diese Vermutung wird bestätigt durch die Erörterung in cp. 2, daß Plato mit Unrecht die möglichste Einheit des Staates (τὸ μίαν εἶναι τὴν πόλιν ὡς ἄριστον ὂν ὅτι μάλιστα πᾶσαν) als das oberste Ziel seiner Konstruktion aufgestellt habe. In diesem Zusammenhang findet sich auch der Satz, der Staat müsse nicht nur aus mehreren Menschen, sondern auch aus der Art nach verschiedenen bestehen: οὐ μόνον δ' ἐκ πλειόνων ἀνθρώπων ἐστὶν ἡ πόλις, ἀλλὰ καὶ ἐξ εἴδει διαφερόντων. οὐ γὰρ γίνεται πόλις ἐξ ὁμοίων. Dieser Satz, daß ein Staat unmöglich aus gleichartigen Mitgliedern (nur von ἄνθρωποι ist die Rede) bestehen könne, steht in auffälligem Widerspruch mit dem Satz H 1328 a 35 ἡ δὲ πόλις κοινωνία τίς ἐστι τῶν ὁμοίων. Ob dieser Widerspruch nur ein

scheinbarer ist, muß uns die nähere Erläuterung des Satzes im B 1261 a 24 lehren. Im H ist sicher die moralische und intellektuelle Gleichartigkeit gemeint, die auf gleiche politische Rechte Anspruch gibt. Kann im B eine andere Gleichartigkeit gemeint sein? ‚Ein Staat', fährt Aristoteles fort, ‚ist etwas andres als eine Kampfgenossenschaft (συμμαχία). Bei letzterer kommt es nur auf die Quantität an, wie bei einem Gewicht; Qualitätsunterschiede sind nicht erforderlich. So unterscheidet sich auch ein Staat von einem Stamm, wenn dieser nicht in Dörfern getrennt lebt, sondern wie die Arkader. Woraus Eines werden soll, das muß der Art nach verschieden sein. Darum ist es die Gleichwertigkeit der Gegenleistung (τὸ ἴσον τὸ ἀντιπεπονθός), welche die Staaten erhält, wie ich in der Ethik gezeigt habe. * * Denn auch unter Freien und Gleichen muß diese vorhanden sein. Zugleich können ja unmöglich alle regieren, sondern nur von Jahr zu Jahr oder nach einer andern Zeitordnung abwechselnd; und in dem Sinne kommt es dazu, daß alle regieren, wie wenn die Schuster und Zimmerleute ihre Rollen tauschten und nicht immer dieselben Personen Schuster blieben und dieselben Zimmerleute. Da aber besser ⟨jede Arbeit verrichtet wird, wenn sie immer von denselben Personen verrichtet wird, und es sich natürlich⟩ ebenso auch in der politischen Gemeinschaft verhalten muß, so ist es offenbar besser, daß immer dieselben Personen regieren [wenn es möglich ist. Unter Menschen aber, wo es nicht möglich ist, weil sie alle an Naturanlage gleich sind, da ist es zugleich offenbar auch gerecht, mag es nun nützlich oder schädlich für die Regierung sein, daß alle an ihr teilnehmen]. Dieses Verfahren aber, daß abwechselnd die Gleichen einander Platz machen, bildet den Zustand nach, wo sie von vornherein ungleich sind. Die einen regieren, die andern werden regiert, und wechseln damit ab, als ob sie andre geworden wären. Und auf dieselbe Weise bekleiden die einen diese, die andern jene Ämter.'[1] Ich habe in dieser Stelle durch * * eine Lücke und durch [ ] einen späteren Zusatz, ich meine, von der Hand des Verfassers selbst, bezeichnet. Die Berechtigung dieser beiden kritischen Eingriffe muß die Analyse erweisen.

[1] Ich streiche in diesem Satz ἀρχόντων als syntaktisch nicht konstruierbar und für den Sinn überflüssig.

Der Staat kann nicht aus gleichartigen Gliedern bestehen. Denn eine Gemeinschaft solcher ist eine Summe von Einheiten, aber selbst keine Einheit. Beispiele für eine solche, keine neue höhere Einheit bildende Zusammenfassung von Einheiten bildet die Summe von Gewichtseinheiten und die Symmachie. Aber auch die Arkader sind durch die äußerliche Zusammenfassung mehrerer Kleinstädte zu einem Bund nicht eine πόλις höherer Ordnung geworden, sondern ein ἔθνος geblieben. (So möchte ich die Worte auffassen; aber auch wenn man mit Ed. Bornemann die Arkader als Beispiel eines zur πόλις gewordenen ἔθνος auffaßt, macht es für den Hauptgedanken, auf den es für meinen Zweck ankommt, keinen Unterschied.) Damit aus Einheiten eine höhere Einheit entstehe, müssen diese der Art nach verschieden sein. Nur verschiedenartige Elemente können sich gegenseitig ergänzen und zu einem von den Elementen wesensverschiedenen höheren Ganzen zusammenschließen. Dieser allgemeine Gedanke, der z. B. auch auf den Leib der Lebewesen Anwendung findet, wird im folgenden Satz auf den Staat angewendet. Die staatliche Gemeinschaft erhält sich dadurch und hat darin ihre Daseinsberechtigung, daß ihre verschiedenartigen Mitglieder verschiedenartige Leistungen zum Gesamtleben so beisteuern, daß jedes einzelne Mitglied einen Teil des von den übrigen Geleisteten als Entgelt für seine eigene Leistung erhält. So entsteht die Autarkie und das schöne und gute Leben, das im A als Zweck des Staates bezeichnet wird. Der einzelne Mensch kann nicht alles, was zum guten Leben erforderlich ist, mit der wünschenswerten Vollkommenheit leisten; er besitzt keine Autarkie.

Mit dieser Lehre hängt auch die von den μέρη τῆς πόλεως zusammen, die im H 1328 b 2 ff. und im Δ 1290 b 38 f. behandelt wird. Der Ausdruck τὸ ἴσον τὸ ἀντιπεπονθὸς findet seine Erklärung aus der von Aristoteles zitierten Ethikstelle, deren Entsprechung uns Eth. Nik. V cp. 8 erhalten ist. Aristoteles schränkt dort die als ἀντιπεπονθὸς bezeichnete Art des δίκαιον auf die einen Tauschverkehr bezweckenden Gemeinschaften (ἀλλακτικαὶ κοινωνίαι) ein. Dieses δίκαιον fordert, daß nicht gleiche, sondern analoge (d. h. proportionale) Leistungen gegeneinander getauscht werden: τῷ ἀντιποιεῖν γὰρ ἀνάλογον συμμένει ἡ πόλις 1132 b 33.

Dadurch kommt die μετάδοσις d. h. der Gütertausch zustande, der nach Pol. Γ 1280b 30 nicht der einzige, aber doch auch ein Zweck des Staates ist. Der Baumeister und der Schuster sollen ihre beiderseitigen Erzeugnisse, das Haus und die Schuhe, gegeneinander austauschen. Damit ein gerechter Tausch zustandekomme, muß gemessen werden, wieviel Paar Schuhe einem Hause gleichwertig sind. Dies ist es, was in unserer Stelle des B τὸ ἴσον τὸ ἀντιπεπονθός genannt wird: die Gleichwertigkeit der getauschten Güter. In der Nik. Ethik 1133a 16 findet sich auch der Satz: οὐ γὰρ ἐκ δύο ἰατρῶν γίνεται κοινωνία, ἀλλ' ἐξ ἰατροῦ καὶ γεωργοῦ καὶ ὅλως ἑτέρων καὶ οὐκ ἴσων, der mit dem im B bewiesenen Satze: οὐ γὰρ γίνεται πόλις ἐξ ὁμοίων dem Sinne nach identisch ist. Man muß aber diese Lehre nicht nur auf den Austausch materieller Güter, sondern auf jeden, auch den geistiger und moralischer Güter beziehen. Keinesfalls kam es dem Aristoteles darauf an, Plato gegenüber zu betonen, daß diese Art von Ungleichartigkeit, die auf der Verschiedenheit der Gewerbe und Handwerke beruht, für den Staat notwendig ist. In seinem ‚Wunschstaat' werden bekanntlich Ackerbau und Gewerbe nur von Sklaven ausgeübt, die nicht Mitglieder der πόλις sind, und auch in Platos Republik sind die Bauern und Gewerbsleute zwar Bürger, aber minderen Rechtes, nicht Bürger der Gemeinde im engeren Sinne, innerhalb welcher Plato die von Aristoteles beanstandete Unifizierung durchführen will. Die Kritik des Aristoteles kann sich nur auf die aus Wächtern und Regenten bestehende πόλις Platos beziehen. Man muß daher annehmen, daß der Bauer und Schuster nur Beispiele für die allgemeine Theorie der μετάδοσις sind und Aristoteles bei seiner Kritik auf etwas anderes zielt. Im Folgenden, nach der von mir angesetzten Lücke, ist von der Frage die Rede, ob immer dieselben Personen regieren und dieselben regiert werden sollen, oder ob alle gleichmäßig am Regieren und Regiertwerden Anteil nehmen sollen, derselben Frage also, die H cp. 14 erörtert und zugunsten der zweiten der beiden Grundsätze entschieden wird. Ob dazu die Stellungnahme hier im B, der Einleitung zum H, stimmt, wird für uns die Hauptfrage sein. Vorher aber müssen wir über den Zusammenhang dieser Untersuchung mit der vorausgehenden über die Verschiedenartigkeit der Staatsglieder im klaren sein. Ich

habe die Lücke vor ἐπεὶ Z. 32 bezeichnet, um auszudrücken, daß sich das Folgende nicht unmittelbar an das Ethikzitat anschließen konnte, sondern dazwischen etwas ausgefallen oder gestrichen ist. Aber ich halte für sicher, daß das Folgende zur Fortsetzung derselben Untersuchung gehört, in der wir uns vor der Lücke befanden. Auch hier handelt es sich um dieselbe Grundfrage des Gemeinschaftslebens wie dort, ob nämlich die Mitglieder des Staates verschiedenartig sein müssen oder alle unterschiedslos gleich sein dürfen. Der für die Politik wichtigste Spezialfall dieser Grundfrage wird hier erörtert. Ist es besser für den Staat, daß alle Vollbürger abwechselnd regieren und regiert werden, dann ist von dieser Seite her ihre möglichste Gleichheit höchst wünschenswert; ist es dagegen für den Staat besser, daß die Regierung, wie jede andre schwer erlernbare Kunst, immer von denselben Personen ausgeübt wird, dann ist es notwendig, daß zwei verschiedene Arten von Bürgern im ‚besten Staat‘ vorhanden sind, deren eine zum Regieren, deren andre zum Regiertwerden vom Gesetzgeber erzogen werden muß. Das ist also sicher, daß diese Erörterung die Fortsetzung der vor der Lücke ist, auf die ja die Schlußfolgerung 1261 b 6 φανερὸν τοίνον ἐκ τούτων ὡς οὐ πέφυκε μίαν οὕτως εἶναι τὴν πόλιν, ὥσπερ λέγουσί τινες usw. zurückgreift. Für ebenso sicher aber halte ich, daß vorher Zwischengedanken, die von der allgemeinen Frage zu dem Spezialfall überleiteten, durch eine Lücke verschlungen oder von dem Verfasser selbst gestrichen worden sind. Denn in den Worten ἐπεὶ καὶ ἐν τοῖς ἴσοις καὶ ἐλευθέροις ἀνάγκη τοῦτ᾽ εἶναι kann die Beziehung des τοῦτο auf τὸ ἴσον τὸ ἀντιπεπονθός nicht befriedigen. Besser wäre es, wenn sich τοῦτο auf einen vorausgehenden Begriff wie ἀνομοιότης τῷ εἴδει τῶν ἀρχόντων καὶ τῶν ἀρχομένων bezöge. Sonst würde man in dem ganzen Satze noch gar nicht wissen, daß vom ἄρχειν die Rede ist, und sich höchlich wundern, die selbstverständliche Tatsache, daß auch unter ἴσοι καὶ ἐλεύθεροι ein Güteraustausch nach dem Prinzip des δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός stattfinden kann, besonders hervorgehoben zu sehen. Es muß also schon vorher von dem Fall die Rede gewesen sein, wo die Regierenden und die Regierten an Tugend und Einsicht ungleich sind. Dieser Fall gilt dem Aristoteles hier offenbar als der normale. Denn sonst könnte er nicht den andern Fall, das abwechselnde Regieren

der Gleichen, für eine Nachbildung jenes erklären: τοῦτο δὲ μιμεῖται τὸ ἐν μέρει τοὺς ἴσους εἴκειν τὸ ἀνομοίους εἶναι ἐξ ἀρχῆς. Von diesem normalen Fall, der besonders geeignet war, ein zu großes Streben nach Vereinheitlichung der Bürgerschaft als unzweckmäßig zu erweisen, mußte zuerst und hauptsächlich gehandelt werden, ehe Aristoteles dazu überging, auf sehr gekünstelte Weise darzutun, daß selbst der Fall, wo alle gleichmäßig am Regiment beteiligt sind, nichts gegen seine Theorie beweise. Er konnte so nur argumentieren, weil er von einem solchen abwechselnden Regieren der Freien und Gleichen damals nicht viel hielt und das Vorkommen solcher Gleichheit für unmöglich hielt. Er wollte nur den vorauszusehenden Einwand der demokratischen Theoretiker im voraus abweisen. Für diesen polemischen Zweck schien ihm das Argument zu genügen: ‚Wenn alle Bürger gleich sind, so müssen sie sich gewissermaßen verwandeln, wenn sie vom Regiertwerden zum Regieren übergehen und umgekehrt. Es müßte sich ja auch ein Schuster verwandeln, wenn er zur Abwechslung plötzlich Zimmermann spielen sollte.‘ Dieser Vergleich des politischen Turnus mit dem Rollentausch der Handwerker hat etwas Burleskes an sich und ist ἐν ἤθει gesprochen. Zu meiner Auffassung paßt auch die Äußerung im A 1259 b 4: ἐν μὲν οὖν ταῖς πολιτικαῖς ἀρχαῖς ταῖς πλείσταις μεταβάλλει τὸ ἄρχον καὶ τὸ ἀρχόμενον (ἐξ ἴσου γὰρ εἶναι βούλεται τὴν φύσιν καὶ διαφέρειν μηδέν), ὅμως δὲ ὅταν τὸ μὲν ἄρχῃ τὸ δὲ ἄρχηται, ζητεῖ διαφορὰν εἶναι καὶ σχήμασι καὶ λόγοις καὶ τιμαῖς usw. Man glaubt zu sehen, wie der zu einem hohen Amt erloste Schuster oder Gerber sich vergebens bemüht, die Manieren und die Sprechweise anzunehmen, die das Amt fordert, und so gewissermaßen sich wandelt und ein andrer wird.

Es ist also nicht zu bezweifeln, daß Aristoteles auch hier, wie in Γ 1277 a 12 ff. und b 12 ff. für die Verschiedenheit von Regierten und Regierenden und für die dauernde Regierung der Besten, das heißt für die Aristokratie und das Königtum als die besten Verfassungen eintritt. Das paßt nicht zu der sonstigen Haltung des B, das, wie wir früher gezeigt haben, als Einleitung zu HΘ geschrieben ist. Aber es läßt sich daraus erklären, daß Aristoteles eine ältere Kritik der platonischen Republik, die er niedergeschrieben hatte, als er noch an dem älteren Staatsideal festhielt, in das B übernommen hat. Die

Worte, die ich oben in eckige Klammern gesetzt habe: εἰ δυνατόν· εἰ δὲ μὴ δυνατὸν διὰ τὸ τὴν φύσιν ἴσους εἶναι πάντας, ἅμα δὴ καὶ δίκαιον, εἴτ᾽ ἀγαθὸν εἴτε φαῦλον τῷ ἄρχειν, πάντας αὐτοῦ μετέχειν sind offenbar mit dem Gesamtsinn der Stelle nicht in Übereinstimmung, sondern geben seinen späteren Standpunkt wieder, wie er im H cp. 14 p. 1332 b 16—29 formuliert wird, nur mit dem Unterschied, daß es im B heißt: ‚Es ist besser, daß dauernd dieselben Männer regieren, wenn es möglich ist; wo es aber nicht möglich ist, weil alle an Naturanlage gleich sind, da ist es gerecht, mag es nun vorteilhaft oder unvorteilhaft für die Regierung sein, daß alle an ihr teilnehmen‘, während das H sagt: ‚Wenn die einen die andern so überragten, wie Götter und Heroen die Menschen, dann wäre es besser, daß immer dieselben Personen regierten. Da dies aber nicht leicht vorkommen wird, so ist es offenbar aus vielen Gründen notwendig, daß alle Bürger gleichmäßig am Regieren und Regiertwerden teilnehmen. Denn es ist gerecht, daß die Gleichen gleiche Rechte haben.‘ Durch den Zusatz hat Aristoteles die beiden Stellen einander so weit angenähert, daß sie sich nur noch durch eine Nuance voneinander unterscheiden. Aber er hat dabei übersehen, daß er durch den Zusatz seine Argumentation gegen Platos Einheitstendenz lähmte. Denn wenn es möglich ist, daß alle Bürger des Staates gleichartig von Natur sind, dann ist der Satz: οὐ γίνεται πόλις ἐξ ὁμοίων falsch und der Satz: βούλεται ἡ πόλις μάλιστα ἐξ ἴσων καὶ ὁμοίων εἶναι richtig. Dann hätte sich Aristoteles von vornherein nicht dieser Argumentation gegen Platos Einheitstendenz bedienen dürfen. Unrichtig bleibt sie ja jedesfalls, da bei Plato die drei Stände Gold, Silber und Kupfer in ihren Seelen tragen, so daß man gewiß nicht sagen kann, er habe den Unterschied zwischen ἄρχοντες und ἀρχόμενοι zu sehr verwischt. Aber Aristoteles denkt hier nicht an die Bauern und Gewerbetreibenden, weil diese nach seinem im Γ cp. 1. 2 aufgestellten Begriff gar nicht Bürger sind Die Regenten aber genießen bei Plato dieselbe Erziehung wie der gesamte Kriegerstand, nur steigen sie innerhalb derselben zu höheren Stufen empor. Darum ergibt sich kein τῷ εἴδει διαφέρειν. Sie sind nur unter den φύλακες die φυλακικώτατοι.

Das Ergebnis meiner Untersuchung, um es hier noch einmal zusammenzufassen, ist also folgendes: Der älteste

Bestandteil der Politik sind die Bücher A und Γ. Beide sind jetzt unvollständig: das A ist durch Streichung des Schlußteils verstümmelt, Γ durch Streichung der Abhandlung über die Aristokratie als beste Verfassung. Beide Streichungen sind wahrscheinlich von Aristoteles selbst vorgenommen worden, weil der Inhalt der gestrichenen Abschnitte seinem inzwischen geänderten Standpunkt nicht mehr entsprach. Andererseits gehört die Abhandlung περὶ χρηματιστικῆς A cp. 8—11 nicht zum ursprünglichen Bestande dieses Buches, sondern ist später eingefügt; auch das Γ enthält spätere Einschübe, die das Streben bekunden, es im Sinn des veränderten Standpunktes umzuarbeiten. Diese beiden ältesten Bücher der Politik lassen am meisten die Abhängigkeit von Plato, namentlich vom ‚Politikos' erkennen. Ihre Abfassung vor der Rückkehr des Philosophen nach Athen 335/4 darf als sicher gelten. Jedesfalls hat er erst nach längerer Unterbrechung die Fortsetzung ΔE verfaßt, so daß seine Betrachtungsweise sich inzwischen erheblich verändert hatte. Die Methodos ΔE, die das zweite Stadium in der Entstehungsgeschichte der ‚Politik' bildet, ist nach dem Tode Philipps 336, wahrscheinlich nach der Gründung der aristotelischen Schule in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre hinzugekommen. Sie setzt voraus, daß die älteren Bücher AΓ den athenischen Schülern des Philosophen bekannt sind und will zu ihnen die Fortsetzung liefern, aber die Fortsetzung ist mit der Theorie des Γ, die sie als Grundlage nimmt und auf der sie weiterzubauen verspricht, nicht im Einklang. Das Buch Z, das Nachträge zu der Methodos ΔE bringt, die aber nicht vollständig erhalten sind, dürfte nur wenig später entstanden sein. — Während der Arbeit an den Büchern Δ—Z war Aristoteles zu der Einsicht gelangt, daß die ältere Idealstaatstheorie des Γ durch eine neue ersetzt werden müßte. Als Einleitung zu der geplanten neuen Abhandlung περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας schrieb er, ohne formell an die älteren Vorlesungen anzuknüpfen, um 330 das Buch B, in das er die Kritik der platonischen Republik aus einer früheren Schrift oder Vorlesung übernahm. Dieses Buch ist also der Entstehungszeit nach der dritte Bestandteil. Den vierten und letzten endlich bildet die nicht zum Abschluß gebrachte Abhandlung über den ‚Wunschstaat' in den Büchern HΘ. Daß

Aristoteles diese verschiedenen Bestandteile in der von der Überlieferung gebotenen Reihenfolge zusammenzuordnen geplant hat, zeigt der Epilog der Nikomachischen Ethik. Er hat aber dieses Vorhaben nicht zu Ende geführt. In seinem Nachlaß fanden sich nur die untereinander nicht ausgeglichenen Bestandteile, die in unserm Text der ‚Politik' von einem Herausgeber, so gut es ohne gewaltsame Eingriffe möglich war, zu einer ‚Pragmatie' zusammengestellt sind.

23./1. 1924.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 200. Band, 4. Abhandlung

Mellin de Saint-Gelais

Eine kritische Studie

Von

Ph. Aug. Becker,

korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

(Vorgelegt in der Sitzung am 10. Oktober 1923)

1924
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien



Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Bibliographie.

Œuvres complètes de Melin de Sainct-Gelays, avec un commentaire inédit de B. de La Monnoye, des remarques de MM. Emm. Philippes-Beaulieux, R. Dezeimeris, etc. Edition revue, annotée et publiée par Prosper Blanchemain. 3 tomes. Paris, Bibliothèque elzévirienne MDCCC.LXXIII. — E. W. Wagner, *Mellin de Saint-Gelais, eine literar- und sprachgeschichtliche Studie.* Diss. Heidelberg. Ludwigshafen 1893. — Abbé H. J. Molinier, *Mellin de Saint-Gelays (1490?—1558), étude sur sa vie et sur ses œuvres.* Th. de la fac. des Lettres de Toulouse. Rodez 1910. — Grete Pichler, *Beiträge zur Mellin de Saint-Gelais-Forschung.* Diss. Wien, März 1918 (nicht im Druck). In vielen Punkten verdanke ich meiner freundlichen Mitarbeiterin wertvolle Anregungen, die ich dankbar anerkenne.

I. Der äußere Lebenslauf.

Was wir von Mellin de Saint-Gelais' Leben wissen, ist nicht viel und bedarf auf alle Fälle einer erneuten Durchsicht.

Die Familie der Saint-Gelais gehört augenscheinlich zum erbangesessenen Grundadel des südlichen Poitou und der Saintonge. Der Edelsitz, nach dem sie sich benannte, liegt in der Nähe von Niort. Sie gab sich als einen Nebenzweig des Hauses Lusignan und dieser Anspruch wurde später auch offiziell anerkannt. Mit Sicherheit läßt sich aber ihr Stammbaum nur bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Besonders hervorgetreten war das Geschlecht noch nicht und die ältere Linie verharrte auch weiter in diesem Zustand freiwilliger Selbstbescheidung. Die ersten, die einen höheren Anlauf nahmen, sind jüngere Glieder der Familie, die unter Ludwig XI. Anschluß an den Hof fanden oder zu kirchlichen Würden gelangten. Im königlichen Dienst stand Jean de Saint-Gelais, ein Sohn von Mérigot, Herrn von Séligny,[1] und als Geistlicher machte Charles de Saint-Gelais seinen Weg, indem er in den Kluniazenserorden eintrat und nacheinander Bischof von Elne-Perpignan, Toulon und Maraghen in part. infid., dann Abt von La Fresnade in der Diözese von Saintes und von Moutierneuf in Poitiers wurde; er starb 1500.[2] Ihm folgte Jacques de Saint-Gelais, der nach ihm die Abtei La Fresnade erhielt; 1483 hatte er auf Ludwigs Empfehlung das Bistum Uzès durch Papst Sixtus IV. verliehen bekommen; er konnte aber den Besitz erst 1503 antreten; er starb 1539 hochbetagt, 85 Jahre alt, sagt man, nachdem er 1531 seine Abtei unserem Dichter und das Bistum einem anderen Verwandten abgetreten hatte.[3]

---

[1] *Lettres de Louis XI*, ed. Vaësen II, 25.

[2] *Gallia christiana.*

[3] *Gallia christiana* VI, 643 s. — Jacques soll ein Sohn von Pierre de Saint-Gelais, seigneur de Montlieu sein. Verträgt es sich aber mit seinem Alter oder ist ein Zweifel an der Richtigkeit der Genealogie am Platz?

Weitere Gelegenheit zum Emporkommen bot die Bildung der Grafschaft Angoulême und die Erhebung dieser prinzlichen Apanage zur Sekundogenitur des Hauses Orléans. Hier knüpfte der jüngere Zweig der Familie an, dessen Stammvater Pierre de Saint-Gelais, Herr von Montlieu, Sainte-Aulaye, Saint-Séverin und anderer Herrschaften, wurde, ein Bruder von Mérigot und vermutlich auch vom vorerwähnten Charles. Der Fürstendienst ist es, neben dem Dienst der Kirche, der das aufstrebende Geschlecht aus der Verborgenheit zog und die ausgesprochene Tüchtigkeit und praktische Befähigung oder literarische Begabung mehrerer Familienmitglieder sicherte seinem Namen einen erhöhten und bleibenden Glanz.

Pierre hatte sich 1455 mit Philiberte de Fontenay vermählt, die ihm reichen Kindersegen schenkte. Jean, der Erstgeborene, wurde der vertraute Ratgeber des Grafen Karl von Angoulême († 1497) und nachher seiner Witwe Luise von Savoyen; er erregte als ihr Berater zeitweilig den eifersüchtigen Argwohn der Machthaber am französischen Hof; er blieb indessen bis April 1512 Kämmerer des Thronfolgers. Jean ist auch Verfasser einer bis 1510 reichenden Geschichte Ludwigs XII.; er heiratete eine Durfort de Duras und seine einzige Tochter bekam einen Chabot de Jarnac zum Mann. Der zweite Sohn, Mellin, Herr von Saint-Séverin-au-Piller, war von 1504 bis 1508 Maître d'hôtel der Savoyerin, trat dann in den Dienst ihres Sohnes bei seiner Mündigerklärung und wurde nach dessen Thronbesteigung Premier maître d'hôtel du roi; er starb gegen 1525 und hinterließ acht Kinder, darunter vier Söhne, die es in der Welt zu etwas brachten, aber ohne männliche Nachkommenschaft blieben.

Der Kirche widmete sich außer dem schon erwähnten Jacques ein weiterer Bruder, Charles; er wurde Archidiakonus von Azenay in der Diözese von Luçon und nach Franzens Regierungsantritt Großalmosenier seiner Mutter Luise von Savoyen; er betätigte sich auch schriftstellerisch und starb 1533. Die glänzendste Laufbahn war aber dem jüngeren Octovien beschieden; 1468 geboren und am Collège Sainte-Barbe erzogen, gewann er durch seine Dichtergabe die Gunst Karls VIII., der ihn 1494 zum Bischof von Angoulême machte; er lebte nur bis 1502; aber seine allegorische Dichtung *Le*

Sejour d'Honneur, die Versübertragung der Heroidenepisteln Ovids und der Virgilschen Aeneis und eine Reihe kürzerer Werke sichern ihm einen dauernden Ruhm; die Zeitgenossen bewunderten den unvergleichlichen Reichtum seiner Sprache und lange mißbrauchten spekulative Verleger seinen Namen, um fremde Ware auf den Markt zu bringen. Er ist die erste Berühmtheit in der Familie.

Außer einer Schwester Marguerite, die Geoffroy du Puy du Fou heiratete, ist noch ein letzter Bruder Alexander, Herr von Cornefort, zu nennen; er wurde königlicher Rat und Kämmerer und führte das Amt eines Siegelbewahrers der Kanzlei von Bordeaux; er versah vielfach Gesandtschaften in Savoyen, in der Schweiz und in Spanien, heiratete die Erbin von Lansac und starb schon 1522, bevor seine Kinder erwachsen waren. Diese, die Saint-Gelais de Lansac, setzten später das Geschlecht mit zunehmendem Ansehen fort.

Diese stattliche Brüderschar ist unseres Dichters nächste Blutsverwandtschaft. Das große Rätsel ist aber, als wessen Sohn wir ihn ansprechen sollen. Fest steht die Illegitimität seiner Geburt. Die Tatsache war den Zeitgenossen bekannt und wird von Thevet unumwunden eingestanden.[4] Sie ist auch urkundlich bestätigt: in den Konsistorialakten über die Verleihung der Abtei L'Escale-Dieu (1556) wird ein diesbezüglicher Dispens ausdrücklich erwähnt, *cum dispensatione super defectu natalitium*. Schon im 16. Jahrhundert kam nun die Meinung auf, er sei der Sohn Octoviens, des Bischofs von Angoulême. Scévole de Sainte Marthe spricht es rundweg aus, und die *Gallia christiana* gibt es weiter, während es für La Croix du Maine ein unbestätigtes Gerücht bleibt.[5] Lange wußte man es nicht anders. Aber das Zeugnis kommt spät und im Grunde hören wir nur eine Stimme: weitere Bestätigung fehlt. Unter diesen Umständen verdient eine andere Auffassung vielleicht mehr Beachtung, als man ihr bisher gegönnt hat. Handschriftliche Genealogien führen nämlich den Herrn von Saint-

---

[4] André Thevet, *Les vrais portraits et vies des hommes illustres*. Paris 1584.

[5] Scaev. Sammarthanus, *Elogia doctorum in Gallia virorum*. La Croix du Maine, *Bibliothèque françoise*. Paris 1584. *Gallia christiana* II, 1017.

Séverin, der auch Mellin heißt, als den Vater unseres Dichters an, und was dieser Angabe ein besonderes Gewicht verleiht, ist die Billigung, die sie augenscheinlich bei dem gewissenhaften und gut unterrichteten d'Hozier gefunden hat.[6] Im Gegensatz zu dem von Saint-Marthe in Umlauf gesetzten Gerücht kann man sie als die Familientradition der Saint-Gelais ansehen.[7]

Die zweite, vielfach umstrittene Frage betrifft den Tag von Mellins Geburt. Er selber spielt in einer Achtzeile auf diesen Gedenktag an:

> Novembre et mars, en leurs troisiesmes jours,
> Seront partout, de toute ma puissance,
> Solemnisés et honorés tousjours;
> Car j'eus de l'un ma vie et ma naissance,
> L'autre de vous me donna cognoissance. I, 114.

So schreibt der Dichter an eine Dame, die er an dem einen der beiden Tage kennen gelernt hat. Da wir nun durch die zwar nicht in situ, wohl aber in mehreren Abschriften überlieferte Grabschrift Mellins Todestag wissen *(obiit XIIII octobris anno Domini MDLVIII)* und durch Thevet erfahren, daß

---

[6] Bibl. nat. Tit. Saint-Gelais, Dossier bleu nº 308, fol. 12. Vgl. Molinier, *Essai sur Oct. de Saint-Gelais* p. 137 n. 2, und Dossier Saint-Gelais 158, fol. 273. Vgl. Molinier, *Mellin de Saint-Gelays* p. 14. n. 4.

[7] Es ist wohl richtig, daß in diesen Stammbäumen der Herr von Saint-Séverin bald Mellin, bald auch Nicole genannt wird, aber dieses Schwanken hat mit dem Blutsverhältnis nichts zu tun. Die Unsicherheit der Namensbezeichnung findet sich auch in unseren Informationsquellen. Am besten belegt ist der Name Mellin; so wird der Herr von Saint-Séverin im Ehevertrag seines Sohnes (Molinier p. 6/7 n.) genannt; so unterfertigt er eine Quittung am 11. Februar 1524 (Blanchemain I, 6); so heißt er auch in anderen Aktenstücken, mit Ausnahme von *Actes* V, 330. Hier wird er als Nicole bezeichnet, doch kann dieser Nicole kein anderer sein als Mellin, wie aus dem gleichzeitig und in der gleichen Angelegenheit erlassenen Reskript *Actes* VIII, 302 und Félibien, *Hist. de Paris* II, 933 hervorgeht. Es handelt sich um die Opposition des Parlaments und der Universität gegen das Konkordat; um sie zu brechen, delegiert König Franz am 12. April 1518 den Requetenmeister Adam Fumée, sr. des Roches, und seinen ersten Maître d'hôtel, hier Mellin, dort Nicole. Die Identität der Person unterliegt keinem Zweifel.

er $67\frac{1}{2}$ Jahre und zwei Wochen alt geworden ist *(il mourut au mois d'octobre, vesquit 67 ans, 6 mois, quinze jours)*, so kommt für die Geburt nur der Monat März in Betracht, aber im Widerspruch mit der Achtzeile, die von einem dritten spricht, ergibt die Rechnung den 30. März 1491 als Geburtstag; und um die Verwirrung noch zu vermehren, schreibt die Hs. von Chantilly, ein guter Zeuge, *en leur quatriesmes jours*. Wie soll man sich da helfen? War etwa Mellin über den Tag seiner Geburt falsch unterrichtet oder hat er der Dame zuliebe etwas geflunkert? Ist die Lesung der Achtzeile verderbt oder hatte Thevets Gewährsmann irgendwie *30* für *3* verlesen? Eine Lösung ist schwer zu finden und es macht schließlich auch nicht viel aus, ob unser Dichter am 3., 4. oder 30. März 1491 geboren wurde; denn zwischen diesen drei Tagen schwebt die Wahl. Auf Thevets häufige Unzuverlässiggkeit in Zeitangaben hinzuweisen, hat in unserem Falle keinen Sinn; denn er kann die Lebensdauer des Dichters nicht einfach erfunden haben, und um sie zu errechnen, müßte er selber den Todestag genauer angeben können. Augenscheinlich gibt er nur eine Mitteilung weiter, die er anderswoher bekommen hat. Will man aber deren Vertrauenswürdigkeit in Zweifel ziehen. so muß man nicht nur vor den Tag, sondern auch vor das Jahr der Geburt ein Fragezeichen setzen.

Von Mellins Geburtsort und von seiner Mutter ist nichts bekannt. Wir können nur feststellen, daß die Familie des Vaters das Kind trotz seiner unehelichen Geburt als zu ihr gehörig anerkannte und ihm die Führung ihres Namens gestattete. Weiter kann man sich denken, daß man für ihn beizeiten eine Versorgung im geistlichen Stand in Aussicht nahm und ihm eine entsprechende Schulbildung gab. Wo er aber heranwuchs und wer seine Erziehung leitete, davon wissen wir nichts. Auf nähere Beziehungen zu seinen geistlichen Onkeln weist nichts in seinem Leben hin, es sei denn der Umstand, daß der Bischof von Uzès ihm 1531 die Abtei La Fresnade abtrat. In seiner geistigen Verfassung und in seiner Dichtung ist nirgends eine Verwandtschaft mit Octovien zu erkennen; er steht diesem völlig voraussetzungslos gegenüber.

Zur Einführung in die geistliche Laufbahn gehört als selbstverständliche Vorstufe Grammatik, Rhetorik und Philo-

sophie, als Fachwissen Theologie in bestimmtem Ausmaß und als Krönung in der Regel auch die Kenntnis beider Rechte, mit Einschluß des weltlichen, weil es in Staat und Kirche geistliche Ämter mit juridischem Charakter gibt, die für Höherstehende erstrebenswert sind. Als Rechtsschule, die Saint-Gelais besuchte, wird von Thevet, dessen *Vrais portraits* von 1584 unsere beste direkte Quelle für Mellins Lebensgeschichte sind, Poitiers genannt, damals eine der namhaftesten Hochschulen für das Fach. Seinen ganzen Bildungsgang scheint aber unser zukünftiger Dichter ohne jede Eile und Überstürzung durchgemacht zu haben; denn wir finden ihn noch immer als Rechtsbeflissenen auf Universitäten, wie er das 30. Lebensjahr bereits hinter sich hat.

Im Frühjahr 1521 hielt sich Mellin de Saint-Gelais studienhalber in Italien auf. Das ist seit seiner Geburt das erste und einzige gesicherte Datum, das wir besitzen. Beglaubigt wird es durch Longueils Briefwechsel. Von der Universität, an der er dem Studium oblag — genannt wird sie nicht —, hatte sich Saint-Gelais durch Bekannte an den bereits berühmten Landsmann gewendet, weil seine Mittel knapp wurden. Longueil sollte für ihn an seine Verwandten schreiben und dieser verspricht in der Tat einen Brief, aber nicht mit einer einfachen Bitte um Geld; er will vielmehr ein weiteres Studienjahr für Mellin in Anregung bringen, das übrige werde sich von selber ergeben; einstweilen stellt er dem letzteren seine eigene Kasse zur Verfügung. Longueil war damals in Padua und Saint-Gelais' Bekannte, die dessen Bitte überbrachten, waren vermutlich Studiengenossen, die zur Besichtigung der venezianischen Universitätsstadt herübergekommen waren; sie gaben Saint-Gelais' Schreiben mit beträchtlicher Verspätung ab und drängten dann kurz vor ihrer Abreise auf Antwort. Aus dem allen geht klar hervor, daß Saint-Gelais zu der Zeit nicht in Padua studierte, sondern an einer anderen italienischen Hochschule.

Diese Antwort Longueils ist in seinem Nachlaß (Epist. II, 15) abgedruckt; sie trägt das Datum des 27. Aprils und kann nur von 1521 sein. Denn Longueil, der 1516 zur Vollendung seiner Studien nach Italien gekommen war und 1519 in Rom die große Auseinandersetzung mit der Mellinischen

Partei wegen des ihm zugedachten Bürgerrechtes gehabt hatte, war daraufhin auf Reisen gegangen, hatte Frankreich, England und Holland besucht und sich dann, nach mehrmonatlichem Aufenthalt in Venedig, am 18. April 1520 in Padua niedergelassen. Davon konnte Saint-Gelais wenige Tage später in seiner entfernten Universitätsstadt noch keine Kenntnis haben. Auch war Longueil damals noch nicht im Besitz des Bürgerdiploms, auf das der Brief anspielt; er erhielt es erst Ende Mai oder Anfang Juni. Mithin muß das wertvolle Schreiben von 1521 sein.

Scévole de Sainte-Marthe spricht von einem mehrjährigen Aufenthalt Saint-Gelais' auf der apenninischen Halbinsel und nennt ausdrücklich Bologna und Padua als die Stätten, wo er studiert hat. Es fragt sich nur, ob seine Angaben für uns Quellenwert haben; Padua vor allem könnte einfach erschlossen sein. Wie lange Mellin nach dem Briefaustausch mit Longueil noch weiter in Italien blieb, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist aber zu bedenken, daß im Frühjahr 1521 der Bruch zwischen Franz I. und Karl V. schon erfolgt war. Im Juli schlug sich der Papst plötzlich auf die Seite des Kaisers und im Herbst wurde die Lombardei der Schauplatz von Kämpfen, die für die Franzosen nicht glücklich verliefen; im November ging ihnen Mailand verloren. Im Dezember kam die Sedisvakanz hinzu mit ihrem Gefolge von Wirren und inneren Fehden; und das Jahr 1522 brachte im April die Niederlage der Franzosen bei Biccocca und im Mai die greuliche Plünderung von Genua. Das war wirklich keine Zeit, um den Aufenthalt im fernen Land bei den stets bedrohten Postverbindungen mehr als nötig zu verlängern. In der Tat ersehen wir, daß Saint-Gelais spätestens 1523, wahrscheinlich aber schon früher nach Frankreich zurückgekehrt war; denn bald nach dem Abfall des Konnetabels von Bourbon (im September desselben Jahres) richtet Salmon Macrin eine lateinische Ode an ihn, in der er die Zeitereignisse aufgeregt bespricht:

Celtis minatur Flandrus et Atrebas,
Confoederatae fretus ope Angliae;
Commovit intestina nuper
Borbonius quoque bella princeps.

Man hat vermutet, daß Mellin de Saint-Gelais sich erst nach seiner Rückkehr aus Italien dem geistlichen Stande widmete.[8] Das ist unwahrscheinlich, weil damals Männer seines Standes sich dem Studium nur zuwenden, wenn sie die kirchliche Laufbahn im Auge haben. Es galt jetzt nicht, ein neues Leben zu beginnen, sondern die Früchte des bisherigen Strebens einzuheimsen; und Mellin erreichte auch das gesetzte Ziel, indem er Almosenier des Dauphin wurde. In dieser Eigenschaft nennt ihn Symphorien Champier in einer Liminarepistel der am 24. November 1525 in Lyon fertiggedruckten *Vie du preux chevalier Bayard*. Champier, früher erster Leibarzt des Herzogs von Lothringen, jetzt wieder in Lyon ansässig, hatte Mellin als Gast in seinem Hause gesehen und dabei seine Wohlredenheit bewundert: *à ceste foys que tu fus en ma maison à Lyon avec plusieurs aultres doctes lettrez, entre tous aultres me pleust ton eloquence et adorné langaige.* Darum übersendet er ihm jetzt das Buch, weil darin von einem Tapfern aus dem Delphinat, der Apanage des Dauphin, die Rede ist, *de Monseigneur le Daulphin, au service duquel tu es ordinairement et des plus familiers.*[9] Mellins Besuch in Lyon kann in diesem Jahre, wo die Regentin vor und nach den kritischen Tagen von Pavia ihre ständige Residenz in der Rhônestadt aufgeschlagen hatte, nicht überraschen.

Von seiner Stellung bei den königlichen Prinzen spricht Mellin selber gelegentlich in einer Weise, die annehmen läßt, daß er sie früh innehatte. In einem Rückblick auf sein Leben (*A Diane, ma nièce*, II, 197) gedenkt er der Wohltaten, mit denen die Herrscher oftmals seinen Wünschen zuvorgekommen sind, und bemerkt dazu:

---

[8] Moliniers weitere Kombination, daß der Entschluß, die Weihen zu empfangen, durch die Geburt des ersten Sohnes seines Onkels — wir würden sagen: seines Vaters — veranlasst wurde, fällt wohl in sich zusammen; denn da einer dieser Söhne 1531 das Bistum Uzès erhielt, ist es schwer glaublich, dass die vier Söhne erst nach 1521 geboren wurden.

[9] ‚A Monsieur Merlin de Sainct-Gelays, aumosnier de monseigneur le Daulphin' in *Les gestes ensemble la vie du preulx chevalier Bayard*, fol. VI r°. (Molinier p. 92.)

> Ceux qui en ont la supreme puissance
> (*scil.* de satisfaire à mes vœux)
> M'ont veu près d'eux, quasi dès leur naissance
> Mis de la main (qui ne m'est peu de gloire)
> Du grand François d'eternelle memoire.

Von den Söhnen Franz I. war Franz, der Dauphin, am 28. Februar 1518, sein Bruder Heinrich am 31. März 1519 geboren worden und am 22. Januar 1522 kam Karl als Dritter hinzu.

Wenn wir Mellins Dienstantritt bald nach 1521 ansetzen, so klingt das nicht unwahrscheinlich; doch scheint sein amtlicher Titel nicht der eines Almoseniers des Dauphin gewesen zu sein, sondern der eines königlichen Almoseniers mit dienstlicher Verwendung im Hausstand der Prinzen: *aumônier ordinaire du roi, attaché à la maison des enfants de France* (Actes de François Ier t. VI, 261). Diesen Posten verdankte Saint-Gelais unzweifelhaft dem Einfluß seiner Familie, die beim König, dem Sprößling des Hauses Angoulême, in hoher Gunst stand und deren Reihen um 1521 noch nicht so gelichtet waren wie einige Jahre später. Das Wohlwollen des Herrschers vererbte sich übrigens auch auf die noch unmündige Generation und scheint bei Mellin persönlich nie versagt zu haben.

Hat nun aber Saint-Gelais sein Amt schon 1525 (spätestens) innegehabt und versah er es auch 1531 noch mit der gleichen Attribution (*Actes* VI, 261), so entsteht naturgemäß die Frage, was denn aus ihm wurde, als die beiden älteren Prinzen in Ausführung des Madrider Friedens als Geiseln für ihren Vater nach Spanien ausgeliefert wurden (17. März 1526), und bis zu ihrer endlichen Befreiung (1. Juli 1530). Sein Platz war unstreitig an ihrer Seite und gewiß wird man die beiden Knaben nicht ohne einen Seelsorger, der die täglichen Andachten mit ihnen verrichtete, in das fremde Land geschickt haben. Über das Personal, das die Prinzen begleitete, sind wir nicht vollständig unterrichtet. Wir wissen, daß René Cossé de Brissac als ihr Gouverneur, Louis de Ronsard, der Vater des Dichters, als Maître d'hôtel, der königliche Leibarzt Christophle de la Forest und noch mehrere Edelleute dabei waren: weshalb nicht auch Mellin de Saint-Gelais als Almosenier? Vielleicht ist es kein eitler Zufall, daß zwischen 1525 und 1531 nicht die

geringste Spur von ihm vorliegt, weder in Aktenstücken, noch in eigenen Dichtungen, noch in Zusendungen, Widmungen oder Erwähnungen von anderer Seite; vier oder fünf Jahre lang ist er so gut wie verschollen. Gegen die Annahme, daß er die beiden Königssöhne nach Spanien begleitet habe, läßt sich nichts Ernstes einwenden, wohl aber würde die längere Entfernung vom Hof vieles in seinem Leben erklären.

Es existiert nun allerdings ein eigenhändiger Brief von Saint-Gelais an den Kontrolleur Nicolas Berthereau, beim Großmeister von Montmorency in Chantilly; er ist vom 28. Oktober und aus Paris datiert und kann nach der ganzen Sachlage nur von 1529 oder 1532 sein.[10] Saint-Gelais schreibt nämlich, daß er den Kontrollor gern aufgesucht und um ein Feldbett gebeten hätte, wenn die Rückkehr des Hofes nicht in so naher Aussicht stünde; so aber bleibe er bei Monseigneur, wie es ihm der König bei seiner Abreise aufgetragen habe. Im Oktober 1529 entfernte sich König Franz nie lange von Paris; nur einige Tage verbrachte er in Villemomble, 12 km ONO von der Residenz; dazwischen war er am 23., 24. und 25. eben wieder in Paris gewesen; die endgültige Rückkehr erfolgte am 7. November über Bailly bei Meaux. Von einer eigentlichen Abwesenheit des Hofes ist unter diesen Umständen nicht recht zu sprechen. Im Jahr 1532 hingegen verließ Franz I. Paris am 5. Oktober, um über Chantilly, Villers-Cotterets, Amiens nach Boulogne-sur-Mer und Calais zu gehen, wo am 28. der Bündnisvertrag mit Heinrich VIII. abgeschlossen wurde; im November kehrte er langsam über Amiens, Compiègne und Chantilly nach Paris zurück. Bei der Zusammenkunft mit dem König von England war der Dauphin zugegen; von seinen Brüdern dürfte zumindest der jüngere, der zehnjährige Herzog von Angoulême, zurückgelassen worden sein und Saint-Gelais bei ihm. Das entspräche durchaus den Voraussetzungen des Briefes. Dazu kommt, daß Berthereau, der bald königlicher Sekretär und später Bailli du Palais wurde, noch im Mai 1532 als einfacher Einnehmer der Herdsteuer in Saint-Malo erscheint.[11] Und selbst wenn der Brief von 1529 wäre, so würde es für die

---

[10] *Chantilly. Cabinet des livres. Manuscrits.* Paris 1900, t. II. p. 176.

[11] *Actes de François Ier*, t. II, p. 147 und passim.

ausgesprochene Mutmaßung, daß Saint-Gelais mit den Prinzen in Spanien war, nichts ausmachen; denn es wäre immerhin denkbar, daß er mit Cossé de Brissac und anderen Herren des Gefolges schon vorzeitig zurückgeschickt worden wäre.

Wie dem auch sei, die Lücke ist da, und erst seit 1531 ist Saint-Gelais wieder unverkennbar zur Stelle und gehört, wie zahlreiche Belege zeigen, dem engeren Hofkreis an. Am 8. Juli 1531 werden ihm ohne Angabe des Anlasses 300 Sonnentaler auf den Verkauf eines Notariats beim Châtelet angewiesen (*Actes* VI, 261). Am 22. Dezember 1532 soll er für seinen rückständigen Gehalt der letztverflossenen achtzehn Monate 650 Livres von einer verhängten Geldstrafe erhalten, der Rechnungshof zieht aber die Hälfte der Summe für anderweitige Verwendung ab (*Actes* III, 270. 661). Die lange Verzögerung in der Auszahlung des Gehaltes hängt vermutlich mit der Ebbe in den königlichen Kassen infolge der starken Schröpfung für das spanische Lösegeld zusammen. Zwischenhinein, im Oktober 1531, beteiligt sich unser Dichter an der Trauerpublikation zum Andenken an Luise von Savoyen [12] und 1534 erscheinen die ersten größeren Gedichte von ihm im Anhang zum *Hecatomphile* (Paris, Galiot du Pré) im Druck. Kein Zweifel, daß er jetzt greifbar anwesend ist und bis zu seinem Tod geht nun fortan seine Spur nicht mehr verloren.

Mit dem Jahr 1531 beginnt ebenfalls Saint-Gelais' Aufstieg auf der Stufenleiter der kirchlichen Würden und Versorgungen. Sein Onkel, der Bischof von Uzès, setzt sich in diesem Jahr zur Ruhe und tritt seinem Neffen die Abtei La Fresnade in der Diözese von Saintes ab (*Gallia christ.* II, 1135). Im folgenden Jahr wird Mellin weltlicher Abt des Zisterzienserklosters Reclus en Brie, das er bis zu seinem Lebensende behält (*Gallia christ.* XII, 630), und diese wertvolle Verleihung könnte sehr wohl der Lohn und die Entschädigung sein für die in Spanien verbrachten Jahre. Nebenbei war er auch apostoli-

[12] Die Berufung auf andere Gedichte Saint-Gelais' möchten wir lieber vermeiden; bei dem Spruchgedicht in Flügelform II, 130 ist es z. B. fraglich, ob es sich wirklich auf die Regentin bezieht, in der Hs. von Chantilly (Art. 376) lautet die Aufschrift: ‚*Aelles, en la guerison d'une.*' Beim Gedicht *A Clement Marot, estans tous deux malades* (II, 111) ist die Zeit des Siechtums nicht zu bestimmen.

scher Protonotar geworden. Damit hört aber vorläufig, so weit wir unterrichtet sind, der Segen auf. Erst viel später, 1556, kommt zu den beiden Pfründen, die er bereits innehatte, die Zisterzienserabtei L'Escale-Dieu in der Diözese von Tarbes hinzu, und zwar durch den Verzicht des Kardinals Du Bellay, der die Übertragung bei der Kurie vermittelte.[13] Glänzend war der Erfolg vielleicht nicht bei der Stellung, die Saint-Gelais um die Person der Prinzen einnahm; aber im ganzen konnte er doch zufrieden sein; schließlich, das mußte er sich sagen, war es ihm besser gegangen als anderen, die mehr erreicht hatten als er.

Mais je me suis d'un chemin contenté
Plain et non haut et bien peu frequenté,
Laissant monter aucuns, qui de mon temps,
A plus de biens, se treuvent moins contents,
Tousjours cherchant nouveau titre et honneur.
Mais c'est leur coulpe, et non point du donneur
Qui peut guerir ceux qui lui font service
De pauvreté, et non point d'avarice.[14]

Dieser Besitz an geistlichen Pfründen gab Saint-Gelais die sichere materielle Grundlage für die Stellung in der Gesellschaft; darauf allein kam es bei ihrem Erwerb an. Das nähere Verhältnis zum Hof beruhte aber auch fernerhin auf seiner

---

[13] Molinier p. 299. Der päpstliche Dispens war nicht nur wegen der unehelichen Geburt, sondern auch wegen der Inkompatibilität des mehrfachen Besitzes notwendig. Von den beiden Abteien, die im Konsistorialprotokoll vom 7. Juli 1556 erwähnt sind, ist das *monasterium Beatae Mariae de Ferenda* trotz der Entstellung des Namens ohne weiteres mit La Fresnade zu identifizieren, das in der Tat der Jungfrau Maria geweiht war. Eine Schwierigkeit kann nur der *Prioratus non conventualis* machen, bei dem es sich vielleicht um eine noch nicht nachgewiesene Pfründe handelt. Über Du Bellay als Kurienkardinal s. L. Romier, *Les origines politiques de la guerre de religion*, Paris 1913/14.

[14] *A Diane, ma nièce*. II, 197. — Zum Vergleich kann man auf die Karriere von Pierre de Mareuil († 1556) hinweisen, der als Almosenier des Dauphin genannt wird und nicht bloß Protonotar und Abt von Brantôme wurde, sondern auch Gesandter in Ferrara, Administrator von Auxerre und schließlich Bischof von Lavaur.

Eigenschaft als königlicher Almosenier. Als solcher wird Mellin noch am 8. Dezember 1536 erwähnt (*Actes* VIII, 650); es wird aber nicht mehr gesagt, daß er noch Dienst bei den Prinzen verrichtet; er erscheint vielmehr in diesem Akt und in einem zweiten vom 28. Dezember 1537 (*Actes* III, 426) als Garde de la bibliothèque de Blois. Nach den beiden Erlässen sollten ihm alle in Frankreich gedruckten Bücher, bevor sie zum Verkauf gebracht oder ins Ausland verschickt würden, in je einem Exemplar zur Überprüfung vorgelegt werden, um die Verbreitung von Irrlehren zu verhindern. Saint-Gelais sollte demnach mit der Oberaufsicht über die Bibliothek von Blois das Amt eines ständigen geistlichen Zensors für das ganze Königreich verbinden. Der Schluß liegt wohl nahe, daß damit seine frühere Verwendung ihren Abschluß gefunden hatte und daß seine ganze Arbeitskraft der neuen Aufgabe vorbehalten blieb. Wenn wir aber die Jahreszahlen aufmerksam beachten, so werden wir darauf geführt, daß die Dienstverrichtung bei den Prinzen mit dem Tod des ersten Dauphin (10. August 1536) aufgehört hat. Und zur Bestätigung kann man darauf hinweisen, daß die Bibliothekarstelle gerade um diese Zeit durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, Jacques Lefèvre d'Etaples, frei wurde.

Von Saint-Gelais' Tätigkeit als Kustos der königlichen Bücherei im Schlosse zu Blois können wir uns bei der Kargheit der Nachrichten keine rechte Vorstellung machen. Mit einer strengen Residenzpflicht war sie vermutlich nicht verbunden; die regelmäßigen Agenden wird das Hilfspersonal besorgt haben: 1544 wird neben Saint-Gelais ein Commis à la garde de la bibliothèque, Jean de la Barre, erwähnt. Aber eine Sinekure war es auch nicht; das reine Ehrenamt eines Kurators versah der Maître de la librairie, ein Posten, der für Guillaume Budé geschaffen worden war und den zurzeit Pierre du Chastel, Bischof von Mâcon, der frühere Vorleser des Königs, bekleidete. Die private bibliothekarische Funktion um die Person des Königs verrichtete wieder ein anderer Beamter als libraire du roi: zurzeit war es Claude Chappuis.

Einzelheiten erfahren wir sonst keine; denn die Reise, die Mellin um Neujahr 1538 von Montpellier nach Toulouse macht, um hier den Bestand der Privatbibliothek des jüngst

verstorbenen Bischofs von Rieux und früheren Gesandten in Venedig und Rom, Jean de Pins, aufzunehmen und nach etwa noch in dessen Besitz befindlichen diplomatischen Schriftstücken zu forschen, hängt wohl nicht unmittelbar mit seinen Amtsobliegenheiten zusammen. Die einzige Amtshandlung Mellins, von der wir Kunde haben, ist seine Mitwirkung bei der Überführung der Bibliothek von Blois nach Fontainebleau, wo sie der Schloßbibliothek einverleibt werden sollte. Bei der Aufnahme des Inventars durch zwei Rentmeister der Rechnungskammer von Blois und beim Transport der verpackten Bücherballen nach Fontainebleau war Mellin zugegen, und am 12. Juni 1544 übergab er das von ihm unterfertigte Verzeichnis mit dem ganzen Bestand an Handschriften, Drucken, Erdkugeln und astronomischen Instrumenten dem Kustos von Fontainebleau, Mathieu Labisse. Bei zehn Büchern, die noch ausgeliehen waren, übernahm er die Wiedereinforderung. In dem betreffenden Aktenstück wird Mellin regelmäßig als königlicher Rat bezeichnet. Mit der Übergabe hörte die Schloßbücherei zu Blois auf zu existieren und es hat den Anschein, daß damit auch Saint-Gelais' Tätigkeit als Bücherwart ihr Ende erreichte: jedenfalls liegt kein Beleg vor, der uns zur Annahme berechtigte, daß ihm nun irgendwie das gleiche Amt in Fontainebleau zufiel.[15]

Noch weniger Klarheit haben wir über die Wirkung des königlichen Zensurerlasses. Wir können uns nicht gut vorstellen, wie nun die verlangten Pflichtexemplare aus allen Teilen des Reiches zusammenströmten und wie Saint-Gelais die Prüfung erledigen sollte. Zur Bewältigung der Arbeit hätte zum mindesten ein Bureau geschulter Gehilfen gehört; und für die Einlieferung der Bücher lehrt die Erfahrung, daß sie gar leicht an der passiven Resistenz der Buchhändler und Verleger und an der materiellen Schwierigkeit der Durchführung scheitert. Über den tatsächlichen Erfolg der Maßregel belehrt uns kein Aktenstück und es ist schade, denn in man-

---

[15] Über die Übersiedlung s. H. Omont, *Concordance des numéros anciens et des numéros actuels des manuscrits latins de la Bibliothèque nationale, précédée d'une notice sur les anciens catalogues.* Paris 1903, p. XII—XVIII. Vgl. Molinier p. 156—161, aber mit Vorsicht!

chem interessanten Fall, wie bei Des Periers' *Cymbalum mundi* von 1538, hätten wir gar zu gern etwas von Saint-Gelais' Verhalten als Zensor gehört. Eines lehrt uns aber die Vertrauensstellung, die ihm zugedacht war, daß nämlich seine katholische Rechtgläubigkeit ebenso über jeden Zweifel erhaben war wie sein theologisches Wissen.

Nach 1544 erfahren wir nichts mehr von einer besonderen Verwendung unseres Dichters weder bei den Prinzen noch in der königlichen Bücherei noch anderswo. In den letzten Jahren unter Franz I. scheint er überhaupt weniger hervorgetreten zu sein. Das Verhältnis zum Hof blieb aber weiter bestehen, also wohl auch die amtliche Einfügung in den Hofdienst mit den damit verbundenen Emolumenten, d. h. dem Gehalt und den Naturalansprüchen. Und das Verhältnis gestaltet sich unter Heinrich II. nur noch enger. Allerdings wird Mellin der Titel eines königlichen Almoseniers außer in einer Widmung von François Habert (1551), soviel wir sehen, nur noch einmal beigelegt, und zwar in einer Notariatsurkunde, die nicht ohne Interesse ist.

Am 15. Juni 1554 verschreibt nämlich der Marschall von Frankreich, Jacques d'Albon de Saint-André, dem Dichter als unwiderrufliche Schenkung eine Leibrente von 1400 Livres tournois und durch eine besondere Vollmacht ermächtigt er ihn, 1200 davon auf seinen Marschallsgehalt bei der Staatskasse zu beheben. Als Grund der Schenkung sind angegeben die *‚merites, plaisirs et tres agreables services‘*, die Mellin dem Marschall erwiesen hat und noch täglich erweist und hoffentlich auch weiter noch erweisen wird. Die Summe ist etwas hoch, wenn man nur an leichte Dichterware denkt, mit der Mellin seinem Gönner einen Gefallen erwiesen hätte. So verschwenderisch freigebig sind die Großen in ihren Belohnungen nicht. Da läge es doch näher, an eine prosaische Kapitalsanlage in Form einer Leibrente zu denken; denn Saint-Gelais hatte Ersparnisse, das wissen wir (vgl. I, 205). Ja vielleicht darf man in seinen Vermutungen noch weitergehen und an die Zeiten erinnern, wo Saint-Gelais und Saint-André bei den Prinzen gemeinsam Dienst taten, Saint-André als Gouverneur, noch jung an Jahren, lebenslustig und prachtliebend, aber sehr beengt in seinen Mitteln. Möglicherweise waren es pekuniäre Aushilfen

seines einstmaligen Kollegen und ähnliche Gefälligkeiten, die der Marschall jetzt, wo das Glück ihm lachte, durch die erwähnte Schenkung abzutragen suchte.[16]

Zu keiner Zeit hatte Mellin eine so feste Stellung bei Hof wie unter Heinrich II. Das ist unverkennbar. Er ist der eigentliche Hofdichter, wenn auch nicht von Amts wegen, und trotz des zunehmenden Alters entwickelt er eine erstaunliche Rührigkeit. Vor allem sind es Kartelle für Turniere und Verssprüche für Maskeraden, aus denen er sich eine Spezialität macht. 1548 beim Einzug der Königin in Lyon, 1550 in Blois, 1554 bei der Vermählung des Marquis d'Elbeuf, 1556 bei der Cipierreschen Hochzeit, am 21. Dezember 1557 in Saint-Germain und bei vielen anderen Gelegenheiten liefert er die Verse, welche vermummte Ritter und verkleidete Damen in allerlei fremdländischen, sagengeschichtlichen, mythologischen oder phantastischen Kostümen überreichen oder vortragen sollen. Und zwischenhinein überträgt und bearbeitet er auch Trissinos Tragödie *Sofonisba*, die 1556 von den Prinzessinen und dem königlichen Gefolge in Blois gegeben wird. Für Saint-Gelais' Ansehen bei Hof konnte es nur günstig sein, daß jetzt auch seine jüngeren Halbbrüder, die legitimen Söhne des Herrn von von Saint-Séverin, und vor allem sein Vetter, der liebenswürdige und diplomatisch hochbegabte Louis de Saint-Gelais Lansac, anfangen, eine Rolle zu spielen und den Glanz der Familie auffrischen.

Bei aller Rührigkeit fühlte Mellin gleichwohl das Nahen des Alters und schließlich behielt die Natur ihr Recht. 1558 stellte sich die Krankheit ein und am 14. Oktober segnete er das Irdische. Er wurde in Paris, wo er verschieden war, in der Kirche Saint-Thomas-du-Louvre bestattet und seine Nichte setzte ihm den Grabstein mit der Inschrift: *Diana Sangelasia Mellino parenti bene merito maerens posuit. Obiit XIIII octobris, anno Domini M.D.LVIII.*

Wenn wir das Ergebnis unserer kritischen Untersuchung kurz zusammenfassen, so gewinnen wir folgendes Bild, dessen

[16] Molinier p. 296. Vgl. L. Romier, *Jacques d'Albon, seigneur de Saint-André, maréchal de France.* Paris 1909.

einfache und natürliche Linien für die Richtigkeit der Zeichnung bürgen mögen:

Mellin de Saint-Gelais ist am 3. oder 30., wo nicht gar am 4. März 1491 außerehelich geboren worden; sein Vater war vermutlich der gleichnamige Mellin de Saint-Gelais, der die Herrschaft Saint-Séverin besaß und damals wohl im Dienst des Grafen von Angoulême stand. Ein näheres Verhältnis zu seinen geistlichen Onkeln und besonders zu Octovien ist für seine Kinderzeit nicht erwiesen. Für die Kirche bestimmt und danach erzogen, erhielt er eine gründliche Bildung. 1521 finden wir ihn beim Rechtsstudium in Italien. Nach seiner Rückkehr, die wohl bald und jedenfalls vor 1523 erfolgte, wird er königlicher Hofalmosenier mit dienstlicher Verwendung bei den königlichen Prinzen; als solcher wird er 1525 genannt. Wahrscheinlich begleitete er den Dauphin und seinen Bruder in dieser Eigenschaft nach Spanien (1526—1530). Nach dem Tode des Dauphin Franz (1536) wird er Kustos der königlichen Bücherei in Blois bis zu deren Verschmelzung mit der Bibliothek von Fontainebleau (1544). Das ist alles, was wir von seiner speziellen Verwendung bei Hof wissen. Was die kirchlichen Würden anlangt, so tritt ihm zuerst sein Onkel, der Bischof von Uzès, 1531 die Abtei La Fresnade ab, 1532 erhält er die Abtei Reclus en Brie dazu und 1556 auch noch die Abtei L'Escale-Dieu; nebenher wird er päpstlicher Protonotar und 1544 wird er als königlicher Rat bezeichnet. Seine Glanzzeit bei Hof fällt unverkennbar in die dreißiger Jahre unter Franz I. und dann in die Regierungszeit Heinrichs II. Er stirbt am 14. Oktober 1558 in Paris und wird in Saint-Thomas-du-Louvre beigesetzt. Engste Bande des Blutes scheinen ihn mit Diane de Saint-Gelais verbunden zu haben, die er als seine Nichte bezeichnet.

II. Die Dichterlaufbahn.

Nach Thevets Zeugnis ist es der Besuch Italiens, der für Saint-Gelais' Dichterberuf den Ausschlag gab. Er verleidete ihm das Rechtsstudium und zog ihn dauernd zur Poesie hinüber, zu der er schon vordem eine Neigung gefaßt hatte. ‚*Il abandonna le droit, lequel il vit tellement espars et confus* . . .

Destourné de cette science, . . . il reprend la poesie beaucoup plus douce et mieux sonnante, laquelle dès son commencement il avoit suivie et embrassée et s'estoit jetté au giron d'icelle.'

Um Sinn und Tragweite dieser Worte zu verstehen, müssen wir uns in das italienische Geistesleben jener Zeit versetzen, das vom Traum der Wiederherstellung der antiken Poesie beherrscht war. Mit Leo X., der noch auf dem päpstlichen Stuhle saß, schien eine neue Periode der Menschheitskultur begonnen zu haben. In ganz Italien glaubte man an das nahe Wiedererstehen der klassischen Latinität und sah einer herrlichen Blüte der erneuten römischen Bildung in Wort und Schrift vertrauensvoll entgegen. Ein jeder wollte diesen Triumph miterleben und mit herbeiführen helfen. Vor allem waren es die Universitäten, die zu Herden dieser Bestrebungen wurden; und ihre vornehmsten Vorkämpfer fand die Bewegung an den Professoren der Eloquenz und Philosophie, denn nach dem Begriffe der Zeit gehört zur Poesie und Beredsamkeit nicht nur Stil- und Formgefühl, sondern auch ein enzyklopädisches Wissen und das vermittelten die griechischen und römischen Schriftsteller, die allenthalben mit werbender Bewunderung und sympathischem Verständnis gelesen und erklärt wurden.

Auch Saint-Gelais wurde von der Begeisterung ergriffen. Neben der Poesie fühlte er sich besonders lebhaft zur Philosophie und Gestirnkunde hingezogen und das ist vollkommen in der Ordnung. In diesem Zusammenhang ist nun aber natürlich die lateinische Poesie gemeint. Es ist eine bekannte Tatsache, daß ihr Saint-Gelais sein ganzes Leben lang mit einem gewissen Erfolg gehuldigt hat. Die Proben seines Könnens liegen noch vor, sie beginnen mit einer Grabschrift auf Anna von Bretagne († 1514) und klingen wehmutsvoll in die letzte Anrufung an die Leier aus. Thevet, der nähere Zeitgenosse, faßt seinen Eindruck in Worte zusammen: ‚*Il a de son vivant diligemment et soigneusement recherché la lecture de tous les Poètes, et à leur exemple et imitation composé en latin des poëmes de plusieurs sortes.*' Mit *tous les Poètes* sind hier unzweideutig die Klassiker des Altertums gemeint. Und im gleichen Sinne möchte ich die erstangeführte Stelle auch dahin fassen, daß Saint-Gelais sich von der Jurisprudenz zur lateinischen Dichtung wendete, nicht etwa zur französischen oder

italienischen, wie man es meistens deutet; denn dazu brauchte man nicht nach Bologna zu gehen.

Was konnten auch die Franzosen so Verlockendes bieten, um einen jungen Musensohn auf dieser klassischen Erde an sich zu ziehen und seinen Abfall vom Fachstudium zu rechtfertigen? Einen Rosenroman? Einen Guillaume de Machault? Einen *Jardin de Plaisance?* Man gebe sich keiner Täuschung hin. Wenn Mellin de Saint-Gelais sich um 1521 in Italien vom Studium des Rechtes zur französischen Poesie gewendet hätte, so wäre unter dem Einfluß der aus der Heimat mitgebrachten Anregungen und Erinnerungen etwas ganz anderes herausgekommen, als was uns in seinem dichterischen Nachlaß vorliegt. Und von allen italienischen Entlehnungen, die wir bei ihm finden, weist keine auf 1520, sondern alle einhellig auf die Zeit um 1530 hin. Wenn Saint-Gelais während seiner Studienjahre italienisch lernte, was nicht bestritten zu werden braucht, so geschah es doch wohl nebenbei und mehr durch den Umgang mit der Bevölkerung als durch Studium und Lektüre. In den Kreisen, in denen er sich bewegte, waren es nicht Bembo und Castiglione, die den Ton angaben, sondern Romolo Amaseo. Um die italienische Poesie kümmerte man sich wenig, und der richtige Hochschüler hatte überhaupt das Latein zu seiner Verkehrs- und Umgangssprache.

Unsere Meinung geht also dahin, daß für Mellin de Saint-Gelais die lateinische Poesie überhaupt das erste Ziel seiner Neigung war. Das entsprach durchaus dem Zuge der Zeit, auch für Frankreich. In Poitiers z. B., wo er studiert haben soll, regte sich schon um 1510 in den Hochschulkreisen etwas wie eine humanistische Frührenaissance, von der auch ein Mann wie Guillaume Du Bellay-Langey nicht unberührt blieb. Natürlich sind diese schüchternen Anläufe in der Heimat mit der starken Wirkung des Aufenthaltes in Italien nicht auf eine Stufe zu stellen. Sie hatten aber vorgearbeitet. Der köstliche Samen fiel auf einen schon vorbereiteten Boden. Saint-Gelais fühlte sich eben darum zur Teilnahme an der Aufgabe, die jetzt an ihn herantrat, um so mehr berufen, als er sich schon vordem metrisch versucht und geübt hatte: *il reprend la poesie beaucoup plus douce et mieux sonnante, laquelle dès son com-*

mencement il avoit suivie et embrassée et s'estoit jetté au giron d'icelle.

Für den Ernst seiner Absicht finden wir eine Bestätigung bei Salmon Macrin, der kurz vor Saint-Gelais mit der gleichen Begeisterung aus Italien zurückgekehrt war und für seine Person der lateinischen Muse nicht wieder untreu wurde. Salmon Macrin scheint tatsächlich in Mellin de Saint-Gelais einen Bundesgenossen, einen gleichstrebenden Mitarbeiter erblickt zu haben. In einer zweiten Ode, die er an ihn richtet, rühmt Macrin stolz die Wirkung seiner Lieder auf das widerspenstige Gemüt seiner Chloris und wünscht dem Freunde ähnlichen Erfolg bei seiner Laodice:

Laeto alta tangas sidera vertice,
His Laodice si tua moribus
Laudetur, argutaque tecum
Voce modos fidibusque dicat.[17]

Nach seiner Erwartung sollte demnach Saint-Gelais gleich ihm Dichter lateinischer Liebeslieder werden und Laodice war der auserkorene Name, dem er die Unsterblichkeit ersingen sollte.

Daraus ist nun freilich nichts geworden. Es lag aber nicht an der Ungunst der Zeit, wenn es unterblieb; denn zu Beginn der zwanziger Jahre stand die lateinische Poesie am französischen Hof vor allen anderen in Ehren und im Preis. Faustus Andrelinus war zwar soeben zur Ruhe gebettet worden, dafür war aber Janus Lascaris dem ehrenvollen Ruf nach Frankreich gefolgt, um hier eine ähnliche Junggriechenschule zu gründen wie in Rom. Durch seine Gegenwart fühlte sich Germain de Brie, sein ehemaliger Schüler, zu neuem Schaffen angeregt. Salmon Macrin folgte dem Hof im Dienste des Großmeisters von Frankreich, René Bastard von Savoyen, und bald führte die Katastrophe von Genua noch Benedetto Tagliacarne (Theocrenus) in diesen Kreis, dem auch Budé, der Vater des französischen Humanismus, Guillaume du Bellay, Lazare de Baïf und

[17] *Salmonii Macrini Juliodunensis carminum libri quatuor.* Parisiis apud Simonem Colinaeum, 1530. — Molinier p. 126 s. — Es ist die gleiche Sammlung, in der auch die Ode von 1523 erschien; das Datum der Publikation ist für die Zeit der Abfassung nicht entscheidend.

zeitweilig auch Nicole Bérauld angehörten. Unter Saint-Gelais' näheren Kollegen weckten Jean de Dampierre und Guillaume du Maine, beide Hofalmoseniere wie er, hohe Erwartungen. Was bedeutete neben einem solchen Kranz von Männern der alternde Jean Marot oder der immer junge, sich selbst überlebende Cretin? Denn die Häupter der alten Schule, die Rhetoriker, wie wir sie nennen, waren wie auf Verabredung fast alle zu gleicher Zeit vom irdischen Schauplatz abgetreten oder hatten sich, wie Jean Bouchet, in die Stille der Provinz verzogen. Clément Marot aber, am Hof der Herzogin von Alençon, stand noch zuwartend beiseite und versuchte schüchtern hie und da mit den Lateinern am Königshof um die Palme zu ringen.

Daß Saint-Gelais beim Beruf als lateinischer Dichter nicht ausharrte, lag nun nicht am mangelnden Willen, sondern an den Zeitumständen. Es kamen eben nach der Vermutung, an der wir festhalten wollen, die vier Jahre in Spanien dazwischen, vier Jahre fern von den Kreisen, denen die Erstlinge seiner Muse zugedacht waren, vier Jahre ohne jede Anregung zur Ausdauer auf der beschrittenen Bahn und ohne die innere Befriedigung, die das Schaffen befruchtet, vier Jahre schwerer Bedrängnis und seelischer Leiden. Darüber verlor Saint-Gelais den Zusammenhalt mit jener geistigen Bewegung, von der er ausgegangen war; die zu Hause Gebliebenen hatten einen Vorsprung gewonnen, der schwer einzuholen war; und wie er zurückkam, fand er am französischen Hof eine ganz andere Stimmung vor als beim Abschied. Jetzt hatte die französische Poesie vollen Wind in ihren Segeln. Marot war jetzt zum geistigen Führer einer neuen Generation herangereift. Er stand als Kammerdiener im persönlichen Dienst des Königs, dem er soeben die fertige Übersetzung des ersten Buches der Metamorphosen vorlegen konnte; eifrig sammelte er seine zerstreuten Gedichte zunächst für den Großmeister von Montmorency, dann aber auch für die Öffentlichkeit, der er sie 1532 als *Adolescence Clementine* unterbreitete; und das überströmende Hochgefühl, mit dem er das Bändchen seinen zahlreichen Brüdern, lauter Kindern Apolls, widmete, läßt ahnen, welcher Lebensdrang und welche Siegeszuversicht damals die Herzen schwellte.

Die eben entwickelte Annahme, deren hypothetisch konstruktiver Charakter durchaus nicht verschleiert werden soll, steht nicht bloß mit den bekannten Tatsachen und den vorliegenden Zeugnissen im besten Einklang, wenn wir sie richtig aus dem Geist der Zeit zu deuten suchen; sie hat auch noch den Vorzug, daß sie uns den auffälligsten Zug der Mellinschen Poesie, die Entwicklungslosigkeit, erklären hilft. Die französischen Gedichte Saint-Gelais' lassen keine Unterschiede der Jugend, der Reife und des Alters erkennen; nirgends eine Spur von anfänglichem Suchen und allmählichem Fertigwerden, keinerlei innerer Fortschritt. So wie der Dichter vom Anbeginn erscheint, so bleibt er unverändert bis zum Schluß. Diesen Mangel an Entwicklung begreifen wir am allerehesten, wenn wir voraussetzen, daß Mellin erst um 1530, fast vierzigjährig, als innerlich fertiger Mensch seine Begabung für die französische Poesie entdeckte und die Scheu überwand, nicht mehr als lateinischer, sondern als vulgärer Dichter zu erscheinen. Reif und fertig trat er wie der Herr in seinen Besitz ein, ohne etwas anderes mitzubringen als sich selbst und sein Talent. Form und Richtung der Poesie war vorher durch andere bestimmt worden, neu war nur sein persönlicher Ton.

Man nimmt nun freilich an, daß wir auch französische Gedichte von ihm aus früher Zeit besitzen. Das ist aber nicht erwiesen.

Ein so frühes Datum schreibt man z. B. dem *Pasquin* (I, 251) zu:

> Le Roy, le Pape et le Prince Germain
> Jouent un jeu de prime assez jolie . . .

Das Gedicht soll von 1524 sein. Allein das Primspiel zwischen dem König von Frankreich, dem Papst und dem Kaiser, von dem da die Rede ist und bei dem es um Italien geht, weist auf Verwicklungen hin, die sich erst vorbereiten, und paßt schlecht zu einem Krieg, der sich seit drei Jahren hinzieht und schon wichtige Entscheidungen gebracht hat. Von einer unentschlossenen Zurückhaltung des Kaisers zu reden war in den Tagen nach dem Einfall in die Provence, wo sein Feldheer bis vor Marseille vorgedrungen war, unangebracht. Und wenn nun auch der kühne Alpenübergang der Franzosen und ihr Einzug

in Mailand die Sachlage jäh verändert hatte und wenn der neue Papst, Klemens VII., sich noch bemühte, eine Versöhnung der Gegner anzubahnen, so neigte er doch schon heimlich zum Anschluß an Frankreich und Venedig. Wer aber hätte damals voraussagen dürfen, daß er schließlich doch der Verlustträger sein würde. Niemand in der ganzen Welt ahnte die Wendung, die die Dinge kurz darauf nahmen, die Gefangennahme des Königs bei Pavia und den Sacco di Roma.

Schon besser paßt die Situation auf die Jahreswende von 1535/36 und das folgende Frühjahr. Das Herzogtum Mailand war durch den Tod Francesco Sforzas erledigt und Franz I. war entschlossen, seine Ansprüche in jeder Weise geltend zu machen. Karl, der von Tunis zurückkam, schien zu zögern. Papst Paul III., dem das Übergewicht des einen wie des anderen gleich unwillkommen war, trat zur Erhaltung des Friedens mit dem Vorschlag der Verleihung des Herzogtums Mailand an Karl von Angoulême, den dritten Sohn des Königs, hervor. *Tandis le pape un accord leur propose.* Er hatte allen Grund, nach einer Vermittlung zu trachten; denn das Wiederaufleben der alten Rivalität zwischen den beiden Mächten gefährdete auf alle Fälle die Verwirklichung seiner ehrgeizigen Familienpolitik. Zugunsten dieser Datierung würde auch die Form des Gedichtes sprechen; denn um 1524 werden Pasquinoverse mit Vorliebe lateinisch verfaßt; die italienischen und gerade auch die eigentümlichen Versmischungen, wie sie Mellins Gedicht aufweist, kommen erst in den dreißiger Jahren in Gebrauch.

Falls aber dieser Ansatz nicht befriedigt, kann man an die Zeit vor dem erneuten Kriegsausbruch im Jahr 1542 denken und mit noch mehr Recht an die ersten Auseinandersetzungen zwischen Heinrich II. und dem alternden Kaiser, namentlich wenn wir statt *L'arme est leur vade* lesen dürften: *Parme est leur vade.* Parma ist der Einsatz und Italien der Gewinn. Das würde sichtlich auf 1551/52 deuten.[18] Und dabei ließe sich geltend machen, daß der politisch sonst auffällig gleichgültige

---

[18] Zur Sachlage s. Pastor, *Gesch. d. Päpste seit Ausg. des MA.*, VI, 70 ff., 97 ff., 107. L. Romier, *Les origines politiques de la guerre de la religion* I, 231—233.

Dichter gerade um diese Zeit etwas mehr Interesse für die öffentlichen Ereignisse an den Tag legt.

Ein früher Versuch soll ferner die Epistel sein, die Mellin für die in Saint-Germain zurückgebliebenen Hoffräulein *(les filles de Madame)* als Antwort auf ein Schreiben des Sieur de la Vigne verfaßte (II, 192). La Monnoye nahm an, daß es sich um den alten Rhetoriker Andry de la Vigne, den Verfasser des *Vergier d'Honneur,* handelte; damit schafft man sich nur unnütze Schwierigkeiten; denn Andry ist bald nach 1515 den Weg alles Fleisches gegangen und kommt sicher nicht in Betracht. Es hat auch keine Not; denn schaut man sich im Hofkreis um, so hat man den Hofbeamten Milet Roignart, genannt de la Vigne, sommelier de la paneterie de bouche, der zwischen 1530 und 1534 vielfach erwähnt wird; und die Abfassungszeit des tatsächlich im strengen Winter geschriebenen Briefes ließe sich danach bestimmen, daß der Hof von Weihnachten 1530 bis Februar 1531 in Saint-Germain-en-Laye geweilt hat. Es ist aber nicht ausgemacht, daß unter Madame unbedingt Luise von Savoyen zu verstehen ist. Nach der Art, wie die Harsysche Ausgabe die Titel verwendet, wäre eher an Margareta, die Schwester Heinrichs II. zu denken; und auch da wären wir nicht in Verlegenheit. Wir haben nämlich auch einen Jean de la Vigne, Abbé von Amvilliers, der 1557 und 1558 Gesandter in Konstantinopel war und 1559 auf der Rückreise in Ragusa starb.[19]) In diesem Fall wäre die in der Epistel (Vers 28) genannte Prinzessin vermutlich eine der Töchter des Königs, Elisabeth oder Klaudia, zu deren Betreuung die Hoffräuleins augenscheinlich zurückgeblieben waren.

Die Grabschrift auf den am 10. Dezember 1529 verstorbenen ersten Parlamentspräsidenten Jean de Selve, den Unterhändler des prekären Madrider Friedens (II, 278; vgl. *Actes* VII, 494), kann schwerlich damals, unmittelbar nach Abschluß des Friedens von Cambrai, der dem achtjährigen Kriegszustande ein Ende bereitete, verfaßt worden sein; denn man kann sich keine ärgere Verdrehung der Tatsache denken, als wenn es in dem Spruche heißt:

---

19 Vgl. *Lettres de Catherine de Medicis* I, 116—118, und Romier l. c. I, 302 n.

Si tost que Mort Jean de Selve eut vaincu,
On vit la guerre au monde retournée,
Laquelle, tant comme il avoit vescu,
S'estoit de nous par son sens destournée.

Lohnt es sich nach alledem, vom *Perceforest* zu reden, den Mellin einer Dame mit einem Achtzeiler (II, 65) übersendet? Muß das Geschenkbuch eben erst erschienen sein? Und gibt es außer der Ausgabe von 1528 nicht tatsächlich auch eine von 1531/32, ganz abgesehen davon, daß es sich nach der Hs. von Chantilly nicht um einen *Perceforest*, sondern um einen *Tristan* handelte? Bleibt also der Zwölfzeiler über das Tragen von Ohrringen (II, 150), eine lächerliche Mode, die 1521 aufgekommen sein soll — so genau wird man es auch nicht wissen, die aber sicher noch unter Heinrich III., dem letzten Valois, nicht verschwunden war. Nicht im Augenblick, wo eine solche Modetorheit aufkommt, denkt man an ihre Rechtfertigung, sondern wenn jemand, dem sie fremd ist, daran Anstoß nimmt. Mellin wendet sich mit seiner Verteidigung an die Ausländer; und man könnte sich gut vorstellen, daß ein zufälliges Wort, z. B. aus dem Munde eines auswärtigen Gesandten, zu der Spruchstrophe den Anlaß gab.[20]

Genau besehen, liegt von Saint-Gelais kein einziges französisches Gedicht vor, das wir unbedingt den zwanziger Jahren zuweisen müßten. Beachtung verdient es auch, daß kein einziges von allen, denen man ein so frühes Datum zuschreiben wollte, in der Hs. von Chantilly steht, bis auf die beiden letzten Spruchstrophen, die an sich gleichgültig sind.

Ebensowenig liegen nun aber aus so früher Zeit poetische Zuschriften an Saint-Gelais oder lobende Erwähnungen seiner Person oder seiner Leistungen vor, mit Ausnahme der beiden Gedichte von Salmon Macrin, die dem lateinischen Dichterkollegen galten, und der Liminarepistel von Champier, die auf

---

[20] Der Elfzeiler ist in der Hs. von Chantilly auf einem leergebliebenen Raum im ersten Teil (fol. 89) von Mellins eigener Hand eingetragen worden, also wohl bevor der Dichter daran dachte, den ganzen Schatz seiner fertigen Gedichte der Hs. als Nachtrag einzuverleiben. Die Eintragung dürfte vermutlich erfolgt sein, als das Spruchgedicht eben frisch entstanden war.

den Hofmann gemünzt war. Erst nach langer Pause, erst von der Mitte der dreißiger Jahre an, lassen sich die Stimmen allmählich vernehmen; rasch aber mehren sie sich und ihr beifälliger Laut bekundet, wie stark trotz seiner vornehmen Lässigkeit der Eindruck von Saint-Gelais' Persönlichkeit auf die Zeitgenossen war.

Die erste Huldigung, eigen in ihrer Art, kommt von Rabelais, der im Schlußkapitel seines *Gargantua* (1535) das Rätselgedicht vom Ballspiel (II, 202) in extenso einlegt und scherzhaft ausbeutet. ‚*Le stille en est de Merlin le prophete*' bemerkt er schalkhaft dazu. Im gleichen Jahr erschien auch die *Selva* von Amomo, in der er die Liebhaber und Vertreter der italienischen Poesie am französischen Hofe aufzählt:

> Sangelesse gentil mi s'apresenta
> Che verga i fogli d'amoroso inchiostro . . .
> Egli ha spinto si lungi il sermon gallo,
> Che poco Atene, e manco invidia Roma.

Im Februar 1536 fragt dann Marot in der *Epistre à ceulx qui firent d'autres blasons*, warum Saint-Gelais an dem von ihm angeregten Wettdichten nicht teilgenommen hat:

> O Saint-Gelais, creature gentile,
> Dont le sçavoir, dont l'esprit, dont le stile,
> Et dont le tout rend la France honoree,
> A quoy tient il que ta plume doree
> N'a faict le sien? Le mauvais vent qui court
> T'auroit il point poulsé hors de la Court?

Wahrscheinlich war Saint-Gelais einfach abwesend, weil die Prinzen dem Königshof nicht gleich gefolgt waren. Bald kamen sie aber nach und verblieben nun bis auf weiteres in Lyon und in der Nähe. Und Saint-Gelais ist jetzt dabei. Im Sommer 1536 begrüßt ihn Bonaventure des Periers, der soeben in Margaretas Dienst getreten ist, als *Gallorum vates clarissime* (II, 325). Nach dem Tode des Dauphin, den Saint-Gelais mitbetrauerte, führt ihn Hugues Salel, damals noch ein unbekannter Anfänger, in seiner *Eglogue marine sur le trespas de François de Valois* mit Brodeau als Unterredenden ein (vgl. II, 60) und Dolet eignet ihm im gleichen Jahr ein Epigramm über die

nach dem Hinscheiden von Desiderius Erasmus und Faber Stapulensis eingetretene Sonnenfinsternis zu.

1537 widmet ihm Charles de la Hueterie seine Festdichtung auf die schottisch-französische Vermählung (cf. II, 42); Salmon Macrin feiert ihn als französischen Dichter *(Praestans o patrii carminis artifex)* mit einer Hochschätzung, die Saint-Gelais bescheiden ablehnt (II, 327), und ebenso lobend nennt ihn Antoine du Saix in seiner *Touche naifve* neben René Macé, Héroet, Jean de Vauzelles, Charles de Luc und Maurice Scève. Bei der Auseinandersetzung zwischen Marot und Sagon führen beide Parteien seinen Namen im Mund neben denen von Héroet, Chappuis und Scève, während er sich selber vom Gedränge fernhält. — 1538 erzählt Vulteius, wie er durch Guillaume Scève bei Saint-Gelais eingeführt wird und wie er ihn am Schluß eines Mahles an der Tafel in Gesellschaft von Emile Perrot, Lancelot de Carle, Aimar de Ranconnet, Jean de Montiers du Fraisse, dem jungen Robertet und seinem Hauslehrer traf. Und etwa um diese Zeit läßt ihn Nicolas Bourbon mit Lateranus und Mainius durch Rabelais grüßen. — 1539 widmet ihm Herberay des Essars die französische Übersetzung von ‚Arnalte y Lucenda‘ mit einem Envoi in Versen. Der Übersetzer von Dolets *Genethliacum* (Claude Cottereau?) gedenkt seines *esprit divin en toute composition.* Aber die schmeichelhafteste Anerkennung bleibt doch die von Clément Marot in seiner *Eglogue au Roy* (1539), wo er von ihrem Wettsingen bei Hof berichtet und ihn als ebenbürtigen Rivalen preist:

> Une autre foys, pour l'amour de l'amye,
> A tout venant pendy la challemye,
> Et ce jour là à grand peine on sçavoit
> Lequel des deux gaigné le prix avoit
> Ou de Merlin ou de moy: dont à l'heure
> Thony [21] s'en vint sur le pré grand'alleure
> Nous accorder, et orna deux houlettes
> D'une longueur de force violettes:
> Puis nous en feit present pour son plaisir:
> Mais à Merlin je baillay à choisir.[22]

[21] Antoine Heroet.

[22] Die Belege bei Molinier p. 58, 78 s., 121 ss., 148 ss. Dazu J. Texte, *De Antonio Saxano*, p. 98.

Wenn wir dieses Konzert von lobenden Stimmen anhören, das sich um 1535 erhebt und rasch anschwillt und weiterklingt, bekommen wir einen Begriff vom starken und durchschlagenden Erfolg, den Saint-Gelais mit seiner ersten Veröffentlichung, der *Definition d'Amour* (I, 82), erzielt hat. Es war eine Überraschung und eine Begeisterung, die wie ein Lauffeuer um sich griff, obwohl der Name des Verfassers beim Gedichte nicht genannt war.

Stiller wird es in den vierziger Jahren, wohl zum Teil, weil die literarische Bewegung des verstrichenen Jahrzehnts bereits im Abflauen begriffen ist. Treu bleibt Salmon Macrin (Ode von 1540) und auch Marot ändert sein Verhalten nicht, sei es, daß er in der Epistel an Papillon sich gelegentlich auf die *Definition* beruft, sei es, daß er im Nachruf auf Guillaume Preudhomme (1543) den Freund durch seinen Vater ausdrücklich als einen der drei namhaften Dichter der Gegenwart bezeichnen läßt; die beiden anderen sind Héroet und Marot selbst. Neben diesen beiden Getreuen melden sich dann einzelne Nachzügler wie Charles de Sainte-Marthe (1540) und Jean Rus zum Wort. Und langsam kommen dann die Vorläufer der neuen Richtung wie Jaques Peletier du Mans (1547), der im kränkenden Gefühl, bei Hof nicht den verdienten Empfang gefunden zu haben, Mellin als kompetenten Richter anruft. In der Zwischenzeit waren von unserem Dichter nur einige Kleinigkeiten herausgekommen, die keinen Eindruck machen konnten. Erst 1545 und 1547 erschien wieder etwas Bedeutenderes von ihm in der von Antoine du Moulin besorgten Ausgabe der *Deploration du bel Adonis* (1545) und in dem von Pierre de Tours gedruckten Bändchen *Saingelais, œuvres de luy tant en composition que traduction* (1547). Diesmal war die Aufnahme aber eine geteilte.

Bekanntlich kam es mit der jungen Plejade zu einer Spannung. Der Anstoß dazu ging von Thomas Sebillet aus, der 1548 in seinem *Art poetique françois* die Ideale und Errungenschaften der Marotschen Schule zu kodifizieren versuchte; als Mustervorbilder galten ihm vor allem Marot und Saint-Gelais; in letzterem sah er den französischen Vertreter der Ode; und mit besonderer Wärme lobte er die Anmut und Vollendung seiner lyrischen Verse, wobei er ihm, wie es scheint, manches

zuschrieb, was ihm nicht gehörte. Lebhaft protestierte Joachim du Bellay in seiner *Deffense et illustration de la langue française* (1549) gegen die Überschätzung dieser Gedichte: *ouvraiges mieux dignes d'estre nommez chansons vulgaires qu'odes et vers lyriques.* Die Neuerer verfochten in dieser Sache ihre eigene Priorität; vor allem stand Ronsards sehr empfindlicher Ehrgeiz im Spiel. Du Bellay nennt Saint-Gelais nicht bei Namen; aber bei der Übersicht über die modernen Dichter kennzeichnet er ihn durchsichtig genug als einen, der noch nie etwas Eigenes veröffentlicht hat und dem man nun Dinge zuschreibt, die seiner nicht würdig sind.

Das war eine klare Absage. Gleichwohl wartete Du Bellay den Einspruch des *Quintil Horatian* (1550), dem Saint-Gelais als Dichter, Komponist und universeller Gelehrter unendlich hochsteht, nicht ab, um dem angesehenen Hofmann seine Verbeugung zu machen. Im *Recueil de poesie* (Ende 1549) widmet er ihm eine Ode, in der Vorrede zur zweiten Auflage der *Olive* (1550) nennt er ihn unter den Männern, auf deren Urteil er Wert legt, und erwähnt seine Verdienste um die Einführung des Sonetts, und in der gleichzeitig erscheinenden *Musagnæomachie* bezeichnet er ihn als Liebling der Grazien. Und ähnlich wie Du Bellay verhalten sich seine Freunde. Auch Ronsard ist bemüht, Saint-Gelais' Empfindlichkeit zu schonen: in seiner sonst so selbstbewußten Vorrede zu den Oden (Anfang 1550) nimmt er ihn bei einer Äußerung über den bisherigen Tiefstand der Poesie mit Héroet und M. Scève ausdrücklich aus. Baïf seinerseits, in der *Hymne sur la paix avec les Anglois* (Ende März 1550) ruft ihn neben Ronsard und Du Bellay als den einzigen würdigen Sänger auf. Offenbar haben da persönliche und gesellschaftliche Rücksichten die Stürmer zum Einlenken und zu einem ehrerbietigeren Verhalten bestimmt.

Die Harmonie war also hergestellt und das Verhältnis war nach außen hin ein durchaus friedliches, als die Kluft wieder aufgerissen wurde. Die Sache kam so. Im Januar 1550 waren Ronsards Oden erschienen, im April folgte die pindarische Ode an den König über den Friedensschluß (Bl. II, 23); in den folgenden Monaten wurde nun dem Dichter hinterbracht, daß Saint-Gelais versucht habe, ihn in Gegenwart des Königs lächerlich zu machen, indem er die Eigenheiten seiner Dicht-

weise karrikierte und sein Selbstbewußtsein hervorkehrte. Was Wahres daran ist und wie der Vorgang sich abspielte, ist nicht mehr zu ermitteln, da keine Berichte von Augenzeugen vorliegen. L'Hôpital, Ronsard selbst und Baïf geben in ihren Aussagen nur das entstandene Gerede wieder, dessen Richtigkeit Saint-Gelais kurzweg in Abrede stellte, als es darüber zur Aussprache kam. Ronsard aber nahm die Zuflüsterungen ernst und hatte das böse Empfinden einer argen Bloßstellung. Er machte aus seinem Unmut keinen Hehl, aber eine erste Äußerung (Bl. II, 326), die in Denisots *Tombeau de Marguerite de Navarre* (Ende März 1551) erschien, verklang ohne Widerhall. Dafür ergriff nun die jüngere Margareta, König Heinrichs Schwester, bei der Ronsard in Michel de l'Hôpital einen eifrigen Fürsprecher hatte, die Partei des gekränkten Dichters. Auch da erfahren wir nicht, in welcher Weise das geschah; von dem dramatischen Auftritt, den Prosper Blanchemain sich zurechtgelegt hat, ist nirgends die Rede.

Im freudigen Überschwang seines Gefühles kargte Ronsard weder mit seinem Dank gegen die Prinzessin, noch mit dem erneuten Ausdruck seines Grolles (Bl. VIII, 136); und seine gereizten Äußerungen erschienen ohne jede Abschwächung im 5. Buch seiner Oden (1. Oktober 1552). Dieses schroffe Vorgehen erregte berechtigtes Aufsehen und Ärgernis. Saint-Gelais bestritt, wie gesagt, den Sachverhalt, und Lancelot de Carle, Bischof von Riez, dessen Name augenscheinlich mit dem Gerede irgendwie in Verbindung gebracht worden war, zeigte sich besonders ungehalten. Da legte sich Michel de l'Hôpital, Margaretas Kanzler für ihr Herzogtum Berry, ins Mittel. Vorher hatte er sich ganz auf Ronsards Seite gestellt und war mit einer lateinischen Elegie für ihn eingetreten. Jetzt aber verlangte er von diesem eine ausdrückliche Ehrenerklärung für Carle und Saint-Gelais und für letzteren außerdem noch einen dichterischen Widerruf. Diese Forderung stellte er an ihn durch ihren gemeinsamen Freund Jean de Morel, Quartiermeister der Königin. Ronsard sah ein, daß er im Unrecht war und daß er sich zu diesem Schritt bequemen mußte. Er tat, was man von ihm verlangte. L'Hôpitals Brief an Morel ist vom 1. Dezember, die verabredete Sühneode dürfte Saint-Gelais zum Neujahr vorgelegt worden sein und erschien im Mai darauf (1553) in der

neuen Auflage der *Amours* und des 5. Buches der Oden, für die Mellin seinerseits als Zeichen der Aussöhnung ein Liminarsonett lieferte. Damit war der Zwischenfall erledigt; L'Hôpitals Elegie blieb bis 1609 ungedruckt und Ronsard sorgte dafür, daß das wiederhergestellte gute Verhältnis auch nach außen seinen Ausdruck fand.[23]

Der schwelende Brand war glücklich wieder erstickt; er hinterließ aber doch seine Spuren. Nachträglich erschien noch ein Aufruf zur Verträglichkeit, den der dienstbeflissene Lyoner Dichter Guillaume des Autelz in pindarische Strophen faßte; für die Sache selbst hat er keine Bedeutung. Auch gereimte Imprekationen, die einzelne von Ronsards Freunden, wie Olivier de Magny und Baïf, auf seinen Wunsch verfaßt hatten und die sie nicht gern opfern wollten, wurden noch gedruckt, aber ohne Namensnennung. Im Konflikt zwischen Saint-Gelais und Plejade hat nur der erste Angriff Du Bellays prinzipielle Bedeutung; er verklang aber sofort. Der Auftritt mit Ronsard hängt weder zeitlich noch sachlich mit jener ersten Auseinandersetzung zusammen; er ist der Ausfluß einer momentanen Gereiztheit, Folge vielleicht eines bloßen Mißverständnisses; literargeschichtlich hat er keine Wichtigkeit, er ist nur anekdotisch interessant. Daß die Versöhnung aufrichtig gemeint war, zeigt ein zweites Sonett von Saint-Gelais über Ronsards Ende November erschienenen *Bocage* und von letzterem eine Reihe von Widmungen und Erwähnungen bis übers Grab hinaus;[24] auffällig bleibt nur, daß Ronsard jenes Sonett niemals verwendet hat. Du Bellay ist nicht minder aufmerksam, wenigstens in späteren Jahren; seine *Regretz* (1557) bringen zwei weitere Zueignungen, und den Tod Saint-Gelais' betrauerte er öffentlich. Herzlicher noch ist Baïfs Ton, besonders in seiner Ekloge *Charles*, weil er Saint-Gelais' Empfehlung und Unterstützung beim Kardinal von Lothringen nötig hätte.

---

[23] Vgl. P. Laumonier, *Ronsard poète lyrique*, Kap. II. Moliniers Darstellung (I, VII) verschiebt die klaren Linien zu oft.

[24] *Amours* I, LXXXVII, Var. von 1553. *Hymne de Henri II. Epistre à Charles, card. de Lorraine. Hymne des Astres* (1555). *Epistre au card. de Lorraine* (1561/62), später im ‚Bocage royal'. Ed. Blanchemain I, 81. V, 74. VI, 290. V, 276. III, 355. — P. Laumonier, *Ronsard poète lyrique*, p. 108 n. 4.

Mit Du Bellay hat es vielleicht seine besondere Bewandtnis. Im April 1553 hatte er Paris verlassen und war dem Kardinal, seinem Verwandten, nach Rom gefolgt. Um diese Zeit nun erhielt der junge Dichter Jacques Tahureau durch Saint-Gelais' Einfluß eine Anstellung bei Hof; er dankt seinem Wohltäter dafür in einer 1554 gedruckten Ode. Es sieht nun so aus, als hätte Du Bellay diese Bevorzugung eines unbekannten Neulings übel aufgenommen; denn man wird sich wohl fragen dürfen, ob mit dem Dichterling, der nach der Schilderung im *Poete courtisan* vom Dichterhöfling wie ein wildes Tier bei Hof produziert und zum Schaden anderer gefördert wird, nicht etwa Tahureau gemeint sei. So wäre es denn vielleicht zu einem neuen Ärgernis gekommen, wenn Du Bellay die von ihm entworfene Satire nicht bis nach Saint-Gelais' Tod zurückgehalten hätte. Die spätere Wiederannäherung hängt vermutlich mit den Verhandlungen wegen der Übertragung der Abtei L'Escale-Dieu (1556) und mit Du Bellays Rückkehr nach Paris (Herbst 1557) zusammen.

Wir haben gesehen, daß Saint-Gelais, den man in den vierziger Jahren sachte zu vergessen anfing, durch die Publikationen von 1545 und von 1547 und durch die Bedeutung, die ihm Sebillet zuschrieb, wieder in den Blickpunkt gerückt wurde. Natürlich war auch die angesehene Stellung, die er unter Heinrich II. am Hof einnahm, nicht ohne Wirkung. So fehlt es denn auch nicht an Huldigungen von verschiedenen Seiten. 1549 wird er von François Habert im *Temple de Chasteté* lobend erwähnt. Von wohlberechneter Schmeichelei ist eine Versepistel des Gleichen (*Epistres heroïdes* XIII) von 1550; eine unbedachte Stelle allerdings, an der er Du Bellay und Ronsard als Erfinder der Ode nennt, mußte er 1551 wieder fallen lassen. Etwas naiv bildet sich Charles de Sainte-Marthe ein, unser Dichter hätte sich an dem von Nicolas Denisot unternommenen *Tombeau de Marguerite* beteiligen können. An Saint-Gelais wendet sich, am 12. Dezember 1550, der Italiener Simeoni, damit er einige Sinngedichte von ihm Diana von Poitiers vorlege. Voll Erwartung weist Pontus de Tyard bei einer Überschau über die Dichtergrößen der Zeit auf Mellins noch ausstehende Werke (1551). Überschwänglich äußert sich Olivier de Magny (1554), schwächer Loys le Caron. Kurz und

entschieden ist Jacques Peletier in seiner Anerkennung (*Art poetique*, 1555), während Charles Fontaine (1557) mehr an sich selber denkt. Unter den Lateinern schwingt sich J. C. Scaliger zu einer Ode auf; der Portugiese Antonio de Govea widmet Saint-Gelais seine Epigramme und der Schotte G. Buchanan fühlt sich befangen, wenn er nach ihm die Belagerung von Metz feiern soll.[25] Mit ihrer Anerkennung haben Saint-Gelais' Zeitgenossen ihm gegenüber nicht gegeizt; er selber hält sich im allgemeinen vornehm zurück. Eine Achtzeile für Hugues Salel (II, 60 von 1540), ein nicht gedrucktes Sonett für Marot (II, 262) und dessen Umdichtung für Ronsard (1552/53) und ein anderes, nicht verwendetes über Ronsards *Bocage* (III, 112), ferner ein Sonett für Herberay des Essars' *Amadis* (II, 300), ein anderes für die *Histoire naturelle des Indes* (I, 292) und eine Achtzeile für Ch. Fontaines *Remedia amoris* (II, 59b), alle drei von 1555, ist ziemlich alles, was für die Literatur abfällt.

Von den Stimmen, die sich erhoben, um Saint-Gelais' Abgang zu betrauern, war die von Joachim du Bellay die erste. Er widmete ihm 1558 ein *Epitaphium* und fügte 1559 im ‚Tumulus Henrici II' noch weitere Nachrufe hinzu. Der Toulouser Arzt Auger Ferrier verbindet sein *Epicedium* ebenfalls mit einem ‚Tumulus Henrici' und einem ‚Funus Scaligeri' (Paris, Ferd. Morel, 1559). Jean Dorat folgte mit einem wortreichen *Epicedium* in Eklogenform. Das sind die offiziösen Trauerkundgebungen, alle lateinisch. Unter den französisch schreibenden Dichtern äußerte sich Scévole de Sainte-Marthe in einem schönen Liminarsonett zu den Seereisen des Schiffskapitäns Jan Alfonce, deren Publikation er auf Saint-Gelais' Anregung unternommen hatte. Sonst sind es noch Olivier de Magny (1559) und Jacques Grevin (1560), die das Bedürfnis empfanden, ihren Gefühlen Ausdruck zu geben. Viel ist es gerade nicht, auch wenn man Ronsards posthume Äußerung im *Bocage royal* noch hinzunimmt; Ronsard selber hatte, wie es seine Art war, die früheren lobenden Erwähnungen in den späteren Ausgaben alle nach und nach wieder verschwinden lassen.[26]

[25] Vita ab ipso scripta. Vgl. Epigr. t. I (gegen Schluß): *De Mellino Sangelasio.*

[26] Die Belege bei Molinier und im *Catalogue Rothschild* (s. Namensverzeichnis s. v. Saint-Gelais). Poetische Nachrufe werden im 16. Jahr-

Und mitten in diese gedämpften Trauerkundgebungen fällt Joachim du Bellays *Poete courtisan* (1559) hinein, wo es einem schwer wird, nicht eine Wiederaufnahme der in der *Deffense* seinerzeit lautgewordenen Vorwürfe zu sehen.

Tel estoit de son temps le premier estimé,
Duquel si on eust lu quelque ouvrage imprimé,
Il eust renouvelé (peut estre) la risée
De la montagne enceinte, et sa Muse, prisée
Si haut auparavant, eust perdu (comme on dit)
La reputation qu'on lui donne à credit.

War es Absicht? War das die eigentliche Totenlitanei, die über Saint-Gelais' kaum geschlossenem Sarg gesungen wurde? Es sieht wohl danach aus.

III. Stand der Überlieferung.

Als Mellin de Saint-Gelais starb, war sein Ansehen festbegründet; die Frage bleibt aber offen, inwieweit die Achtung seiner Zeitgenossen dem Dichter galten. André Thevet, der ihn gut kannte, nimmt z. B. in seiner biographischen Skizze keine Notiz von der inzwischen erschienenen Ausgabe seiner französischen Verse; er scheint in ihm nur den lateinischen Poeten zu sehen und zu schätzen. Bevor aber diese posthume Ausgabe erschien, konnten tatsächlich nur wenige Bevorzugte sich ein richtiges Bild vom Stand seiner Leistungen machen. Ungedruckt war er nicht, aber die Veröffentlichungen waren planlos erfolgt und lagen an vielen Orten zerstreut. Sie waren nicht bloß unvollständig, sondern größtenteils auch anonym.

Als Verfasser wurde Saint-Gelais unseres Wissens zum erstenmal in der Sammlung von Grabschriften für Luise von Savoyen genannt. *In Lodoicae regis matris mortem epitaphia gallica et latina* (Paris, G. Tory, 17. Oktober 1531); er ist mit

hundert nicht immer aus selbstloser Überzeugung geschrieben; sie sind oftmals, und vielleicht auch in unserem Fall, eine Spekulation auf die Freigebigkeit oder Gönnerschaft eines am Familienruhm hängenden Verwandten.

einem Dixain (*Elle est icy* II, 169) darin vertreten. Die zweite Auflage, *Epitaphes à la louenge de ma Dame, mere du Roy* (ibid. 26. Oktober 1531) brachte noch ein zweites (*Quand Madame* II, 279) und drei Stücke in lateinischen Distichen (II, 303. 304; das dritte, längere, fehlt bei Blanchemain).

Drei Jahre später folgten in den *Fleurs de poesie françoise*, die der Übersetzung des *Hecatomphile* von L. B. Alberti (Paris, Galiot du Pré, 1534) als Anhang beigegeben waren, die *Definition d'Amour* (I, 82) mit dem Rondeau *Mal ou bien* (I, 302) sowie das Dixain *Dieu tout puissant* (II, 132), alles ohne Verfassernamen unter einer Reihe anderer namenloser Huitains und Dixains, die in unserer Zeit für Saint-Gelais in Anspruch genommen worden sind. Das ist die erste größere Leistung, mit der sich Mellin als Dichter erwies; und wir haben gesehen, daß diese Veröffentlichung sofort ein starkes Echo weckte und dem Verfasser allgemeine Beachtung zuzog.

Im nächsten Jahr bringt Rabelais im Schlußkapitel des *Gargantua* (Lyon, Fr. Juste, 1535) das *Enigme en forme de prophetie* (II, 202), nichts ließ aber ahnen, außer einem mehrdeutigen Witzwort, daß dieses Scherzgedicht von Mellin de Saint-Gelais sein sollte.

Im übrigen besteht der Ertrag des ganzen folgenden Jahrzehntes nur aus Kleinigkeiten. Unter den unechten Zugaben der Lyoner Marot-Ausgabe (Fr. Juste, 1535) erscheint das Dixain *L'autre jour* (II, 134). — 1536 steuert Saint-Gelais für den *Recueil de vers sur le trespas de feu Monsieur le Dauphin* (Lyon, Fr. Juste) wieder zwei Zehnzeilen bei (II, 117. 118). — 1537 teilt Salmon Macrin in seinen sechs Büchern lateinischer Oden (Lyon, Seb. Gryphius) auch Mellins Antwort in Distichen (II, 327) auf seine alkaische Ode mit. — Und 1538 fand das lesende Publikum in der französischen Übersetzung des ‚Cortigiano' von Jacques Colin (Lyon, Fr. Juste) den Namen abermals erwähnt; in einem Liminargedicht von Nicolas Bourbon und einem beigedruckten Brief von Estienne Dolet wird seiner Einflußnahme auf die erneute Durchsicht der Übersetzung gedacht. — 1540 druckt Hugues Salel in seinen Werken (Paris, Est. Roffet, 1539 a. St.) die Achtzeile ab, die ihm Saint-Gelais gewidmet hat (II, 60); und Louis le Roy gibt in seiner *Vita Guill. Budaei* (Paris, J. Roigny) unter anderen Nachrufen auch

zwei von unserem Dichter, einen französischen (*Qui est ce corps* I, 120) und einen lateinischen in Trimetern (bei Blanchemain nicht aufgenommen). — 1544 endlich teilt Denys Janot in einer neuen Verlegeranthologie, *Le Recueil de vraye poesie françoise* (Paris), das Gedicht *Du jeu des eschecs* (I, 278) mit. — Man kann sich nicht verwundern, wenn bei so geringer Regsamkeit die rasch auflodernde Begeisterung, die Mellins erster größerer Versuch geweckt hatte, sich wieder legte und einer gleichgültigeren Bewertung Platz zu machen begann.

Eine neue Wendung schien die Sache um die Mitte der vierziger Jahre zu nehmen. 1545 veröffentlichte Antoine du Moulin unter dem Titel *Deploration sur la mort du bel Adonis avec plusieurs autres compositions nouvelles* (Lyon, Jean de Tournes) die Chanson *Laissez la verde couleur* (I, 127) mit den Initialen S.-G. und die *Complainte amoureuse* in Terze rime (I, 69) neben einer Menge anderer Kompositionen, von denen einige unberechtigterweise an Saint-Gelais haften geblieben sind. — Im gleichen Jahr erschien auch im gleichen Verlag die Prosaabhandlung *Advertissement sur les jugemens d'astrologie à une studieuse damoyselle*, mit einem Liminarsonett, sonst anonym (III, 243–277). — 1547 druckte Jeanne de Marnef, die Witwe von Denys Janot, in Paris das Illustrationswerk *L'Amour de Cupido et de Psyché* etc. *Le tout par le petit Angerin.* Die Stiche, die Hauptsache an dem Werk, sind von Jean Mangin, die erklärenden Vierzeilen (je zehn) von Cl. Chappuis, Ant. Héroet und Saint-Gelais. (Vgl. III, 133 Anm., Catal. Rothschild, III, 2567, Chantilly 166 ss.)

Nun folgt die erste persönliche Sammlung: *Saingelais, œuvres de luy tant en composition que traduction ou allusion aux Auteurs Grecs et Latins.* A Lyon, par Pierre de Tours devant nostre Dame de Confort. M.D.XLVII. 8°. 79 Seiten (I, 51–136). Das Bändchen enthält etwa 46 Gedichte von Saint-Gelais, das meiste noch ungedruckt, und ziemlich ebensoviel Gedichte von anderen Verfassern oder von unbekannter Herkunft. Die Exemplare dieses Druckes sind außerordentlich selten geworden; es sind nur zwei bekannt, eines im Besitz der Barons von Rothschild (Catal. nr. 689) und ein minder schönes in der Pariser Nationalbibliothek.

Das sind die Veröffentlichungen, welche um 1548 die Aufmerksamkeit wieder auf unseren Dichter lenkten und ihn einen Augenblick in den Brennpunkt der Diskussion stellten. Dabei scheint das Lyoner Bändchen keine sichtbare Rolle gespielt zu haben, während die Gedichtlese von Antoine du Moulin, und zwar der zweite Abdruck von 1547, den Stoff zu den in Gang kommenden Erörterungen lieferte.

Die letzten Lebensjahre bringen nur gelegentlichen Zuwachs. Man hat nicht den Eindruck, als habe die stärkere Berührung mit der Öffentlichkeit auf Saint-Gelais ermunternd gewirkt. Er scheint sich vielmehr Du Bellays Worte: *tous les jours se lysent nouveaux escriz soubz son nom, à mon avis aussi eloignez d'aucunes choses qu'on m'a quelquesfois asseuré estre de luy, comme en eux n'y a ny grace ny erudition* (Deffense II, ɪɪ) zu Herzen genommen zu haben und in der Mitteilung seiner Werke noch vorsichtiger geworden zu sein als zuvor.

Offenbar aus Irrtum erschien das Gedicht *A une mal contente d'avoir esté sobrement louée* (I, 196), das fraglos von Saint-Gelais ist, unter den *Epigrammes de Marot faictz à l'imitation de Martial* (Poitiers, Marnef freres, 1547). In seinem *Art poëtique* (Paris, Gilles Corrozet, 1548) führt Thomas Sebillet unter anderem auch die Zehnzeile *Où mettra l'on* (III, 289) als Eigentum unseres Dichters an. Weitere Stücke von ihm geben die *Traductions de latin en françois, imitations et inventions nouvelles, tant de Clement Marot que d'autres plus excellens poetes de ce temps* (Paris, Est. Groulleau, 1549), nämlich die *Ballade du chat et du milan* (II, 1), die *Douze baisers gagnés au jeu* (I, 200), die Huitains *De bonne estime* (II, 49), *L'heur ou malheur* (II, 53), *Jeudi dernier* (II, 57), die Dizains *J'ay trop pensé* (II, 120), *Si celle là* (II, 129) und das Treizain *N'a pas longtemps* (II, 153). Ein neuer *Recueil de poesie françoise prinse de plusieurs Poetes les plus excellens de ce regne* (Lyon, Jean Temporal, 1550) bringt neu das Gedicht *D'un bracelet de cheveux* (I, 191), das Rondeau *Cueur prisonnier* (II, 257), die Douzains *O heureuse nouvelle* (II, 130) und *Ne tenez point* (II, 150), das Dizain *Un mari se voulant* (II, 266), das Rabelais dann im *Prologue des Quart livre* (1552) singen läßt, sowie das Huitain *Non sans raison* (II, 59). Mit

des Dichters Namen ist hier nur das strittige Dixain *Amour n'est pas* (III, 48) aus dem ‚Hecatomphile' gezeichnet. Der *Recueil de tout soulas et plaisir* (Paris, Bonfons, 1552) enthält das Sonett *Au temps heureux que ma jeune ignorance*, das in den Ausgaben noch fehlt (s. Hs. von Chantilly, Art. 424). Weiter bietet die zweite Ausgabe der *Amours* von Ronsard (Paris, V. Sertenas, Mai 1553) das Sonett *D'un seul malheur* (II, 262) und 1555 bringt die Amadis-Ausgabe (Paris, V. Sertenas) das Liminarsonett an Des Essars (II, 300), die ‚Histoire naturelle des Indes' (Paris, M. Vascosan) das Sonett *Si la merveille* (I, 292) und die ‚Ruisseaux de Fontaine' (Lyon, Jean Citois) die Achtzeile *Amour voyant* (II, 59).[27] 1558 gibt dann die 17. Novelle der ‚Joyeux devis' von Bonaventure des Periers (Lyon, R. Granjon) die Zehnzeile auf Chatelus (II, 243) bekannt und schließlich bringt der *Recueil de poesie françoise* von 1559 noch das Envoi an Des Essars (II, 128).

Nach Saint-Gelais' Tod erschienen zuerst seine letzten Distichen, *Mellini ipsius cum animam exhalaret* (II, 255) und vom Epigramm *Du roux et de la rousse* (I, 208) eine lateinische Übersetzung, beides im ‚Tumulus Henrici secundi' von Joachim du Bellay *(Paris,* Fr. Morel, 1559). In Poitiers druckte im gleichen Jahre Jean de Marnef unter Leitung und Aufsicht von Scévole de Sainte-Marthe die von Mellin geretteten *Voyages aventureux du capitaine Jan Alfonce Saintongeois.* Ferner sah, ebenfalls 1559, die *Sophonisba, Tragedie nouvelle tres excellente . . . representée et prononcée devant le Roy en sa ville de Blois* das Licht; den Druck besorgten Philippe Danfrie und Richard Breton in Paris, hinter ihnen stand Gilles Corrozet, der Verleger (Catal. Rothschild). Dann trat eine längere Pause ein. Erst spät kam noch die Ginevra-Episode des *Orlando furioso* (II, 328) mit der Ergänzung von J. A. de Baïf heraus: *Imitation de quelques chants de l'Arioste par Desportes, Mellin de Saint-Gelais, Baïf, Louis d'Orléans* (Paris, Lucien Breyer, 1572). Auf diese Weise war die Zahl der durch den Druck bekanntgewordenen Stücke, lateinische

[27] 1556 erschien in der *Deploration de Robin* (Recueil Montaiglon, V, 212) eine Parodie der *Maledictions* (I, 243), dessen Text sich von dem von 1547 unterscheidet. Robin war ein Pariser Bierfiedler, der wegen Diebstahls öffentlich ausgepeitscht wurde.

wie französische, umfangreichere Werke und Kleingedichte verschiedener Art, allmählich auf über hundert angewachsen.

Das war der Stand der Veröffentlichungen, als endlich die erste Gesamtausgabe herausgebracht wurde. Ihr Titel lautet: *Œuvres poëtiques de Mellin de S. Gelais.* A Lyon, par Antoine Harsy. M.D.LXXIII. Damit war für die Kenntnis des Dichters die Grundlage geschaffen. Über die Bezugsquelle erfahren wir nichts. Die Gedichte sind wahrscheinlich durch den Herausgeber nach Gattungen und Dichtformen geordnet worden. Neudrucke der Ausgabe erschienen 1582 bei Benoist Rigaud in Lyon und 1656 bei Guillaume de Luynes in Paris. ‚*Après sa mort on fit imprimer un recueil de ses œuvres qui mourut presque aussitôt qu'il vit le jour*', so lautet das deprimierende Urteil von Estienne Pasquier (*Recherches* VII, 5).

Neues Material kam vorerst nicht hinzu. Ganz vereinzelt taucht im *Jardin des Muses* (Paris, Somaville & Courbé, 1643) eine Achtzeile unter Mellins Namen auf (Molinier p. 417), sie blieb aber gänzlich unbemerkt.

Den ersten Versuch, den überlieferten Bestand zu ergänzen, machte die Pariser Ausgabe von 1719: *Œuvres poetiques de Mellin de S. Gelais. Nouvelle edition. Augmentée d'un très grand nombre de Pieces Latines et Françoises.* A Paris, M.DCCXIX. Der Verleger ist nicht genannt; nach Nicéron soll es Coustelier gewesen sein, aber es scheint nicht ganz sicher, denn in späteren Publikationen dieses Verlages, die auf andere Neudrucke älterer Literatur Bezug nehmen, wird gerade Saint-Gelais nicht erwähnt. Die Grundlage bildet die Ausgabe von Harsy, das Material für die Ergänzungen lieferte laut der Vorbemerkung in der Hauptsache ein Manuskript aus dem Besitz des Abbé des Portes, den kleineren Rest verschiedene gedruckte Sammlungen. Bernard de la Monnoye steht der Ausgabe absolut fern; ihren Veranstalter wird man eher im Kreis um J. B. Rousseau oder noch wahrscheinlicher in Lenglet du Fresnoy suchen dürfen. Darauf weist wenigstens die nach Wien verschlagene Abschrift des Ms. Des Portes hin (s. unten).

Den letzten großen Anlauf nahm Prosper Blanchemain in den drei Bänden der *Œuvres complètes de Melin de Sainct-Gelays* (Paris, Paul Daffis, 1873). Er zog zum erstenmal den

Druck von 1547 heran, entnahm ihm jedoch nur eine willkürliche Auswahl. Im Anschluß daran folgt dann der übrige Bestand von 1719 unter Benutzung eines handschriftlichen Kommentars, den B. de la Monnoye in ein Exemplar der Harsyschen Ausgabe eingetragen hatte, nebst den von La Monnoye aus dem Ms. Helène de Culant entnommenen Varianten. Auch ein Exemplar der Luynesschen Ausgabe von 1656 mit Anmerkungen von F. L. Jamet konnte Blanchemain benutzen. Weitere Zusätze für seinen dritten Band entnahm er einem Manuskript aus dem Besitz des Grafen de la Rochethulon und der Hs. BNfr. 885; Lesarten lieferten ihm gelegentlich die Hss. BNfr. 878, BNfr. 4976, Arsenal 3458 und ältere Drucke.[28]

Seither ist nur die Nachlese des Abbé Molinier erschienen, auf S. 140 und 559—571 seiner Monographie; sie entstammt den Hss. BNfr. 842, BNfr. 2335 und besonders BNfr. nouv. acq. 1158.

Die handschriftliche Überlieferung ist die einzige Quelle, nach der wir die gedruckte kontrollieren, ergänzen und verbessern können; doch ist ihr bisher die Beachtung, die ihr zukommt, noch nicht geschenkt worden.

Unter den bekannten Handschriften nimmt Hs. BNfr. nouv. acq. 1158 eine besondere Stellung ein, insofern sie nach Moliniers Angaben Dichtungen von Octovien und von Mellin de Saint-Gelais nebeneinander enthält. Wie die Stücke geordnet sind und wie die Verfasserschaft im einzelnen kenntlich gemacht ist, wird uns nicht gesagt; wir erfahren auch nicht, ob die Gedichte in der Handschrift gleichzeitig eingetragen wurden, noch ob das Manuskript außer den Neufunden auch sonst anerkannte Werke von Mellin enthält; und letzteres wäre schon deshalb wissenswert, weil die von Molinier mitgeteilten Stücke, ein Huitain, zwei Dixains, ein Enigme in Douzainform, ein Rondeau und ein längeres Gedicht in 302 gepaarten Zehnsilbern bisher anderswo als Werke Mellins nicht nachgewiesen sind.

---

[28] Über die Drucke vgl. die Vorrede von Blanchemain. Molinier l. c., bes. p. 338 s. Catalogue Rothschild. Revue d'hist. litt. de la France III, 97. P. Villey, *Tableau chronol. des publications de Cl. Marot* (Revue du seizième siècle, t. VIII).

Ein Platz für sich gebührt auch der Hs. Chantilly 523. Sie war ursprünglich als eine Sammlung vermischter Gedichte von verschiedenen Autoren für den Konnetabel von Montmorency angelegt worden; auch Saint-Gelais ist in diesem ersten Teil mit einigem vertreten. Der besondere Wert der Handschrift liegt aber in einem umfänglichen Nachtrag, der nur Werke von unserem Dichter enthält und von ihm selber durchgesehen und eigenhändig nachgebessert worden ist. Es sind 146 Gedichte im ganzen, die ihm gehören. Darunter befinden sich auch drei auf Montmorencys Erhebung zum Konnetabel (Februar 1538), aber es sind sonst keine, die uns veranlaßten, die Anfertigung der Handschrift einer greifbar späteren Zeit zuzuweisen. Darin besteht ihre Bedeutung.

Sonst stehen natürlich die einheitlichen Sammlungen, die nur Gedichte von Mellin de Saint-Gelais ohne fremde Beimischung enthalten, im Werte obenan. Und unter diesen verdient die Hs. BNfr. 885 unbedingt an die Spitze gestellt zu werden. Der prächtig ausgestattete Band wurde seinerzeit von König Heinrich II. der Herzogin von Valentinois, Diana von Poitiers, zum Geschenk gemacht. Die Zusammenstellung ist nicht vor 1555 erfolgt, wie das Sonett an Ronsard (III, 112) zeigt. Eine zweite Sammelhandschrift hat — nach dem Tode des Dichters, wie die beigefügten Nachrufe beweisen — Nicolas de Touteville, sieur de Villecouvin, durch einen gewissen P. D. M. P. zusammenstellen und kalligraphieren lassen; es ist die Hs. BNfr. 878. Villecouvin gilt als natürlicher Sohn Heinrichs II. und soll 1567 in Konstantinopel gestorben sein; für den Redaktor hat man an Pierre des Mireurs gedacht, nur weiß man nicht, ob er Pariser war. Die dritte Sammlung, die uns zu Gebote steht, ist die Wiener Hs. 10162 (Nationalbibliothek) aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts; sie ist schön geschrieben und enthält ein besonderes Verzeichnis der bei Harsy nicht gedruckten Gedichte; es sind dies genau die Zusätze der Ausgabe von 1719 bis zum Sonett an Des Essars (II, 293) mit Einschluß eines Treizain (III, 110), das beim Druck ausgelassen wurde; sie folgen auch in der gleichen Ordnung bis auf das vermutlich übersehene und später nachgetragene Cinquain *Je te salue* (II, 291), und auch die Lesarten stimmen überein. Danach ist nicht zu zweifeln, daß die Wiener Hand-

schrift eine Abschrift des jetzt verschollenen Ms. Des Portes ist, und sie kann uns als Ersatz dafür dienen. Wie das gesonderte Herausschreiben der Inedita zeigt, wird die Anfertigung der Abschrift mit dem Unternehmen der neuen Ausgabe in direkter Verbindung stehen.

An Mischhandschriften, die Gedichte Saint-Gelais' unter fremdem Gut darbieten, sind zu nennen: Paris, bibl. nat. fr. 842. 1663. 1667. 2334. 2335. 2336. 3939. 4967. 15220. 22564; Arsenal 3458; Soissons 199. 201. 203; Rothschild 2964. 2965.; Ms. La Rochethulon (im Privatbesitz); Vaticana, cod. palat. lat. 1984; Berlin, Kupferstichkabinett 78 C 10 (Hamilton 264) und das Ms. Hélène de Culant, das La Monnoye benutzt hat. Meist sind es nur einzelne Gedichte, die uns diese Handschrift bieten. Reichhaltiger sind die Gaben der Hss. BNfr. 2334, BNfr. 2335 und BNfr. 4967, letztere aus einem Sagon näherstehenden Kreis, und vor allem der Hs. BNfr. 842 aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, besonders in ihrem geschlossenen Abschnitt fol. 114 ff. Wertvoll ist die alte Pfälzer Hs. (Vatic. lat. 1984) durch interessante Attributionen und andere Beigaben. Die Berliner Hs. enthält wie die von Chantilly in ihrem ersten Teil neben zahlreichen anerkannt echten Stücken besonders viele, die unserem Dichter erst von Blanchemain zugeschrieben wurden (Chantilly 61, Berlin 107 gegen 27).

Seine neuen Funde entnahm Blanchemain dem Ms. La Rochethulon, in dem er das verschollene Ms. Hélène de Culant wiedergefunden zu haben glaubte (cf. I, 48). Es sollte wie dieses aus dem Kloster der Minimen in Paris stammen und auch beinahe 222 Seiten haben und die gleichen Lesarten bieten. Blanchemains summarische Beschreibung ermöglicht uns eine Nachprüfung nicht. Wenn er aber meint, das erste Blatt seiner Handschrift k ö n n t e abgerissen sein, so hat er sich offenbar die Handschrift daraufhin nicht angesehen, sonst wäre er auf eine Vermutung nicht angewiesen. Auf einen solchen nachträglichen Einfall kann man aber nichts geben; und was die übereinstimmenden Lesarten anlangt, so beschränken sie sich auf den Schluß von Dixain I, 101 *L'heureux present*, übrigens eine Dichtervariante, also nicht von gleicher Beweiskraft wie eine Varia lectio; und seltsamerweise wird auch diese Angabe unter La Monnoyes Autorität gestellt! Unter diesen Umstän-

den bleibt die behauptete Identität der beiden Handschriften doch sehr fraglich.[20]

IV. Zur Kritik der Überlieferung.

Trotz aller Bemühungen im einzelnen wie im ganzen haben wir noch keine verläßliche Ausgabe der Werke Saint-Gelais'. Das Streben der Sammler ging bisher auf möglichste Vollständigkeit und in dieser Hinsicht ist Beträchtliches geleistet worden; nur hat man darüber gar leicht die nötige Vorsicht vergessen, so daß heutzutage vieles unter Saint-Gelais' Flagge segelt, für dessen Echtheit man nicht bürgen kann.

Da wir keine Ausgabe von Mellins eigener Hand besitzen, so kann nur die Heranziehung und Prüfung des gesamten Quellenmaterials die feste Grundlage schaffen, auf der sich zuversichtlich weiterbauen ließe. Vor allem ist die lückenlose Inventuraufnahme der einzige Weg, auf dem man hoffen kann, zur sicheren Feststellung des authentischen Bestandes zu gelangen. Diese Aufgabe geht aber allen anderen vor. Natürlich kämen dabei die Vollsammlungen BNfr. 885, BNfr. 878, Wien 10162, Chantilly 523 (zweiter Teil) und die Harsysche Ausgabe in erster Linie in Betracht; denn für die Authentizitätsfrage haben begreiflicherweise die zerstreuten Abschriften und Abdrucke nur bedingten Wert, während für die kritische Herstellung des Wortlautes jede alte Überlieferung Anspruch auf entsprechende Berücksichtigung hat.

Sodann können auch nur die geschlossenen Sammlungen uns gegebenenfalls zur Einsicht in die vom Dichter beabsichtigte Anordnung seiner Schöpfungen verhelfen. Denn eine Handschrift wie BNfr. 885, der Geschenkband Heinrichs II.,

---

[20] Über die Handschriften vgl. P. Blanchemain I, 44 ss. Molinier l. c., p. XI s. Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque nationale. Catalogue Rothschild, Bd. IV. Chantilly: Cabinet des livres: Manuscrits, t. II. Paris 1900. L. Delisle, *Mélanges de paléographie*, p. 431. W. Christ, *Die altfranz. Handschriften der Palatina*. Leipzig 1916 (Beihefte zum ‚Zentralblatt für Bibliothekswesen' XLVI), p. 39 ss. ‚Mitteilungen der königl. Bibliothek' IV: *Kurzes Verzeichnis der romanischen Handschriften*. Berlin 1918, p. 28.

kann in seiner Zusammensetzung der ganzen Sachlage nach nur auf den Dichter selbst zurückgehen, weil er allein in dieser Weise über das vollständige Material gebot. Das gilt auch von der Villecouvinischen Handschrift, BNfr. 878, die gewiß als fertige Sammlung übernommen wurde; denn man kann sich nicht vorstellen, wie und wo ein Fremder und Privatmann alle die Stücke hätte einzeln auftreiben können. Und ähnlich verhält es sich mit den übrigen Vollsammlungen insgemein. Es wäre nun zu untersuchen, ob wir es in diesen geschlossenen Sammlungen mit einem gemeinsamen Urtypus oder mit selbständigen Lesen aus verschiedener Zeit zu tun haben und ob sich überhaupt in der Auswahl und Reihung der Gedichte die ordnende Hand des Verfassers irgendwie zu erkennen gibt oder ob nur der blinde Zufall waltet.

Man sollte es nun nicht glauben, daß an diese grundlegende Aufgabe noch niemand herangetreten ist, wo wir doch die Blanchemainsche Neuausgabe von 1873 und die gelehrten Studien von Ernst Winfried Wagner (1893) und vom Abbé H. J. Molinier (1910) besitzen. Diese Unterlassung macht eigentlich jede literarhistorische Untersuchung über Mellin de Saint-Gelais, wo nicht illusorisch, so doch mindestens prekär. Wir können aber nicht warten, bis einer von denen, die den Zugang zu den Handschriften haben, sich der angeregten Prüfung des Gesamtbestandes unterzieht. Wir müssen uns, auch mit den unzulänglichen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, die kritische Frage vorlegen, wie es denn mit der Verläßlichkeit dessen, was wir in den Händen haben, beschaffen ist, und wäre es auch nur, um anderen das Gewissen zu schärfen.

I. Die älteren Ausgaben.

1. Die Lyoner Ausgabe von 1547 (Pierre de Tours) ist die erste größere Gedichtsammlung, die unter Saint-Gelais' eigenem Namen erschien, und schon deswegen müssen wir Blanchemain Dank wissen, daß er uns ihren Text zugänglich gemacht hat. Leider erfolgte die Mitteilung unvollständig, so daß der Benutzer der Elzevierausgabe nicht ahnt, daß das Büchlein von 1547 nur etwa zur Hälfte authentische Gedichte von Saint-Gelais enthielt und das Blanchemains Auswahl ohne ein strenges Kriterium getroffen wurde.

Wie die Sammlung von Pierre de Tours zustande kam, wissen wir nicht; aber alles spricht gegen die Annahme, daß Mellin sie selber veranlaßt und daß er das Material dazu geliefert hätte. Die Auslese ist zu willkürlich und zu lückenhaft; sie gibt uns kein entsprechendes Bild von Saint-Gelais' Leistungen bis zu jenem Zeitpunkt. Aus der Seltenheit der erhaltenen Exemplare hat man geschlossen, daß der Dichter nachträglich versucht habe, die Ausgabe zu unterdrücken. An sich wäre es denkbar; aber die Begründung, die man für sein Vorgehen gegeben hat, trifft schwerlich zu. Wenn ihm etwas diese Publikation verleiden konnte, so waren es nicht religiöse Bedenken, sondern der scharfe Tadel von Joachim du Bellay.

Von den durch Blanchemain übernommenen Gedichten fehlen 21 bei Harsy, darunter auch solche, die durch Drucke und Handschriften für Mellin gesichert sind, wie die *Epitaphes du Dauphin* (I, 117 s.), das *Epitaphe de Budé* (I, 120) und die *Demande d'une jeune espousée* (I, 87). Harsy hat eben den Druck von 1547 nicht benutzt und diese Stücke in seiner Vorlage nicht vorgefunden. Wie steht es nun aber mit den übrigen Stücken? Für uns ist vorläufig die Ausgabe von 1574 die einzige Aufschlußquelle in Zugehörigkeitsfragen. Wir können daher die von Blanchemain bevorzugten Gedichte nicht anders behandeln als die von ihm preisgegebenen, d. h. wir müssen, soweit sie nicht bei Harsy stehen, fordern und verlangen, daß ihre Authentizität durch den handschriftlichen Befund nachgewiesen wird. Bloß auf den Lyoner Druck von 1547 hin kann man kein Gedicht unserem Autor mit ruhigem Gewissen zuschreiben. Bisher ist nun der handschriftliche Nachweis nicht unternommen worden; es sieht aber nicht danach aus, als ob er sich führen ließe. Nur das eine Quatrain *A vostre eschole* (I, 116) ist vielleicht mit dem gleich beginnenden Dixain Nr. 253 der Hs. von Chantilly (erster Teil) gleichzusetzen; es ist aber zu bemerken, daß er hier nicht unter Saint-Gelais' Namen steht.

So sind wir denn in der mißlichen Lage, daß wir bei 17 Gedichten, die jetzt schon 50 Jahre als Werke Saint-Gelais' gelten, die Berechtigung dieser Zuweisung in Frage stellen müssen. Die meisten wird man ohne Bedauern fallen lassen, so die *Autres souhaitz* (I, 80), das beabsichtigte Gegenstück

zu I, 79 (I, 243), schon das mißverstandene Metrum weckt Verdacht; so auch den leeren Blödsinn des *Enigme* (I, 70) und trotz allem das *Dixain-Acrostiche* ‚La Papalité' (I, 108) sowie die gewöhnlichen Dixains *Un painctre expert* (I, 93), *Comme le mal* (I, 95), *Yo fut fille* (I, 106), *Amour cruel* (I, 108), das Neuvain *Donné me fut* (I, 114), die Huitains *Si le regard* (I, 109), *De moins que rien* (I, 113), das Sixain *Venus la desse* (I, 86) und die Quatrains *A vostre eschole* und *En mon bel arc* (I, 116) nebst der Zusatzstrophe zum *Discours amoureux* (I, 62). Schwerer wird wohl der Verlust der größeren Stücke empfunden werden, des *Epitaphe d'un passereau* (I, 58 nach Catull), der Chanson *O combien est heureuse* (I, 66), der *Imitation d'une ode d'Horace* (I, 81 = Carm. IV, 7) und der Musterung des Hofkreises in der *Chanson des Astres* (I, 121); denn an sich wären diese des Dichters nicht unwürdig, aber gerade darum ist ihr Fehlen in den Handschriften unerklärlich, wenn sie von Mellin sind. — Bei einem achtzehnten Stück, dem *Epitaphe d'Antoine de Lève* (I, 119) müssen wir unser Urteil vorbehalten; es hat nämlich auch in der Ausgabe von 1719, angeblich nach alten Drucken, Platz gefunden; es fragt sich nur, mit welchem Rechte.

Solange für die Authentizität der aufgezählten Gedichte kein besseres Zeugnis beigebracht wird als ihr Vorkommen im Druck von 1547, müssen wir an unserem Zweifel festhalten, wie peinlich auch die Ungewißheit sein mag, wenn sie einen solchen Umfang annimmt. Es bleibt aber keine andere Wahl. Allerdings sind bis jetzt für die fraglichen Stücke fremde Ansprüche noch nicht festgestellt worden; nur die Chanson *O combien* (I, 66) soll nach dem Druck von 1545 von einer Dame sein, was durchaus glaubhaft ist. Aber wieviel herrenloses Gut kennen wir nicht unter den Spruchgedichten des 16. Jahrhunderts! Und würde man sich groß wundern, wenn ein zufälliger Fund etwa Des Periers als den Bearbeiter des Catullschen Epigramms und der Horazischen Ode oder als Verfasser des blöden Rätselgedichtes verriete?

2. Über die Ausgabe von Harsy, Lyon 1574, ist nicht viel zu sagen. Sie ist für uns die Editio princeps, und solange das handschriftliche Material nicht gesichtet ist, müssen wir ihre Autorität ungeprüft hinnehmen. Im ganzen

fahren wir nicht übel dabei; denn Harsy muß für seine Publikation eine gute Quelle zur Verfügung gehabt haben; bisher hat die Zusammensetzung seiner Sammlung noch zu keinem ernsten Einspruch Anlaß gegeben. Etwa aufgetauchte Zweifel werden durch verläßliche Zeugen wie die Hs. von Chantilly zerstreut. Augenscheinlich entnahm Harsy den Grundstock des Bestandes einer zwar nicht erschöpfenden, aber im ganzen vertrauenswerten Gesamthandschrift, die er höchstens hie und da durch eigene Nachlese ergänzt haben wird. Als seine Zutat darf man hingegen die Anordnung der Gedichte ansehen, denn sie scheint in den Handschriften in dieser Form nicht vorzuliegen, während sie der Gepflogenheit der damaligen Herausgeber durchaus entspricht.

Es ist schade, daß die handlichen Duodezbändchen, die dem Dichter seine ersten Freunde gewonnen haben, so selten geworden sind. Von ihrer Anlage gibt uns Blanchemain keine rechte Vorstellung. Der Wiederabdruck des Textes von 1547 hatte zur Folge, daß 42 Stücke aus der Harsyschen Sammlung vorweggenommen wurden und daher im Hauptteil an ihrer Stelle fehlen. Auch einzelne Überschriften sind geändert worden, z. B. *D'un curé* (I, 274), *D'un charlatan* (I, 277) an Stelle der Gesamtbezeichnung *Folies,* resp. *Folie.* Aus sachlichen Gründen wurden die Quatrains II, 15^{c}. 16^{a}. 16^{b} und die Disticha II, 30^{b}. 31^{a} nach der Hs. BNfr. 885 und das Huitain II, 50^{a} nach dem Ms. La Rochethulon eingelegt, während die Lossprüche (Harsy p. 116—118 u. 119) für die größere Auswahl (Bl. III, 183 ss.) vorbehalten wurden. Das sind die wesentlichen Änderungen, die Blanchemain vorgenommen hat. Umfangreich sind sie nicht, aber sie verändern das Bild. Von den erwähnten Zugaben ist Huitain II, 50^{a} nicht von Mellin, es ist nur eine Antwort auf eine andere Achtzeile von ihm (II, 49^{b}). Das mußte vermerkt werden; denn im allgemeinen stehen fremde Verse nur ganz ausnahmsweise unter seinen eigenen, so etwa II, 72 und I, 111 (Quatrain und Huitain von König Franz), II, 12 (Quatrain von Brodeau), II, 15^{a}. 16^{a} (Quatrains von Mlle du Goguier) und II, 123^{b} (anonym); sonst liegt stets die Vermutung nahe, daß Saint-Gelais beides, Zuschrift und Erwiderung, selber verfaßt hat, und in einzelnen Fällen, wie II, 118 s. (vgl. I, 95) läßt es sich direkt beweisen.

3. Auch auf die Pariser Ausgabe von 1719 ist im allgemeinen guter Verlaß. Sie gibt zunächst den Text von Harsy wieder mit ganz belanglosen Änderungen, wie die Aufschrift *D'Antoinette* bei Dixain XII (p. 131 = Bl. II, 86) oder ein *&c* bei der Überschrift *Douzains* (Bl. II, 146). Dazu kommt noch ein Dutzend Varianten und ein bis zwei Dutzend sachlicher Anmerkungen. Anscheinend rechnet der Herausgeber das Sonett *Nier ne puis* (Bl. II, 254) und die Distichen an die Leyer mit Du Bellays Erweiterung (Bl. II, 255 s.) zum alten Bestand; im Leipziger Exemplar der Harsyschen Ausgabe stehen diese nicht, aber auffälligerweise werden sie von La Monnoye noch mitkommentiert. Standen sie etwa in einer der Zwischenausgaben oder hatte La Monnoye begonnen, die Nachträge von 1719 mit Erklärungen zu versehen? denn die Neuausgabe war ihm nicht unbekannt. An der Authentie dieser beiden Stücke ist nicht zu zweifeln.

In der Pariser Ausgabe folgen dann, als neue Zutaten kenntlich gemacht, Stücke, die der Herausgeber für unveröffentlicht hielt, obwohl das eine oder andere bereits gedruckt war. Die Hauptmasse bilden die dem Ms. Des Portes entnommenen Gedichte (Bl. II, 257–294). Für diese unterliegt die Berechtigung der Zuweisung keinem Zweifel. Den klaren Beweis dafür erbringt die Wiener Hs. 10162, die offenbar eine Abschrift des Ms. Des Portes ist. Sie enthält alle diese Gedichte in der gleichen Abfolge unter den übrigen zerstreut, die (ohne fremde Zutat) von Saint-Gelais sind; und sie bieten durchwegs auch die gleiche Lesung. Außerdem hat aber der Hersteller der Handschrift diese selben Stücke als Inedita in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt, offenbar weil er sich mit dem Gedanken ihrer Veröffentlichung beschäftigte.

Die gleiche Gewißheit können wir für die weiter sich anschließenden Gedichte (Bl. II, 294–299) nicht hegen. Ihre Herkunft ist unbekannt. Nur bei dem einen Sixain auf den Tod des Prinzen Charles von Orléans (II, 298), das Mellins lateinische Disticha II, 318 wiedergibt, könnte man vermuten, daß es aus derselben Quelle stammt wie seine lateinischen Verse überhaupt; und daraufhin kann man es gelten lassen. Für die übrigen Stücke fehlt jede Gewähr. Nach dem Ms. Cangé, einem guten Zeugen, wäre das Dixain *Est il point*

vray (II, 295) von König Franz. Wie dem auch sei, bevor wir diese Stücke als echt anerkennen, müssen wir wieder handschriftliche Belege fordern; denn bei den meisten liegt der Verdacht vor, daß sie aus irgendeiner Mischhandschrift stammen. Bei einigen (II, 297[b]. 298[a]. 299[a]) kann man sich nicht verwehren, an bewußte Unterschiebung zu denken.

Außer den Handschriften hat der Pariser Herausgeber auch noch alte Drucke zu Rate gezogen; so verdankt er das Sonett an Des Essars (Bl. II, 300) dem *Amadis* von 1555, die Epitaphien des Dauphin (Bl. I, 117. 118) der Trauerpublikation von 1536. Für das Epitaph auf Leyva (Bl. I, 119) ist die Bezugsquelle unbekannt und bleibt die Zugehörigkeit eine offene Frage. Die weiter folgende *Oraison pour s'amie malade* (Bl. II, 301) ist 1542 unter Marots Namen in der Doletschen Ausgabe seiner Werke erschienen und Marot ist diesmal der rechtmäßige Eigentümer; tatsächlich schreibt er derartige ‚Cantiques', deren Stilform er den Psalmen abgelauscht hat, während sich Saint-Gelais in dieser Gattung nie versuchte. Die Übertragung des Gedichtes auf ihn ist ein offenbarer und schwer verständlicher Mißgriff. Es schließen sich sodann die lateinischen Gedichte an (Bl. II, 307–327), über deren Provenienz wir nichts erfahren; wir hören auch nicht, ob es alles ist, was sich vorfand, oder nur eine Auswahl. Den Schluß bildet die Episode *Genevre, Imitation des IV. V. & VI. Chans de l'Arioste* (Bl. II, 328–338). Gegen die Authentizität dieser Stücke ist nichts einzuwenden.

II. Die Ausgabe von Blanchemain.

1. Von der dreibändigen Ausgabe von Prosper Blanchemain, Paris 1873, sind die beiden ersten Bände durch die bisherigen Betrachtungen erledigt. Wir können das Ergebnis kurz in folgenden Punkten zusammenfassen: a) Vom Lyoner Druck von 1547 (Bl. I, 53–132) sind vier von Harsy nicht gebotene Stücke I, 87[a]. 117. 118. 120 durch alte Drucke und Handschriften gesichert; das Leyva-Epitaph I, 119 bedarf der Klärung. Hingegen sind 17 Stücke I, 58. 66. 70. 80. 81. 86. 93[b]. 95[b]. 106. 108[a]. 108[b]. 109[a]. 113. 114[a]. 116[b]. 116[c]. 121 zweifelhaft. — b) Zum Harsyschen Text gehören alle übrigen

Stücke von I, 53 bis II, 253 mit Einschluß des Onzain II, 299. Sie sind Saint-Gelais' unbestrittenes Eigentum mit Ausnahme von II, 12. 15^{a}. 16^{a}. 72. 111. 123^{b}, die als Fremdgut Aufnahme fanden. Von Blanchemains Einlagen sind II, 15^{c}. 16^{b}. 30^{b}. 31^{a} Mellin eigen, 16^{a}. 50^{a} ihm fremd. — c) Von den Zusätzen von 1719 ist das Sonett II, 254 ohne Bedenken anzuerkennen, desgleichen die Entlehnungen aus dem Ms. Des Portes = Bl. II, 257–294 und vermutlich auch das Sixain II, 298^{b}. Das gleiche gilt von Sonett II, 300 und von den lateinischen Gedichten II, 255. 303–328 sowie von der Episode *Genevre* II, 328–338. Hingegen sind die Verse unbestimmter Herkunft II, 294–298^{a}. 299^{a} mit Vorbehalt abzulehnen und die *Oraison pour s'amie malade* (II, 301) Marot zu belassen. — d) Müßigen Ballast bilden die nach den Auswechselblättern von 1656 aufgenommenen beiden Maskeraden (II, 340. 342); sie haben mit Saint-Gelais nichts gemein.

2. Blanchemains eigene Beisteuer bringt der dritte Band.

Hievon sind die Nachträge aus der Hs. BNfr. 885 (Bl. III, 109–132 mit Einschluß von II, 15^{c}. 16^{a} und 30^{b}. 31^{a}) beifälliger Aufnahme gewiß; denn eine bessere Quelle als diese Handschrift ist kaum denkbar. Vernünftigerweise ist auch Mellins Eigentumsrecht an den 108 Vier- und Zweizeilen für ein Losbuch (*Vers pour un livre de sort*, Bl. III, 133–155) nicht anzufechten. Freilich gewinnt oder verliert er mit diesen Wahrsagesprüchen nicht viel. Blanchemain hat sie nach der Hs. 885 mitgeteilt; sie stehen ebenfalls, 110 an der Zahl, in der Hs. BNfr. 842 fol. 48—65, und Harsy p. 116 ss. hatte fünfzehn davon abgedruckt (III, 133^{b}. 134^{a-d}. 135^{abd}. 136^{a}. 137^{b}. 139^{a}. 141^{b}. 143^{a}. 153^{a}. 154^{a}). Wie sich das Manko gegenüber der Hs. 842 ausgleicht, bleibt nachzuprüfen; vielleicht ist hier die Zahl nur abgerundet gegeben worden.

Weggelassen wurden in der neuen Ausgabe die erklärenden Vierzeilen zur Fabel von Amor und Psyche, weil nur die zehn letzten von Mellin sind (cf. III, 133). Man wird sie in der Hs. von Chantilly und in der Hs. 885 sowie auf den Glasfenstern in Chantilly und unter den Stichen von Jean Mangin finden. In der Hs. 842 fehlen gerade die letzten.

Nicht so einwandfrei steht es um das Dixain *Où mettra l'on* (III, 289), für das Th. Sebillet (*Art poetique*, ed. F. Gaiffe p. 87) unser einziger Bürge ist, und um die Chansons *Puisque nouvelle affection* (III, 290), *Ne me faites plus remonstrance* (III, 291[a]) und *Ne vueillez, ma Dame* (III, 291[b]), die im Lyoner Druck von 1547 stehen und die Sebillet (l. c. 150 u. 195) augenscheinlich nach diesem Druck anführt. Die Chansons gehören zu den Wettgedichten, die im Kreis um die gelehrte Nonne Claude de Bectoz improvisiert wurden (cf. Chevenière, *B. des Periers* p. 237 ss.). Saint-Gelais' Anteil bleibt fraglich, wenn keine andere Bestätigung dazukommt. Denn wenn auch Sebillet für die Verse von Saint-Gelais, die er wörtlich zitiert, Einzelabschriften als besondere Bezugsquelle gehabt zu haben scheint, so war erstens ein Irrtum niemals ausgeschlossen, so beim Dixain; und dann im Falle der Chansons weist der Gruppenhinweis (l. c. 150) unzweideutig auf den Druck, wodurch das Zeugnis sehr an Wert verliert. Nicht so glaubensselig und vielleicht besser unterrichtet war Joachim du Bellay, der sich über die unter Saint-Gelais' Namen umlaufenden Gedichte mit starkem Vorbehalt ausspricht: *tous les jours se lysent nouveaux escriz soubz son nom, à mon avis aussi eloignez d'aucunes choses qu'on m'a quelquesfois asseuré estre de luy, comme en eux n'y a ny grace ny erudition* (Deffense II, II). Das mag auch uns zur Warnung dienen.

3. Zur großen, brennenden Frage werden die Entlehnungen aus dem Ms. La Rochethulon (Bl. III, 1–108. 279–289). Blanchemain hat 192 Gedichte als echt und 21 als zweifelhaft übernommen; das ist viel für einen Dichter, von dem man sonst kaum mehr als 600 Gedichte kennt; denn es vermehrt den Bestand der Ausgabe der Stückezahl nach um 33%. Über die Gründe der Zuweisung spricht sich Blanchemain nicht aus, ebensowenig als er über Inhalt und Anlage der Handschrift Auskunft erteilt. Trotzdem wird es bei unbefangener Prüfung klar, daß greifbare Besitzansprüche nicht vorliegen.

Soweit wir uns von dem Sachverhalt ein Bild machen können, ist das Ms. La Rochethulon eine Mischhandschrift ohne Verfasserangaben, wie es deren aus dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts nicht wenige gibt, weil die Dichtung dieser

Zeit mit ihren galanten Spruchstrophen eine ausgesprochene Albumpoesie war. Die großen Bibliotheken besitzen eine ganze Reihe solcher poetischer Blütenlesen, sorglos zusammengetragene und sorgfältig kalligraphierte. Für die Herausgeber eines bestimmten Autors sind sie ein Kreuz. In ihrem Eigenwert und in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung sind sie noch nicht studiert und gewürdigt worden. Zweifellos stellt nun das Ms. La Rochethulon eine Sammelhandschrift der beschriebenen Art dar, und man kann es ruhig in Frage stellen, ob Saint-Gelais darin überhaupt mit Namen genannt wurde. Nach den von Blanchemain mitgeteilten Varianten haben allerdings auch echte Gedichte von ihm unter der Menge der anonymen Platz gefunden, so die Huitains *De bonne estime* (II, 49), *L'heur où malheur* (II, 53), die Dixains *L'heureux present* (I, 101), *On voit ensemble* und *C'estoit assez* (II, 88), *Las je pensois* (II, 125), *Le cueur amant* und *L'ami de vous* (II, 126), das Douzain *Tout ce qu'en vous* (I, 102) und das Sonett *Il n'est point tant* (I, 288). Es mögen auch noch mehr gewesen sein. Aber ihr Vorkommen beweist an sich nichts; denn viele andere Verse von Saint-Gelais finden sich in Mischhandschriften zerstreut, ohne daß wir ihm gleich ihre herrenlosen Stücke ohne Unterschied zuschreiben dürften.

Wichtig ist hingegen, daß noch keines der bei Harsy fehlenden Gedichte aus unserer Handschrift bisher an einem Orte nachgewiesen wurde, wo sich nur Gedichte von Saint-Gelais finden. Das heißt mit anderen Worten, daß Verse von Saint-Gelais sich zwar reichlich in Mischhandschriften herumtreiben, aber das Umgekehrte findet nie statt. Diese Gedichte, die doch von ihm sein sollen, lassen sich niemals in einer reinen Saint-Gelais-Handschrift antreffen. Bei der einzigen scheinbaren Ausnahme, Nr. CLXXX *J'ay veu ensemble* (III, 96) hat Blanchemain einfach übersehen, daß er eine bloße Variante zu Dixain IX (II, 88) vor sich hatte. Bisher wird ihm auch nur eines, Nr. XCII *Amour n'est pas un dieu* (III, 48), von anderer Seite zugeschrieben, nämlich im *Recueil de poesie françoise,* Lyon 1550 (Catal. Rothschild Nr. 809); aber nach der Hs. BNfr. 2335 (Art. 82) ist dieses von Chappuis.

Tatsächlich rühren noch andere Stücke des Ms. La Rochethulon, die man Saint-Gelais zugeschrieben hat, nach-

weisbar von anderen Verfassern her. Nr. II. XXVIII. LXIX und CIV sind von Franz I. Nach der Hs. 2335 ist Nr. LXVIII *L'oeil trop hardi* (III, 37) vom Kardinal von Tournon, und das bestätigt der *Recueil de poesie* von 1550. Die gleiche Handschrift weist Nr. XC *Amour a faict*, XCI *Cesse mon cueur* und das vorhin erwähnte XCII *Amour n'est pas* (III, 47 s.) Claude Chappuis zu. Gegen diese Attributionen ist nichts Triftiges einzuwenden; und wenn es auch nur wenige sind, so geben sie doch einen Fingerzeig, daß der überbleibende Rest keine geschlossene Einheit bildet. Darauf verweist nicht minder die sonstige Überlieferung. Eine stattliche Anzahl von diesen Gedichten kommt auch in anderen Mischhandschriften vor, wie in der von Chantilly (erster Teil) und in der Berliner. Aber nirgends ist es die gleiche Auswahl; nirgends decken sich Bestand und Anordnung, höchstens daß hie und da kleinere Gruppen schwächere Affinitäten zeigen. Es ist eben geflügelte Anthologieware, die sich bald hier, bald dort absetzt, und nicht, wie Blanchemain meinte, eine einheitliche, in sich geschlossene Sammlung von Jugendwerken eines bestimmten Dichters.

Dem Mischcharakter der Sammlung hat Blanchemain insofern Rechnung getragen, daß er die anerkannten Gedichte von Clement Marot, von Lazare de Baïf und von König Franz gleich von vornherein ausschied. Wenn er dann nachträglich (III, 279–286) einige Stücke wieder aufnahm, die sonst Franz I. zugeschrieben werden, so geschah es wohl in der Annahme, daß der König seine Verse nicht selten durch seinen Hofalmosenier machen ließ: ein irriger Standpunkt, denn Franz machte seine Gedichte selber, ohne Beihilfe. Vollends ungerechtfertigt ist aber der Abdruck von Spruchstrophen, die Lazare de Baïfs unbestrittenes Eigentum sind (III, 287–289); dieses willkürliche Verfahren scheint nur den Zweck gehabt zu haben, die Bogenzahl des dritten Bandes auf die normale Höhe zu bringen.

Wir haben es also im Ms. La Rochethulon mit einer bunten Sammlung von Versen verschiedener Verfasser zu tun; und tatsächlich zeigen sich in dem, was wir daraus kennen, sowohl Unterschiede des Stilcharakters und der formalen Behandlung als auch persönliche Anspielungen, die sich nicht

zusammenreimen lassen. Wohl fehlen stark ausgeprägte Züge, die auf den ersten Blick in die Augen fallen; sonst hätte ja Blanchemain die Gedichte nicht in Bausch und Bogen Saint-Gelais zuschreiben können, ohne daß der Verdacht sofort rege wurde. Nichtsdestoweniger wird der aufmerksame Leser mit dem nötigen Feingefühl die Verschiedenheiten der Manier und des Tones und die ungleichen Voraussetzungen von selbst besser herausfinden und erfassen, als sie sich mit Worten kennzeichnen ließen. Für uns genügt es, ohne auf diese feineren Unterschiede einzugehen, die Momente hervorzuheben, die generell wider Mellins Verfasserschaft sprechen.

Das greifbarste Argument liefert die metrische Vergleichung. Das hängt damit zusammen, daß Saint-Gelais in der technischen Behandlung des Verses und der Dichtformen sehr sauber verfährt. In seinen Langversen finden sich nach der heutigen Regel ausschließlich männliche und elidierte Zäsuren; weibliche kommen nur in den verdächtigen Gedichten vor, und zwar schwache (lyrische) in Nr. XCV. CXXIII. CXXVI, starke (epische) in Nr. LXI und LXIII. Was die Spruchstrophen anlangt, fällt in Blanchemains Auslese die schwächere Vertretung der kürzeren Gesätze auf. Beim Huitain alsdann verwendet Saint-Gelais entweder die klassische Form (ababbcbc) oder Oktaven (7mal) und Plattreime (6mal); die einzigen Ausnahmen sind die zwei Doppelquatrains *D'un anneau tournant* (II, 52 s.) und die beiden Huitains *Amour me fit* und *Tu demandes* (II, 297) unter den von uns beanstandeten Nachträgen von 1719, was die Bedenken gegen sie noch verstärkt. Unter den umstrittenen Huitains aus dem Ms. La Rochethulon sind nicht weniger als 19 unregelmäßig, indem bald in der ersten, bald in der zweiten Hälfte oder in beiden umschlungener Reim für Kreuzreim eintritt; Plattreim kommt einmal vor, die Oktave fehlt. Saint-Gelais' echte Dixains zeigen fast ausnahmslos die Reimfolge ababbccdcd, nur daß zweimal der c-Reim dem a-Reim gleich ist, Plattreim ist einmal verwendet (III, 115); von dieser strengen Regelmäßigkeit weicht nur I, 105 *Preigne Euphrates* mit dem Schluß cdcdc etwas ab; ganz frei ist II, 124 als Antwort auf ein ebenso freies Gedicht einer Dame mit Beibehaltung des Reimes. Von den fraglichen Dixains sind zehn abweichend gebaut und eines hat Plattreim.

Das sind so bedeutende Unterschiede, daß man an der Fiktion des gleichen Verfassers unmöglich festhalten kann.

Auf den Inhalt übergehend, bemerken wir zunächst, daß unter den in Rede stehenden Gedichten verschiedene von Frauen herrühren, was zu dem stimmt, was wir über die Pluralität der Verfasser sagten. Von diesen Frauenversen richten sich Nr. CXI und CXII an zwei Abwesende, die auf Seereisen in nördlichen Strichen unterwegs sind; vgl. auch die Antwort in Nr. CLXXXI; man hat den Eindruck, als handelte es sich um berufliche Dienstfahrten von Seeoffizieren und unwillkürlich fühlt man sich versucht, die Huldigung für die Frau Admiralin in Nr. LXXVI damit in Verbindung zu bringen.[30]

Sonst sind persönliche Anspielungen in diesen Spruchstrophen weder zahlreich noch besonders deutlich. Genannt wird außer dem König (Nr. III. XIV. XCIII. CIX) nur Petrarcas Laura (Nr. III) und der bettelarme La Riviere (Nr. XVI). Um so stärker hebt sich von diesem blassen Hintergrund der Name Loyse du Plessis ab. Seine Trägerin wird anläßlich eines Kostümfestes bei Hof erwähnt, wo sie auf einem Triumphwagen erschien und durch ihre jugendliche Schönheit Aufsehen erregte (Nr. LXXXII. LXXXIII).[31] Der Name Loyse kehrt noch mehrfach wieder, ohne daß sich sagen ließe, ob stets die gleiche gemeint ist. Nach Nr. LVIII und LIX heiratete sie schließlich einen Bouchetel und nicht den sie anschwärmenden Dichter.

---

[30] Es mag daran erinnert sein, daß man für ein anderes Gedicht der Sammlung von Chantilly (Nr. 233) an La Borderie als Verfasser gedacht hat.

[31] Es dürfte jene Loyse du Plessis gemeint sein, die 1538 als Demoiselle de Mlle de Roye genannt wird (*Actes* III, [illegible]); sie hatte vermutlich diesen Posten 1536 als Nachfolgerin von Mlle de Maubuisson übernommen. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte sie der Familie Du Plessis de la Perrine oder de Perigny an, die ihren Aufstieg unter Ludwig XI. begonnen hatte und unter Franz I. in den Hof- und Finanzämtern eine hohe Stellung einnahm (Im Hof, *Genealogiae* II, [illegible]); aus ihr gingen die Herzöge von Du Plessis-Liancourt hervor. Eine genauere Feststellung der Persönlichkeit war nicht möglich; auch die des Mannes ihrer Wahl (wenn es sie betrifft) bleibt zu eruieren; der Staatssekretär Guillaume Bouchetel, der Marie de Morvilliers zur Frau hatte, war es sicher nicht. Immerhin ergibt sich für diese Gedichte eine ungefähre Zeitbestimmung, die zu manchem anderen paßt.

was dieser aber nicht tragisch nahm. In Saint-Gelais' echten Gedichten kommt keine Luise vor. Das läßt sich natürlich so deuten, daß er das Andenken an diese enttäuschte Jugendliebe aus seinen poetischen Erinnerungen gestrichen hat. Man kann die Sache aber auch so formulieren, daß in persönlichen Dingen keinerlei Verbindung zwischen den anerkannt echten und den zweifelhaften Gedichten besteht. Das gilt auch in bezug auf Antoinette, an die einmal ein gereimtes Kompliment gerichtet ist (II, 86), außerdem findet der Name in einem lateinischen Epigramm (II, 320), aber nicht in der selbstgefertigten Übersetzung (II, 162) Verwendung. Nun will es der Zufall, daß den La Rochethulonschen Dixains eine Anthoinete im Akrostichon vorkommt (III, 75). Das ist der einzige Faden, der sich von der einen Gruppe zur anderen hinüberspinnen läßt, und der ist so dünn und schwach, daß man seiner Haltbarkeit nicht viel zutrauen darf.

Ähnlich wie mit den persönlichen Andeutungen verhält es sich mit dem Ton der Gedichte. Ein gemeinsamer greifbarer Zug ist nicht vorhanden. Die fühlbaren Unterschiede kann man aber verschieden deuten. So kann man auf der einen Seite auf die in den fraglichen Gedichten stark hervortretende platonische Liebesstimmung hinweisen, die unserem Mellin sonst fremd ist. Man muß sich aber auf den Einwurf gefaßt machen, daß es eben Jugendverse sind und daß die Jugend noch anders fühlt als das durch die Erfahrung ernüchterte Alter. Auf der anderen Seite fällt wieder die grenzenlose Impertinenz einzelner Stücke auf, wie Nr. XIX, wo eine junge Dame dem verliebten Dichter einen Stock ans Bein wirft, oder Nr. XCIV, wo ein Mönch sich drastisch seiner Männlichkeit rühmt, oder die Unverfrorenheit, mit der in Nr. XIV der zu einer Geldstrafe verurteilte Reimschmied einen Freund beauftragt, die doppelte Summe vom König zu erbetteln. Gewiß hätte man nicht viel Mühe, um aus Mellins echten Gedichten auch starke Derbheiten heranzuziehen. Aber es fragt sich doch, wie weit ein gebildeter Mensch, und das war Mellin, in der Trivialität gehen kann und wo die Grenze zwischen freiem Realismus und plattem Zynismus liegt.

Durchschlagende Beweisgründe für die Ablehnung der von Blanchemain aus dem Ms. La Rochethulon ausgelesenen

Gedichte konnten wir nicht in Aussicht stellen. Aber Verdachtsmomente konnten wir geltend machen und das bedeutet etwas in unserem Falle, wo die Attribution lediglich auf subjektivem Glauben beruht und nicht auf einem objektiven Tatbestand. Vielleicht ist es nun aber nicht einmal das Wichtigste, daß die Gedichte aus einer Mischhandschrift stammen, wo sie gewiß keinen Verfassernamen trugen, und daß es typische Adespota sind, die nur durch einen Akt der Willkür auf unseren Dichter übertragen werden konnten, wobei man übersah, daß ein Teil der Verse nach verläßlichen Zeugnissen anderen Autoren zugehört und daß auch der Restbestand nicht von einem Verfasser herrühren kann, weil jede Einheitlichkeit fehlt, weil nirgends sachliche Beziehungen vorliegen, weil die metrische Technik wechselt und im Ton Gegensätze da sind, die sich nicht ausgleichen lassen. Entscheidender dürfte es sein, daß diese Gedichte nicht ohne weiteres den Jugendjahren zugewiesen werden können. Aus formalen und sachlichen Gründen gehören sie den dreißiger Jahren an; denn erst da kam die Spruchstrophendichtung voll in Schwang. Nun besitzen wir aber in der Hs. von Chantilly eine Sammlung der Dichtungen, zu denen sich Saint-Gelais um 1540 bekannte. Sollte er schon damals Verse, die zum Teil in der Form tadellos und im Inhalt vollkommen einwandfrei sind, verleugnet haben? Man kann nicht behaupten, daß es Jugendsünden waren, deren er sich mit Grund schämte und die er so geheim hielt, daß sie nur durch Zufall und nur in e i n e r Abschrift erhalten blieben. Nein, im Gegenteil, mehrere von ihnen standen im Anhang zum ‚Hecatomphile' von 1534 gedruckt und wurden immer wieder aufgelegt, und viele andere liefen handschriftlich um, wie ihre Aufnahme im ersten Teil der Hs. von Chantilly, in der Berliner Hs. und in der Hs. BNfr. 2335 beweist. Wie soll man es erklären, daß der Dichter sich niemals anders besann und an den verstoßenen Kindern Nachsicht übte und wenigstens eines der besser gelungenen in die unter seinen Augen und mit seinem Zutun hergestellten Sammlungen seiner Werke aufnahm? Er hat ja so manches andere Gedicht verbessert und überarbeitet.

Außer den Spruchgedichten hat Blanchemain aus dem Ms. La Rochethulon noch zwei Rondeaux (III, 58. 87) und

Stanzen (III, 83) mitgeteilt, über die weiter nichts zu sagen ist. Dazu kommen drei längere Gedichte in gepaarten Zehnsilbern, *Nuict d'amour*, *A sa dame* und *Epistre à s'amie* (III, 99 ss.); sie sind im Ton ziemlich verschieden und nicht nach einer Schablone zu beurteilen. Am interessantesten ist das mittlere, *A sa dame*, eine sinnlich glühende Liebeselegie, in der der Dichter seine Ansprüche als Liebhaber gegen die Rechte des Ehemannes unverblümt geltend macht. Die Geliebte wird unter dem Versnamen *Toute* bezeichnet. Unter diesem Namen hat auch Bérenger de la Tour aus Aubenas in der Gedichtsammlung *L'Amie des amies* (Lyon 1558) seine Dame besungen (s. Goujet XI). Sollten wohl zwei Menschen unabhängig voneinander auf diesen seltsamen Einfall gekommen sein oder gar einer dem anderen die Schrulle nachgemacht haben? Freilich fehlt unsere Elegie unter denen, die Bérenger de la Tour hat drucken lassen, und sie scheint auch sonst unbekannt. Vielleicht waren die Auslassungen gegen die Ehe zu frei, um den Druck zu vertragen. Jedenfalls muß man sich der sich ergebenden Schwierigkeit bewußt sein, wenn man das Gedicht auch weiterhin Saint-Gelais zuschreiben will.[32]

III. Letzte Nachlese.

Nachdem wir im Verfolg unserer kritischen Musterung gezwungen waren, an dem, was als Saint-Gelais' literarischer Nachlaß gilt, so erhebliche Abstriche vorzunehmen, werden wir nicht gerade geneigt sein, überraschende Neufunde in größerem Ausmaß zu erwarten. Doch ist eine zu weitgehende Skepsis auch nicht am Platz. Die schöne Ausbeute, die der Herausgeber von 1719 aus dem Ms. Des Portes und aus Drucken und Blanchemain aus der Hs. BNfr. 885 gewonnen haben, ließ erkennen, daß Harsys Material nicht erschöpfend war. Seitdem hat Abbé Molinier noch einmal Umschau gehalten, mit Fleiß und mit Umsicht, und wenn es auch nicht viel ist, was er einbrachte, so dürften wir damit doch der

[32] Als bemerkenswerte Einzelheit sei erwähnt, daß es zu Dixain Nr. LXXIV (III, 40) eine geistliche Variante gibt, die mit dem Marot zugeschriebenen Sermon du bon pasteur in der Sonderausgabe ohne Jahr (Berlin, Staatsbibliothek Xt, 4920) abgedruckt ist.

Grenze des Erreichbaren ziemlich nahegekommen sein. Leider hat sich dieser Forscher die Hs. von Chantilly entgehen lassen, so daß noch drei Inedita seiner Aufmerksamkeit entschlüpft sind: Nr. 433 *Nul acte donne* (Dixain, Zusatzbotschaft zu Bl. II, 104), Nr. 424 *Au temps heureux* (Sonett, 1552 gedruckt, doch bisher immer wieder übergangen), Nr. 447 *Si elle me veult mal ou bien* (Dixain). Auch eine Reihe von guten Überschriften bietet die Handschrift.

Im übrigen ist die Nachlese Moliniers in sich nicht gleichwertig. Das von Fréd. Lachèvre im *Jardin des Muses* von 1643 aufgestöberte Huitain *Sur deux sourds* (Molinier p. 417) ist von Est. Tabourot, der eine lateinische Übertragung dazu gab, für ein Werk Mellins gehalten worden; eine sichere Gewähr ist das nicht. Für mein Gehör hat die Achtzeile den Ton der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts keineswegs.

Besser steht es mit den Entlehnungen aus den Pariser Handschriften. Das Quatrain *Plus n'est mon bien* (Molinier p. 559) und das Onzain *Dame qui Cypre* (ibid. p. 140) stammen aus einer guten Quelle, aus der Hs. BNfr. 842, und gerade aus der Partie, wo die Gedichte Saint-Gelais' in geschlossener Folge stehen; sie sind auch durchaus in seiner Manier; es liegt kein Anlaß vor, sie zu beanstanden. Vielleicht ist beim Dixseptain *Amour a faict son trophée eriger* (p. 561), beim Huitain *J'avois pensé* (p. 560) und beim Dixain *Yeux qui avez* (p. 561) die Sicherheit nicht so groß; doch ist die Hs. BNfr. 2335, die sie bietet, in ihren Attributionen sonst verläßlich. Diese Stücke erscheinen wie andere echte Gedichte Mellins unter den Initialen S. G., das Huitain nur S. (Catal. des mss. franç. I, 403 s. Nr. 56. 82. 93); sachlich und formal ist kein Grund zu Bedenken vorhanden.

Mit anderer Einstellung treten wir an die Stücke heran, die Molinier der Hs. BNfr. n. acq. 1158 entnimmt. Es sind dies das Huitain *Foy et Amour* (p. 559), die Dixains *Ce n'est point pleur* und *S'il est ainsi* (p. 560), das Douzain *Messager suis*, ein Rätselgedicht (p. 561), das Rondeau *Vous pouvez bien* als Antwort auf die Zuschrift einer Dame (p. 562) und endlich das lange Gedicht *Amour et Argent* in 302 gepaarten Zehnsilbern (p. 563—571). — Die Hs. n. acq. 1158 enthält nach

Moliniers Angaben Dichtungen von Octovien und Mellin de Saint-Gelais: sie steht darin einzig da. Leider sagt man uns nicht, ob die Handschrift einheitlich ist oder ob sie spätere Eintragungen erkennen läßt und ob sie außer den mitgeteilten Stücken auch wirklich anerkannte Werke Mellins enthält; wir hören nicht, wie die Gedichte unter sich geordnet sind und wie die Verfasserschaft im einzelnen kenntlich gemacht ist. Das wäre aber alles wichtig, schon deshalb, weil Mellin nicht der einzige seines Namens in der Familie ist. Wo aber die dichterische Begabung in einem Geschlecht so verbreitet ist, wäre es immerhin möglich, daß auch sein mutmaßlicher Vater, der Herr von Saint-Severin, von der Liebe zur Reimkunst angesteckt worden sei. Die an sich berechtigten Zweifelsfragen werden nur aber einigermaßen durch die Tatsache beschwichtigt, daß das Dixain *Ce n'est point pleur* (p. 560) sich als einen ersten Entwurf zum echten Dixain *Ces larmes cy* (Bl. II, 109) erweist; für dies eine Gedicht wäre mithin die Authentizität außer Frage gestellt. Schlimm steht es aber mit dem langen Zehnsilbergedicht *Amour et Argent*, das in vielen Handschriften steht und vom königlichen Kammerdiener Almanque Papillon sein soll.[33] Hier müssen wir auf alle Fälle klarere Auskunft und stichhaltige Beweise verlangen, bevor wir das Gedicht als ein Werk Saint-Gelais' anerkennen, dem es so gar nicht gleicht. Damit ist aber auch für die übrigen Stücke das Zutrauen untergraben.

IV. Ergebnisse.

Das Endergebnis unserer kritischen Vorprüfung können wir kurz in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Als authentische Werke betrachten wir:

a) den ganzen Inhalt der Harsyschen Ausgabe, d. h. Bl. I und Bl. II bis S. 253, und II, 299[b] dazu, mit Abstrich des

---

[33] Das Gedicht ist von G. Schmilinsky im *Archiv f. d. Stud. d. n. Spr. u. Lit.*, Bd. 95, herausgegeben worden. Es steht auch in der Rothschildschen Hs. 2964 (Nr. 78. *La Victoire et Triumphe d'Argent contre le dieu d'amours naguercs meu dedans Paris*), wo unmittelbar vorher auch das Rätselgedicht *Le Herault elementaire* (Inc. Messaigier suis) als Nr. 77 steht.

unverbürgten Überschusses von 1547 (s. unten 3[a]). Über die eingelegten fremden Gedichte s. oben S. 50;

b) die meisten Zugaben von 1719, nämlich das Sonett II, 254, die Entlehnungen aus dem Ms. Des Portes Bl. II, 257–294, die Nachlese aus alten Drucken = Bl. I, 117. 118. 120, II, 300 und 328 ss., vielleicht auch Sixain II, 298, und jedenfalls die lateinischen Verse = Bl. II, 255 und 303–328;

c) Blanchemains Nachträge aus Hs. BNfr. 885 = Bl. II, 15[c]. 16[b]. 30[b]. 31[a], III, 109–132, desgleichen die ,Vers pour un livre de sort = Bl. III, 133–155;

d) Moliniers Analekta aus Hs. BNfr. 842 (sicher), BNfr. 2335 (sehr wahrscheinlich) und das eine Dixain aus Hs. BNfr. n. acq. 1158 (Molinier l. c. p. 140. 559—561);

e) von den Quatrains zu Amor und Psyche die zehn letzten (s. oben S. 53);

f) die drei anderen Inedita aus der Hs. von Chantilly (s. oben S. 62);

g) das dritte lateinische Epitaphium auf Luise von Savoyen (s. oben S. 38) und das lateinische Epitaphium auf Budé (s. oben S. 38).

2. Erneuter Prüfung behalten wir vor: das Epitaph auf Leyva (s. oben S. 52), das Dixain aus Sebillet = Bl. III, 289 (s. oben S. 54), die Analekta aus der Hs. BNfr. n. acq. 1158 (Molinier p. 559—571) mit Ausnahme des einen Dixains (s. oben S. 62 s.); zur Not auch das Dixain aus dem ‚Jardin des Muses‘, Molinier p. 417 (s. oben S. 62) und eventuell das Huitain II, 50[a] (s. oben S. 50) und das Dixain III, 48[b] (s. oben S. 55).

3. Als unecht verwerfen wir:

a) die 17 nicht bestätigten Nummern aus dem Druck von 1547 = Bl. I, 58. 66. 70. 80. 81. 86. 93[b]. 95[b]. 106. 108[a]. 108[b]. 109[a]. 113. 114[a]. 116[b]. 116[c]. 121 (s. oben S. 48 s.) nebst den beiden Chansons III, 290. 291 aus derselben Quelle (s. oben S. 54);

b) die *Oraison pour s'amie malade* II, 301 (s. oben S. 52);

c) die Zusätze von 1719 aus unbekannter Quelle, zusammen acht Stück, Bl. II, 296–298[a] und 299[a] s. oben S. 51 s.);

d) sämtliche, von anderer Seite nicht gestützte Entlehnungen aus dem Ms. La Rochethulon, d. i. Bl. III, 1–108. 279–289;

e) die beiden Maskeraden aus der Ausgabe von 1656 = Bl. II, 340 ss. (s. oben S. 53).

Was an diesen Ergebnissen noch unsicher ist, kann nur durch eine eingehende Prüfung der Überlieferung geklärt und entschieden werden. Fürs erste wäre wohl die dringendste Aufgabe, den Bestand der geschlossenen Sammlungen aufzunehmen, so der Hs. BNfr. 885 und BNfr. 878, auch der Wiener Hs. 10162. Für die Hs. von Chantilly, für die Pariser Hss. BNfr. 842 und BNfr. 2335 und für einen Teil der Mischhandschriften geben uns die gedruckten Kataloge ausreichende, ja zum Teil vorzügliche Auskunft.

Mit der Feststellung der Echtheit und Unechtheit ist aber unsere kritische Aufgabe nicht erledigt. Von Rechts wegen müßte sich die Voruntersuchung auch auf den Wortlaut des Textes erstrecken, wo sich noch manches richtigzustellen fände. Mehrfach wurden von den Herausgebern und Erklärern irrige Lesungen nach den Handschriften verbessert und stellenweise wäre mehr Entschiedenheit am Platze gewesen, z. B. I, 149 Vers 5 *Ou que nul ne le preigne*, nicht *la*; mitunter hätte man auch vorsichtiger und vor allem methodischer vorgehen sollen, vgl. z. B. I, 196 (*J'ay corrigé d'après les Mss. beaucoup de fautes qui s'étoient glissés dans le texte de cette pièce.* P. B.); man korrigiert nicht, ohne es zu sagen und ohne die Quelle anzugeben, wie es z. B. I, 198 Vers 6 geschehen ist, wo Blanchemain *leur Danthe ou leur Petrarque,* Harsy aber *Jean de Meun et Petrarque* liest. Ähnlich II, 177. Sehr gut ist der Harsysche Text wohl nicht, aber im allgemeinen erträglich; es kommt aber vor, daß Blanchemain selber Fehler in den Text bringt, z. B. I, 157 letzter Vers *prendrons* statt *pendrons*; I, 205b Vers 7 *Et fay que la reigle et police* statt *say;* I, 178a Vers 6 *sacré'* statt *sacre*; I, 240 Vers 10 *Peut aller où de cueur [où] je vois*; I, 268 Vers 17 *Aussi seroit il mal pieux* statt *piteux.* Einem Versehen verdankt auch der Untertitel *Chants divers* (II, 150a) sein Dasein; damit entfallen die weiteren Kombinationen. Auch ohne Handschriften, bloß mit gesunder Überlegung, lassen sich noch manche Fehler erkennen und ver-

bessern; wir werden z. B. I, 152 Zeile 7 vom herumfliegenden Amor nicht sagen *Il s'esveilla et tint à grant mespris*, sondern *Il s'esmerveille et tient . . .*; bei Molinier p. 140 Zeile 5 ist zu lesen *L'arc qu'elle tient*, nicht *Parce qu'ell' tient*; in I, 255 fehlt der dritte Vers (Reim auf *ir*), in III, 110 der drittletzte, etwa *Qui tous les autres surmontoit* usw. usw.

Nicht selten handelt es sich um frühere oder spätere Fassungen, die der Dichter selber seinem Werk gegeben hat; nach guter Regel gehört in solchem Fall die Fassung letzter Hand in den Text, die ältere in die Anmerkung, wie es z. B. I, 289, II, 54. 125. 126 s. richtig geschehen ist, auch II, 58 gegen Harsys Autorität. Ähnlich war es I, 87 geboten oder I, 102, wo Saint-Gelais aus einem verschwommenen Douzain ein gutes Dixain gemacht hat. Umgekehrt ist das Onzain II, 143 die revidierte, das Dixain II, 104 (auch Hs. von Chantilly) die frühere Fassung dazu. In I, 99 wird die Nennung mit dem Verstecknamen das Ursprüngliche gewesen sein (Lesung von 1547), für weitere Kreise (Handschrift von Chantilly usw.) setzt der Dichter die wahren Namen ein.

Fast noch wichtiger als die Durchsicht des Textes wäre eine durchgehende Überprüfung des Kommentars, der mehr mit der Phantasie als mit strenger Gründlichkeit gearbeitet ist und nicht immer das Geziemende unterstreicht. Es ist unmöglich, hier alles anzuführen. Aber wo steht z. B. II, 60 etwas von Beza, II, 291 etwas von Marot, I, 243 etwas von Sagon, I, 264 und 218 etwas von Mlle de Piennes? Woher weiß La Monnoye, daß Mlle de Traves (I, 103. 229) ihre Schönheit durch einen ungücklichen Sturz einbüßte? Wer es hier nicht fertig bringt, dem falschen Schein zu entsagen und nur das zu sehen, was richtig im Text steht, dem wird zum Verständnis und zur Würdigung des Dichters die unentbehrliche Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit fehlen.

V. Des Dichters Werk.

Als Gesamtleistung ist das literarische Schaffen Mellin de Saint-Gelais' nicht schwer zu überschauen. Es erdrückt weder durch seinen Umfang noch verwirrt es durch seine Viel-

gestaltigkeit. Ganz ohne Bedeutung ist sein Anteil an dem von Est. Dolet geleiteten Neudruck des französischen Cortigiano: *Le Courtisan de messire Baltazar de Castillon, nouvellement reveu et corrigé.* Lyon, François Juste, MDXXXVIII. Der Übersetzer ist Jacques Colin, der erste Druck war 1537 erschienen. Der Unterschied zwischen beiden ist geringfügig und Saint-Gelais' Mitwirkung beschränkte sich darauf, daß er bei seinem Aufenthalt in Lyon (April 1538) Einblick in die sicher schon im Satz befindliche Ausgabe nahm (sie kam vor Juli zur Verteilung!) und mit Dolet zusammen einige Irrtümer und Auslassungen in der Übertragung feststellte.[34] Das ist alles und das ganze dürfte sich bei einem zufälligen Besuch in der Typographenwerkstatt abgespielt haben. Wesentlicher, aber auch rein äußerlich war sein Zutun bei der Veröffentlichung der *Voyages avantureux du Capitaine Jan Alfonce Saintongeois.* Poitiers, Jean de Marnef.[35] Diesmal war er es, der die hinterlassene Handschrift des wertvollen Werkes aufstöberte und sie dem Verleger übergab; das übrige besorgte dieser.

Die einzige Prosaschrift, bei der Mellin die Feder wirklich geführt hat,[36] ist sein *Advertissement sur les jugemens d'Astrologie. A une studieuse damoyselle.* Lyon, Jean de Tournes, MD.XLVI. Es ist eine Verteidigung der Sterndeutekunst und ihrer Voraussagen, die mehr ein Brief als eine Abhandlung sein will, zwei Bogen im ganzen, gemächlich und gemütlich und nach den ersten, etwas schwerfälligen Sätzen

---

[34] Dolet schreibt: *Il te peut souvenir comme dernierement en ceste ville, lisant le Courtisan du Conte Balthazar de Castillon, y trouvasmes plusieurs faultes et lieux omis à l'interpretation. Depuis il a esté reveu par aulcuns de bon jugement.* Molinier p. 146.

[35] Das Druckprivileg ist nach Molinier p. 196 von Ecouen, den 7. März 1547, datiert; das wäre wohl 1548 n. St., vorausgesetzt, daß die Angabe richtig ist.

[36] Molinier möchte eine nur begonnene Übersetzung des *Cortigiano,* die sich in der Hs. BNfr. 2335, fol. 3—28, findet, Saint-Gelais zuschreiben. Aber, wenn die Beschreibung des gedruckten Katalogs richtig ist, gehört dieses Fragment nicht zum ursprünglichen Bestand der Handschrift, sondern ist zufällig hier eingelegt worden, und die Initialen S. G. beziehen sich auf das vorhergehende Gedicht, nicht auf die Übersetzung.

recht flüssig und nicht ohne Schwung geschrieben und reich mit ungezwungenen Bildern und Vergleichen geschmückt. Gegen die zunehmende Zweifelsucht macht Saint-Gelais die hohe Achtung der Astrologie im Altertum und das widerspruchsvolle Verhalten ihrer Gegner geltend und sucht das Schweigen des Aristoteles und gewisse mißbilligende Äußerungen der Heiligen Schrift und einiger Kirchenväter anders zu deuten. Auf die Sache selber geht er nicht ein.[37]

Literarisch wichtiger ist die Übersetzung von Trissinos Tragödie *Sophonisba.* Sie erschien 1559 im Druck, nachdem sie 1556 vor dem König gespielt worden war. Brantôme, der dieser Aufführung beiwohnte, fand sie nicht minder gelungen und wirksam als die des Originals, das er in Italien gesehen hatte.[38] Es war, nach Jodelles *Cleopatra* von 1553, die erste französische Tragödie, die vor dem Hof gegeben wurde. Diesmal ging aber die Anregung vom Hofkreis selber aus. Die beiden königlichen Prinzessinnen, die dreizehnjährige Elisabeth (die spätere Königin von Spanien) und die elfjährige Claudia (später Herzogin von Lothringen) sollten die beiden Frauenrollen, Sophonisba und Herminia, spielen. Ihnen zuliebe wurde wohl die ganze Sache veranstaltet; und Saint-Gelais, der durch seine Maskeraden sehr dazu beigetragen hatte, unter der fürstlichen Jugend die Freude am Rollengeben zu wecken, versah nur seine Pflicht, indem er ihrer höherstrebenden Unternehmungslust den Stoff zur Betätigung vermittelte. Der Hof-

---

[37] Seine Argumente hat Saint-Gelais z. T. der Streitschrift von Lucius Bellantius aus Siena, *Responsiones in disputationes Joannis Pici, Mirandulae comitis, adversus astrologos,* entnommen. Nicht so deutlich läßt sich ersehen, was er Picos *Heptaplus* oder Pontans *De rebus coelestibus* und anderen Schriften verdankt.

[38] Brantôme hat dadurch, daß er von der Sipierreschen und Elbeufschen Hochzeit spricht, Verwirrung angerichtet. Natürlich handelt es sich um die Doppelhochzeit von 1556. Das beweisen die Verrechnungen für die Kostüme der beiden Prinzessinnen (Molinier p. 289 n. nach Jal). Eine frühere Aufführung ist schon wegen des Alters der beiden Königstöchter unwahrscheinlich. Die zweifache Vermählung fand 1556 nicht an dem einen Tage statt, weil die beiden Bräute verwandt waren, wie Molinier p. 289 n. 4 meint. Die Beziehungen waren etwas weitläufig: der Großvater der Großmutter mütterlicherseits der einen war ein Vetter des Urgroßvaters männlicher Aszendenz der anderen.

dienst, nicht Ehrgeiz oder Neigung ließ ihn zum dramatischen Dichter werden; es handelte sich nicht um einen literarischen Versuch, um ein Wetteifern mit der Plejade, sondern um die Herstellung eines zweckentsprechenden Bühnentextes für die Unterhaltung des Hofes. Das war die Aufgabe, die Mellin zufiel und die seine ganze Arbeit bestimmt hat.

Ob Saint-Gelais die Wahl des Stückes selber traf oder ob sie ihm nahegelegt wurde, läßt sich nicht sagen. Daß er der Aufgabe gewachsen war, zeigt die verständnisvolle Treue und die elegante Selbständigkeit der Wiedergabe. Bis auf den Schluß ist das Gefüge des Stückes im wesentlichen unberührt geblieben. Die einzige Freiheit, die der Bearbeiter sich herausnimmt, ist, daß er lange Tiraden (nicht bloß in der ersten Szene) durch geschickte Auslassungen kürzt und vor allem durch Verteilung der Rede auf mehrere Personen oder durch eingelegte Zwischenbemerkungen dialogisch belebt. Auch sonst wurden überflüssige Sätzchen hie und da ausgelassen, aber in bescheidenem Ausmaß. Denn im allgemeinen ist die Wiedergabe des Wortlautes, soweit es der Geist der Sprache erlaubt, außerordentlich treu, mit dem sichtlichen Bestreben jedoch, den Ausdruck knapper und bündiger zu fassen. Freiere Ausgestaltung der Rede oder ergänzende Zugaben sind äußerst selten. Bei dieser Bemühung kam dem Übersetzer die Wahl der Prosa statt der gebundenen Rede des Originals zugute. Was ihn dazu veranlaßte, ist nicht ohne weiteres ersichtlich; ein Prinzip steht nicht in Frage. Vielleicht wurde die Prosa bevorzugt, weil die Eile es gebot oder weil sie dem Vermögen der Darstellenden besser entsprach. In Versen sind nur die Zwischenreden des Chors, wenigstens in den ersten Szenen, und die Intermezzi bis zum Schluß wiedergegeben, anfangs in Alexandrinern und in Zehnsilbern, später in Acht- und Siebensilbern mit einem kleinen strophischen Satz dazwischen und einer regulären Achtzeile am Schluß. Auch in den Verspartien bewährt sich Saint-Gelais' Schmiegsamkeit; nur im zweiten Zwischenspiel und im Mittelsatz des dritten sah er sich veranlaßt, von seiner Vorlage abzuweichen.

Einschneidender ist der Eingriff am Schluß. Mitten in der Abschiedsszene, wie die pathetische Spannung eben am größten wird, bricht Saint-Gelais ab. Sophonisba, die das Gift

wirken fühlt, zieht sich zum Sterben in ihr inneres Gemach zurück. Augenscheinlich hat Saint-Gelais den jungen Prinzessinnen die erschütternde Todesszene nicht zumuten wollen. Als Massinissa, der sich eines anderen besonnen hat, hinzukommt, erfährt er durch Sophonisbas Frauen deren letzte Augenblicke. Ein planmäßiger Ersatz des tragischen Endes durch die Erzählung liegt nicht darin: es ist kein Botenbericht an Stelle der direkten Vorführung. Bis auf wenige, für seinen Zweck verwendbare Sätze ist dieser ganze Teil mit Einschluß des vierten Intermezzos von Saint-Gelais selbständig verfaßt worden. Stilistisch und künstlerisch fällt er gegen das Vorhergehende etwas ab.[39]

Alles in allem sind Mellins umfangreichere Schriften Produkte des Augenblicks; ein literarisches Programm steckt nicht dahinter. So wird es wohl auch mit dem kleinen epischen Versuch sein, mit der Übertragung der *Ginevra-Episode* aus Ariostos ‚Rasendem Roland'. Die Abfassungszeit und die eigentliche Absicht des Dichters sind unbestimmt. Der Versuch blieb unvollendet und es ist nicht bekannt, wie Baïf in den Besitz des Bruchstückes kam, dem er eine Fortsetzung gab. Die Nacherzählung zeigt die gleiche Verbindung von leichter Freiheit mit allgemeiner Treue. Hervorragendes bietet die Leistung nicht.

Wenn wir diesen größeren Arbeiten den besonderen Platz anweisen, der ihnen gebührt, so bleibt von Mellins Werken ein mäßiger Band von vermischten Gedichten übrig, der rund 600 Nummern zählt und dessen innere Einheit leicht in die Augen fällt. Die Schwierigkeit liegt auch hier nicht in der Fülle noch in der Verschiedenheit der Züge, sondern eher im Mangel an charakteristischer Eigenart im einzelnen.

---

[39] Erst über dem Druck erfuhr der Herausgeber, daß Saint-Gelais der Übersetzer der *Sophonisba* war. Es ist daher auf seine Vorbemerkung nicht viel zu geben *(ceux qui l'ont mis en françois et ont représenté les mesmes personnages de la tragedie devant la majesté royalle)*. Wer da auf mehrere Verfasser schloß und in einer unseligen Stunde auf François Habert verfiel, wissen die Götter. — Interessant ist ein Vergleich mit den Anmerkungen Tassos zur *Sophonisba* (Scelta di curiosità letterarie CCV).

Zunächst fehlen die Jugendversuche. Wir sind es gewohnt, unser erstes Augenmerk auf den Werdegang des Künstlers zu richten, wir wollen ihn in seiner Entwicklung verstehen. Aber Saint-Gelais steht gleich fertig da und bleibt bis zum Schluß, was er anfangs war: ein Virtuose in seiner Art mit bestimmten Mängeln, die er nie überwindet. Ganz unmöglich ist es indessen nicht, Früheres und Späteres zu unterscheiden. Aber über die dreißiger Jahre kommen wir nicht hinaus. Eigentliche Jugenderzeugnisse sind nicht vorhanden. Wir dürfen sie weder in den herrenlosen Stücken des Ms. La Rochethulon noch unter den gewagten Attributionen aus Hs. BNfr. n. acq. 1158 suchen. Wir haben nichts aus Mellins Frühzeit, weil der Dichter erst spät in ihm erwachte; seiner fruchtbaren Schaffenszeit ist eine lange improduktive Vorbereitungsperiode voraufgegangen.

Den richtigen Saint-Gelais, wie wir ihn kennen, finden wir erst in den dreißiger Jahren, wo der Dichter bereits an der Schwelle der Vierziger steht und diese bereits überschreitet. Für seine Leistung um diese Zeit gibt uns die Hs. von Chantilly den Maßstab an die Hand. Was diese uns bietet, ist, soweit wir erkennen können, der Ertrag von Mellins Umgang mit der Muse bis rund 1540, d. h. bis zum Abschluß des fünften Jahrzehnts seines Lebens. Es sind 146 Gedichte, zu denen an sonst nachweisbaren nur die zwei Epitaphien auf den Dauphin Franz (I, 117 s.) und das auf Budé (I, 120) kommen, wenn wir dieses noch hinzunehmen wollen, und das von Rabelais veröffentlichte *Enigme en forme de prophetie* (II, 202). Zusammen macht das 150 Gedichte, genau ein Viertel der Gesamtproduktion; die restlichen drei Viertel verbleiben, wenn unsere Voraussetzung richtig ist, für die achtzehn letzten Lebensjahre.

Unter diesen 150 Gedichten verzeichnen wir eine Ballade (II, 4), elf Rondeaux (I, 313, II, 257, I, 302. 304^{a}. 311. 90^{b}. 90^{a}. 89. 309. 305. 306), vier Sonette (II, 254, ein Ineditum, I, 287. 78), zwei Billette in Reimpaaren (II, 145. 156), das *Enigme en forme de prophetie* (II, 202), die Terze rime der *Definition d'Amour* nach Bembo (I, 82), die Strophen der *Lamentation de Venus en la mort d'Adonis* nach Bion (I, 127) und zwei weitere Bearbeitungen lateinischer Originale in französischen Reimpaaren, Clau-

dians *Vieillard de Verone* (I, 63), Ovids Elegie *O dur mari* (II, 177), Catulls Epigramm *Si qua recordanti* (II, 189), dazu die Satire *A une qui se plaignoit d'avoir esté trop peu louée,* frei nach Pietro Aretino (I, 196), und die selbständige Erfindung des *Epitaphe d'une belette* (I, 53). Alles übrige sind Spruchgedichte, 124 im ganzen: 18 Quatrains, 4 Cinquains, 1 Septain, 21 Huitains, 1 Neuvain, 67 Dixains, 3 Onzains, 6 Douzains, 1 Treizain, 1 Quinzain, 1 Seizain.

Versuchen wir das zu deuten, was dieser Überblick uns lehrt, so erkennen wir in Saint-Gelais' Schaffen in diesem ersten Abschnitt seiner Vollreife zwei deutlich ausgeprägte, wenn auch nicht gleich kräftige Richtungen.

Seine natürliche Ausdrucksform ist unzweifelhaft das Kleingedicht. Zur Verfügung stehen ihm als vornehmstes Rüstzeug die Spruchstrophen, daneben die Rondeaux und bereits auch das Sonett und gelegentlich billettartige Reimpaare. In diesen leichten Gebilden, die fast alle eine gewisse technische Virtuosität voraussetzen, ergeht sich der Dichter bald spielend, bald ernsthaft bewegt in allerlei Komplimenten und kleinen Zuschriften, Morgengrüßen, Neujahrswünschen, Danksagungen, Begleitschreiben für Geschenke und Bücher, Huldigungen, Liebeserklärungen, Liebesbeteuerungen, Liebesklagen, Äußerungen der Teilnahme und des Beileids, scherzhaften Neckereien und Sticheleien, die bis zur Durchhechelung und Satire gehen können;[40] eigentliche Albumverse sind noch selten;[41] auch anekdotische Motive,[42] Sentenziöses,[43] persönliche Anliegen,[44] Aussprache über öffentliche Ereignisse[45] und panegyrische Verse[46] begegnen nur beiläufig; hingegen sind Grabschriften, echte und fiktive, ziemlich zahlreich,[47] und als bestellte Arbeit verdienen die Vierzeilen für bildliche Darstellungen der Fabel von Amor und Psyche besondere Erwäh-

---

[40] I, 318. II. 66^b. 122^b. [41] II, 8^b. 250. [42] II, 134^a. 150^b. 157.

[43] Chantilly 353, wenn es mit II, 128 identisch ist, und I, 105 über Semiramis, mit der seltsamen Stellungnahme des Dichters zum Problem der Blutschande.

[44] I, 94. [45] II, 114. 102. 265^b.

[46] II, 144. I, 105^b.

[47] II, 169. 279. 168. 165. 167. 164. 273. 274. 170^a. 170^b. I, 117. 118. 120.

nung.[48] Religiös ist nur der Fünfzeiler II, 291, denn das Sonett *Nier ne puis* (II, 254 = Chantilly 214. 382) wendet sich noch an König Franz und nicht an Gott.[49] Schließlich sei bemerkt, daß von den beiden Gedichten, die später an die Spitze der Werke gestellt wurden, keines diese besondere Bestimmung hatte; das eine (Dixain I, 149) war als Exlibris-Vers gedacht, das andere (Quinzain I, 150) entstand möglicherweise als Zueignung für Montmorency.[50]

Alles in allem wiegen unter diesen Kleingedichten die subjektiven bei weitem vor. Den meisten gibt die Geselligkeit das Gepräge. Der Ton ist dementsprechend eher ernst, leicht bewegt oder neckisch spielend, jedenfalls anständig und zurückhaltend; der Mutwille bricht noch nicht durch, nur eine ironische Ader macht sich mitunter Luft. Was die Form anlangt, fällt überall die Regelmäßigkeit und die saubere Durchführung des kunstvollen Gefüges auf.[51] In mäßigem Umfang wird der strenge Zwang bei den Spruchstrophen durch die Möglichkeit der Verwendung von Nebenformen (Septain, Neuvain, Douzain, Treizain) gemildert. Den Weg zur Freiheit hat Mellin sonst noch nicht betreten: Plattreime z. B. kommen nur in dem hübschen Huitain *De bonne estime* (II, 49^{b}) und in den beiden billettartigen Seizains (II, 145. 156) vor; der Oktave bedient sich Saint-Gelais bei der Übertragung eines Stram-

---

48 Bf. III, 122. Die Verse waren zu Aufschriften für Teppiche und Glasmalereien bestimmt und haben auch entsprechende Verwendung gefunden.

49 Die Hs. von Chantilly (Art. 214) bezeichnet das Sonett als *Translat d'un sonnet ytalien.*

50 Ein Blick in die Handschrift von Chantilly belehrt uns, daß bei der späteren Anordnung der Gedichte manche wichtige Zusammenhänge zerrissen worden sind; so gehörte z. B. I, 98^{a} zu II, 275; II, 145 zu I, 109^{b}; II, 111^{a} zu II, 82; II, 146^{c} zu II, 90; II, 102 zu II, 265^{b}. Ebenso gehören II, 62 und 122 *(Au jour des morts)* und II, 164. 273. 274 *(Troys epitaphes pour un avaricieux vieillart)* zusammen; ferner die Ballade II, 4 und das Rondeau I, 209; die Terze rime I, 82 und Rondeau I, 202. Hingegen hat II, 86 mit II, 87 nichts zu tun usw.

51 Beim Rondeau wäre nur zu erinnern, daß nicht immer der Vollrefrain wiederholt wird, beim Sonett wären die freieren Reimkombinationen der Terzette zu erwähnen; bei den Spruchstrophen kommen nur die kleinen Abweichungen in zwei Dixains (I, 105^{a}. 105^{b}) in Betracht und die vollkommene Selbständigkeit des Flügelgedichtes (II, 180).

bottos von Philoxeno (II, 49[a]) und dann in der Achtzeile auf Laura (II, 165). Um so beachtenswerter ist es, daß sich das Spruchgedicht in gewissen besonderen, aber durchaus nicht zahlreichen Fällen zu Gebilden auswächst, die einer Auflösung der festen Form gleichkommen; das ist der Fall in zwei Douzains (II, 151. 268), im Quinzain *De luy mesme* (I, 50), der freien Wiedergabe eines Petrarcaschen Sonetts, und im Seizain *Quand le printemps* (II, 154 = Chant. 437), das mit dem Sonett *Au temps heureux* (Chant. 424) in einem eigentümlichen Verhältnis zu stehen scheint. Es ist, wie wenn der Gedanke sich in die Schablone des Spruches, der Strophe oder des Sonetts nicht hätte einfügen lassen wollen und so die Form sprengte.[52]

Verglichen mit dem reichen Segen an Kleingedichten, ist der Ertrag auf der anderen Seite nur bescheiden zu nennen. Eine Ballade, ein Enigme und sieben Nachahmungen sind alles, was wir an Gedichten größeren Umfanges anzuführen haben und auch diese verleugnen den Charakter der leichten Improvisation und des geistreichen Dilettantismus nicht, der Saint-Gelais eigen ist. Nichtsdestoweniger haben sie ihre Bedeutung.

Wenn wir die Ballade (II, 4) bei dieser Gruppe anspruchsvollerer Gedichte anführen, geschieht es nicht nur wegen der stattlicheren Leistung, die sie im Vergleich zu einem Dixain, einem Rondeau oder einem Sonett darstellt, sondern weil sie den Rahmen für eine breitere Aussprache über ein allgemeines Thema abgibt; im Verein mit Rondeau

[52] Der Anreiz zu einer Lockerung des starren Formenzwanges ist bei den Spruchstrophen durch ihre Eigenart von vornherein gegeben. Im Augenblick, wo ein solches Gebilde im Kopf des Dichters entsteht, muß ihm auf alle Fälle für den ersten Entwurf das Schema ababb . . . vorschweben. Vom Stoffgehalt seines Gedankens hängt es nun ab, ob daraus weiter ein Huitain oder ein Dixain wird (ababbcbc oder ababbccdcd) — das ist die Norm! — oder aber aus Anomalie ein Septain (ababbcc) oder ein Neuvain (ababbcdcd, resp. ccdd), ein Onzain (ababbccdccd), ein Douzain (ababbccddcdc), ein Treizain (ababbccddcddc) etc. Saint-Gelais hat von der gegebenen Freiheit nur einen sehr bescheidenen Gebrauch gemacht. Um so mehr muß es betont werden, daß gerade bei ihm neben der strengen Regelmäßigkeit die eben gekennzeichneten Auflösungsformen auftreten. Offenbar sind da andere Einflüsse mit wirksam. — Im Douzain II, 268 gehört vielleicht Vers 3 an die sechste Stelle; dann sind es Plattreime.

I, 309 verteidigt sie in der Theorie den Standpunkt der flatterhaften Liebe. Nur als guter Einfall ist das *Enigme en façon de prophetie* (II, 202) zu werten; es ist ein netter Scherz, dem auch die Länge der Ausführung nicht schadet, weil man die Lektüre abbrechen kann, sobald man den Witz verstanden hat. Rabelais hat aus dem Gedicht das Beste gemacht, das man daraus machen konnte, indem er Gargantua die Sache ernst nehmen und auf die Verfolgungen der Evangelischgesinnten deuten ließ, während in Wirklichkeit das Federballspiel gemeint war. Es muß indessen die Frage doch aufgeworfen werden, ob dieses Gedicht Saint-Gelais wirklich gehört. Es erschien zuerst in Rabelais *Gargantua*, und nur ein Witzwort, das sich schließlich auch anders deuten läßt, wies auf den Verfasser hin. In der Hs. von Chantilly steht die Dichtung nicht. So ist Harsy unser einziger Bürge, solange sich das Werk nicht einer anderen, verläßlichen Handschrift nachweisen läßt. Es ist nun zwar richtig, daß Saint-Gelais das Rätselgedicht gepflegt hat, aber andere (Rabelais, Des Periers) tun es auch. Und nach den Abstrichen, die wir vornehmen mußten (vgl. besonders I, 70. 108, und Molinier p. 568), bleibt als Mellins unbestrittenes Eigentum nur die Rätselfrage in Dixain II, 207. Eine Monopolstellung hat er auf diesem Gebiete keinesfalls.

Richtige literarische Bedeutung kommt erst den sieben Gedichten zu, die wir als Imitations, als Nachahmungen antiker oder italienischer Vorbilder, bezeichnen können.

In dem einen, der *Definition d'Amour* (I, 82), versucht Saint-Gelais auf Bembos Spuren das widerspruchsvolle Wesen Amors in einem Gemisch von pointierten Oxymoren und philosophisch angehauchten Gedanken zu charakterisieren. Das Gedicht erschien 1534 im ‚Hécatomphile' mit einem Rondeau, in dem sich das Bewußtsein der Leistung ausspricht:

Bien ou mal fait, j'en ai dit mon advis. II, 302.

Es war das erste Mal seit Jean le Maire, daß die Terzinen in der französischen Poesie auftauchten, aber nicht als einfaches metrisches Schema, sondern in der Modeform des *Capitolo*, kenntlich am kurzen Umfang und an der durchgeführten

Anaphora. Groß war, wie wir sahen, der Wiederhall, den Saint-Gelais' Versuch weckte. Um so beachtenswerter ist es, daß er das Experiment vorläufig nicht wiederholte. Es war ein guter Griff; ein Schaffensplan steckte nicht dahinter.

Im gleichen Sinne müssen wir bei der *Lamentation de Venus en la mort d'Adonis* (I, 127) von einem einmaligen Griffe reden; denn auch diesem Versuch wurde keine Folge gegeben. Das Gedicht erschien 1545. Für den Inhalt gab, wie man annimmt, ein Idyll Bions unter Navageros Vermittlung das Vorbild. Auffällig ist die Form: die kurzen Siebensilbervierzeilen sind strophisch abgeteilt, doch ist die Gesamtwirkung nicht die der Strophe; der durchgehende *ée*-Reim in allen geraden Versen erinnert seltsam an die spanische Romanze und das gewählte Versmaß, der Siebensilber, bestärkt den Eindruck.[53] Sollte Saint-Gelais wirklich an diese nationalspanische Dichtform gedacht oder gar ein spanisches Muster vor Augen gehabt haben? Warum nicht? 1511 waren die ersten Romanzen im *Cancionero general* erschienen und um 1540 stand die Romanzendichtung in Spanien in voller Blüte; um diese Zeit dürfte der Antwerpener *Cancionero de romances* ohne Jahresangabe gedruckt worden sein. In Frankreich aber naht sich gegen 1540 eine Welle spanischen Einflusses ihrem Scheitelpunkt, den sie mit der Übersetzung des Amadis und mit dem Palmerin von England erreichte. Wäre es ein Wunder, wenn Saint-Gelais mithielt?[54]

Die anderen Übertragungen und Nachahmungen behelfen sich mit paarweise gereimten Zehnsilbern, die für Versuche dieser Art die gegebene Form sind. Stofflich ist die Auswahl ziemlich bunt; man merkt jedoch leicht, was den Dichter

[53] Der wechselnde Binnenreim bei durchgehendem Tiradenreim der Langverse stört die Auffassung nicht.

[54] Die am 31. Juli 1545 verstorbene Dichterin Pernette du Guillet scheint Mellins Gedicht schon vor dem Druck gekannt zu haben. Sie gab ihm eine Fortsetzung: *Amour avecque Psyches.* Diese erschien zuerst als ‚prise de l'espagnol'. Der Deplorationsdruck von 1547 protestiert dagegen und weist Pernette die Erfindung zu. Die irrige Annahme des ersten Herausgebers gibt aber doch zu denken, um so mehr als Pernette auch sonst von Spanien her beeinflußt ist. Oder was bedeutet sonst jener *Conde Claros de Adonis* unter ihren Werken? Cf. *Revue d'hist. litt.* III, 97 und 106.

bei den einzelnen Stücken angezogen hat. Bei Claudians Greis von Verona (I, 63) ist es die Schilderung des bescheidenen und mit seinem begrenzten Horizont zufriedenen Landlebens, bei Ovids *Dure vir* (II, 177) ist es die abgeklärte Ehestandsphilosophie des römischen Elegikers, bei Catulls Absage an Lesbia (II, 189) ist es die bewegte Bitte des nach Vergessen verlangenden Verliebten, bei allen gleichmäßig der oratorische Grundzug, der offenbar eine verwandte Anlage in ihm wachrief. Dieser Zug zeigt sich auch in dem satirischen Gedicht *A une qui se plaignoit d'avoir esté trop peu louée* (I, 196), wo Saint-Gelais eine hingeworfene Anregung Pietro Aretinos aufgreift und in geschickter Ausführung des Motivs die ironische Bosheit unter dem Schleier des versöhnlichen Humors trefflich zur Geltung bringt. Bis zur Selbständigkeit erhebt sich die Nachahmung im letzten Stück, *Epitaphe d'une belette* (I, 48). Es gehört zu den zahlreichen Nachdichtungen, die Catulls *Luctus in mortem passeris* hervorrief. Es verwendet wie diese Achtsilberpaare und weist gleich ihnen auf eine freiere Entwicklung des Epigramms hin, von der wir noch zu reden haben werden.[55]

Das ist das Bild, das wir auf Grund der Hs. von Chantilly für Saint-Gelais' Dichterleistungen bis nahe an 1540 gewinnen. Für die nächste Zeit besitzen wir keine so verläßliche Informationsquelle. Die Lyoner Mischausgabe von 1547, an die man zunächst dächte, bringt nur zwölf weitere Gedichte und die zerstreuten Drucke nur noch eines darüber hinaus: etwas wenig für eine Zeitspanne von sieben oder acht Jahren. Das meiste sind wieder Spruchstrophen (I, 87[a]. 93[a]. 96. 104. 107. 110. 112), dazu ein Rondeau (I, 87), die derb-trivialen *Souhaitz* (I, 79 = I, 243), die sinnige Allegorisierung des Schachspieles

[55] Überall auf diesem Gebiet sind es nur Anzeichen von dem, was werden will, einzelne Schwalben, die sich melden. Eine Schwalbe macht aber noch kein Frühjahr, ja sie macht es überhaupt nicht; das Frühjahr kommt von selbst und lockt die Schwalben an. So auch bei Saint-Gelais. Geschäftige Geister sind daran, den neuen Dichterlenz zu schaffen; wenn die Zeit der Reife naht, läßt er seine Schwalben los. Ein Gedicht von ihm, wenn man es recht datieren kann, zeigt am besten an, wie es um die Zeit mit den Fortschritten im Felde der Poesie stand.

(I, 278 — schon 1544 gedruckt), eine Martialimitation (I, 76) und zwei Capitoli in Terzinen, *Discours amoureux* (I, 61) und *Complainte amoureuse* (I, 69). Sicher sind noch mehr Gedichte in den letzten Regierungsjahren von König Franz entstanden. Bei manchen ergibt es sich aus dem Inhalt, z. B. bei den Versen über den Brand im königlichen Nachtquartier zu Chaumes (II, 141), vermutlich auch bei den Versen auf Fontainebleau (II, 135) und bei der Bitte an den König um Schutz gegen fremde Besitzstörung (I, 255), ferner bei den Versen an Cardelan (II, 267), an Hugues Salel (II, 60), an Clement Marot (II, 131. 262), beim Epigramm auf Chatelus (II, 243), beim Dixain auf die Geburt des Herzogs von Bretagne, des ersten Enkels des Königs (II, 288) und beim Nachruf auf Charles von Orléans (II, 298), kurz bei allen Gedichten, die uns an den alten Hof versetzen. Viele sind es nicht, das fiel schon den alten Kommentatoren auf, es läßt sich aber nicht ändern.[56]

Es ist klar, daß mit dieser flüchtigen Inventarisierung keine vollkommene Scheidung der poetischen Produktion vor und nach 1547 zu erzielen ist.[57] Wir können deshalb die Entwicklung der letzten Jahrzehnte nur als Ganzes ins Auge fassen. Überblicken wir demgemäß den Zeitraum von 1540 bis 1558 ohne Rücksicht auf jene Grenzscheide, so ergibt sich als erstes, daß die Spruchgedichte in alter Weise und

---

[56] Der Hs. von Chantilly können wir für die Zeit von 1540 folgende Gedichte mit zeitgeschichtlichen Beziehungen entnehmen: Danksagung an den König für die Verleihung einer Abtei (I, 94), Glückwunsch an den Herrscher, als ihn der Blitzschlag in Donzaire verschonte (II, 114), Beifallskundgebung für Montmorencys Erhebung zum Konnetabel (II, 265. 102), eine von Govea 1539 ins Lateinische übertragene Huldigung an König Franz (II, 144). Beim Ailegedicht (II, 130) läßt uns die Hs. im Zweifel, ob es sich, wie Harsy angibt, auf Luise von Savoyen bezieht. Aus dieser Zeit sind auch die Nachrufe auf die Regentin (II, 169. 275), auf den ersten Dauphin (II, 117. 118), auf den Vizgrafen von Turenne (I, 168), auf Charlotte Esmonde (II, 167), auf Anne l'Huilier (II, 157); ferner die Verse auf Lauras Grab (II, 165), die auf den Petrarca des Herzogs von Orléans (I, 287), die an Lestrange (cf. II, 128), die an Du Mont und Trezay (I, 99) und die Erwiderung an Brodeau (II, 12). Ungewiß bleibt die Entstehungszeit bei den Grabschriften für Jean de Selve (II, 278), Mme de Traves (II, 166. 274) und Polisy (II, 276).

[57] Der umgekehrte Weg, d. h. die Feststellung der sicher nach 1547 entstandenen Gedichte, führt auch nicht weit.

noch in reicherem Ausmaß fortgepflegt werden. Die Manier erfährt auch keine wesentliche Änderung, nur prägen sich gewisse Tendenzen neu, andere schärfer aus. Vor allem nehmen die Albumverse überhand, d. h. jene oft sehr profanen Gedenkverse, die man zur persönlichen Erinnerung in Gebetbücher eintrug,[58] oder Verse, die man auf Lauten und Gitarren schrieb; dazu kommen wie früher Begleitverse für Geschenke. Neu sind Inschriften für Glocken (II, 281), Widmungen an Dichterkollegen (II, 69^b. 59^b), Verse für Maskeraden und besonders jene Wahrsagesprüche für ein Losbuch (III, 133 ss.), bei denen man sich wundert, daß ein Mensch auf solche Nichtigkeit soviel Zeit verwenden mochte. Sonst ist etwa zu erwähnen: als persönlich I, 255, II, 277; als religiös III, 132, II, 293; als zeitgeschichtlich I, 93, II, [135]. 141. 288. 298; als politisch II, 137. 292, III, 117; als anekdotisch I, 274. 277, II, 75^a. [153]; als epigrammatisch II, 42, 66^a. 69. 94. 96^a. 106. 260. 261. 262^a. 276. [280]; als frei I, 87^b. 271 ss. 284, II, 57. 266. 270;[59] Epitaphien fehlen auch nicht (II, 96. 166. 171. 174. 175. 176. 272. 274. 278. 293^b). Mitunter macht Saint-Gelais auch Verse für andere; es kommt aber auch vor, daß er eigene Verse Fremden unterschiebt, um sie zu beantworten (vgl. z. B. I, 95^a mit II, 118).[60]

---

[58] Der Eintrag erfolgte nicht heimlich, nicht aus dem Stegreif, sondern auf Bitten und bei Saint-Gelais meist in einer ganzen Gruppe von Gedenkversen, speziell zu einzelnen Bildern. In der Ausgabe ist vieles auseinandergerissen worden, vgl. was Feuillet de Conches über das Album für Marie Compane berichtet, das er vor Augen hatte (zu II, 24). Bedacht wurde die Königin Katharina, Maria Stuart (für Mme d'Apchon), Mlle de Nemours, Mlle de Rohan, Mlle de Charlus, Mlle d'Auteville, Mlle de Saint-Leger, Mlle du Goguier. Rückschlüsse auf persönliche Gefühle des Dichters verbieten sich von selbst.

[59] Bemerkenswert ist es, daß das eine dieser freien Dixains (I, 278) von Nicolas Bourbon schon 1538 in seinen *Nugae* in lateinischer Umdichtung mitgeteilt wurde, aber als ein Werk von Marot. Das übrige in diesem Genre kam erst 1547 und 1574 heraus.

[60] Vielleicht hängt dies mit einer allgemeinen Revisionsarbeit Mellins an seinen Gedichten zusammen, von der sich auch sonst Spuren finden; vgl. I, 101. 102. II, 53^b. 88^b. 109^a(= Molinier p. 560^b). 125. 126^a. 126^b. 132 und das Sonett *Au temps heureux* (Chant. 424) gegen Seizain II, 154. Meist läßt sich unschwer erkennen, welche von den beiden Fassungen die ältere ist; volle Klarheit wird wohl erst die Hs. von Chantilly bringen. Vom Ms. La Rochethulon läßt sich nicht behaupten, daß sie durchweg die erstere bietet.

Was die Form betrifft, so fällt bei den Spruchstrophen zunächst die Zunahme der Disticha (19), der Quatrains (153) und der Sixains (16) auf; Cinquains sind auch zwei vorhanden. Natürlich finden wir die alten Normalgebilde wieder (1 Septain, 24 Huitains, 4 Neuvains, 67 Dixains, 8 Onzains, 12 Douzains, 8 Treizains und 2 Quatorzains). Es mehren sich aber die Plattreime (5 Achtzeilen, 1 Zehnzeile, 3 Zwölfzeilen) und ihre Zunahme erscheint noch größer, wenn man bedenkt, daß auch die Disticha, zwei Fünftel der Vierzeilen und über die Hälfte der Sechszeilen (9) gepaarte Reimfolge aufweisen, wozu noch Gedichte von vierzehn und mehr Zeilen kommen. Auch die Oktaven gewinnen an Boden (II, 54 ss., Huitains 12. 13. 15. 17. 19). Schließlich wäre zu bemerken, daß die Treizains den früher erwähnten Auflösungsformen zuneigen.[61]

Von den anderen einheimischen Dichtformen findet das Rondeau noch immer bevorzugte Pflege. Weitere zehn Stücke sind zu verzeichnen.[62] Sebillet war nicht im Bilde, wenn er schrieb: *Et de fait tu lis peu de Rondeaux de Saingelais.* (Ed. Gaiffe p. 120).[63] Mellin hat zwar Marots Fruchtbarkeit nicht erreicht, er hat aber dafür auch mit der höheren Reife auf diese kunstvollen Gebilde nicht verzichtet; er versucht im Gegenteil neuen Wein in die alten Schläuche zu gießen. Neu kann man die Freiheit des Tones in I, 87 nennen; neu sind die burlesken Rondeaux (I, 307. 308. 316) und neu ist auch der Apolog in Rondeauform, wenn wir die sinnige Geschichte vom Vertrag zwischen Tod und Liebe (I, 314. 315) so bezeichnen dürfen.[64] Bemerkenswert ist, daß das Rondeau I, 90 in der Ausgabe von 1574 als Treizain erscheint, während das Treizain III, 132, wenn das Refrainwort wiederholt würde, ein tadelloses Rondeau wäre; und manches Cinquain hebt so

[61] Vgl. II, 152. 158. III, 110. 132. Regelmäßiger sind die Quatorzains I, 207. 264 und das Quinzain I, 237. Das Dixseptain (Molinier p. 561) ist zweireimig.

[62] I, 87. 304b. 307. 308. 310. 312. 314. 315. 316. II, 269. Die Hs. von Chantilly bot uns elfe.

[63] Erschienen waren fünf, eines im ‚Hecatomphile', vier in der Mischausgabe von 1547.

[64] Man wird an Seraphino dell' Aquila und Jean le Maire (Cupido et Atropos) erinnert.

an, als müßte ein Rondeau daraus werden.[65] Wir haben es hier wieder mit Auflösungsformen zu tun.

Zur Ballade hat Saint-Gelais kein so nahes Verhältnis gehabt wie zum Rondeau. Es liegt nur eine vor, die 1549 erschien: es ist die Parabel von der Gabelweihe, die zu ihrem eigenen Unheil sich auf die schlafende Katze stürzt *(Du chat et du milan.* II, 1). Offenbar wollte Mellin mit diesem Gedicht etwas besonderes sagen. La Monnoye bezog das Gleichnis auf Marot und Sagon und zweifellos würde es passen; nur muß man sich fragen, warum die Ballade nicht veröffentlicht wurde und warum sie nicht in der Hs. von Chantilly steht.

Die neu eingebürgerten italienischen Dichtformen sind in entschiedenem Fortschritt begriffen. Von den Oktaven haben wir das Nötige bei den Spruchstrophen gesagt: eine andere Verwendung als die der Cobla esparsa finden sie bei Saint-Gelais nicht. — Das Sonett erhält weiter Zuwachs; zu den vier früheren kommen 18 neue.[66] In vieren (I, 280. 283. 297. 300) spricht der Dichter eigene Gefühle aus, teils ernst oder bewegt, teils scherzend;[67] ein weiteres (I, 281) ist auf Bestellung gemacht; zwei gehören dem burlesken Genre an (I, 285 nach Berni, I, 288 nach Burchiello); drei sind zeitgeschichtlich wichtig (I, 290 zur Geburt des Thronfolgers, I, 295 an den König beim Regierungswechsel und I, 296 an Heinrich als Dauphin); fünf andere sind Liminargedichte (I, 299 für Mellins *Advertissement,* II, 262 für Marot, beziehungsweise Ronsard, III, 112 für letzteren, II, 300 für Des Essars Amadis, I, 292 für die Geschichte Indiens), eines dient als Grabschrift (II, 293) und zwei sollten von Maskierten vorgetragen werden (I, 294. 298).

Dem Sonett steht das Madrigale (I, 288) nahe, das Saint-Gelais einmal verwendet zu freier lyrischer Äußerung in gemischten Sechs- und Zehnsilbern ohne strophische Gliede-

---

[65] Vgl. II, 6. 9ᵇ. 268. 269 und Molinier p. 562. Anderen Bau hat nur ein Cinquain (II, 9ᶜ).

[66] Vgl. Sonett I—III. V. VII—XVI (I, 279 ss.), ferner II, 262. 293. 300, III, 112. — Das angebliche Sonett IV (Bl. II, 284) ist ein gewöhnliches Spruchgedicht, ein regelmäßiger Vierzehnzeiler mit dem typischen Versschema: ababbccddeefef.

[67] Das eine Sonett (I, 300) ist in Vers rapportés geschrieben. Deren Mode hatte J. du Bellay in seiner *Olive* eingeführt.

rung und mit regelloser Reimfolge. Es ist ein interessanter rhythmischer Versuch, bei dem der Dichter wahrscheinlich einem gegebenen Vorbild folgte, und wäre es auch nur ein musikalisches; ermittelt ist ein solches noch nicht.[68] Auch die Entstehungszeit steht nicht fest. Ein Unikum ist auch der Pasquin (I, 251), ein politisches Zeitgedicht in freien Rhythmen, zu dem Saint-Gelais jedenfalls die formale und vielleicht auch die stoffliche Anregung von Italien her bekam.

Vielsagend ist die Entwicklung der Terze rime nach 1540. Bis dahin hatten wir nur die *Definition d'Amour* (I, 82). 1545 kam die *Complainte amoureuse* (I, 69) und 1547 der *Discours amoureux* (I, 61) hinzu. Damit setzt die planmäßige Pflege des *Capitolo* als Singpoesie ein: das ist das Neue. *Pour dire au luth en chant italien* heißt es von dem einen, *Leger Chapitre pour le luth, à double repos* von dem anderen. Daß italienische Weisen zugrunde liegen, zeigt die ausschließliche Verwendung von weiblichen Reimen. Natürlich fehlt auch die Anaphora nicht. Wir lernen hier Saint-Gelais von einer anderen Seite kennen, als Textdichter für den Lautengesang, eine edle Kunst, die er bis an sein Lebensende weiter geübt hat. Die Ausgabe von 1574 bringt noch ein weiteres Stück der Gattung hinzu (Chapitre: *O que d'ennui.* II, 182), auch wieder weiblich durchgereimt, mit Anaphora und außerdem mit einem in jeder fünften Terzine wiederkehrendem Refrainvers; das Gedicht ist ganz persönlich: es klagt über das Fernbleiben der Geliebten von einer sonst reizenden Gesellschaft in lieblicher Umgebung und zu günstigster Jahreszeit und schildert das alles recht stimmungsvoll. Nicht so streng lyrisch ist die sonst schwungvolle Huldigung an Maria Stuart, die Braut des Dauphin (*Bien fut le ciel.* I, 220); doch sind hier die Reime zwar weiblich, die Anaphora aber mehr versteckt und der Ton ist mehr der des Redners als der des Sängers. Rein erzählend ist das Gedicht *Ja commençoit* (II, 185), es beobachtet das Reimgeschlecht nicht; in einer seltsamen Traumvision muß der Dichter die Vorwürfe seiner Geliebten über seine Unbeständigkeit anhören und wagt sie nur durch einen schüchternen Ableugnungsversuch zu ent-

[68] Vgl. Fr. Flamini, *Il Cinquecento*, p. 448.

kräften.[69] Endlich erscheint die Terzinenform des Akrostichons wegen in dem Gedicht *Comment pourra* (I, 236), rein zufällig also wie die Quinzainform in der Antwort (I, 237).

Ebenso bedeutsam sind Saint-Gelais' Leistungen auf dem Gebiet der Chanson. Die Hs. von Chantilly kennt an strophischen Dichtungen nur die *Lamentation de Venus.* Sebillet zitiert auch nicht mehr, spielt aber auf weiteres an. Wir kennen Saint-Gelais als Chansondichter erst durch die Ausgabe von 1574. Und Saint-Gelais ist ein echter Liederdichter, doch nicht rein aus subjektiver Empfindung heraus. Er vermeidet es zwar keineswegs, im eigenen Namen zu reden, was er aber zu sagen hat, z. B. wenn er um Erhörung fleht (II, 215), oder wenn er sich beklagt, daß er seine Gefühle verbergen muß (III, 121), oder wenn er sich verteidigt, daß ein Gefallenfinden nicht gleich ein Verliebtsein bedeutet (II, 226), oder wenn er kühn erklärt, es sei kein Tadel, zwei zu lieben (II, 237), oder wenn er eine Dame so hoch stellt, daß sie so niedrige Liebe nicht erwidern kann (II, 238), das sagt er so allgemein, daß jeder Verliebte in ähnlicher Lage es von sich aus nachsprechen kann. So persönlich wie das Scherzlied nach der Negerweise (II, 218), wo er sich ärgert, daß er, zur Schäferstunde bestellt, die Tür verschlossen findet, ist kein zweites. Wohl aber findet sich neben der lyrischen Grundnote ein ebenso ausgesprochener Zug zum Unpersönlichen, der im Liedchen wider die Eifersüchtigen (II, 227) oder in dem über die Unberechenbarkeit der Liebenden (III, 118) und vor allem im Gitarrenlied über die Unbeständigkeit der Frauen und die Vorzüge der Hahnreischaft (II, 222) leicht in reine Lehrhaftigkeit und sprichwörtliche Denkspruchweisheit ausmündet.

Noch stärker tritt dieser objektive Zug hervor, wenn der Dichter andere reden läßt, wie im Liebesdialog zwischen dem eifersüchtig erregten Werber und dem durch kleine Vertraulichkeiten ausgezeichneten Nebenbuhler (II, 229), oder in

---

[69] Die Auslegung des Schlusses, die La Monnoye gibt und die Molinier p. 423 breiter ausführt, ist offenbar irrig; *leur grand nombre* im vorletzten Vers bezieht sich nicht auf *merites,* sondern auf die *nouveaux feux,* die so zahllos entstehen, daß eines das andere erstickt.

der Villaneske, wo der Bauernbursche seine Erfahrungen mit der spröd widerspenstigen Geliebten erzählt (II, 231), oder in der *Chanson villageoise,* wo der verschmähte Verliebte eine Schwalbe werden möchte, um der Unempfindlichen sein Herzleid zu klagen (II, 228). Manches erinnert in diesen Gedichten an echten Volkston, wie auch im Weihnachtsliedchen (III, 129), das eine schöne Probe halb subjektiver, halb objektiver Gestaltung gibt. Nicht selten spricht aber unser Dichter überhaupt in fremdem Namen, und zwar im Namen bestimmter Personen und über deren persönlichstes Anliegen. Damen sind es mit Vorzug, deren Empfindungen er so zum Ausdruck bringt. Die eine versichert durch seinen Mund, daß die Entfernung vom Erwählten an ihren Gefühlen nichts ändern wird (I, 210), die andere vermeldet ihre Sehnsucht nach ihrem in Gefangenschaft geratenen Mann (I, 218), die dritte hat über die Untreue ihres Geliebten zu klagen (I, 264), eine vierte will Tanz und Faschingsfreude meiden, weil der Bevorzugte sich von ihr abkehrt und ein ihr minder Werter sich um sie bemüht (II, 220), und eine fünfte will ihrem Herzen fortan keinen Zwang mehr antun, wenn es lieben will (II, 241). Gerade in diesen offenbar aus Gefälligkeit verfaßten Gedichten tritt das Eigenartige der besonderen Situation und der persönlichen Stimmung des Auftraggebers in klarer Deutlichkeit hervor, gleich als ob unserem Dichter das Persönliche und Individuelle erst gelänge, wenn er selber dabei nicht interessiert ist.

Die Besonderheit der Mellinschen Chansonkunst macht sich auch in der Formgebung kund. Diese knüpft natürlich in erster Linie an die heimische Tradition an; es sind aber nicht die primitiven, leichtfaßlichen Formen, mit denen er zu arbeiten liebt; bei aller Schlichtheit bevorzugt er doch eher das Aparte und sucht das Kompliziertere und Nichtalltägliche. Auf diesem Wege gelangt er zu den romanzenähnlichen Reigenliedern im Volkston oder zur kunstmäßigen Tanzweise der Romanesca, einer Abart der Pavane, oder zu dem vorerwähnten Negerliedchen. Das alles gibt der Mellinschen Chanson ein eigenes Gepräge; sie ist nicht das einfache Lied, das unbewußt aus dem Herzen hervorquillt, sie ist das Produkt einer feinen virtuosen Technik, die ihre besten Anregungen von der Musik und von dem Gesang her bekommt und die mit

geschmeidiger Anpassungsfähigkeit alle Launen der Mode im Flug aufgreift.[70]

Wenn vom Singlied die Rede ist, so ist es angebracht, noch einmal an die in Terzinen geschriebenen Capitoli, an die Einzeloktaven (im Vindobonensis heißen sie Stance) und an das Madrigale zu erinnern. Auch unter den Spruchstrophen

---

[70] Saint-Gelais vermeidet vor allem die Wiederholung des gleichen Schemas. An einfacheren Normalformen verwendet er die Sechszeile aus Kreuzreim und Reimpaar (ababcc), einmal mit männlichen Achtsilbern (II, 226) und einmal mit wechselndem Geschlecht (β) und mit Sechssilbern (II, 227); dazu die Sieben- und Achtzeile mit Verkettung von Stollen und Abgesang (ababbcc, ababbcbc), und zwar je einmal mit Siebensilbern (II, 215. III. 121), die Achtzeile auch mit Mischung von Vierern und Sechsern $ababb^{e}b^{e}$ (III, 129). Zum alten heimischen Bestand gehören auch die verketteten Vierzeilen aus Zehn- und Viersilbern: $aaa\beta\,.\,\beta\beta\beta^{e}\ldots$ (I, 264). Alles andere ist Sondergut und irgendwie kompliziert, so die Sechssilbervierzeilen mit umschlungenen und gleichbleibenden Reim: aββa (II, 220), so die vier weiteren Arten von Sechszeilen: mit gehäuftem Reim und mit Sechssilbern im Refrainliedchen II, 238 (αααβββ); mit Acht- und Viersilbern in Paarreimen in der Villaneske II, 231; mit doppeltem Zehnsilberpaar und eingekeiltem Viersilberrefrain im Lied II, 241 ($\alpha\alpha\beta^{e}\beta^{e}$); aus Sechssilbern und Bruchversen mit Schweifreim im Lied III, 118 (3a 4a 7b 3a 4a 7b). So des weiteren die Achtsilberachtzeile mit Oktavenreim in II, 237, die Achtsilberzehnzeile mit nur einmal weiblichen Paarreimen in II, 229 (aaββccddee) und eine Vierzehnzeile aus Acht- und Viersilbern mit doppelter Verkettung von Stollen zu Abgesang und von Langvers zu Kurzvers in I, 218 ($abb\alpha\alpha^{a}\gamma\gamma d^{deee}d$). Und dies an sich schon recht bunte Bild wird durch die Verwendung von Refrain (achtmal: II, 215. 227. 228. 220. 238. 241. III. 121. 129) noch schillernder. Auf das Reimgeschlecht wird genau Rücksicht genommen, nur in der Villaneske (II, 231) nicht, und da offenbar mit Absicht. Von den scheinbar stichischen Chansons müssen wir uns die Chanson villageoise (II, 228), 25 Zehnsilber, alle weiblich und einreimig, mit einem Refrain aus Vier- und Sechszeiler, als Reigenlied vorgetragen denken, d. h. Vers um Vers (oder zwei Verse um zwei Verse) jeweils vom Refrain umrahmt, oder aber mit Wiederholung des letzten Verses eines jeden Absatzes zu Beginn des folgenden. Vgl. die von Th. Gerold zusammengestellten *Chansons populaires* in Bibliotheca romanica 190-192, u. zw. für den ersten Typus nr. XXIX. XXXVII. XXXIX. XLII, für den zweiten nr. VII. X. XII. XIII. XXII. XXIII. XXV. XLIII. Nach der Art der Romanesca ist nicht nur I, 210 *D'un esloignement*, sondern wohl auch II, 222 *Pour la guitarre* gesungen zu denken: textlich sind es weibliche Zehnsilber mit Paarreimen ohne streng verteilte Pausen. Das Negerliedchen, lauter männliche Siebensilber, zerlegt sich in drei Sechszeilen mit zweizeiliger Tornada.

klingt mitunter eine besonders lyrisch, wie die Siebensilberachtzeile II, 79; das kleine Gedicht in Flügelform (II, 130) gemahnt an Strophenbau und nach der Hs. BNfr. 885 waren die Quatrains II, 15 auch singbar gedacht: *ces deux vers premiers et derniers se redisent aucunes fois l'un et puis les deux, ainsi qu'aux chansons à danser*, also etwa nach Art des Triolets?

Wir müssen aber auch die nichtgesungenen strophischen Gedichte heranziehen. Dahin gehören die *Maledictions contre un envieux* (I, 243) mit ihren durch umschlungenen Reim verbundenen und untereinander verketteten Zehnsilbervierzeilen (abba . bccb . cddc . . .).[71] Gewöhnliche Sprechstrophen sind die vier normalen Zehnsilberachtzeilen I, 189, die zwei Turnierkämpen vor den Damen rezitieren. Ausgeprägte Strophen, Sechssilbersechszeilen ababcc, werden im Epigramm *Du Rousseau de la Rousse* (I, 208) verwendet, wo wir eher eine stichische Form erwarten würden; es ist ein Übergangsgebilde. Ähnlich wäre das Douzain II, 152 (Siebensilbervierzeilen) zu beurteilen, wenn nicht die Reimgleichheit der vier ersten ungeraden Verse dazukäme. Völlig jenseits der Grenzscheide, die das Strophische vom Stichischen trennt, stehen bereits die drei Gedichtchen in viergliedrigen Reimketten: *Mis en des heures* (I, 268), *Le desir des belles* (I, 271), *Contre un maldisant* (II, 251), alle drei in Achtsilbern. Diese fallen schon ganz in den Bereich des Alyrischen und Amorphen.[72]

Das führt uns zu den Gedichten stichischen Baues. Diese finden ihre normale Ausprägung in den f o r t l a u f e n d e n R e i m p a a r e n. Auch diese Dichtform gewinnt in den letzten Lebensjahren unseres Dichters bedeutend an Boden. Wir finden sie in den Spruchgésätzen vom Distichon bis zur Zwölfzeile und darüber hinaus: 14 Zeilen in II, 155 und II, 147,

---

[71] Die Überlieferung des Gedichtes ist mangelhaft. Die Lesung von 1547 ist ganz verderbt. In der von 1574 muß Str. 5 gestrichen werden, obwohl sie in beiden Fassungen steht; sie durchbricht das Reimschema. Der Verfasser der *Autres souhaitz* (I, 80) und der andere Interpolator (I, 247) haben die Feinheit der Reimverschlingung nicht mehr verstanden.

[72] Selbstredend wird bei den in diesem Absatz besprochenen Gedichten das Reimgeschlecht keiner Regel unterworfen, mit Ausnahme von II, 152.

22 Zeilen in II, 276 und II, 259. Man kann direkt von einer Spielart der epigrammatischen Dichtung reden, die sich jetzt ausbildet, indem der Dichter im loseren Gewand des Paarreimes sich leichter bewegen lernt und bisher ungewohnte Töne anschlägt. Als Proben dieser gemächlicheren und durch keinen Formenzwang gehemmten Epigrammatik beschaue man sich I, 205 *A un quidam avaricieux* oder I, 242 *A une qui faisoit la jeune.* Unter dieselbe Rubrik lassen sich die Aufschriften *Sur une guiterre rompue* (I, 234), *Sur un luth* (I, 239), *Sur un psautier* (I, 262) unterbringen. Daran reihen sich ferner die blasonartigen Gedichte, wie I, 191 *D'un bracelet de cheveux,* I, 194 *D'un œil,* die sich zwar in Form und Ton vom Marotschen Blason herschreiben, aber eher gewissen Dichtungen von Ronsard und R. Belleau gleichen als dem schematischen Urtypus der Gattung. Eine andere Spielart bietet die burlesk ausgelassene *Folie, aux hosteliers* (I, 269) und wieder eine andere die Traumvision *D'une dame* (III, 109), durch die wie ein antiker Hauch zieht.

Sachgemäße Verwendung finden die Koppelverse auch in der Epistel. Saint-Gelais schreibt deren ziemlich viele, teils im eigenen, öfters aber im fremden Namen, und bald im Ernst wie II, 196 *A Diane ma niece* oder III, 123 *Du Roy, estant à Anet, à la Royne, estant demeurée à Saint-Germain* (von 1548), oder I, 215 *A trois dames par trois princes, faict au voyage de Boulogne, en 1550,* oder II, 291 *Douzain,* bald mehr in scherzhafter Stimmung wie *Aux gentilshommes de la cour pour quelques damoiselles absentes.* (I, 232), *Response des filles de Madame, demeurées à S. Germain, aux lettres du S. de la Vigne* II, 192), ebenso die *Estrenes aux damoiselles* (II, 210), das Billett *A une damoyselle* (I, 267) und die den kindlichen Ton zu treffen suchende *Epistre de M. le Dauphin François au roy Henry, son pere* (II, 282). Auch andere, nicht klar charakterisierte Gedichte, wie *D'un present de cerises* (I, 213), *D'une dame* (I, 257), *Douze baisers gaignés au jeu* (I, 200), sind vielleicht als poetische Zuschriften hieherzustellen.

Nur wenige Gedichte in Reimpaaren lassen sich weder beim erweiterten Epigramm noch bei der Epistel unterbringen, so die Allegorisierung des Schachspieles, *Du jeu des eschecs* (I, 278), das Morgengebet *Graces à Dieu* (II, 289) und die ge-

reimte Ansprache *A Mademoyselle de Tallard, le jour de ses noces* (II, 245), die man sich an der Festtafel gehalten denken kann. Schließlich bleiben die Übersetzungen, das bei Plutarch erhaltene Menanderfragment (I, 248), das pseudo-antike Epitaphium auf *Neära* (II, 172), die Martialimitation (I, 76) und die köstliche *Traduction d'Anacreon* (III, 112).

Verwendung finden je nach der Tonart des Gedichtes gepaarte Zehnsilber und gepaarte Achtsilber, im anakreontischen auch Siebensilber.[73] Sonst ist zur formalen Behandlung der Paarreime nur zu bemerken, daß im Spottgedicht I, 242 die letzten Verse zum Schweifreim übergehen. Diese Freiheit erinnert an die oftmals berührten Auflösungsformen. Zu diesen können wir auch das Douzain II, 152 und das ebenfalls strophisch anklingende Treizain II, 158 stellen, ferner die übermäßig langen Sprüche, die Quinzains I, 237 (fast regelmäßig) und II, 298 *De nostre Dame* (spruchstrophenartig anhebend und dann in Reimpaare übergehend), das Dixseptain *Trophee d'Amour* (Molinier p. 561) und das Vingtsixain *De luy mesme* (I, 255). Zu einer konsequenten Ausbildung dieser Formen ist Mellin de Saint-Gelais nicht geschritten, wohl aber hat er zweimal, im *Madrigale* (I, 238) und im *Pasquin* (I, 251) freigemischte Versmaße mit regelloser Reimfolge bewußt verwendet.

Als letzte literarische Errungenschaft unseres Dichters haben wir noch die Kartelle und Maskeraden zu besprechen. Auch sie gehören seinen letzten Lebensjahren an; man geht vielleicht nicht fehl, wenn man sie alle der Regierungszeit Heinrichs II. zuweist.

Die Kartelle sind einfach in ihrer Form; sie erscheinen je nach Umständen als Sendschreiben oder Anschläge oder mündliche Bekanntmachungen, durchwegs in gepaarten Zehnsilbern. I, 151 werden Enghien und La Roche-sur-Yon im Namen Amors aufgefordert, sich zehn gegen zehn zum Kampfe zu stellen; I, 153 schlagen die Gegner des Liebesgottes ein Ringstechen von sechs gegen sechs vor, worauf I, 155 die Anhänger Amors nicht ohne Hohn ein regelrechtes Turnier in Anregung

[73] In den Chören der *Sophonisba* verwendet Saint-Gelais gepaarte Zwölfsilber (sonst nur in dem Distichon I, 181), gepaarte Zehnsilber, gepaarte Achtsilber und gepaarte Siebensilber.

bringen; I, 173 verlangen sechs Herren, darunter der König, daß alle, die lieben wollten, vorher eine Probe ihrer Waffentüchtigkeit ablegen; I, 159 wenden sich zwölf Ritter aus der Fremde an die Damen, damit sie ihnen zwölf ihrer Kavaliere entgegenstellen; I, 171 lassen die alten Paladine den König durch die Damen um Zulassung eines vierfachen Lanzenbrechens ersuchen; I, 231 bitten sechs fahrende Ritter ohne Erkennungszeichen den Herrscher um die Erlaubnis zu einem Waffengang. Verschieden nach Zweck und Form ist die Ansprache, die zwei Ritter in roter Rüstung an die Damen halten, um ihnen den Sinn und die Bedeutung ihres Vorhabens darzulegen (I, 189).

Die Maskeraden sind kompliziertere Veranstaltungen, doch bewegen auch sie sich in einem überraschend einfachen Rahmen. Regel ist der kostümierte Aufzug mit einer Ansprache an die Respektspersonen unter den Zuschauern. Im Anfang scheint man sich auf die Verteilung von fliegenden Blättern beschränkt zu haben. 1548, beim Einzug in Lyon, überreichen Amazonen, die die Ritter zum Turnier geleiten, der Königin, der Prinzessin Margarete, Diana von Poitiers und einigen anderen Damen goldene Schilde mit Emblemen und entsprechenden Geleitversen (I, 162–166). Bei einer anderen Gelegenheit wurden Vögel mit Zettelchen an den Füßen losgelassen (II, 35). Ein andermal sind es zwei Inder vom Gangesstrand, die einer mit Tugend geschmückten Schönheit (auf eine Prinzessin deutet das nicht) ihre Huldigung in Oktaven darbringen (II, 55). Dagegen wird 1554 die Ankunft des Königs in Saint-Germain auf Befehl der Königin so gefeiert, daß drei kleine Prinzessinnen und drei Hoffräulein als Sybillen auftreten und jede ihr Sprüchlein sagt, die eine dem König, die andere der Königin, Maria Stuart dem Dauphin in lateinischer Sprache, die vierte Margareta, die fünfte dem Herzog von Lothringen, die sechste an das Kind, das die Königin unter dem Herzen trug (I, 167). Beim Wochenbett der Königin erscheinen dann neun Hofdamen in drei Gruppen, um dem König, der Königin und der Prinzessin Margareta ihre Aufwartung zu machen (I, 187–189). Im Winter 1557, als König Heinrich Saint-Germain verlassen sollte, sind es zwei Najaden, die Beschützerinnen der beiden Schloßbunnen, mit einer Gruppe von Oreaden und

Dryaden, die an den Herrscher bewegte Abschiedsworte richten (I, 181–185).[74]

So sahen die Mummenspiele aus, wenn der engere Hofkreis sie für sich aufführte. Galt das Fest dem Hof zu Ehren, so wurden größere Anstrengungen gemacht. Fein ausgedacht war z. B. die Mummerei beim Festessen, das der Kardinal von Lothringen am Tag nach der Elbeufschen Hochzeit den Königinnen gab: jeder der sechs Gänge wurde von Masken in anderer Nationaltracht aufgetragen und bei jedem Aufzug brachte Amphion als Zeremonienmeister einen Huldigungsspruch vor, der gleich darauf von Sängern wiederholt wurde, und zum Schluß hielt er noch eine längere Ansprache an Stelle des Tischgebetes (I, 117–180).[75] Ein prächtiges Schauspiel wird es auch gewesen sein, wie als Abgesandter der angeblich vom Hof verbannten Göttin Venus ihr Hohepriester erschien, begleitet von sechs Schriftgelehrten der Liebeskunst auf ihrem mit weißen Schwänen bespannten Wagen, um gegen die Beschränkung der Freiheit zu lieben zu protestieren (I, 223–229). In längerer Ansprache legte er der Königin seinen Auftrag dar, worauf seine Begleiter an verschiedene Damen des Gefolges poetische Widmungen verteilten (cf. I 226 oben). Bedacht wurde eine Prinzessin, deren Verlobung bevorstand,[76] und Mlle de Traves; es hat aber den Anschein, als gehörten auch die Verse

---

[74] An der Länge und am pathetischen Ton der Rede merkt man die Fortschritte, die in bezug auf den Vortrag erzielt worden waren. Die Aufführung der *Sophonisba* (1556) war die Feuerprobe gewesen.

[75] Es wird demnach wohl ein Almosenier gewesen sein, der als Sprecher fungierte. Verkleidet wie er war, konnte er aber seine Amtsverrichtung nicht direkt ausführen; daher die Umgehung.

[76] Wer die Prinzessin war, ist nicht klar. Margareta war es schwerlich, denn Saint-Gelais erlebte ihre Verlobung nicht. Heinrichs Bastardtochter Diana war keine Prinzessin, und wer hätte die Taktlosigkeit gehabt, bei solch einem Anlaß die Königin um mehr Rechte für die Liebesgöttin zu bitten? Das nächstliegende wäre, an die Verlobung Claudias von Frankreich mit Karl II. von Lothringen zu denken. Die angebliche Verbannung der Göttin Venus ist natürlich nur eine Fiktion des Dichters für seine Zwecke. Woher Molinier p. 176 die jeune ‚damoyselle' costumée en nymphe als Wortführerin nimmt, ist nicht erfindlich.

A une dame (I, 250) [77] und die Spruchstrophen *A Mme la Mareschale de Saint-André* (II, 73), *A Mlle de Chantelou* (II,74) und *A Mme d'Aumale* (II, 163) hieher; die Voraussetzung ist die gleiche und als Sprecher erkennen wir zum Teil den Priester der Venus wieder.

Nicht immer ging es so hoch her. Sehr einfach gestaltete sich wahrscheinlich das Auftreten von Rugiero und Marfisa bei einem Turnier in Blois (1550); in einem Sonett (I, 298) begrüßen sie die Herren und Damen des Hofes als ihresgleichen. Bei der Martigues-Lavalschen Hochzeit (1553) scheint der Neuvermählte selbst seiner jungen Frau ein Bild der gefesselten Fortuna überreicht zu haben, indem er ein Sonett (I, 294) dazu sprach.[78] Ganz ohne Prunk scheint die Aussprache an Mlle Tallard an ihrem Hochzeitstag gewesen zu sein (II, 245).

Der mehr oder minder komplizierten Anlage der Maskeraden entspricht natürlich ihre metrische Form. Jede Anrede, jede Widmung ist vom Standpunkt des Dichters ein Gebilde für sich und hat seinen eigenen Bau. 7 Stücke sind in Reimpaaren, 30 in Spruchstrophen geschrieben, und zwar in ganz normalen; zweimal fanden wir Sonette und einmal zwei Oktaven.

Damit wäre der Gang durch Mellins Werke beendet und es gilt nun, das Ergebnis der gewonnenen Übersicht zusammenzufassen.

Aus verschiedenen Gründen waren wir zur Überzeugung gelangt, daß Mellin de Saint-Gelais erst in reiferen Jahren ans Dichten gegangen ist, zumal ans Dichten in französischer Sprache. Diese Auffassung findet eine wichtige Bestätigung darin, daß bei ihm literarhistorisch jede direkte Anknüpfung an die Rhetoriker und ihre Schultradition fehlt. Clement Marot hat sich erst allmählich von dieser Fessel des Überlieferten frei machen müssen, bevor er sich selber fand: Mellin de Saint-Gelais war nicht in der gleichen Lage. Es ist zu keinem

---

[77] Es könnte dies wohl Margareta sein. In diskreter Weise legt ihr der Dichter nahe, sie dürfe allein gegen die Liebe nicht spröde sein. Wenn niemand ihrer Neigung würdig schiene, so könne die Liebe Wunder wirken und Menschen verwandeln.

[78] Vgl. den Vers: *Voilà pourquoy j'en depars la figure.* — Vielleicht wurde das Sonett auch nur übergeben.

Tempel der Venus oder Cupidos gepilgert, er hat keine ‚Epistre du Despourveu' geschrieben und Crainte und Bon Espoir angerufen; er hat keine Chants royaux für die Wettspiele der Puys verfaßt und hat auch die Mode der Vers equivoqués nicht mitgemacht. [Nicht einmal die moralisierende Satire *Amour et Argent* ließe sich bei der Gattung der Débats unterstellen.] Es wäre ein Irrtum, wollte man seine Haltung in dieser Hinsicht mit seiner gesellschaftlichen Stellung in Verbindung bringen; nicht die Zugehörigkeit zu anderen Kreisen war da maßgebend, sondern der Zeitpunkt. Saint-Gelais gehört von Anfang an zu jener Gruppe von Spruch- und Rondeaudichtern, die um 1524 aufkam und bis 1544 das Feld der französischen Poesie unbeschränkt beherrscht hat. Das hängt damit zusammen, daß er so spät einsetzte. Seine Genossen in diesem Bereich sind Marot selbst und Brodeau, Macault, Chappuis, Tournon, Heroet, Jamet, La Borderie, auch König Franz und seine Schwester Margareta und die vielen Namenlosen, die der Vergessenheit anheimgefallen sind. Wenn ihm dabei von der Mit- und Nachwelt eine höhere Rangstufe zuerkannt wird, gleich die erste nach Marot, so verdankt er es der leichtgezierten Grazie seines Ausdruckes und der glücklichen Wendung, die er seinen geistreichen Einfällen zu geben versteht, und vielleicht auch dem Zufall, daß er als letzter auf dem Plan blieb und bis in die Zeit der Plejade hinein die Schule von 1530 vertrat. Eine Sonderheit kommt ihm sonst nicht zu, wenn man sie nicht in der Pflege der Rätseldichtung suchen will, zu der ihn die Lust hinzog.

Das ist Mellins Ausgangspunkt und bis in die Zeit seiner Reife bleibt es auch die Schranke, innerhalb deren er sich hält. Die Zeichnung der Umrisse, die wir hier versuchen, würde ungenau ausfallen, wenn wir nicht von vorneherein jenen Zug der freiwilligen Begrenzung stark hervorhöben, der ihm eigentümlich ist. Über den Rahmen der geselligen Kleindichtung und der gelegentlichen Anleihe bei den Alten und Italienern ist Saint-Gelais auch in den dreißiger Jahren nicht hinausgegangen. Er pflegt weder die Epistel noch die Elegie noch die Ekloge noch sonst eine der mittleren Dichtgattungen; er schreibt auch keine Chansons noch lyrische Gesänge höherer Art. Von allem, was einer schriftstellerischen Aufgabe

gleichsähe, hält er sich fern. Am Blasondichten von 1536 hat er nicht teilgenommen, in den Sagonstreit von 1537 hat er sich nicht eingemischt: er gehört nicht zu denen, die mitmachen. Nur wo der Hofmann mit dem Berufsdichter Hand in Hand gehen kann, wie bei den Nachrufen auf Luise von Savoyen oder den Dauphin Franz, da stiftet er seinen Beitrag. Diese vornehme Isolierung ist ein Stück seiner Eigenart und verstärkt, auch nachwirkend, den Eindruck seiner Originalität, deren Wesen nicht irgendwie in Genialität und höherer Aspiration besteht, sondern eben in dieser überlegenen Haltung und im persönlichen Ton seines Dichtens innerhalb der Sphäre, die er sich erkoren hat.

Trotz des geringen Dranges nach Betätigung und Geltung, der sich im späten Einsetzen und der engen Umgrenzung des literarischen Schaffens kundgibt, fehlt es nun Saint-Gelais keineswegs an Initiative. Bei seiner Spruchdichtung haben wir nicht den Eindruck des Rückständigen, und wenn er dem Rondeau länger treu bleibt als Marot, so ist das nebensächlich. Schon meldet sich aber bei ihm das Neue, das verheißend auf die nächste Generation hinweist. Schüchtern erscheint die Oktave in Nachahmung des Strambotto, etwas sicherer folgt die Terzine in Anlehnung an Bembo, vor allem übt sich Saint-Gelais im Sonett. Daneben beteiligt er sich an der großen Arbeit der Übertragung und damit der Einbürgerung antiker und italienischer Dichtungen, worin Marot schon um 1525 die dringende Aufgabe der Gegenwart erkannt hat.

Man spricht viel von Mellins engerem Verhältnis zur italienischen Poesie und sieht darin die Frucht seines Studienaufenthaltes in Italien. Es scheint dies eine Illusion zu sein. Denn so besonders viel ist es nicht, was er den Italienern verdankt. Oktave und Capitolo verwendet er doch nur gelegentlich und selbst das Sonett ist bei ihm in keinen größeren Schaffensplan verankert. Und dann ist er seinen Zeitgenossen auch nicht so weit vorausgeeilt, wie man gern annimmt. Die Oktave auf Lauras Grab ist von 1533, die andere wohl nicht viel älter, und die Terzinen der *Definition d'Amour* erschienen 1534 im ‚Hecatomphile'. Um diese selbe Zeit übersetzt Marot ebenfalls eine Canzone Petrarcas für den König. Es ist die Zeit, wo am französischen Hof Italienisch Trumpf ist, wo

Alamanni seine ‚Opere toscane' gibt, wo Franz selber dessen *Admeto secundo* in Blankversen überträgt, wo der Königssohn Heinrich mit Katharina von Medici verlobt wird und sich vermählt. Und was nun das Sonett betrifft, so schrieb Marot sein erstes im Sommer 1536 in Venedig, sein zweites, ein politisches im Herbst 1537, das dritte erschien 1538 im Druck.[79] Von Mellins älteren Sonetten läßt sich nur eines datieren. Ist es *faict passant les monts,* wie die Hs. von Chantilly sagt, dann müßte es vom Spätherbst 1537 sein; gedruckt wurde es 1547, ein zweites 1552. Von einem Vorsprung Saint-Gelais' läßt sich mithin nicht gut reden. Wenn Joachim du Bellay ihm in der Vorrede zur zweiten Ausgabe der *Olive* (1550) trotzdem die Priorität für die Einführung des Sonetts zuerkennt, so war es ein Schmerzensgeld für die ihm aberkannte Priorität in der Ode und im lyrischen Gedicht.[80]

Bei der Übersetzung und Nachahmung antiker und italienischer Autoren hat Marot entschieden die Vorhand. In dieser bald hier, bald dort freudig zugreifenden Tätigkeit hat er eine wesentliche Erfüllung seiner Dichterpflicht gesehen, und Jacques Colin, Des Periers, Heroet, Macault und andere haben ihn dabei unterstützt, ein jeder in seiner Weise. Auch Saint-Gelais legt Hand ans Werk mit jener sicheren Überlegenheit, die ihm seine Bildung und Belesenheit gibt, aber auch mit dem sorglosen Gleichmut, der in seiner Art liegt. Er

---

[79] Es sind die drei Sonette: *A Madame de Ferrare* (Ed. Jannet III, 76), in Venedig geschrieben, *De la difference du Roy et de l'Empereur* (Bulletin du Bibliophile 1898, p. 245), *Pour le may planté à Lyon devant le logis du seigneur Trivulce* (Ed. Jannet, III, 88). Es sei daran erinnert, daß 1546 auch die sechs Sonette Petrarcas, die Marot übersetzte, erschienen waren.

[80] Molinier hat versucht, eine chronologische Übersicht der Sonette Saint-Gelais' zu geben (l. c. 596). Sie beruht auf freier Kombination und entzieht sich dadurch der Erörterung. Wo eine sachliche Datierung möglich ist, spricht sie nicht für Moliniers Auffassung. Das Sonett an Marot (II, 282) hat nur einen Sinn, wenn es ein Liminargedicht für eine neue Ausgabe der Werke Marots sein sollte, deren Widmung Margareta von Navarra zugedacht war. Es ist also von 1541/42 und nicht von 1525. Das Sonett an Simeoni (I, 281) für Mlle de Traves ist nicht 1533 für das kaum fünfjährige Kind geschrieben, sondern in der Zeit, wo Simeoni seine Gedichte veröffentlichte (um 1550). Es gibt kein französisches Sonett vor 1536.

greift zu, wo es ihm gerade beifällt, bei Catull, bei Ovid, bei Claudian, bei Navagero, bei Bembo, bei Pietro Aretino; in verschiedenen Spruchstrophen hat man Reminiszenzen aus der Anthologie erkennen wollen; aber ernste Aufgaben stellt er sich nicht. Er pflückt nur die Blumen, die aufs geradewohl in seine Hand kommen, wenige und auserwählte, wie es sich einer leisten kann, der wie er freien Zutritt zum Garten der Hesperiden hat.

Die Heranziehung der Hs. von Chantilly zur Beurteilung von Saint-Gelais' dichterischem Schaffen hat den großen Vorteil, daß sie uns die Unterscheidung der Entwicklungsphase bis 1540 von der Vollproduktion im höheren Alter ermöglicht und dadurch auch einen sicheren Vergleich zwischen Mellins Leistungen und denen seiner dichtenden Zeitgenossen aus Marots Schule. In ihrer Beleuchtung erscheint er uns, wie wir ausführten, als ein durch seine persönliche Note interessanter Rivale Marots, aber nur auf dem eng umschriebenen Gebiet des Kleingedichtes und der Imitation antiker und italienischer Vorbilder. Das Talent ist unverkennbar, eine gewisse Initiative fehlt auch nicht; doch von Führerrolle keine Spur. Saint-Gelais geht nicht als erster voran, er steht aber auch nicht zurück, sondern hält mit Marot tapfer Schritt, so daß man oft nicht weiß, wer den neuen Weg zuerst betreten hat. Nur sieht man bei Marot in jedem Fall, welche innere Nötigung ihn zum Einschlagen des neuen Pfades geführt hat, während Saint-Gelais' Eingreifen wie Zufall anmutet. Darum wird literarhistorisch Marot der Wegweiser und Bahnbrecher bleiben, weil bei ihm das organische „Muß“ vorliegt, bei Saint-Gelais nicht.

Das Jahr 1540 ist nun aber keine gültige Scheidegrenze in Saint-Gelais' Schaffen. Mit diesem Zeitpunkt hört nichts Bestimmtes auf und fängt nichts Neues an. Die angesponnenen Entwicklungsfäden laufen ruhig weiter; nur kommt jetzt alles reicher, voller und vielgestaltiger zur Entfaltung, aber nicht auf einmal, sondern langsam, stetig, wie selbstverständlich. Der Grundcharakter ändert sich dabei nicht. Nach wie vor ist es die Kleindichtung, die im Vordergrund steht mit ihren Spruchstrophen, Rondeaux, Oktaven und Sonetten; und nach wie vor betätigt sich diese kleinscheckige Gesellschafts-

poesie im Dienste einer nie ermattenden spielerischen Improvisation, ja sie wird zum Teil in diesen Jahren noch windiger und gehaltloser. Die vielen frivolen Albumverse und so leeres Zeug wie die Lossprüche stammen nicht vom jungen noch vom reifen, sondern vom alten Saint-Gelais. Ebenso sind die verliebten Artigkeiten, die schmachtenden Beteuerungen, das flehentliche Gewinsel und die kecken Andeutungen nicht stürmische Äußerungen jugendlichen Begehrens, sondern die harmlose und gesetzte Geistesübung des in Ehren ergrauten Hofmanns und geistlichen Würdenträgers. Das gilt besonders von den Freiheiten und Anstößigkeiten, die sich in manchen Gedichten so unverhüllt breit machen. In der Hs. von Chantilly traten sie noch nicht hervor. Es wäre ja möglich, daß der Dichter Kompositionen dieser Art aus Schicklichkeitsgefühl zurückhielt. Man kann sich indessen des Eindruckes nicht erwehren, daß früher wirksame Hemmungen mit dem vorrückenden Alter ihren Einfluß verloren. Literarische Einflüsse halfen dazu. Zur heimischen Tradition des Esprit gaulois, der Mellin nicht ohne weiteres erlag, kommt von Italien her der burleske Stil in der Tonart Bernis und seines Vorfahren Burchiellos. Das zog. Natürlich gestatten diese scherzhaften und gewagten Auslassungen keinen Rückschluß auf die Gemütsstimmung und Lebensführung des Dichters, ebensowenig als seine überspannten Liebesklagen.

Ein anderer Gewinn des späteren Lebensabschnittes ist die Pflege der für den Gesang bestimmten Poesie in Gestalt von Terzinen und strophischen Singliedern. Davon hat die Hs. von Chantilly noch keine Spur. Weder die *Definition d'Amour* noch die *Lamentation de Venus* hatten melischen Charakter; nur der Oktave als Nachahmung des Strambottos konnte man solchen zusprechen. Das muß sich aber bald geändert haben. Nicht ohne jeden Grund wird Sebillet (1548) von den allgemein bekannten und überall gesungenen Oden Saint-Gelais' reden *(et grand nombre d'autres tant congneues et chantées qu'il n'est ja besoin de t'en escrire icy copie),* wenn auch seine Belege anfechtbar sind. Schon lagen aber die ersten, für Laute oder Gitarre bestimmten Capitoli vor; bald folgten weitere und die Fülle der Chansons und das einmal gebrauchte Madrigale und anderes Singbare. Mellins Leistung steht nicht

in Frage, aber es sieht doch wieder so aus, als sei auch hier ein Talent, das lange unbemerkt geschlummert hatte, erst spät und wie durch einen Dornröschenzauber geweckt worden.

Als Lieddichter unterscheidet sich Mellin de Saint-Gelais klar und deutlich von den anderen Chansondichtern der Zeit. Clément Marot, der Vater der neuen Chansonpoesie, ist der typische Vertreter des schlicht naiven und eben erst höfisch gewordenen Singliedes; ihm eignen die einfachen sanglichen Weisen; sein Ton ist persönlich, er singt, weil es ihm ums Singen ist, um seiner Stimmung Ausdruck zu geben: sein Lied ist eine ewige Zwiesprache mit seinen wechselnden Gefühlen und seinen wechselnden Geliebten. Des Periers' Kunst ist anders und einseitiger orientiert; von sich selber spricht er nicht und ein Meister ist er auch nur in einer beschränkten Gattung von Rhythmen; es sind auch nicht eigentlich Lieder, die er schreibt, sondern eigenartige Dichtungen in Liedform wie die hübsche Beschreibung der Prozessionsfahrt nach der Isle Sainte-Barbe; er ist Lyriker im Ton, nicht im Stoff. Saint-Gelais hingegen dichtet wieder echte Lieder aus subjektivem Empfinden, aber nicht im Sinne des persönlichen Erlebnisses. Er versetzt sich, ohne daß es ihn selber angeht, in eine lyrische Situation und verleiht ihr Worte, wie wenn es ihn anginge. Seine Weisen sind natürlich, aber nicht mehr ganz einfach. Das Eigentümliche an seiner Art ist aber, daß sich bei ihm mit der heimischen Tradition des Singliedes auch noch Einflüsse volksmäßiger Reigenformen und kunstgerechter Tanzweisen und vor allem Einwirkungen von Italien und von Spanien vermischen; er pflegt das Strambotto, das Capitolo, das Madrigale; er ahmt ein Negerliedchen nach und erinnert sich vielleicht der spanischen Romanze. An seinem leichten Eingehen auf Tagesmoden, an seiner virtuosen Empfänglichkeit für neu auftauchende inländische und ausländische Einflüsse merkt man, daß er der Musik ganz anders nahesteht als die meisten übrigen. Aus der Vereinigung dieser verschiedenen Elemente ergibt sich aber ein Bild, das sowohl von der schlichteren Naturkunst Marots als von der mehr literarischen Technik Ronsards abweicht. Saint-Gelais nimmt, ohne eigentlich zu vermitteln, zwischen beiden eine eigene Mittelstellung ein.

Noch in einer zweiten Hinsicht ist Saint-Gelais über seine Anfänge hinausgewachsen und wieder im Sinne des Überganges nach der Plejade hin, nämlich in der freien Ausgestaltung der stichischen Formen, d. h. der einfach fortlaufenden Zehnsilber- und Achtsilberreihen.[81] Was diese stichischen Formen für die französische Poesie bedeuten, begreift man, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Aufgabe dieser Dichtergeneration war, von den einengenden Stereotypformen loszukommen, mit denen sie aufgewachsen war, und dadurch freiere Gestaltungsmöglichkeiten für den dichterischen Gedanken zu schaffen. Das konnte nur auf dem Wege der strophischen Ode und der stichisch aufgereihten Versmaße geschehen; denn das Sonett war ja selbst wieder eine neue Bindung. Die Einführung der stichischen Formen hing aber von der Einführung der Dichtgattungen ab, wo jene von selbst geboten sind, wie Epistel, Elegie, Ekloge usw., die Saint-Gelais nicht gepflegt hat. Darum sind die Dichter, die sich ihnen widmeten, wie Marot, die eigentlichen Befreier der französischen Poesie vom mittelalterlichen Joch.

Mellin de Saint-Gelais' Sonderstellung in dieser Hinsicht beruht nun eben darauf, daß er jenen Dichtgattungen fremd blieb und daß sich der Fortschritt bei ihm wie von selbst, nur aus dem gesteigerten poetischen Mitteilungsgefühl heraus, vollzieht. Das ist aber Schein. In Wirklichkeit besteht der Vorgang in einer Überwindung der streng gebundenen Spruch-

---

[81] Der Paarreim ist nicht die einzig mögliche Bindung für glatt fortlaufende Verse, aber ihm gehörte damals die Zukunft. Der Kettenreim, der von strophischen Formen herstammt und sich in der Stilkunst der Mysterienbühne zum stichischen Bindemittel ausgebildet hatte, war im Absterben begriffen. Saint-Gelais verwendet ihn noch dreimal, Ronsard nur noch einmal. Die paarweis gereimten Verse sind heimisches Gut und waren nicht ganz vergessen. Ihr siegreiches Wiederaufkommen beginnt in der Frührenaissancezeit mit der Epistel. Freiere Reimfolgen finden sich bei Saint-Gelais in den überlangen Spruchgedichten und in jenen Gebilden, die wir als Auflösungsformen bezeichnet haben; es wurde nichts Ernstes daraus. Ausgesprochene Mischverse mit freiem Reim erscheinen im Madrigale und im Pasquin unter italienischem Einfluß. An Blankverse, wie sie Des Periers und Ronsard gelegentlich versuchten, hat Saint-Gelais nicht gedacht. In der *Sophonisba* läßt er nur einzelne Verse verwaist.

dichtung durch eine freiere und geschmeidigere Dichtform, die in Saint-Gelais' späteren Lebensjahren in jenem kräftigen Zuwachs an Zuschriften, Aufschriften, Ansprachen und epigrammatischen Auslassungen aller Art Gestalt gewinnt. Die Anregung dazu kommt aber von Catull und von den aus seiner Schule hervorgegangenen lateinischen Renaissancedichtern her. Es sind die gleichen Einflüsse, die wir auch bei Marot und später bei den Plejadedichtern beobachten. Auch hier nimmt Mellin eine vermittelnde Zwischenstellung ein, indem er die stichische Dichtform ohne eigentliche Gattungszugehörigkeit, d. h. ohne vorbestimmten Ton und vorbestimmten Inhalt in den Dienst seines Dranges nach Aussprache gestellt hat. Was das bedeuten will, ersehen wir, wenn wir Catull gegen Horaz halten. Was sich neben der singenden Lyrik mehr Bedächtiges, philosophisch Sinnendes, leicht Scherzhaftes oder gemütlich Plauderndes zum Ausdruck meldet, findet hier sein entsprechendes metrisches Gewand. Daß Saint-Gelais mit Vorliebe die Form der Zuschrift wählt, liegt im Wesen seiner Poesie, deren natürliche Ausdrucksweise die Zuschrift ist. Wie Verschiedenartiges übrigens nebeneinander Raum hat, das zeigt das Morgengebet (*Graces à Dieu.* II, 289), am besten mit dem 1549 unter Marots Werken gedruckten von Charles Fontaine vergleichbar, oder die *Folie aux hosteliers* (I, 269), die an einen *Chant de folie* von Marot erinnert (Ch. div. XIII), das zeigen die blasonartigen *D'un œil* und *D'un bracelet de cheveux* (I, 191. 194), oder die Martialimitation (I, 76), bei der es Mellin versucht hat, sich direkt mit Marot zu messen, und das kleine Juwel der Anakreon-Version (III, 112), das sich den Verdolmetschungen R. Belleaus und Ronsards würdig an die Seite stellt. Gibt es aber eine bessere Illustration für Saint-Gelais' Mittelstellung als die angeführten Gedichte?

Wir mußten von Dichtformen reden, weil die Dichtgattungen in Saint-Gelais' Schaffen ohne Bedeutung sind. Und doch hat er sich in seinen späteren Jahren auf eine besondere Gattung geworfen und sie zu seiner Spezialität ausgebildet; wir meinen die Kartelle und Maskeraden. Auf diesem Nebengebiet, wo das Literarische zur Tagesproduktion hinübergleitet, hat Saint-Gelais Ansehnliches geleistet und z. B. die Anerkennung von J.-B. Rousseau verdient. Auch hier weist seine

Tätigkeit von Marot, der gelegentlich auch Spruchverse für Mummereien verfaßt hat, hinüber zu Ronsard und zu Malherbe, die sich beide dieser Pflicht als Hofdichter verbunden fühlten.

Wir sind zu Ende und fassen das Schlußurteil dahin zusammen, daß Mellin de Saint-Gelais seine Dichterlaufbahn nicht als Schüler der Rhetoriker begonnen hat, sondern von vornherein als Mitbewerber Marots, und zwar als der ihm nächstverwandte und nächstbegabte. Der Schrittmacher ist Marot. Er ist die bewegende Kraft in der literarischen Entwicklung dieser Zeit; er gibt die Richtung an und steckt die Ziele. Aber Saint-Gelais hängt nicht von ihm ab, er schreitet neben ihn im gleichen Geist und im gleichen Schritt, mit eigener Initiative. Sein Betätigungsgebiet ist begrenzter, er geht nicht aufs Ganze; er begnügt sich mit dem, was zur gesellschaftlichen Unterhaltung beiträgt oder was Mode ist, d. h. mit Kleinigkeiten aller Art und etlichen antiken Imitationen. Hier zeigt sich seine Begabung, hier kommt ihm seine Bildung zugute. Was das Verhältnis zu Italien betrifft, ist er nicht zeitlich, aber im Ausmaß der Leistung im Vorsprung. Es läßt sich nicht beweisen, daß er Marot in der Übernahme des Sonetts zuvorgekommen wäre, aber er geht weiter mit Oktave, Terzine, vielleicht auch Romanze.

Das alles leistet Saint-Gelais nebenbei, in vornehmer Gleichgültigkeit, ohne sich als Schriftsteller vorzudrängen, ohne sich gedruckt sehen zu wollen. Und doch rückt er einen Augenblick in den Brennpunkt der Diskussion zwischen den Bewunderern Marots und der zum Sturm blasenden Plejade, und zwar um der Ode willen, für die er noch kaum etwas geleistet hatte. Seine Stellung wird aber nicht erschüttert. Im Gegenteil, man hat den Eindruck, daß erst unter Heinrich II. für ihn die große Regsamkeit beginnt. Unstreitig ist er jetzt der Liebling der Hofgesellschaft, ihr poetisches Organ und Maître de plaisir. Dabei bleibt die improvisierte Kleindichtung seine Hauptdomäne; aber ihr Bereich erweitert sich. Zu den Spruchstrophen, Rondeaux, Oktaven und Sonetten, die eifrig weitergepflegt werden, kommen die zum Gesang bestimmten Capitoli, eine Fülle von Chansonformen, gelegentlich auch etwas Besonderes wie das Madrigale, außerdem ein bunter

Strauß von Dichtungen in Reimpaaren, teils epigrammatischer Art, teils epistelähnlich, und schließlich die Kartelle und Maskeraden und als Krönung die Übersetzung der *Sophonisba*.

Auf dieser Höhe gewinnt Saint-Gelais' Dichtung ihre ausgeprägte Sonderart und diese stellt sich als eine spontane Fortentwicklung bestimmter, in Marots Schule vorhandener Ansätze dar unter stärkerer Einwirkung zeitgemäßer antiker, italienischer und neulateinischer Einflüsse. Die Richtung der Entwicklung weist auf die Plejade zu und Saint-Gelais nimmt zwischen den beiden Schulen unstreitig eine Übergangsstellung ein, aber der Vermittler ist er doch nicht. Der historische Prozeß hat sich an ihm vorbei vollzogen in Form der ausdrücklichen Absage der jungen Plejade an Marots Geist und an seine Tradition. Anders konnte es auch nicht sein, da Saint-Gelais nie mit einer fertigen Leistung hervorgetreten war. Er blieb eben der lässige Improvisator, der nur seiner zufälligen Eingebung oder dem drängenden Wunsch einer zerstreuungsbedürftigen Gesellschaft gehorchte. Er hatte auch nichts Fertiges zu bieten; denn sein Schaffen war schließlich in hübschen Kleinigkeiten aufgegangen. Er hatte sich verzettelt, anstatt sich zu konzentrieren. Darum war ihm auch die Betätigung in festen Gattungen untersagt, weil alles auf Einfall und Zufall gestellt war. Die notwendige Entwicklung von Marot zur Plejade führte aber durch die Renaissancegattungen, deren Einbürgerung und Pflege zur Aufgabe und zum Programm des Dichters wurde. Saint-Gelais hat aber keine Aufgabe gekannt. Er blieb der elegante und gewandte Improvisator, zu dem ihm die Natur die Fähigkeit mitgegeben hatte.

28./4. 24.

